

Zeitschrift
des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde

BAND XXXIII

Verlag
Max Schmidt-Römhild, Lübeck

1 9 5 2

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung

Lübeck, St. Annen-Straße 2

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 6,— DM.

Herausgeber: Archivdirektor Dr. von Brandt.

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch eine namhafte Beihilfe der Possehl-Stiftung zu Lübeck ermöglicht.

Dem Andenken

an

FRITZ RÖRIG

2. X. 1882 — 29. IV. 1952

ord. Professor der Geschichte
an der Universität Berlin,

Mitglied der Akademien der Wissenschaften
zu Berlin und Göttingen,

Ehrenmitglied
des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde,

den großen Erforscher und Darsteller
lübischer, hansischer und deutscher
Stadtgeschichte

Inhalt

	Seite
Fritz Rörig und die Lübeckische Geschichte	7
Aufsätze:	
Die Stadt in der deutschen Geschichte. Von Fritz Rörig (†)	13
Das Lübecker Archiv in den letzten hundert Jahren. Wandlungen, Bestände, Aufgaben. Von Ahasver von Brandt	33
Lübecks Ratskellermeister. Von Johann Hennings	81
Forschungsberichte:	
Der Stand der Ausgrabungen in Alt-Lübeck. Von Werner Neugebauer	103
St. Marien zu Lübeck. Neue Forschungen. Von Max Hasse	127
Neue Veröffentlichungen zu den lübischen Rechtsquellen. Von Wilhelm Ebel (Göttingen)	136
Kleine Beiträge:	
Lübeck als europäische Großstadt im Volksbewußtsein des 16. Jahrhunderts. Von Paul Johansen (Hamburg)	149
Ein Kran im alten Lübecker Hafen. Von Johannes Klöcking (†)	152
Besprechungen und Hinweise	155
Jahresbericht 1951/52	173

Fritz Rörig und die Lübeckische Geschichte

Im Sommer 1911 trat der vom Senat erwählte Zweite Archivar am Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Lübeck, der damals knapp 29jährige Dr. Fritz Rörig, sein Amt an. Daß die damit beginnende siebenjährige dienstliche Tätigkeit in Lübeck für sein wissenschaftliches Dasein „entscheidende Bedeutung“ gehabt habe, hat Rörig selbst später wiederholt ausgesprochen. Es muß aber an dieser Stelle nachdrücklich betont werden, daß dies Wort von der Bedeutung seiner Lübecker Jahre durchaus nicht nur für ihn selbst gilt: es gilt vielmehr in gleichem Maße auch für Lübeck als geschichtliches Phänomen im Rahmen der nordeuropäischen und der deutschen Geschichte. Diese Feststellung an den Anfang des Bandes unserer Zeitschrift zu stellen, der seinem Andenken gewidmet ist, halten wir uns in Dankbarkeit für verpflichtet.

Rörig trat damals in den Bann einer Stadtgeschichte, deren Erforschung bereits seit über einem Jahrhundert ansehnliche Leistungen und Bemühungen gegolten hatten. Wie diese sich im Zusammenhang mit dem „für die Stadtgeschichte wohl bedeutendsten Archiv Deutschlands“¹⁾ entwickelt hatten, ist an anderer Stelle des vorliegenden Bandes näher ausgeführt²⁾; hier seien nur andeutend die Namen von J. Fr. Hach, C. W. Pauli und F. Frensdorff für die Rechtsgeschichte, diejenigen von C. Wehrmann, W. Mantels, W. Brehmer für die politische und Verfassungsgeschichte, wiederum Pauli und Brehmer sowie vor allem Th. Hach für die Kultur- und Kunstgeschichte genannt. Darüber hinaus waren Männer wie Mantels und Wehrmann maßgebend bei der Begründung der weiteren hansischen Studien beteiligt gewesen³⁾, hatten schon Historiker wie Ernst Daenell, Walther Stein und Dietrich Schäfer im Rahmen größerer Gesamtdarstellungen, hatte ferner Max Hoffmann in seiner „Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck“ (1890) die namentlich politisch führende Rolle des Hauptes der Hanse in den mittelalterlichen Jahrhunderten dargestellt.

Aber dennoch: Fritz Rörig hat vollkommen zu Recht rückschauend festgestellt⁴⁾, daß „um 1900 eine seltsame Kluft bestand zwischen hansischer

¹⁾ So Rörig in einer ungedruckten Skizze seines wissenschaftlichen Lebensganges.

²⁾ Vgl. unten: A. v. Brandt, Das Lübecker Archiv in den letzten hundert Jahren.

³⁾ Gründung des Hansischen Geschichtsvereins Stralsund 1870.

⁴⁾ Wandlungen der hansischen Geschichtsforschung seit der Jahrhundertwende (In: Deutsche Ostforschung, Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg, Band I, Leipz. 1942).

Geschichte und allgemeiner deutscher Geschichte". Daß dieses Abseitsstehen den Prototyp der Hansestadt, Lübeck, besonders betraf, ist natürlich und bedarf kaum weiterer Erläuterung. „Auf dem Gebiet der politischen Geschichte hatte man allzusehr die Hanse als eine in den Verfallszeiten des Reiches notwendig gewordene ‚Sonderbildung‘ sich anzusehen gewöhnt und damit der sogenannten ‚allgemeinen Geschichte‘ es erleichtert, sie als eine für das Ganze mehr oder weniger zweitrangige Angelegenheit an der Peripherie zu behandeln. ... Noch schlimmer war das Verhältnis von hansischer und allgemeiner Geschichte auf dem Gebiet, das immer ein Kerngebiet hansischer Geschichte bleiben wird: dem Gebiet der Wirtschaft.“

Was Rörig hier der deutschen Geschichtschreibung der Jahrhundertwende zum Vorwurf macht, gilt natürlich als solcher auch den hansischen Historikern und darin einbegriffen den Lübeckern. Allzusehr hatte man den Blick nur auf die hansischen Besonderheiten, ja auf die lokalen Entwicklungen gerichtet, ohne zu beachten, daß hier ein Objekt von tatsächlich viel größerer, allgemeiner und typischer Bedeutung vorlag, daß man hier nach anderen Maßstäben zu verfahren hatte, als bei der um 1900 so kräftig aufblühenden Landes- und Ortsgeschichte. Den einen *Di e t r i c h S c h ä f e r* wird man vielleicht von diesem Urteil ausnehmen dürfen; ihm, dem Schüler Treitschkes, versperrte aber doch seine einseitig nationalpolitische Blickrichtung das volle Verständnis für Wesen und Art des bürgerlichen Mittelalters, namentlich in seiner wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung.

Aus dieser zum Teil selbstverschuldeten Enge hat, so darf man sagen, Fritz Rörigs Lebenswerk die hansische und die lübeckische Geschichte hinausgeführt; schon indem er sie in seinem bedeutendsten darstellerischen Werk, der „Europäischen Stadt“⁵⁾, in den größeren Rahmen der städtischen Gesamtgeschichte hineinstellte, hat er beispielhaft die Kluft überbrückt, die so lange hansische und europäische, vor allem hansische und deutsche Geschichte nebeneinander herlaufen ließ: die Kapitelüberschrift „Lübeck und Nürnberg“⁶⁾ bezeichnet in diesem Sinne für uns nicht nur einen wissenschaftlichen Wendepunkt, sondern hat auch symbolischen Gehalt.

Wie ist es dazu gekommen? Der Schüler *Gerhard Seeligers*, der sich bereits vorher an verfassungs-, rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen erfolgreich erprobt hatte⁷⁾, ist nach seinem Antritt in Lübeck unverzüglich und im Geist seiner guten Leipziger Schule an die Aufarbeitung entscheidender, geschlossener Quellengruppen herangegangen: das waren zunächst die beiden ältesten Grundbücher der Stadt (Oberstadtbuch 1284 bis 1315), ferner das 1311 einsetzende Schuldbuch (Niederstadtbuch) und die reiche Gruppe der bürgerlichen Testamente des 13. und 14. Jahrhunderts.

⁵⁾ Propyläen-Weltgeschichte, hrsg. v. *W. Goetz*, Band IV, 1932.

⁶⁾ a.a.O., S. 335.

⁷⁾ Eine Bibliographie der früheren und der Lübecker Arbeiten *Fritz Rörigs* kann an dieser Stelle nicht gegeben werden. Wir verweisen dazu auf die von *P. Kaegbein* bearbeitete Gesamtbibliographie Rörigs in dem demnächst erscheinenden Werk: *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte*. Gedächtnisschrift für *Fritz Rörig*, hrsg. von *A. v. Brandt* und *W. Koppe*.

Aus diesen zunächst rein dienstlichen Arbeiten erwachsen die nicht nur für Lübeck grundstürzenden Erkenntnisse über die Frühgeschichte der Stadt, über den entscheidenden Anteil des bürgerlich-kaufmännischen Elements an der Planung und Gründung der Kolonialstädte des 12. und 13. Jahrhunderts, über den wirtschaftlich und politisch progressiven Charakter eines solchen frühen Bürgertums, gemessen an den anderen geistigen Mächten der Zeit. Gesammelt, erweitert und aufeinander abgestimmt liegen diese entscheidenden Durchbruchsarbeiten der ersten Lebenshälfte seit 1928 in den „Hansischen Beiträgen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte“⁸⁾ vor. Auf das, was methodisch und inhaltlich wesentlich und neu an diesen Arbeiten und Untersuchungen war, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, zumal da es inzwischen mehr oder weniger Allgemeingut der Forschung geworden ist. Ein anderes aber ist hier vom Standpunkt Lübecks aus zu betonen: wenn in der Tat die „Hansischen Beiträge“ — aus deren Wurzel schließlich alle weiteren und immer mehr reifenden stadtgeschichtlichen Arbeiten Rörigs hervorgegangen sind — ein neues Bild von der Rolle der städtisch-bürgerlichen Kräfte zunächst in der europäischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte vermittelten, so geschah das ja am Beispiel Lübeck's. Das aber bedeutete, daß hier nun endlich — was z. B. für Köln schon lange geschehen war — auch die zweite der beiden hochmittelalterlichen Großstädte Deutschlands aus ihrer bisherigen lokal- oder bestenfalls hansegeschichtlichen Isolierung herausgerissen und mitten in den Strom der deutschen Geschichte gestellt wurde, daß darüber hinaus ihrer Geschichte, zum mindesten den in ihr wirksamen geistigen Kräften, geradezu typologische Bedeutung zugesprochen wurde. Welchen Wandel bedeutete das doch sowohl für Lübeck als auch für die deutsche Gesamtgeschichte! Von da an war es nicht mehr möglich, daß Lübeck in einer deutschen Geschichtsdarstellung des deutschen Mittelalters kaum oder gar nicht genannt wurde, es war auch — darüber hinaus und gerade deswegen — fernerhin nicht mehr möglich, daß die geistigen, politischen und wirtschaftlichen Kräfte des mittelalterlichen Bürgertums überhaupt in der deutschen Geschichte so vernachlässigt oder verzeichnet wurden, wie es sich gängige Handbücher noch der Jahrhundertwende leisten konnten⁹⁾. Lübeck insbesondere aber gewann durch die zähe, immer wieder neu deutende Arbeit Rörigs einen ganz neuen Standort innerhalb des gesamtdeutschen Geschichtsbewußtseins. Hierin, nicht in dem gewiß auch großartigen Zuwachs an lokalgeschichtlichen Erkenntnissen, liegt Fritz Rörigs eigentliche und große, ja epochemachende Bedeutung für Lübeck und seine Geschichte; das muß, um Mißverständnissen vorzubeugen, hier ausdrücklich festgestellt werden.

Rörig hat in den Jahren zwischen 1920 und 1930 gehofft, seine bisherigen Forschungen durch eine umfangreiche und tiefeschürfende „Sozial-

⁸⁾ Breslau 1928.

⁹⁾ Vgl. hierzu die Bemerkungen von Rörig, Wandlungen der hansischen Geschichtsforschung . . . , S. 422 f.

und Wirtschaftsgeschichte Lübecks im Mittelalter“ krönen zu können. Dazu ist es nicht gekommen und dieser Verlust wird in Lübeck immer als unermeßlich und unwiederbringlich beklagt werden müssen. Verhindert worden ist die Vollendung dieses großen Planes vor allem durch die unendlich entsagungsvolle, wenn auch für Lübeck schließlich mit reichem Erfolg belohnte, durch fünf Jahre sich hinziehende Gutachtertätigkeit Rörigs in dem Rechtsstreit mit Mecklenburg um die Hoheits- und Fischereirechte an der Lübecker Bucht¹⁰⁾.

Vielleicht hat der schließliche resignierte Verzicht auf die Vollendung jenes Vorhabens, den Kern der Rörigschen Forschungen der ersten Lebenshälfte, doch auch sein Gutes gehabt — wenn man vom größeren Gesichtspunkt der allgemeinwissenschaftlichen Leistung Rörigs ausgeht. Der Plan der Lübecker Sozial- und Wirtschaftsgeschichte hätte Rörig jedenfalls auf Jahre gefesselt, er hätte vielleicht noch Zeiten in Anspruch genommen, die dann tatsächlich für die Eröffnung anderer, weiterer Perspektiven genutzt worden sind.

So sind jedenfalls Rörigs Lübecker Arbeiten nur „Bruchstücke einer großen Konfession“ geblieben, Skizzen, die nach Erscheinungsort und -zeit auf weite Räume verstreut sind und liebevoller Zusammenfassung noch bedürfen. Aber um 1930, beim Eintritt in die zweite Lebenshälfte, war Rörig nun doch bereit und entschlossen, das, was mit den Hansischen Beiträgen begonnen war, von neuem auszumünzen, vorzustoßen von Lübeck und der Lübecker Gründung aus in frühere und weitere geschichtliche Räume: zunächst vor allem in die „Vorgeschichte“ von Städtewesen und Bürgertum als sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Erscheinungen. Unter dieser Themastellung stand bereits der Rostocker Vortrag von 1933, „Rheinland-Westfalen und die deutsche Hanse“¹¹⁾, auf sie führte hin die polemische Auseinandersetzung „Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks“¹²⁾, ihr galt dann der so viel Aufsehen und Unruhe erweckende Aufsatz „Reichssymbolik auf Gotland“¹³⁾. Dieser letztgenannte ist in seiner wahren Bedeutung nur von hier aus zu verstehen. Wie „Die Erschließung des Ostseeraumes durch das deutsche Bürgertum“¹⁴⁾ und andere, ähnliche Arbeiten dieser Jahre galt er im wesentlichen dem Nachweis zweier großer Tatsachen von unstreitiger europäischer Bedeutung: daß erstens die (im Laufe der Jahrhunderte sich wandelnden) frühgeschichtlichen kaufmännischen Genossenschaften Nordwesteuropas das entscheidende Element für die kulturelle und wirtschaftliche Erschließung Nord- und Osteuropas so-

¹⁰⁾ Der Niederschlag dieser rechtsgeschichtlichen Tätigkeit liegt in den veröffentlichten Gutachten, Zschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch., Band 22, 24 u. 25, 1925, 1928 und 1929, vor. Eine kurze und weiterführende Summierung: F. Rörig, Zur Rechtsgeschichte der Territorialgewässer: Reede, Strom und Küstengewässer (Abh. Dt. Akademie d. Wiss. 1948 Nr. 2, Bln. 1949).

¹¹⁾ HansGbl. 58, 1933.

¹²⁾ Dt. Archiv f. Gesch. d. Mittelalters 2, 1937.

¹³⁾ HansGbl. 64, 1940.

¹⁴⁾ Elbing 1937.

wie für die Herausbildung der „Stadt“ als vollendeten Typs gewesen sind; daß zweitens diese Vorgänge — städtische und damit wirtschaftliche Erschließung des Ostseeraumes — allerdings unmittelbare Bestandteile auch der deutschen Reichsgeschichte sind, daß tiefe Zusammenhänge bestehen zwischen der Herausbildung dieses Bürgertums und dem verfassungsgeschichtlichen Gang des deutschen Königsstaates. Man hat den auf Gotland und den Norden angewandten, aus der vertieften Weiterführung der Lübeckforschung erwachsenen Gedankengängen (Unternehmerkonsortium in Königsmunt — Wandel der „frequentantes“ zu den „manentes“ — Kaufmannssiedlung als wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Keimzelle der echten „Stadt“) bei mißverständlicher Auslegung des Aufsatztitels „Reichssymbolik ...“ zeitbedingte, nationalpolitisch-imperialistische Tendenzen unterlegen wollen — wie es wenig später auch mit dem Aufsatz „Hanse, Ostseeraum und Skandinavien“¹⁵⁾ geschehen ist. Hier liegen Irrtümer vor, die nur aus den allerdings sehr ungünstigen Erscheinungsjahren dieser Aufsätze (1940, 1944!) und aus der gelegentlich alle gebotenen Grenzen sprengenden Pathetik der Rörigschen Diktion zu verstehen und zu entschuldigen sind. Wer freilich die beiden großen zusammenfassenden Arbeiten der beginnenden dreißiger Jahre, „Europäische Stadt“ und „Mittelalterliche Weltwirtschaft“¹⁶⁾, mit Verständnis und Aufmerksamkeit gelesen hatte, der mußte wissen, daß es sich hier nicht um zeitgebundene Tendenzen, sondern um logische Fortsetzung dessen handelt, was, aus den Lübecker Anfängen heraus, für Fritz Rörig zu seiner ganzheitlichen Anschauung der deutschen Geschichte erwachsen ist. Hier drängten Dinge ans Licht, die schon den jungen Leipziger Assistenten und den Lübecker Archivar innerlich beschäftigt hatten: die großen Fragen des Schicksalsganges der deutschen Geschichte. So sind schließlich auch die letzten, die Nachkriegsarbeiten Rörigs, von hier aus zu verstehen: „Magdeburg und die ältere Handelsgeschichte“¹⁷⁾ als die Fortsetzung der Gedanken über die frühesten Anfänge des bürgerlichen Elements, „Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte“¹⁸⁾ als Äußerung im Ringen um die Erkenntnis des deutschen Staatsschicksals.

Wir dürfen hier abbrechen. Was wir skizzenhaft zu Ehre und Andenken Fritz Rörigs anzudeuten unternahmen, war nur der Versuch, die Linien nachzuzeichnen, die mit tiefer und unentrinnbarer Konsequenz vom „Markt von Lübeck“ ausgehend schließlich sich zusammenflochten mit anderen, reichsgeschichtlichen Gedankengängen und auf das hinführten, was Rörig als „ganzheitliche Geschichtsbetrachtung“ immer als das letzte Ziel seiner, ja überhaupt jeder Historiographie forderte. Wir

¹⁵⁾ In dem Sammelwerk „Völker und Meere“, Bln. 1944.

¹⁶⁾ Jena 1933.

¹⁷⁾ *Miscellanea Academica Berolinensia*, Band II, 1, Berlin 1950. Neuauflage in Vorbereitung.

¹⁸⁾ *Abh. Dt. Ak. d. Wiss.* 1945/46 Nr. 6, Bln. 1948.

sind in der glücklichen Lage, das hier nicht weiter ausführen zu müssen, weil wir stattdessen nun noch einmal Fritz Rörig selbst in unserer Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde das Wort geben können. Der hier nachfolgende Aufsatz, Niederschrift eines in den letzten Jahren in verschiedenen Fassungen gehaltenen akademischen Vortrags, zieht nach unserer Meinung in fast unübertrefflicher, knapper Weise die Summe dessen, was Rörigs Lebenswerk hat sein sollen. Wir verdanken es dem freundschaftlichen Entgegenkommen der verehrten Witwe, daß dieser nachgelassene Aufsatz hier veröffentlicht werden kann. Wir glauben, es als Symbol nehmen zu können, daß diese „ganzheitliche“ Zusammenfassung nun an der gleichen Stelle erscheint, an der zuerst die Wurzeln des Ganzen, die ersten Spezialuntersuchungen zur lübischen Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte veröffentlicht wurden¹⁹⁾.

¹⁹⁾ Zuerst: Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung (= Hansische Beiträge . . . , Nr. 1) in Zs., Band 17, 1915.

Die Stadt in der deutschen Geschichte

Von Fritz Rörig (†)

In den unseligen Tagen, als die Vernichtung auf unsere Städte herniederprasselte, schien in der Tat hier und dort das Ende der deutschen Stadt gekommen zu sein. Eindringlich wurden wir alle an die Vergänglichkeit auch der großartigsten menschlichen Schöpfungen erinnert. Der Problematik des Endes steht die Problematik des Anfangs gegenüber. Für den denkenden Menschen weckt eine solche Gefährdung bis auf den Untergang den Wunsch, den Anfang und das Werden des Ganzen näher zu erfassen. Einem solchen geistigen Begehren will dieser straff zusammengefaßte Überblick dienen.

Er gilt nicht der Stadt in einer spezialisierenden Isolierung, sondern der Stadt in der deutschen Geschichte. Das heißt die Frage stellen: Wie ist die Stadt als aktiver Faktor und auch als passives Objekt des Geschehens in die unteilbare Ganzheit der deutschen Geschichte eingefügt? Und deshalb steht weder die bauliche Gestaltung der Stadt, noch ihre Rechtsordnung, sondern *der Mensch* in dem Wandel seiner Lebensvoraussetzungen als der gestaltende Träger des Ganzen im Vordergrund.

Von der Blickrichtung des wirtschaftenden Menschen her ist die Grundlage städtischen Lebens dann gegeben, wenn eine größere Zahl von Menschen auf engem Raum zusammenleben kann, ohne den Lebensmittelbedarf durch eigene Arbeit erzeugen zu müssen: also, wenn Menschen, die auf den Bezug landwirtschaftlicher Produkte angewiesen sind, durch ihre eigene städtische Arbeit so viel verdienen, daß sie jenen Bedarf an Nahrung beim ländlichen Erzeuger decken können. Das wiederum bedingt, daß in der Stadt eine Konsumentengruppe sitzt, die den städtischen Produzenten ihre Erzeugnisse regelmäßig abnimmt. Ohne eine solche Konsumentengruppe ist städtisches Leben, namentlich in seinen Anfängen, undenkbar.

Wer bildet nun solche Konsumentengruppen in den frühesten Anfängen eines städtischen Lebens auf deutschem Boden? Die Antwort lautet: Römische Besatzungslegionen in ständiger Garnison, so etwa in Straßburg oder Bonn, Regensburg oder Augsburg, also in den sogenannten Römerstädten am Rhein und an der Donau, an der Grenze des damaligen römischen Imperiums. Ferner angesiedelte römische Veteranen, so in Köln, wo die Flotte und das Oberkommando der vier rheinischen Legionen stationiert war, und endlich die Zentren der römischen Verwaltung, zurückliegend hinter der römischen Militärgrenze. Hier ist vor allem Trier mit

einer anspruchsvollen Konsumentengruppe hoher kaiserlicher Beamter zu nennen. Es handelt sich also um ein fremdes Städtewesen auf deutschem Boden. Bei ihm fehlen wesentliche Eigenschaften des voll entwickelten Städtewesens in bezug auf die innere Struktur. Rein wirtschaftlich gesehen verlangt der Bedarf all dieser besoldeten und auch persönlich wohlhabenden Männer eines zivilisatorisch hochstehenden Volkes Produzentengruppen, bei denen sie ihre täglichen Bedürfnisse, soweit diese nicht aus staatlichen Magazinen befriedigt wurden, decken konnten. So gehört zum römischen Lager stets auch die Lagervorstadt, in der die Produzenten sitzen, die für die Konsumenten des Lagers arbeiten.

Aber mit dem Ende der Römerherrschaft verschwinden auch die eigentlichen stadtbildenden Konsumentengruppen der Legionen. Als sie abmarschiert sind, hören die Lebensbedingungen der für sie arbeitenden Produzenten auf. Mit der Lagerstadt verödet auch die Lagervorstadt.

Die Germanen selbst meiden zu dieser Zeit noch städtisches Leben; so schien sein Ende gekommen. Über das Straßennetz des römischen Trier legte sich meterhoher Schutt, so daß die Straßen des einen ungleich engeren Raum umfassenden mittelalterlichen Trier ohne Beziehungen zu dem unter ihnen liegenden römischen Straßennetz stehen. Aber wenn auch noch so viel in Flammen aufgegangen war; die stolzesten und repräsentativsten Bauten waren in ihrem Rohbau unverwüstlich und niemand mühte sich an ihrer planvollen Zerstörung ab. So ragt die Porta Nigra in Trier in unsere Tage hinein und mit ihr andere Bauten, wie die Römischen Bäder Triers und die Reste des Amphitheaters.

Dieselbe Spätantike, die den Niedergang der Römerherrschaft über den Westen des deutschen Bodens sah, war aber zugleich die Zeit, in der das Christentum seinen Siegeszug durch die abendländische Welt antrat, ja diese ihrer spezifisch mittelalterlichen Idee nach erst formte. Das Christentum ist seiner Herkunft nach eine ganz ausgesprochen städtische Religion. Man denke nur an die Reisen des Apostels Paulus von einer antiken Großstadt zur anderen. Das drückte sich auch in der kirchlichen Verfassung deutlich genug aus. Durch Konzilsbeschluß war festgelegt, daß der Bischof seinen Sitz in einer Stadt haben müsse.

Als nun in den Jahrhunderten von rund 300 bis 600 sich das Christentum zunächst über den deutschen Westen und Süden verbreitete, schlugen die Bischöfe ihre Sitze in den verödeten römischen Städten auf. Zwischen den Trümmern entstand allmählich ein bescheidenes neues Leben. Ein Vorgang, nicht ganz unähnlich dem, was wir heute gelegentlich erleben. Die Römerstadt mit dem auf sie eingestellten Verkehrsnetz der damals noch in hohem Grade benutzbaren Römerstraßen war durch keine Schöpfung aus dem Nichts heraus zu ersetzen. Dazu lockten die zum mindesten als Steinbruch für neue Bauten zu benutzenden Ruinen der Römerstädte, wenn man sie nicht gar einfach selbst zu neuen Zwecken verwandte, wie in Trier den Audienzsaal des römischen Kaiserpalastes zum Dom des Bischofs, oder wie die Porta Nigra für die Stiftskirche St. Simeonis.

So wie manches Tier sich gerne in einem leeren Schneckenhaus ansiedelt, so kroch gewissermaßen der Anfang einer solchen Bischofsstadt in das vorgefundene leere römische Gehäuse hinein. In Regensburg steht der Hof des Bischofs buchstäblich über der Porta Praetoria des Römerlagers; in Straßburg ragt das Münster an der Stelle des römischen praetoriums empor.

Die Stadt der römischen Zeit ist also mit den späteren deutschen Städten auf demselben Raum verbunden durch die Kontinuität des Siedlungsplatzes. Aber auch nur durch diese. Im übrigen handelt es sich bei den mittelalterlichen Städten um vollkommen andersgeartete Bildungen.

Auch für die mittelalterlichen Bischofsstädte, auch für die seit Bonifaz bis zu den Tagen Heinrichs II. neugegründeten Bischofsstädte im römerfreien Deutschland, wie etwa Münster, Osnabrück und Hildesheim, gilt das Gesetz, daß ohne eine kaufkräftige Konsumentengruppe am Platz keine Ansiedlung von Produzenten möglich ist. Die neue Konsumentengruppe, in deren Schatten die bescheidenen Anfänge eines neuen Städtewesens möglich waren, wurde zunächst vom bischöflichen Hof selbst gebildet. Zu ihm gehörte ein zahlreicher Klerus mit seinem Anhang. Es gehörten zu ihm das Domkapitel, Stiftskirchen mit ihren Kapiteln, Klöster mit ihren nicht anspruchlosen Insassen und ein stattlicher weltlicher Anhang, an seiner Spitze die Lehns- und Dienstritter.

Sie alle, vor allem die Kirchen des Bischofs, die Kirchen der Stifte und die Klöster, waren wirtschaftlich in der Weise ausgestattet, daß ihnen Grundherrschaft zustand, deren Erträgnisse in der Bischofsstadt zusammenflossen und damit diese Gruppe zu einem überaus leistungsfähigen Konsumenten machten. Diese Grundherrschaft, das muß hier immerhin gestreift werden, ist ihrem Wesen nach scharf von der späteren Gutsherrschaft zu unterscheiden. Der fundamentale Unterschied ist der: Die Gutsherrschaft stellt eine große Wirtschaft dar, die Grundherrschaft besteht aus unendlich vielen Einzelwirtschaften von an sich selbständig wirtschaftenden Bauern, die auf ihren Hufen sitzen. Sie alle sind dem Grundherren gegenüber zu bestimmten Abgaben und Leistungen, vor allem zu einem auf eine bestimmte Höhe festgelegten, gleichbleibenden Hufenzins verpflichtet. Der eigene Wirtschaftsbetrieb des Grundherren tritt gegenüber dem Zinsbezug von oft tausenden in weiter Streulage etwa rheinauf und rheinab liegenden Hufen des grundherrlichen Verbandes zurück. Wer als Handwerker für sie arbeitete, tat es wirklich im Schatten dieser bestimmenden Oberschicht; sie sicherte ihm allerdings auch eine behäbige Lebenshaltung. Jedenfalls war wieder die Möglichkeit gegeben, unabhängig von eigener landwirtschaftlicher Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben, und damit waren auch wieder die ganz bescheidenen Anfänge städtischen Lebens möglich.

Die unbedingte Überlegenheit der Konsumentengruppe, also in den Bischofsstädten des Bischofs und des übrigen Klerus, wurde noch dadurch gewaltig gesteigert, daß die verfassungsmäßige Entwicklung, wie nicht anders zu erwarten war, ganz zu ihren Gunsten verlief. Der Bischof erhielt

zu seinen wirtschaftlichen Rechten als Grundherr auch noch politische Rechte hinzu, die sich im 10. und 11. Jahrhundert zu einer wirklichen, durch königliche Privilegien sanktionierten Stadtherrschaft in der Bischofsstadt steigerten. Damit waren alle Stadteinwohner der Gerichtsbarkeit und vor allem der Verwaltung des Bischofs unterstellt. Er übte in der ganzen Stadt das Bannrecht aus, d. h. das Recht zu gebieten und zu verbieten; und mit diesem Rechte schien die Lage der Stadtbewohner sich von Tag zu Tag in der Richtung auf eine vollkommene Unselbständigkeit gegenüber dem politischen Herrn zu senken.

Grundsätzlich forderte der Bischof, etwa der von Straßburg, zu bestimmten Zeiten eine allgemeine Bürgerfrohn, und wenn dabei auch nicht viel gearbeitet werden mochte, so mahnte doch allein schon das Herumstehen an den dafür bestimmten Tagen die Einwohner deutlich genug an ihre persönliche Gebundenheit. Requisitionen auf Grund des Bannrechts, verschärft durch die Willkür der ausführenden Organe, womöglich gar Abgaben der gesamten Stadtbevölkerung, die als Anerkennung einer Leibherrschaft des Herrn galten, drohten gerade die Städte zu dumpfen Plätzen einer unfreien Lebensführung zu machen. „Luft macht eigen“, wie es in der bildhaften Sprache des Mittelalters hieß, d. h. das Wohnen unter einem Herrn macht unfrei, war etwa um das Jahr 1000 n. Chr. die jedes echte städtische Leben verhindernde Parole.

Es kam schließlich dennoch vollkommen anders. Und zwar deswegen, weil sich in diesen Bischofsstädten eine Schicht von Einwohnern zusammenfand, die nicht zu jenen von dem Stadtherrn auch wirtschaftlich abhängigen Handwerkern gehörte, sondern ihm, zunächst einmal wirtschaftlich, weit unabhängiger gegenüberstand. Das waren die damaligen Kaufleute, deren Beruf gleich näher umschrieben werden soll, die Fernhändler, die *marchands au long cours*, wie sie der vortreffliche Meister europäischer Stadtgeschichte, Henri Pirenne, charakterisiert hat. Mit ihnen haben wir uns etwas näher zu beschäftigen, weil sie eigentlich die Schicht sind, zu deren Ruhm es auch gehört, ein wirklich echtes, d. h. ein autonomes Städtewesen überhaupt erst gegen die alte Ordnung durchgekämpft zu haben.

Nun ist es auf allen Gebieten, dem der staatlichen Ordnung, des geistigen Lebens, aber auch der Wirtschaft, für den modernen Menschen keineswegs ohne weiteres möglich, sich eine einigermaßen zutreffende Vorstellung von den tatsächlichen Verhältnissen des Mittelalters vor etwa 1200 zu verschaffen. Denn die ganzen Lebensvoraussetzungen und Lebensverhältnisse waren anders als die unseren. Das ist auch für das Verstehen des fernhändlerischen Kaufmanns vor 1200, seiner wirtschaftlichen Funktion nach ebenso sehr wie nach seiner politischen Leistung, zu beachten.

Zunächst die wirtschaftliche Funktion dieser Fernhändler. Vergewöhnlichen wir uns eine fundamentale Tatsache: bis rund 1200 konnte der Kaufmann nicht schreiben. Das bedeutet u. a., daß er seine Geschäfte nicht

aus der Ferne, schriftlich, erledigen kann, sondern mit seinen Waren selbst „über See und Sand“ ziehen muß. Mit jeder Meile, die er unter ständiger Gefährdung zu Wasser und zu Lande zurücklegt, wächst die Gewinnchance für den Eintausch der mitgebrachten Waren gegen die des fernen Endziels. Tuch von Flandern nach Kiew zu bringen, war für den Regensburger Händler ebenso aussichtsreich, wie für den von Köln oder Soest der Transport der gleichen Tuche nach Nowgorod am Ilmensee; russisches Pelzwerk, in Westeuropa ebenso hoch begehrt wie die Fertigwaren Westeuropas im Osten, bildete den Gegenwert, um nur ein, allerdings auch das wichtigste, Beispiel zu nennen.

So brachte dieser Kaufmann von seinen Fahrten das mit, was auch im Kreise der bischöflich-geistlich-ritterlichen Konsumentengruppe besonders hoch im Werte stand: Waren aus der Ferne, z. B. auch die Gewürze, die kostbaren Stoffe des Orients und Italiens, das so beehrte Wachs und manches andere, das man alles nur durch seine wagende Vermittlung erhalten konnte.

Schon deshalb stand der Kaufmann dem bischöflichen Stadtherrn weit unabhängiger gegenüber als der Handwerker mit seiner örtlich begrenzten und abhängigen Wirtschaftssphäre. Das für die europäische Geschichte Entscheidende ist aber: Dieser Kaufmann dachte nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch, und deshalb war es für ihn geradezu eine innere Notwendigkeit, zu der wirtschaftlichen Unabhängigkeit die politische hinzuzugewinnen und das nicht nur für sich, nicht für seine Berufsgruppe, sondern durch ihn als Führer und Stoßtrupp für die gesamte Stadtbevölkerung.

Von den revolutionären Bewegungen innerhalb unseres Volkes in früheren Jahrhunderten ist die des Bauernkrieges wohl die bekannteste. Von ihrer inneren Tragik, ja grundsätzlichen Aussichtslosigkeit ist hier nicht zu sprechen. Es ist merkwürdig, daß die durch großartige Erfolge ausgezeichnete Bewegung, die zu nichts Geringerem als zu einem echten Städtewesen, zur eigenen, aktiven Lebensgemeinschaft der Stadt geführt hat, kaum erkannt, geschweige denn ausreichend gewertet worden ist. Der Träger dieser Revolution waren jene auch politisch so aktiven und opferbereiten Fernhändler des 11. bis 13. Jahrhunderts. Sie haben das eigentlich große Jahrhundert der deutschen Stadt heraufgeführt.

Kaufmannsfahrt der früheren mittelalterlichen Jahrhunderte war alles andere denn bequem oder sicher. Nur in geordneten Gruppen waren solche Handelszüge überhaupt durchzuführen. Der einzelne war auch wirtschaftlich nur handlungsfähig, wenn er sich dieser selbstgewählten Ordnung fügte. Auf dem Schwurverband der Kaufmannsgilden beruhte das ganze fernhändlerische Leben und Handeln. Genossenschaftlicher Geist und straffe Disziplin steckten diesen Leuten von ihren Handelsfahrten her im Blute, auch das Bewußtsein, Glieder eines weit größeren Ganzen zu sein: als Kaufleute des römischen Reichs, als Muntleute des Königs, in Königsschutz und Königsfrieden zogen sie in die Fremde. Von diesem selbstbewußten, dem Reiche verpflichteten Geiste ließen sie auch nicht ab, wenn sie in die

Heimat zurückgekehrt waren. Und da begann dann die Reaktion gegen die Herrschaftstendenzen des bischöflichen Stadtherrn. 1073 kam es zu einem ersten großen Aufstand gegen den erzbischöflichen Stadtherrn in Köln unter Führung der Fernkaufleute und ihrer gildenmäßigen Organisation. Wenn der Aufstand auch noch einmal niedergeschlagen wurde, so gelang es ihnen doch hier wie anderswo, nach und nach, Schritt für Schritt in die herrschaftliche Sphäre vorzudringen, wobei auch die eigene wirtschaftliche Kraft erheblich mitwirkte. Das Ziel war: Beseitigung der herrschaftlichen Ordnung, ihr Ersatz durch eine autonome Ordnung aus der Stadtbevölkerung selbst unter Führung der fernhändlerischen Oberschicht. Diese Bewegung beginnt, und das kann nicht genug beachtet werden, in einem ersten Zusammengehen der gegen ihre Bischöfe revolutionären Bürgerschaften, etwa in Worms, Köln oder Lüttich, mit dem König gegen den gemeinsamen Gegner: jene bischöflichen Machthaber, die ihre vom König erhaltenen und dann in der Stadt selbst mißbrauchten Rechte gegen den König auszunutzen gedachten. Das natürliche Bündnis von Königsgewalt und autonomem Bürgertum gegen eine frondierende Feudalität steht auch in Deutschland an der Spitze der revolutionären bürgerlichen Freiheitsbewegung.

Sie hat hier und dort verschieden weitgehende Erfolge errungen; bald früher, bald später wurde das Ziel, die autonome Selbstverwaltung, die Ratsverfassung, erreicht. Aber während auf altdeutschem Kulturboden der Kampf noch im Gange war, bot sich diesen kraftstrotzenden wirtschaftlichen und politischen Pionieren ein neues Feld, ihre Ziele schneller zu erreichen, als in der Heimat mit ihren komplizierten Verhältnissen: im Ostseeraum. Hier hat in der Tat der deutsche Fernhändler seine klarsten und durchgreifendsten Erfolge errungen: er hat der Ostsee, um das Ergebnis gleich vorwegzunehmen, in ihren, zwischen rund 1150 und 1250 geschaffenen deutschen Stadtprofilen das Gesicht gegeben bis zu jenem Unheilsjahr 1945, wo durch den Mißbrauch, der von dem Hitlerregime mit einer wahrhaft großen einmaligen Leistung des deutschen Mittelalters getrieben wurde, fast alles verloren ging, was der hansische Kaufmann nicht durch Raub, Gewaltpolitik, Militarismus, sondern durch eine großartige kulturelle Leistung von europäischer Bedeutung in Ehren und Verantwortungsbewußtsein auch anderen Völkern gegenüber geschaffen hatte.

Fernhändler aus altdeutschen Städten, etwa Köln, Soest, Münster, Dortmund und Bremen, hatten um 1150 ebenso die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Ostseeraumes erkannt, wie deren bisherige rückständige Auswertung.

Als sich damals die erste Möglichkeit dazu bot, haben sie ihre überlegene Organisationsform — das war jene Stadt, wie sie von Flandern bis Hamburg inzwischen sich gestaltet hatte — in großzügiger Planung und in rationaler Vereinfachung hinübergepflanzt in den Ostseeraum. Auf diese Weise entstand als das Werk einer wagenden Unternehmerrgilde im Einvernehmen mit dem daran finanziell interessierten politischen Machthaber, Heinrich dem Löwen, *Lübeck* im Jahre 1158/59. Von Lübeck stießen

dann diese Kaufleute, organisiert in einem einzigen siegelführenden Verbands der „Kaufleute des römischen Reiches“ nach Gotland vor. Sie gründeten dort die Stadt Wisby, und von hier aus ging der Vorstoß weiter in Richtung auf das alte Ziel des wagenden Fernhändlers: nach dem russischen Nowgorod am Ilmensee. Als Etappen auf diesem Wege nach dem großen russischen Handelsplatz erwachsen wiederum Städte moderner Prägung: Riga, Reval und Dorpat. Damit waren die wirtschaftspolitischen Brückenköpfe am anderen Ufer ihres Weltmeeres — das war für sie die Ostsee — gebildet. Überall zog mit dem deutschen Kaufmann das verfassungsmäßige Palladium seiner städtischen Autonomie mit ein: jene Ratsverfassung, die in Altdeutschland erst ganz vereinzelt hier und da erstritten werden konnte. Damit war die große Brücke geschlagen von Brügge in Flandern, dem Ausfuhrhafen des tucherzeugenden Flandern, nach dem rohstoffreichen Nowgorod. Das war das erste und dringendste Ziel dieser großartigen Planung, die von vornherein dem Ostseeraum als Ganzem galt. Dann erst ging es an die Erschließung seines Südufers. Wiederum griff die Stadtgründung von der See her ins Land hinein, nicht umgekehrt. Von Wismar bis nach Königsberg entstanden im 13. Jahrhundert all die Städte am Südufer der Ostsee, auch sie alle geprägt nach dem einen großen Vorbild: Lübeck. Um die Jahrhundertmitte, also um 1250, erwachsen dann endlich als letzter Zweig Städte im Norden: Stockholm und Kalmar. Auch andere schwedische Städte, wie Söderköping und Lödöse, die Vorgängerin des heutigen Gotenborg, sind unter Mitwirkung des deutschen Kaufmanns, auch hier in vertrauensvoller und erwünschter Zusammenarbeit mit den politischen Machthabern, z. B. dem Herzog Birger von Schweden, entstanden.

Es mag zunächst überraschend scheinen, daß gerade der Kaufmann so Tiefgreifendes und Dauerndes geschaffen hat. Diese mittelalterlichen Fernhändler waren, und das ist für die Erkenntnis ihrer Wesensart von besonderer Wichtigkeit, vortreffliche Organisatoren der Produktion, der Produktionsmittel und der Produktionskräfte. Angeregt durch die von vornherein darauf angelegten Städtegründungen am Südufer der Ostsee, bevölkerte sich seit rund 1220 das bis dahin ganz dünn besiedelte Hinterland dieser Städte mit weit besser ausgerüsteten und weit zahlreicheren ländlichen Siedlern und wurde seitdem für Jahrhunderte die Kornkammer des nördlichen und westlichen Europa: Frieslands, Flanderns, Norwegens, auch Englands. In Schweden war es der Bergbau, den die Deutschen gewiß nicht dort schufen, aber durch bessere Methoden und Kapitalzuschuß zu ungleich höherer Produktivität zugunsten der einheimischen Bevölkerung brachten. Was der Deutsche, sagen wir es gleich: der hansische Kaufmann, sich vorbehielt, war die Warenverteilung von den Häfen der Produktionsländer, denen er erst einen wahrhaft großen europäischen Markt erschloß. Ebenso verfuhr er mit dem Fischreichtum an der Südküste Schwedens und Norwegens. So wurde dank der weitschauenden Leistung und Leitung der Hansen die Ostsee die eigentliche Grundlage der hansischen Größe. Denn auch die Länder Westeuropas waren an der Zufuhr aus der Ostsee aufs

höchste interessiert und wußten sehr wohl, daß sie diese Möglichkeiten, auch die des gesteigerten Exports dorthin, dem hansischen Aufbauwillen verdankten. Deshalb erhielten die Hansen ihre großen Handelsprivilegien auch in den Nordseeländern: Flandern, England und Norwegen.

Eine tiefgreifende Intensivierung aller dieser Bestrebungen trat ein, als seit rund 1250 der deutsch-hansische Kaufmann zur Schriftlichkeit in seinem Betriebe überging. Es ist dies die wichtigste und bisher kaum erkannte Zäsur in der Geschichte des Kaufmanns. Von nun an gewinnt seine Tätigkeit ein uns viel vertrauterer Gesicht. Der alte Typ des Fernhändlers, der dauernd auf endlos weiten Karawanen- und Flottenfahrten unterwegs ist, tritt, jedenfalls für die Chefs der Firmen selbst, zurück gegenüber der organisatorischen Tätigkeit aus der „Schreibkammer“, dem Kontor. Von ihm aus disponiert er mit Briefen, Urkunden, Anweisungen, auch bereits Wechseln, in die Ferne. Durch Kommissionsgeschäfte, Handelsgesellschaften und Vertretung an fremden Plätzen vervielfältigt er gewissermaßen seine kaufmännische Persönlichkeit und intensiviert damit in einer bisher unvorstellbaren Weise seine geschäftliche Tätigkeit. Durch diesen Kaufmann neuen Stils, den federführenden Kaufmann, werden die neuen großen Möglichkeiten, die die vorhergehenden Generationen erschlossen hatten, erst voll ausgenutzt.

In demselben Maße, wie der kaufmännische Ratsherr den Wert der Schriftlichkeit für seinen eigenen Betrieb erkannt hatte, hat er sie dem Ausbau der städtischen Verwaltung dienstbar gemacht. Hier liegt eine der vielen großen kulturellen Leistungen der mittelalterlichen Stadt. Denn das, was wir unter Verwaltung verstehen, ist ohne Schriftlichkeit eigentlich undenkbar. Was aber damals an städtischer Verwaltung geschaffen wurde, ist grundlegend geblieben bis auf unsere Tage, nicht nur für die Städte allein.

An ihrer Spitze stand der Rat als Zentralbehörde. Von ihr waren die Einzelbehörden abhängig: so die Kämmerei, also die Finanzverwaltung, so die „Wette“, die Aufsichtsbehörde über die Zünfte der Handwerker, die auch Aufgaben der heutigen Polizei erfüllte, so die Baubehörde, so die Kriegsbehörde. Die Einheit der Verwaltung wurde dadurch gewährleistet, daß die verantwortlichen Leiter der Einzelbehörden im Rate selbst saßen. Man braucht auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur an Grundbuch, Grundbuchwesen und Grundbuchrecht zu erinnern, um sich an einem konkreten Beispiel die bleibenden Errungenschaften dieser Verwaltungstätigkeit zu vergegenwärtigen.

So hat die revolutionierende kaufmännische Oberschicht nicht nur auf dem Gebiet der politischen Macht und Verfassung, sondern auch auf dem kulturellen erfolgreich gegen die frühere herrschaftlich-kirchliche Ordnung der Bischofsstädte gekämpft. Denn die Schriftlichkeit der Laien ist in den Städten buchstäblich erstritten worden, im Kampf mit dem bisherigen Bildungsmonopol des Klerus und dessen geistlichem Schulmonopol. Aus dem 14. Jahrhundert sind in Lübeck Wachsschreibtafeln für Übungszwecke in

der Schule gefunden worden, auf denen die Entwürfe von kaufmännischen Geschäftsbriefen von den Schülern niedergeschrieben worden sind. Damit wird deutlich, nach welcher ganz anderer Richtung hier der Unterricht zielte: wie haben hier die ersten Anfänge einer kaufmännischen Fortbildungsschule vor uns. Mit alledem steht im 13. Jahrhundert ein lebensvolles, durch bürgerlichen Gemeinschaftswillen und autonome Führung geadeltes Städtewesen auf deutschem Boden vor uns. Ein Städtewesen, das sich in einer baulichen Kunstform von einmaliger Schönheit und Geschlossenheit, der mittelalterlichen Stadtanlage als Ganzem, auch das seinem inneren Wesen entsprechende äußere Gewand geschaffen hat. Die Abstimmung der Bauten untereinander, die Verteilung der herrschenden Gemeinschaftsbauten in ihrer architektonischen Unterstreichung, die sinnvolle und immer schöne Gestaltung auch ganz sachlicher Zweckbauten bezeugen, daß hier ein einheitliches und natürlich gewordenes bürgerliches Stilgefühl am Werke war. Neben den Rathäusern, deren Wachstum dem Ausbreitungsbedürfnis der Verwaltung auch damals schon kaum zu folgen vermag, sind die Kirchen die betonten Gemeinschaftsbauten der Stadt. Gewiß dienen sie religiösen Zwecken. Aber es war geradezu Ehrensache der Städte, daß sie für den Bau der Kirche selber sorgten; das gilt namentlich für die Kirche des Rates, etwa die Marienkirche in Lübeck — aber auch für die städtischen Pfarrkirchen wurde durch weltliche Vormünder gesorgt. So prächtige Bauten, wie das Straßburger, Freiburger oder Ulmer Münster, sind ohne den Bauwillen der Bürgerschaft undenkbar. Als in Lübeck der neue, mit Schriftlichkeit arbeitende Kaufmann sich durchsetzte, hat er mit einem geradezu fanatischen Bauwillen das eben erst entstandene romanische Lübeck mit seinem Rathaus und seinen Kirchen durch Bauten des neuen, seiner eigenen Anschauungswelt mehr entsprechenden, rationaleren gotischen Stils ersetzt und damit der Stadt das ihm genehme repräsentative Gewand gegeben. Wenn jemals der Satz, daß Reichtum verpflichtet, Wirklichkeit geworden ist, geschah es in diesen mittelalterlichen Städten, in denen einzelne wohlhabende Bürger und ganze Familien in der Stiftung von Bauten oder künstlerischer Innenausstattung — Plastiken und Altäre — miteinander wetteiferten. Auch die Gilden und Zünfte haben ihren vollen Anteil daran, wenn die Städte seit dieser Zeit die Brennpunkte des künstlerischen Lebens in Deutschland wurden.

Um der baulichen Gestaltung der mittelalterlichen Stadt gerecht zu werden, muß man sich freilich zunächst von einem weitverbreiteten Irrtum lösen: nämlich dem, daß das Mittelalter nicht planend und rational zu handeln gewußt oder beabsichtigt habe. Was das „Planen“ betrifft, so war schon die Entstehung fast der gesamten Ostseestädte in ihrer endgültigen Form während der Zeit von 1150 bis etwa 1300 ein Zeugnis höchster Planungskraft. „Rational“ im Sinne des Rationalismus des 18. Jahrhunderts hat man im Mittelalter allerdings nicht gehandelt; aber wenn man unter „rational“ einfach versteht: vernunftmäßig, überlegt und voraussehend handeln, so bliebe der mittelalterliche Stadtplan ohne eine solche Grundhaltung ebenso unverständlich, wie der weitere Ausbau der Städte. Dem

Spiele des reinen Zufalls sind solch geschlossene und aufeinander abgestimmte Schöpfungen gewiß nicht erwachsen. Dazu kam ein überaus sicher wirkender, noch unverbildeter, gesunder Instinkt für das Richtige und Schöne. Wundervolle Straßenabschlüsse, hier durch eine Kirchenfassade, dort durch eine Gruppe von Rathaus- und Marktbaulichkeiten, dort wieder durch einen meisterhaft gegen die drohende Leere eines Straßenzuges gestellten Kirchturm verdanken diesem Zusammenwirken von überlegtem Planen mit einem sicheren Gefühl ihre Entstehung.

So entspricht es nur der vollen Wahrheit, wenn der große deutsche Kunsthistoriker Georg Dehio im zweiten Band seiner Kunstgeschichte das vortreffliche Kapitel „Die Stadt“ mit den Worten beginnt: „Die Entstehung der Stadt ist unter den Veränderungen in den äußeren Lebensformen unseres Volkes die größte.“ Der Historiker kann diesem Worte des Kunsthistorikers nur hinzufügen: „Auch unter den Wandlungen der inneren Lebensformen ist die Entstehung der Stadt die bedeutsamste.“

Mit einem aus den Notwendigkeiten des eigenen Seins gewachsenen Städtewesen — und das war das deutsche seit der Überwindung der stadtherrlichen Frühform — wird ein Volk erst kulturell wirklich mündig. Denn erst die Stadt ermöglicht alle jene feineren, auf Arbeitsteilung beruhenden Betätigungen, ohne die ein voll entwickeltes Kulturleben undenkbar ist.

Im späteren Mittelalter gewinnen auch die Handwerker der Stadt und ihre Verbände, die Zünfte, politische Bedeutung. Bisher waren sie willig der führenden Kaufmannsschicht gefolgt. Denn diese hatte erfolgreich den Kampf für die gesamte Stadtfreiheit geführt. Ihr war es zu danken, wenn die Städte, statt in Unfreiheit zu versinken, den stolzen Grundsatz „Stadtluft macht frei“, d. h. Stadtbürgertum ist unvereinbar mit Unfreiheit irgendwelcher Art, nicht nur proklamierten, sondern auch verwirklichten. So wurden die Städte die Hochburgen einer grundsätzlichen persönlichen Freiheit ihrer Bürger gegenüber herrschaftlichen Bindungen jeglicher Art. Daß diese Freiheit der Stadtbevölkerung mit sehr erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Unterschieden verbunden war, bedarf bei der Gegenüberstellung wagender Fernhändler mit starkem Unternehmegerist und der Handwerker keiner besonderen Unterstreichung.

Innerhalb der Handwerke nehmen die mit der Textilverarbeitung beschäftigten Weber, Färber und sonstigen tuchverarbeitenden Nebenberufe eine Sonderstellung ein. Das so wichtige Problem der Verfügung über die Produktionsmittel ist bei ihnen anders gelagert, als bei den übrigen Handwerken. In den Städten, deren Tuchweberei so bedeutend war, daß sie dem Welthandel diene, so namentlich in den flandrischen Städten und — unter den italienischen Städten — in Florenz, gewann der Tuchhandel sehr bald eine so erdrückende wirtschaftliche Übermacht über die verschiedenen an der Tuchherstellung beteiligten Gewerbe, daß einzelne von diesen, namentlich die Weber selbst, vollkommen von ihm abhängig wurden. Der Tuchhändler veräußerte nicht nur die Produkte der Weberei im großen, sondern in seiner Hand lag auch der Einkauf des kostspieligen Rohmaterials, so

daß die Handwerker zuletzt nur noch Arbeit an Rohstoffen oder bereits auch — wie die Färber — an Halbfabrikaten leisteten, deren Eigentümer ein anderer, der Tuchhändler, war. Der Tuchhändler war auch Tuchverleger, d. h. er organisierte den Gesamtprozeß der Tucherzeugung in den von ihm abhängigen einzelnen Vorgängen seiner Herstellung. Hier, wo der organisierende Kaufmann unmittelbar in die Produktion selbst eingriff, zeigten sich die ersten bedenklichen Schatten eines solchen „Verlagssystems“. Wenn die Weber nicht nur für den Bezug des Rohstoffes, sondern auch für ihr eigenes Werkzeug, den Webstuhl, vom Tuchverleger abhängig wurden, dann war es zu einer „kapitalistischen“ Ausnutzung eines solchen Zustandes nur ein Schritt: in den flandrischen Städten wie auch in Florenz begegnet man schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts Gestalten, die man mit Recht als „Industriebanden“ charakterisiert hat. Wenn sich in den deutschen Städten die Tucherzeugung zumeist besser ihren handwerksmäßigen Charakter wahren konnte, so liegt das daran, daß sie mehr für den örtlichen Bedarf arbeitete. Zu den ersten innerstädtischen Unruhen aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen ist es deshalb in den Städten mit starker Weberbevölkerung gekommen: die flandrischen Städte und Florenz stehen an der Spitze, aber auch deutsche Städte wie Köln und Braunschweig blieben davon nicht verschont.

Die Stellung der übrigen Handwerker war eine vollkommen andere. Jeder dieser Handwerkermeister hatte seinen eigenen Betrieb, hatte Rohstoffe und das nötige Werkzeug zu eigenem Besitz. Diese Bäcker und Schneider, Fleischer und Schmiede, um nur einige aus der bereits stark differenzierten Berufsskala der mittelalterlichen Handwerke herauszugreifen, waren das, was wir behäbige Mittelstandsexistenzen nennen; einige von ihnen, wie die Goldschmiede, konnten in ihren erfolgreichen Vertretern von sehr erheblichem Wohlstand und sozialem Ansehen sein.

Was diese Handwerker von der führenden Kaufmannsschicht trennte — nur etwa bei Goldschmieden von weitreichendem Rufe bestehen hier Ausnahmen — war eine andere Blickrichtung: der Blick des Kaufmanns, wenigstens in den kraftvollsten Jahrhunderten des Städtewesens, war auf die weite Welt gerichtet; der des Handwerkers auf die eigene Stadt. Von ihm und seinem Interessenskreis aus hat namentlich Werner Sombart die angeblich für die gesamte Stadt zutreffende Meinung geprägt, das Mittelalter, jedenfalls das deutsche Mittelalter, habe kein Gewinnstreben über den Erwerb der täglichen Nahrung hinaus gekannt. Schon bei den Handwerkern spielen hier aber Unterschiede des Temperaments und der Veranlagung eine Rolle, und für den Kaufmann dieser Zeit führt diese Meinung nur in die Irre. Gewiß entbehrte der mittelalterliche Kaufmann in seiner Eigenschaft als Organisator der Produktion der technischen Errungenschaften späterer Jahrhunderte; aber im Rahmen der damaligen Möglichkeiten kann über sein Gewinnstreben über die Deckung des täglichen Bedarfs hinaus auch nicht der mindeste Zweifel bestehen. Sobald die Zeit dazu gekommen war, haben dann im 15. und namentlich im 16. Jahr-

hundert die Nürnberger und dann die Augsburger, allen voran die Fugger, die Großunternehmung im Bergbaubetrieb und Hüttenwesen ausgebaut; auch hier noch geht vom Kaufmann die für die Gestaltung der Produktion entscheidende Initiative aus. Diese Großunternehmung und deren Ausnutzung durch Monopole und Kartelle ist damals etwas Neues, nicht das Gewinnstreben: das brauchte nicht erst von den Fuggern entdeckt zu werden.

Was der Handwerker aus seiner örtlich gebundenen Wirtschaftsgesinnung heraus vor allem wünschte, war die Sicherung seiner Stellung im Wirtschaftsleben seiner Stadt. Hier wollte er billig und bevorzugt seine Rohstoffe einkaufen können, hier wollte er gegen Konkurrenz von auswärts und gegen Überflügelung durch die eigenen Berufsgenossen geschützt sein. Das alles sicherte ihm die vom Rat genehmigte und überwachte Zunftverfassung. Der Rat legte dem Handwerker aber auch auf, daß er das Gewerbeprivileg, das ihm als Mitglied seiner Zunft gesichert war, im Interesse der städtischen Konsumenten ausübte, sie nicht übervorteilte, ihnen gute Waren verkaufte, keine minderwertigen Rohstoffe verwandte und ausreichend vorgebildete Arbeitskräfte in seinem Betrieb beschäftigte. Auch hielt der Rat den kleinen Mann bei Laune, wenn er dafür sorgte, daß die Lebensmittelpreise möglichst niedrig gehalten wurden. Auf den Gesichtskreis des Handwerkers ist jene von Karl Bücher entwickelte Theorie der Stadtwirtschaft zugeschnitten, die besagt, daß jede Stadt mit dem sie umgebenden nächsten Landgebiet in sich selbst genügend, also autark, gewesen sei und im Fernhandel eigentlich nur wenige kostbare Luxuswaren umgesetzt seien. Die wirkliche Stadtwirtschaft gerade der kräftigsten Jahrhunderte des Mittelalters sah aber vollkommen anders aus. Denn der Fernhandel hatte eine Bedeutung, die weit über das hinausgeht, was ihm Karl Bücher seiner Autarkietheorie zuliebe zubilligen wollte. Die wirkliche Stadtwirtschaft hatte starke weltwirtschaftliche Züge, gesehen natürlich an dem Umfang der damals erschlossenen und erreichbaren Welt. Denn wenn die Hausfrau in Prag oder Ingolstadt, in Straßburg oder München täglich durch die Vermittlung der hansischen Warenverteilung Ostseeheringe oder norwegischen Stockfisch kaufen konnte, wenn die Barchentweber etwa am Bodensee regelmäßig vom Fernhandel mit Baumwolle aus dem Mittelmeer versorgt wurden und der Großhandel ihre Erzeugnisse in England und Spanien absetzte, oder, endlich, wenn ganze Herden von Ochsen aus Polen bis nach Frankfurt am Main getrieben wurden: dann ergibt sich ohne weiteres daraus, wie wenig die mittelalterlichen Städte von Rang darauf bedacht waren, sich im engsten Raume einzuspinnen. Sie haben vielmehr wahre Weltwirtschaft betrieben, und haben, das gilt namentlich von den Hansen, eine dementsprechende *Außenpolitik* geführt. Die beruhte auf Vertrauen; sie war auf Zuverlässigkeit und Achtung vor den Rechten auch des anderen Partners aufgebaut; kurz, sie war eine Politik auf lange Sicht, die den gewünschten weltwirtschaftlichen Beziehungen die Gewähr der Dauer gab. Daß damit eine für den kleinen Mann günstige Regelung auch der Zufuhr von Lebensmitteln aus der

nächsten Nachbarschaft verbunden war, ändert nichts an dieser Tatsache. Nicht als kleinste, in sich ängstlich abgeschlossene Einheit, sondern nur im organischen Zusammenhang der Städte über weite Räume hinweg ist die mittelalterliche Stadt von Rang wirklich zu verstehen. Die Linie Brügge—Köln—Hamburg—Lübeck—Wisby—Riga—Nowgorod spricht hier eine sehr deutliche Sprache: jedes Glied dieser Kette war auf das andere angewiesen, wenn es richtig funktionieren sollte. Ohne echtes politisches Können wäre das alles unmöglich gewesen. In der Tat: die Hansen waren jahrhundertlang als Meister des politisch-diplomatischen Spiels geschätzt, aber auch gefürchtet. Der Kampf der Waffen und auch der Wirtschaftskrieg war für sie dagegen nur eine höchst unerwünschte Störung normaler Beziehungen. „Leicht ist das Fähnlein an die Stange gebunden, aber schwer in Ehren wieder heruntergeholt. Lasset uns tagfahrten“, so hat im 15. Jahrhundert ein großer Lübecker Bürgermeister diese Grundweisheit aller hansischen Politik formuliert. Wesentlicher aber als alle diplomatische Gewandtheit war für die Hansen ein anderes: die Verbindung wirtschaftlicher Tüchtigkeit mit persönlicher politischer Verantwortlichkeit für das Ganze. Sie scheint mir die Ursache ihrer großen und dauerhaften Erfolge zu sein.

Allerdings: seit rund 1400 beginnt die bis dahin herrschende, ein wagendes Handeln begünstigende Hochkonjunktur in weiten Gebieten Deutschlands zu versiegen. Oberdeutschland geht zwar damals seiner höchsten Blüte entgegen. Ich nenne wiederum Nürnberg und das Augsburg der Fugger. Hier hat um 1500 die gefährliche Verbindung mit den politischen Plänen der Habsburger zunächst dem jetzt auf Spekulationsunternehmungen drängenden Unternehmertum der großen Kaufleute einen unerhört weiten Spielraum gegeben, bis dann deren Staatsbankerott die Augsburger Firmen mit in den Abgrund riß.

Im Hansegebiet dagegen war man vorsichtig und bedenklich, zu bedenklich geworden. Der alte, die eigene Kraft immer wieder einsetzende Unternehmergeist ließ sichtlich nach. Die Söhne und Enkel wagender Kaufleute zogen es vor, ihre Gelder aus den Geschäften herauszuziehen und ein Rentnerleben zu führen. Als Männer solcher Art hier und anderwärts im Rat der Stadt, gestützt auf ein kräftig ausgebildetes Zirkel- und Kliqueswesen, Einfluß gewinnen, weht ein anderer Geist in den Ratsstuben als in den großen Zeiten vorher. Dieser jetzt führenden Rentnerschicht fehlt die innere Legitimation zur Führung, nämlich die eigene, für das Ganze eingesetzte Leistung.

Durch Vetternwirtschaft und undurchsichtige Finanzgebarung war so etwas nicht zu ersetzen. Im Gegenteil: hierdurch wurde das Zutrauen der Bevölkerung zu einem von diesen Kreisen beherrschten Rat zerstört.

Von diesem Strukturwandel her müssen die im späten Mittelalter beginnenden inneren Unruhen in vielen Städten verstanden werden. An ihnen beteiligten sich vor allem die Zünfte der Handwerker, aber auch Kaufleute, die sich durch die Rentner im Rat gehemmt fühlten. Diese sogenannten „Zunftkämpfe“ sind weniger Kämpfe um wirtschaftliche als um

politische Ziele, nämlich um Anteil der Zünfte am Stadtre Regiment. Sie sind mit verschiedenem Erfolge ausgetragen worden. In Nürnberg behielt die nach wie vor aktive kaufmännische Oberschicht auch weiterhin die Führung fest in der Hand. In anderen Städten erzielte die Zunftbewegung erhebliche Erfolge. In der Mehrzahl der Hansestädte behauptete sich der aus Kaufleuten und Rentnern bestehende Rat unter klugem Entgegenkommen gegen die Notwendigkeiten. Auch Straßburgs Verfassung war um 1500 in Humanistenkreisen berühmt wegen ihres kunstvollen Ausgleichs der verschiedenen Interessen. Kein Geringerer als Erasmus hat sie mit den echt humanistischen Worten gepriesen: „Eine Monarchie ohne Tyrannen, eine Aristokratie ohne Parteilagen, eine Demokratie ohne Tumult, Wohlstand ohne Luxus, Glück ohne Übermut, das ist ein Zustand, den zu erleben ich dem göttlichen Platon gegönnt hätte.“

Schlimm aber sah es dort aus, wo Zunft und Zunftgeist allein ans Ruder kamen. So in Freiburg im Breisgau nach 1470. Hier werden die alten Fernhandelsbeziehungen der Stadt mit einer auf die Spitze getriebenen Konsequenz zerschnitten. Hier ist wirklich das zweifelhafte Ideal der „Stadtwirtschaft“ erreicht worden. Hier ging man auf die „Autarkie“ der Stadt aus. Alles läuft schließlich auf Futterneid hinaus: jeder Handwerker beobachtet mißtrauisch den anderen. Das Ergebnis war, daß die Bevölkerungszahl der Altstadt Freiburg von etwa 9000—9500 im Jahre 1385 auf 5700 im Jahre 1500 sank, und daß in den Jahren 1494 bis 1520 fast der achte Teil des gesamten Häuserbestandes zur Versteigerung kam. Das war ein Zeichen des Verfalls, der dann eintrat, wenn sich die Stadt ihren ursprünglich sie tragenden Kräften entfremdet hatte.

Der Niedergang der mittelalterlichen deutschen Stadt hat aber vor allem politische Ursachen. Erinnern wir uns der Tatsache, daß die ersten Emanzipationsbestrebungen des städtischen Bürgertums zur Zeit Heinrichs IV. bereits Städte und Könige gegen den gemeinsamen Feind, die bischöflichen Stadtherren, zusammenführten. Dieses Verhältnis war vollkommen natürlich, weil es die beiden progressiven Elemente des europäischen Mittelalters, das Königtum und die Städte, verband. Gerade dies so notwendige Verhältnis wurde in Deutschland zum mindesten grundsätzlich zerstört, als 1232 der für seine italienischen Aufgaben auf die deutschen Fürsten angewiesene Friedrich II. die bisherige königliche Begünstigung der städtischen Selbstverwaltung in aller Form reichsgesetzlich widerrief. Gleichzeitig verzichtete er auf den Ausbau eines königlichen Flächenstaates mit Hilfe von königlichen Verwaltungsstellen, die an städtische Mittelpunkte gebunden waren. Damit hatte das Königtum seine vornehmste Aufgabe, den Königsstaat in moderner Form Wirklichkeit werden zu lassen, preisgegeben. Von seinem wertvollsten Bundesgenossen im Kampf gegen die Sonderstaatenbildung der Feudalität, von Städten und Bürgertum, hatte sich das Königtum damit selbst getrennt.

Diese aber gerieten schließlich je länger je mehr, seit sich ihnen der König versagte, in eine verhängnisvolle Isolierung. Die Reichsreformpläne des 15. Jahrhunderts zeigen das deutlich. Sie waren, wie Hugo Preuß

es zutreffend formuliert hat, nur „die Firma, unter der das Fürstentum seine gemeinsamen Interessen verfolgte“. Die aber richteten sich gleichzeitig auf die weitere Schwächung der königlichen Gewalt, wie auf die Unterordnung der Städte unter die sich eben jetzt zu kleinen Flächenstaaten abschließenden dynastischen deutschen Partikularstaaten.

Nicht darin lag eine Gefahr für die deutsche Stadt, daß sie dem werdenden modernen Flächenstaat eingeordnet wurde; das war sogar unbedingt notwendig. Wohl aber darin, daß zum Verhängnis für die ganze deutsche Geschichte in Deutschland es nicht der weiträumige, die partikularen Gewalten niederhaltende Königsstaat war, der die Städte in den staatlichen Verband aufnahm. So wurden die Städte von der schwersten Gefahr bedroht, die überhaupt möglich war: durch die ihrem räumlichen Umfang nach unzulänglichen fürstlichen Machtgebilde, mit ihren auf reiner Willkür beruhenden gegenseitigen Grenzziehungen, aus ihren alten weiträumigen Zusammenhängen herausgerissen zu werden. Und die andere, vielleicht noch größere Gefahr war die, daß sie nun staatlichen Ordnungen eingefügt werden sollten, die ihnen so wesensfremd wie nur möglich waren: nämlich dem feudalen Obrigkeitsstaat mit seiner — im Gegensatz zum Königsstaat! — jedem autonomen Leben feindselig gegenüberstehenden inneren Gliederung und staatlichen Gesinnung. Nicht kampflös sind die Städte gewichen. Die Kämpfe des schwäbischen Städtebundes aus dem Ende des 14. Jahrhunderts sind auch weiteren Kreisen bekannt. Noch konnten es die Städte wagen, den Kampf gegen die Absichten der Fürsten aufzunehmen. Denn noch waren sie, dank ihrer überlegenen Verwaltung, dank der technischen Möglichkeiten, die eben nur die Stadt bot, und nicht zuletzt dank der wehrhaften Gesinnung der Stadtbevölkerung, wenn es um die Verteidigung der eigenen Freiheit ging, in der Lage, auch einer scheinbar überlegenen Fürstenkoalition Widerstand zu leisten. Das hat u. a. Soest in der berühmten Soester Fehde bewiesen. Namentlich war die Stadtbefestigung mit ihren Mauern, Türmen und Wehrgängen für die Waffen der Fürsten noch so gut wie uneinnehmbar, und nur durch Listen, die an das Trojanische Pferd erinnern, konnten diese hoffen, gegen die Stadt selbst etwas auszurichten. Die Artillerie war eine hervorragend bürgerliche Waffe: denn nur die Städte verfügten über die technischen Mittel und über die technisch begabten und geschulten Menschen, die nötig waren, um diese Waffen herzustellen. Noch in den 30er Jahren des 15. Jahrhunderts warnt der Sänger eines Volksliedes über die Magdeburger Stiftsfehde jene Fürsten, die sich zu einem unrühmlichen Unternehmen gegen die Stadt zusammengeschlossen hatten:

Ir edlen fürsten löbelich
 Rat euch in treuen allzugleich
 behalt die stad zum freunde.
 Sie haben der guten büchsen so vil,
 die schießen ganz geschwinde,
 geschwinde!

Auf die Dauer aber gelang es auch den Fürsten, sich in den Besitz der nötigen Waffen zu setzen, und sie vermochten es jetzt zum mindesten, die einzelnen Städte soweit zu isolieren, daß sie zu einer gemeinsamen kämpferischen Aktion, wie noch im 14. Jahrhundert, nicht mehr kamen. Die ersten bedeutenden Erfolge im Kampf von Fürstenmacht und alter Stadtfreiheit gewannen die Hohenzollern. Nach der im Jahre 1448 vollendeten Unterordnung der Doppelstadt Berlin-Köln endete mit der bedingungslosen und harten Unterwerfung des stolzen Stendals 1488 im wesentlichen die Unabhängigkeit der märkischen Städte. Mit eiserner Härte waren die brandenburgischen Hansestädte damit aus der Hanse und ihren alten weiträumigen Verbindungen herausgerissen worden. Im Süden wehrte — um nur ein bedeutendes Beispiel zu nennen — Nürnberg um 1450 den fränkischen Hohenzollern und Städtefeind Albrecht Achilles und seinen adligen Anhang zwar kraftvoll ab, hat aber dann unter den weiteren Kämpfen des 16. Jahrhunderts, namentlich durch die Raubpolitik des Albrecht Alcibiades so furchtbar gelitten, daß die Stadt die Krise zwar ehrenvoll bestand, aber finanziell ruiniert wurde.

Gewiß haben die Städte vor und während der Reformationszeit glänzend bewiesen, wie sehr sie die Brennpunkte des geistigen, religiösen und künstlerischen Lebens waren. Ich erinnere nur an das Nürnberg Albrecht Dürers und Willibald Pirckheimers. So leitete in Nürnberg damals der bedeutendste Buchdrucker und Verleger Deutschlands, Antoni Koberger, mit berechtigtem Selbstgefühl einen Betrieb von über 100 Gesellen, die täglich auf 24 Pressen druckten. Mit Augsburg sind die Namen der Fugger und Welser, aber auch des Humanisten Peutingers untrennbar verbunden; mit Basel der Ruhm des Erasmus und seiner humanistischen Freunde, insbesondere des kultivierten Verlegers Johann Amerbach.

Wie anders aber sah es mit der politischen Wertschätzung dieser Städte schon damals aus! Die verächtliche Haltung der Fürsten bekamen sie selbst dann zu spüren, wenn sie, wie im Schmalkaldener Krieg, deren Bundesgenossen waren! Der Ausgang der Reformation hat bekanntlich die fürstliche Macht in Deutschland erst recht gestärkt und durch fürstliches Willensgebot in Glaubenssachen zu der bereits vorhandenen partikularstaatlichen Aufspaltung Deutschlands die konfessionelle hinzugefügt. Nur die Reichsstädte wurden die ersten Stätten konfessioneller Toleranz.

Es ist kein Zweifel, daß zur selben Zeit die Hanse als ein in Europa geachteter Faktor des politischen Geschehens ausscheidet. Denn ihre alte so nützliche Vermittlerrolle zwischen Ost und West, aber auch von Süd nach Nord, war eine echte Aufgabe aus Geist und Wesensart des alten Reiches gewesen. Diese weiter auszuüben, war sie nun nicht mehr fähig. Im Innern gelähmt, halb erdrückt von der ihr feindlichen partikularstaatlichen Nachbarschaft, konnte sie sich gegenüber dem nationalstaatlichen Ausland nicht mehr behaupten. Letzte Versuche, das Verlorene mit untauglichen und der eigenen Vergangenheit unwürdigen Mitteln zu

retten, haben nur die Erkenntnis ihres wahren und ursprünglichen Wesens bis in die Gegenwart hinein erschwert und verdunkelt. In Oberdeutschland haben die Fugger und die anderen großen Firmen noch im 16. Jahrhundert erfahren müssen, was für ein gefährlicher Partner das Haus Habsburg war.

Von da an geht es mit der deutschen Stadt bergab. War sie zu ihrer kräftigsten Entfaltung gelangt im siegreichen Kampf gegen die Stadtherren alten Stils, so hat ihre Niederlage gegenüber dem territorialen Fürstentum neuen Stils dieser Blüte endgültig ein Ende bereitet. Das Leben nach eigenem Gesetz wird ihr je länger je mehr genommen. Der Dreißigjährige Krieg zerstört das, was sie bis dahin noch im wesentlichen gerettet hat: einen erheblichen Wohlstand. Nur einzelne Städte, wie etwa Leipzig, Frankfurt und Hamburg erleben aus besonderen Gründen noch einen Aufstieg. Und neben ihnen: die neuen Residenzstädte, wie etwa das im 18. Jahrhundert nun wirklich und wahrhaftig vom Fürsten und seinen Organen geschaffene Karlsruhe. Aber dieser städtische Aufstieg täuscht. Denn gerade in diesen Residenzen wurde echter Bürgergeist am wenigsten geduldet. Devotion gegenüber dem fürstlichen Hofe und der Hofgesellschaft war wesentlich erwünschter. In dem noch vor gar nicht langer Zeit gerade in den kleinen Residenzen so hochgeschätzten Wort „Hoflieferant“ hat dieser Gesinnungswandel seinen typischen Niederschlag uns hinterlassen.

Unvereinbar mit dem Geist und der ganzen Struktur des fürstlichen Obrigkeitsstaates war bürgerliche Autonomie, einst die Grundlage der Blüte städtischen Lebens. Was in den Städten an verfassungsmäßigen Organen aus dieser Zeit noch vorhanden war, war ohnehin zumeist in oligarchischem Mißbrauch so wertlos geworden und verkommen, daß hier ein radikaler Eingriff geradezu herausgefordert wurde. In Brandenburg-Preußen erfolgte er mit Friedrich Wilhelms I. drastischen Maßnahmen. Die Steuerverwaltung wurde den Städten entzogen, der „Steuerrat“ wurde die alles bestimmende Behörde. Das Bürgertum verlor aber nicht nur seine Autonomie, sondern auch seine alte, zur Verteidigung der Stadt so manches Mal erprobte Wehrhaftigkeit. Im absoluten Staat sollte der Bürger Steuern zahlen für das Heer des Landesfürsten, aber selbst nichts mehr mit den Waffen zu tun haben. Um so überheblicher wurde ihm gegenüber Ton und Haltung des vom Bürgertum jetzt durch eine Kluft getrennten Soldaten; nicht nur der Offiziere, sondern gerade auch des „Korporals“. Ein bürokratisch-militärischer Kommandoton herrschte jetzt in diesen ganz dem Obrigkeitsstaat eingeordneten Städten. An die Stelle eines aufrechten, seines eigenen Wertes ohne jede Aufdringlichkeit bewußten, weltoffenen, über seine Geschicke selbst verfügenden Bürgertums trat die engrüstige, kleinliche Haltung des städtischen „Untertanen“. Verschlimmert wurde seine Haltung noch durch die mißgünstigen Züge, die sich in der Enge der partikularstaatlichen Welt bei ihm entwickelt hatten. Durch den fürstlichen Merkantilismus, der in Deutschland zu einer

Karikatur dieses für große Länder mit Kolonialbesitz einmal sinnvollen Wirtschaftssystems werden mußte, war auch sein wirtschaftliches Handeln und Denken verkleinlicht und verkümmert. Man vergegenwärtige sich für dieselbe Zeit die Stellung des englischen Bürgertums im englischen Nationalstaat mit seinem immer weitergreifenden Blick über See, mit seiner regen Wirksamkeit im Parlament, und der ganze Gegensatz ist gegeben. Eine der im Mittelalter aufs beste bewährten Kraftquellen der Nation, das deutsche Bürgertum, war zunächst einmal versiegt.

Mit einer so schweren Belastung ist das deutsche Bürgertum in das 19. Jahrhundert mit seinen Riesenaufgaben eingetreten. Trotzdem hat die Zeit der Hochblüte der deutschen Philosophie und Literatur auf geistigem Gebiet, der Befreiungskriege auf politischem Gebiet offenbar werden lassen, was für Kräfte immer noch in manchen Kreisen dieses Bürgertums steckten. Auf sie vertrauend, hat der Freiherr vom Stein als preußischer Minister seine Städteordnung vom 19. November 1808 gestaltet. Er appellierte wieder an die alten verschütteten Tugenden deutschen Bürgertums: seinen genossenschaftlich-korporativen Sinn, seinen Willen zu ehrenamtlicher Tätigkeit. Die gesamte kommunale Verwaltung in Preußen wurde der bürgerlichen Selbstverwaltung übertragen. Die Bürgerschaft wählte als ihr repräsentatives Organ die Stadtverordneten, die ihrerseits den Magistrat, das eigentlich ausführende Organ, die städtische Obrigkeit, wählten.

In dem damaligen Bürgertum Berlins gab es Widerspruch gegen die neue Ordnung von Leuten, die allzusehr an Untertanengeist gewöhnt waren und lieber einem Beamten mit Staatsautorität als einem durch das Vertrauen seiner Mitbürger Berufenen folgen wollten. Weit tragischer war, daß Stein wenige Tage nach dem Erlaß der Städteordnung gestürzt wurde und sein Werk Torso blieb. Denn von ihm war die Städteordnung gedacht als erster Schritt für eine von unten her auf korporativer Grundlage durchzuführende Neugestaltung des Preußischen Staates und seines Geistes. Aber dazu kam es nicht mehr; so blieb die Städteordnung ein Fremdkörper in einem ganz anders gearteten Organismus. Das wurde noch deutlicher, als die dumpfe Luft der Reaktion dem Frühlingswind folgte, der im Befreiungskriege vorübergehend das innere Leben des Staates erfaßt hatte. Die Reaktion hat nicht nur überall bei der Einführung der Städteordnung hemmend gewirkt, sondern das wichtigste Ziel des Freiherrn vom Stein: das Hereinwachsen des Stadtbürgers auch in die volle gleiche Verantwortlichkeit des Staatsbürgers, verhindert. Die Folgen für die preußisch-deutschen Stadtgeschichte des letzten Jahrhunderts können hier abschließend nur ganz kurz skizziert werden.

Nachdem weder 1815 noch 1848/49 eine Überwindung der Einzelstaaten zugunsten der Einheit von Nation und Staat gelungen war, blieb dem deutschen Bürgertum auch weiterhin die verantwortliche Mitarbeit an den großen Aufgaben eines weiträumigen, freiheitlichen Staatswesens verschlossen. Enttäuscht und verbittert wandten sich die Besten von den

politischen Dingen überhaupt ab. Denn hier waren keine das Ganze fördernden Erfolge zu erzielen, sondern nur Nadelstiche und persönliche Schädigungen seitens der einzelstaatlichen Bürokratie; an die Tragödie Friedrich Lists sei erinnert.

Das geschah zur gleichen Zeit, als im Zusammenhang mit den größten technischen Erfindungen die Industrie ihren ungeheuren Aufschwung nahm. Rein quantitativ gesehen wuchsen damals auch die deutschen Städte z. T. sprunghaft heran: die Bevölkerungsziffern vervielfachten sich in einigen von ihnen. Aber auf die das Schicksal des Volkes und damit auch der Städte selbst bestimmende große Politik blieb der städtische Einfluß nach wie vor unbedeutend, gemessen an dem Einfluß des grundbesitzenden Adels, der Beamten und Offiziere. So wurden die unternehmenden Schichten des deutschen Bürgertums auf den rein privatwirtschaftlichen Erwerb abgelenkt. Im Zeitalter des erst jetzt in Deutschland vollen Einsatzes der Dampfmaschine und der riesigen Eisenbahnbauten lag die Versuchung dazu besonders nahe; aber dieser Vorgang war doch verhängnisvoll für die weitere innere Entwicklung des Städtewesens und damit der deutschen Verhältnisse überhaupt. Denn ein rein privatwirtschaftlich eingestellter Erwerbstrieb, ohne die heilsamen Bindungen einer echten politischen Verantwortlichkeit, endet notwendigerweise im Mammonismus. Auch hier ist das Stadtbild eine untrügliche Geschichtsquelle. In schreiender Disharmonie, an den Stadträndern manches Mal in ästhetischer Scheußlichkeit, hob sich so manche schnellgewachsene Stadt des späteren 19. Jahrhunderts von der gequälten und geschändeten Landschaft ab. Dies Stadtbild ist ebenso gebunden an die sittlichen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Stadtbewohner seiner Entstehungszeit, wie es das des Mittelalters war. Hier ist der Gegensatz am deutlichsten zu erfassen. Der Ungeist des Mammonismus war aber auch die ungeeignetste geistige und sittliche Haltung, um mit den neuen Problemen der Eingliederung der Arbeiterbewegung in Staat und Gesellschaft fertig zu werden; durch ihn und seinen Einfluß auf alle Lebensinteressen wurden die Klassengegensätze bis zur Unerträglichkeit vergiftet. Die Masse des Bürgertums stand jetzt Staat und Volk mehr oder weniger gleichgültig gegenüber, war es zufrieden, wenn die Politik entweder von einzelstaatlichen Organen oder auch einmal von einem Manne von dämonischer Größe, Bismarck, immer aber von oben her gemacht wurde. Die Arbeiterschaft aber kam mit der Ablehnung des Obrigkeitsstaats und eines rein privatwirtschaftlich eingestellten Unternehmertums zur grundsätzlichen Feindschaft gegen den bestehenden Staat. Was dann aus alledem wurde, als das Bismarckreich von Adolf Hitler erobert und in ein „großdeutsches“ Reich umgefälscht wurde, das ist hier nicht mehr zu erörtern. Was aber im Zusammenhang damit der deutschen Stadt geschah, das lehrt ein Blick auf den nun wahrhaft trümmerhaften Stil unserer Straßen.

Diese Ausführungen hatten nichts von einem unentwegten Fortschritt im Leben unserer Nation zu berichten. In der Epoche, als im Entwick-

lungsgang unseres Volkes die Zeit dafür da war, ist aus eigener innerer Kraft ein lebensvolles, durch die Tüchtigkeit seiner verantwortlichen Schichten blühendes Städtewesen entstanden. Es hat nicht nur gute deutsche, sondern auch gute europäische Arbeit geleistet. Aber es waren doch nur wenige Jahrhunderte, von rund 1100 bis etwa 1550, spätestens 1600, daß dieses Städtewesen seine innere Kraft und eine ihr entsprechende Wirksamkeit nach außen bewiesen hat. Wenn es seitdem so ganz anders wurde und auch trotz aller quantitativen Erfolge des 19. Jahrhunderts keineswegs entscheidend besser geworden ist, so sehe ich die Hauptursache in dem wahrhaft tragischen Gegensatz, in den seit dem 13. Jahrhundert die wirtschaftlich-kulturelle Entwicklung unseres Volkes einerseits, seine politisch-staatliche Entwicklung andererseits geraten sind. Die Zerstörung der einst vorhandenen großräumigen politischen und wirtschaftlichen Einheit unseres Volkes haben Städte und Bürgertum am wenigsten ertragen können. Kleinstaaterei mit feudal-obrigkeitsstaatlichem Lebensstil ist ihr Unheil gewesen.

Mit voller Absicht habe ich schließlich aus dem Riesenproblem: deutsches Städtewesen in der Neuzeit, diese eine Linie herausgehoben, weil ich sie für die entscheidende halte. Ist es doch jener staatlichen Fehlentwicklung zuzuschreiben, daß dem deutschen Städtewesen seitdem eigentlich ständig die rechte Luft gefehlt hat, in der es hätte gesund bleiben können.

Trotz allem ist der Blick in die Zukunft nicht bar jeder Hoffnung. An dem zähen Willen, unsere Städte zunächst einmal in ihrem elend zerschlagenen äußeren Befunde, wenn auch noch so bescheiden, wieder hochzubringen, ist nicht zu zweifeln. Wenn es uns gelingen sollte, künftig in einer sittlich unterbauten Einheit von Volk und Staat wirklich zu leben, dann werden wir auf eine innere Gesundung und, später einmal, auf eine Neublüte unserer Städte hoffen dürfen.

Das Lübecker Archiv in den letzten hundert Jahren

Wandlungen, Bestände, Aufgaben

Von Ahasver von Brandt

I.

Vorbemerkung

Vor nahezu hundert Jahren, im März 1854, wurde der erste hauptamtliche Staatsarchivar Lübecks, Carl Friedrich Wehrmann, in das Amt eingeführt, das er dann ein Menschenalter lang, bis zum März 1892, verwaltet hat.

Mit dem Tage seines Amtsantritts begann für das Lübecker Archiv eine Epoche innerer und äußerer Wandlungen; solche haben zwar in den letzten hundert Jahren alle größeren Staats- und Stadtarchive erlebt, sie haben sich aber im Rahmen unseres historischen Stadtstaates in besonderer und charakteristischer Weise vollzogen¹⁾. Es handelt sich vor allem um die Wandlung von einer Abteilung der zentralen Staatsregistratur zu einer selbständigen öffentlichen Anstalt mit der doppelten Aufgabe der verwaltungsmäßigen und der wissenschaftlichen Erschließung alles archivalischen Schriftgutes, das aus den verschiedenen Verwaltungen des Staates (bzw. der Stadt) und zahlreicher anderer Körperschaften und Institutionen an sie gelangt²⁾. Dieser Vorgang hat sich hier wie anderswo im wesentlichen zwangsläufig vollzogen, wenn auch sein Tempo gerade in den engen lübeckischen Verhältnissen durch persönliche Zufälligkeiten bedingt

¹⁾ Die Bestände und die Geschichte des Lübecker Staatsarchivs sind bereits 1871 und 1908 in zwei Vorträgen von C. Wehrmann und J. Kretschmar behandelt worden. Der erste ist gedruckt in der Zs. d. Vereins f. Lüb. Gesch., Band 3 (1876), S. 349—406, der zweite in den Protokollen des Achten deutschen Archivtages in Lübeck (1908), S. 64—80. Die vorliegende Darstellung will diese beiden Arbeiten in einiger Hinsicht ergänzen und bis auf die Gegenwart fortführen.

²⁾ Daß alles staatliche Schriftgut in dem einen Archiv zu konzentrieren sei, war ein der älteren Zeit ganz fremder Gedanke, den in Lübeck erstmalig Wehrmann in seinem ersten Tätigkeitsbericht ausgesprochen hat (1856) — freilich, wie wir noch sehen werden, in der Absicht, die Akten der Einzelbehörden möglichst in die zentrale Senatsregistratur einzugliedern, also nicht als gesonderte Archivkörper bestehen zu lassen. Vgl. auch Kretschmar, a.a.O., S. 74, 76 f.

war. Er spiegelt in seinem kleinen Rahmen zwei weltgeschichtlich bedeutende Entwicklungstendenzen dieser hundert Jahre wider: die unersättlich scheinende, quantitative und qualitative Ausdehnung der öffentlich-staatlichen Verwaltung auf immer weitere Gebiete des menschlichen Daseins — ferner die ebenfalls sich immer mehr verbreitende Denkweise des Historismus, die in allen Lebensbezirken nach Erkenntnis und Berücksichtigung ihrer historischen Voraussetzungen verlangte. Von diesen beiden Tendenzen ist die eine auch noch heute ungeschwächt in Kraft, ja sie ist mit ihrem fortgesetzten lawinengleichen Anschwellen allmählich zu einem Menschheitsproblem erster Ordnung geworden; den Archivar stellt die Bewältigung der von ihr erzeugten Papiermassen vor Aufgaben, von denen man noch vor hundert Jahren kaum etwas ahnte. Der Historismus dagegen hat, wenn man der neueren geschichtsphilosophischen Literatur und den sonstigen Stimmen der Zeit Glauben schenken darf, seinen Höhepunkt jetzt überschritten und befindet sich im Rückzugsgefecht gegenüber einer ahistorischen und antihistorischen Denkweise unseres Krisenzeitalters; gleichwohl ist als sein Erbe das Gefühl, zur Sammlung und Bewahrung historischen Gutes im weitesten Umfang verpflichtet zu sein, in der abendländischen Welt einstweilen lebendig geblieben. Beide Tendenzen jedenfalls — darauf kommt es hier allein an — wirkten und wirken seit hundert Jahren im Sinne einer **s t ä n d i g e n V e r m e h r u n g** sowohl des Archivgutes wie der Aufgaben der Archivare, auch in Lübeck. Die zahlreichen politischen und verfassungsrechtlichen Wandlungen (1866, 1871, 1918, 1933, 1937, 1945 usw.) förderten diesen Vorgang ebenfalls, indem jeweils beträchtliche Aktenmassen, ja die Registraturen ganzer Verwaltungszweige ihren Gegenwartswert verloren, „archivreif“ wurden. Diese Unstetigkeit des öffentlichen Lebens, die wiederholten Unterbrechungen der historischen und verwaltungsmäßigen Kontinuität, hatten aber für das Archivwesen im allgemeinen, in beschränktem Umfang auch für das Lübecker Archiv, noch eine andere, auch politisch nicht ganz bedeutungslose Folge, die im Zusammenhang mit der eben erwähnten Krise des Historismus steht: in den Augen der Öffentlichkeit sowohl wie in denen der Verwaltung selbst wurde die ursprüngliche feste Bindung des Archivs an die zentrale laufende Geschäftsführung des Staates (der Stadt) allmählich immer unsichtbarer und bedeutungsloser. Aus einem notwendigen Instrument zur unmittelbaren Handhabung von Recht, Verfassung und Verwaltung wurde das Archiv nach dieser Auffassung ein für die Verwaltungsgeschäfte fast nutzloses, vorwiegend historisch-wissenschaftliches Spezialinstitut, das man schließlich — so auch in Lübeck — in eine Reihe mit Museen und Bibliotheken zu stellen sich gewöhnte. Es ist das eine Anschauung, die insbesondere dem überlieferungsfeindlichen Dogmatismus des totalitären Staates und seiner Verwaltungsinstanzen zusagte und demzufolge von diesen konsequent auf die Spitze getrieben wurde. Doch dürfte der unausbleibliche und daseinsnotwendige Rückgriff auf **e c h t e h i s t o r i s c h e G r u n d l a g e n** und frühere Rechtsverhältnisse nach der Katastrophe von 1945 in ganz Deutschland und so auch in Lübeck in dieser

Hinsicht wieder einen Wandel schaffen, der die ursprüngliche, gegenwartsnahe Verwaltungsaufgabe des Archivs erneut stärker zur Geltung bringt. Die Anzeichen dafür sind auch im Lübecker Archivbetrieb unverkennbar; ohnehin ist die Entfremdung zwischen Archiv und Verwaltung in Lübeck, wegen seiner relativ kontinuierlichen Rechts-, Verwaltungs- und Gebietsform, nie so weit gediehen, wie in manchen anderen, weniger traditionsgebundenen Gemeinwesen. Eine Ironie der Geschichte ist es freilich, daß in dem Augenblick, wo auch Lübeck wieder bewußter an die Gegebenheiten einer achthundertjährigen eigenen und eigenartigen Rechts- und Verwaltungstradition anknüpfen kann und will, wertvollste Teile seiner Archivalien noch an fremdem Ort und in fremder Hand liegen, somit unbenutzbar sind.

Diese allgemeinen Bemerkungen waren vorzuschicken, um die Erörterung der Einzelprobleme und geschichtlichen Wandlungen des Lübecker Archivs nicht nur in den größeren historischen Rahmen zu stellen, sondern auch, um überhaupt ihren Sinn verständlich zu machen.

II.

Die Stellung von Archivar und Archiv in der Staatsverwaltung

Als Wehrmann sein Amt antrat, gab es zwei „Archive“ des Staates, die beide nach heutigen Begriffen eher als Registraturen zu bezeichnen wären: die Treppe in der Marienkirche und die Senatsregistratur im Kanzlei-gebäude³⁾. Beide unterstanden dem Archivar oder Registrator, einem juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten, der bis 1839 zugleich dritter bzw. vierter (jüngster) Senatssekretär gewesen war und als solcher im Hauptamt gar nicht archivalisch tätig sein konnte, sondern durch laufende Geschäftsführung (Protokoll im Senat und in Senatskommissionen, Mitarbeit in verschiedenen Verwaltungsbehörden usw.) in Anspruch genommen war. Erst der Senatssekretär und Registrator Eduard Balthasar Winckler wurde 1839 von den eigentlichen Amtspflichten des Sekretärs entbunden und ausschließlich zu Registratur-Arbeiten verpflichtet⁴⁾. Nur noch aushilfsweise hat Winckler seitdem Geschäfte seiner zwei bis drei Kollegen im Sekretariat wahrgenommen. Die für den Registrator (Staatsarchivar seit 1854) charakteristische Verbindung mit der laufenden Geschäftstätigkeit des Senats blieb aber — abgesehen von den erwähnten Vertretungsfällen — sowohl unter Winckler wie unter seinen Nachfolgern u. a. insofern erhalten, als der Archivar wöchentlich einmal das Senatsprotokoll der vergangenen Woche erhielt, um das Sach- und Personenregister dazu anzufertigen (wodurch er also laufende Kenntnis der Senatsgeschäfte behielt); ferner lag ihm die Redaktion des jährlich erscheinenden Staatshandbuches ob, das die Ratssetzung und sonstige Behördenorgani-

³⁾ Über die ältere Geschichte beider vgl. Kretschmar, a.a.O.

⁴⁾ Kretschmar, S. 74.

sation enthielt. Von diesen beiden Verpflichtungen ist der Staatsarchivar erst am Ende des 19. Jahrhunderts entbunden worden⁵⁾.

Die Vertretung der Senatssekretäre durch den Staatsarchivar (namentlich in der Protokollführung des Senats und seiner Kommissionen) hatte dagegen bis 1919 Bestand. In diesem Jahr wurde die in ihr zum Ausdruck kommende unmittelbare Verbindung mit der Geschäftsführung des Senats sogar wieder im alten Sinne erneut und verstärkt, indem der Staatsarchivar (seit 1907: Johannes Kretschmar) auch formell wieder in die Reihe seiner alten Amtsgenossen, der jetzigen Senatssyndiker⁶⁾, aufgenommen wurde. Er hatte damit seine Amtstätigkeit wieder zwischen Archiv und Senat zu teilen, wenn auch mit dem Schwergewicht auf dem ersten Amt. Dabei blieb es bis zu Kretschmars Pensionierung (1. 10. 1932); noch ehe die Frage seiner Nachfolge geklärt war, wurden durch den Umsturz vom Januar 1933 sowohl die persönlichen wie die sachlichen Gegebenheiten des alten Verfassungszustandes beseitigt. Der oktroyierte Senat der nationalsozialistischen Zeit wurde nach dem Schema eines Staatsministeriums (das er verfassungsmäßig gar nicht war) in sechs Fachabteilungen gegliedert, die alte lose Kollegialverwaltung wich einer streng schematisierten Mehrstufigkeit. Das Archiv wurde — entsprechend der Auffassung der Machthaber, daß es lediglich ein historisches Institut zu sein habe — dem „Senat, Abteilung V (Kultusverwaltung)“ unterstellt. Im wesentlichen hat auch die spätere Verfassung Lübecks als schleswig-holsteinische Gemeinde (Stadtkreis) in ihren Formen von 1937, 1946 und 1950 an dieser Gliederung nichts geändert. Da die Senatsabteilung „Präsidialverwaltung“ (1937: Hauptverwaltung, 1946: Innere Verwaltung) zwar nicht der Form, aber der Sache nach weitgehend eine zentrale Oberleitung der ganzen Verwaltung darstellt, wurde somit seit 1933 die bis dahin im wesentlichen zweistufige Verwaltung der Hansestadt faktisch in eine vierstufige verwandelt, innerhalb deren das Archiv, v o r 1933 unmittelbares Senatsamt, erst auf der untersten, vierten Stufe rangierte und noch rangiert (Senat — Innere Verwaltung mit Zentralamt und Personalamt — Kultusverwaltung — Archiv). Das ist, wie erwähnt, zwar eine Entwicklung, die sich ähnlich auch anderwärts vollzogen hat⁷⁾; doch war die Veränderung kaum irgendwo so ins Auge fallend und so plötzlich vollzogen worden wie in Lübeck,

⁵⁾ Und zwar auf eigenen Antrag des Staatsarchivars (damals P. Hasse); für die Einstellung dieses früheren Universitätsprofessors zu seinen archivalischen Dienstobliegenheiten ist das sehr charakteristisch.

⁶⁾ So hießen die Senatssekretäre in Lübeck seit 1918; 1922 erhielten sie die neue Amtsbezeichnung „Staatsräte“.

⁷⁾ Die Unterstellung unter die Kultusverwaltung (bzw. das Kultusministerium) unterblieb lediglich in Preußen, wo der Generaldirektor der Staatsarchive nach wie vor dem Min.Präsidenten unterstand. Nach 1945 ist der alte sachgemäße Zustand bisher lediglich in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinpfalz und Württemberg-Baden hergestellt worden (Unterstellung unter den Ministerpräsidenten); in den übrigen Ländern sind die Kultusministerien zuständig.

wo sie auch nicht recht der trotz allem noch relativ eng gebliebenen Bindung des Archivs an die allgemeinen Verwaltungsaufgaben entsprach.

Man wird sagen dürfen, daß diese Veränderungen in dem Verhältnis der Archive zum Ganzen der Verwaltung zwar überall der fachlichen Überzeugung der heutigen Archivare widersprechen, aber doch zum Teil von ihnen und ihren Vorgängern selbst verschuldet worden sind; denn allzu viele von ihnen haben im Laufe der letzten hundert Jahre unter dem Einfluß der historischen Schule die geschichtswissenschaftliche Seite ihrer Berufstätigkeit zu sehr in den Vordergrund gestellt — begünstigt freilich durch die dauernden staatlichen Umwälzungen, die ihre praktischen Rechts- und Verwaltungsfunktionen immer mehr einschränkten. Carl Wehrmann allerdings, wengleich ein hervorragender Geschichtsgelehrter, hat es sehr deutlich empfunden, daß die eigentliche Aufgabe seines Amtes darin liege, „dem Senat, den einzelnen Behörden und auch einzelnen Senatsmitgliedern diejenigen Akten oder Kenntnisse mitzuteilen, deren sie zu ihrer Geschäftsführung bedürfen“⁶⁾. Er hat in einem Schreiben an Bürgermeister Behn, vom November 1887, auch die hieraus resultierende enge Beziehung zu den Senatssekretären als eine wesentliche Voraussetzung seiner Amtsführung bezeichnet: „Für alle gewöhnlichen Fälle muß eine innere Verbindung zwischen dem Archivar und den Sekretären des Senats bestehen: sie müssen sich gegenseitig helfen, unterstützen und vertreten . . . Ich halte es für gänzlich unmöglich, daß jemand als Archivar sein Amt ausfüllen kann, wenn er nicht die ganze Geschäftsmanipulation des Sekretärs längere Zeit durchgemacht hat und damit vertraut ist.“

Wehrmann hat diese Auffassung, die also das Schwergewicht auf seine Mitarbeit in der Verwaltung legt, erfolgreich durchgesetzt. Auf die Dauer war freilich auch in Lübeck, wie anderswo, der Prozeß einer gewissen Entfremdung zwischen der laufenden Zentralverwaltung und dem Archiv nicht völlig aufzuhalten; er ist in der Neuartigkeit und Traditionslosigkeit moderner Verwaltungsaufgaben unleugbar zum Teil begründet und wird sich erst wieder wandeln, wenn die moderne Verwaltung selbst wieder Tradition gebildet hat. Jener Vorgang wurde in Lübeck subjektiv eine Zeitlang durch die Persönlichkeit von Wehrmanns Amtsnachfolger Paul H a s s e (Staatsarchivar 1892—1907) noch begünstigt. Hasse war reiner Fachhistoriker akademischer Art, ohne eigentliches archivalisches Interesse; darüber hinaus war eine gewisse Lässigkeit in seiner Amtsführung weit bekannt und ist nicht wohl zu verschweigen. Es war charakteristisch für seine archivalische Dienstauffassung, daß ihm im Jahre 1899 als Senatsbeschluß mitgeteilt werden mußte, „daß, wenn seitens der Behörden das Ersuchen um Auskunftserteilung über bestimmt bezeichnete Angelegen-

⁶⁾ Kretzschmar, S. 78.

heiten an ihn gerichtet wird, nicht nur die einschlägigen Akten zu übersenden sind, denselben vielmehr ein Archivalbericht über die in Frage kommende Angelegenheit beizufügen ist⁹⁾.

Der aus der preußischen Verwaltungsschule stammende Nachfolger Hasses, Joh. Kretzschmar (Staatsarchivar 1907—1932)¹⁰⁾, hat sehr viel Mühe darauf verwendet, das Archiv wieder aus dem Dornröschenschlaf zu erwecken, in den es unter Hasses Amtsführung versunken war. Das ist ihm gelungen, und zwar in doppelter Beziehung. Zunächst war er es, der die Anerkennung auch der rein wissenschaftlichen Dienstaufgaben des Archivs endgültig durchsetzte — eine Aufgabenerweiterung, die dem Senat des 19. Jahrhunderts noch ganz fernegelegen hatte. Man wird sagen dürfen, daß erst in der Ära Kretzschmar das Lübecker Archiv endgültig jene Stellung einer Zentrale der hansisch-nordeuropäischen Geschichtsforschung erlangt hat, deren es sich heute erfreut. Von erheblicher Bedeutung war hierfür, daß das Archiv seit Ende 1911 in der Person von Fritz Rörig¹¹⁾ einen zweiten wissenschaftlichen Beamten besaß, der durch neuartige Fragestellung und Methodik die archivalischen Schätze Lübecks ganz anders auszuwerten wußte, als es bis dahin geschehen war. Aber auch die Notwendigkeit des Archivs für die laufende zentrale Geschäftsführung des Staates hat Kretzschmar nicht nur für seine Person, sondern auch für das von ihm geleitete Institut wieder erfolgreich betonen können; er fand auch dabei nachdrückliche Unterstützung, als ihm seit 1919 mit Georg Fink¹²⁾ ein an diesen Fragen besonders interessierter zweiter Archivar zur Seite stand. Freilich machten sich die oben erwähnten objektiven Gegebenheiten der modernen Staatsverwaltung und -verfassung mit ihrer Geringschätzung historischer Rechtsverhältnisse zeitweise doch selbst in Lübeck stark bemerkbar. Nach der Umwälzung von 1918/20 nahm die Beanspruchung des Archivs unmittelbar durch den Senat langsam aber sicher an Umfang ab, wozu auch die neue parlamentarische Regierungsform seit der Verfassungsrevision von 1925 noch beitrug¹³⁾. Trotzdem sollte sich aber gerade in den zwanziger Jahren schließlich zeigen, daß ein historisches Gemeinwesen wie Lübeck immer einmal wieder vor gewichtige Probleme gestellt werden konnte, die nur mit Hilfe des Archivs zu lösen waren.

⁹⁾ Senatsakten III 7, 2.

¹⁰⁾ Über Kretzschmar vgl. den Nachruf von G. Fink, Hansische Geschichtsblätter 69, 1950, S. 90—92.

¹¹⁾ Auf Probe angestellt 1. 4. 1911, beamteter zweiter Archivar 1. 1. 1912 bis 30. 9. 1918.

¹²⁾ Zweiter Archivar 1. 9. 1919, Staatsarchivar (später: Archivrat) 1. 4. 1922, Archividirektor 1. 4. 1938, im Ruhestand seit 1949.

¹³⁾ Die Verfassung vom 23. 5. 1920 hatte die auf Lebenszeit erwählten Senatsmitglieder des alten Verfassungszustandes durch solche ersetzt, die von der Bürgerschaft auf zehn Jahre gewählt wurden; die Verfassungsrevision von 1925 schaffte die feste Amtsdauer ab und führte einen vom Vertrauen der Bürgerschaft abhängigen, also rein parlamentarisch zusammengesetzten Senat ein.

Im Jahre 1925 wurde bei dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich der zu einer gewissen Berühmtheit gelangte Rechtsstreit zwischen den Ländern Lübeck und Mecklenburg-Schwerin um die Hoheitsrechte und die Fischereigerechtigkeiten in der Lübecker Bucht anhängig. Der Prozeß ist gelegentlich von oberflächlichen Beurteilern als ein fast lächerlicher Ausfluß des deutschen staatlichen Partikularismus mißverstanden worden; in Wahrheit handelte es sich dabei natürlich um ganz bedeutende, vorwiegend wirtschaftliche Besitz- und Nutzungsansprüche, deren Wert und Prozeßwürdigkeit von der staatlichen Qualität der beiden Parteien ganz unabhängig war. Diesen Prozeß zu dem im wesentlichen für Lübeck entscheidenden Urteil vom 7. 7. 1928 durchzuführen, war Lübeck nur dank der geordneten und vollständigen Hilfsmittel seines Archivs in der Lage. Die Stadt wurde dabei durch ihren einstigen Archivar, den nunmehrigen Professor an der Universität Kiel, Fritz R ö r i g , unterstützt, der in fünf umfangreichen Gutachten von zusammen 526 Druckseiten die Beweise aus den Lübecker Archivalien erbrachte, die dem Urteil zugrunde lagen. Damit war die Unentbehrlichkeit des Archivs für die Verwaltungstätigkeit noch einmal schlagend erwiesen, in einer Weise, die weitesten Widerhall fand; dieses Ergebnis bleibt auf die Dauer mit dem Namen von Rörig verknüpft¹⁴⁾.

Die hier in einigen Punkten angedeutete Entwicklung des Archivs in den zwanzig Jahren seit Kretzschmars Amtsantritt zeigt deutlich die fortlaufende Erweiterung seines Aufgabenbereiches und seine allmähliche Lösung aus dem ursprünglichen beschränkten Rahmen einer Abteilung der Senatsregistratur. Diese Entwicklung setzte sich folgerichtig auch in der weiteren Zukunft fort. Das Archiv wandelte sich unwiderruflich aus einem Senatsamt zu einer Dienststelle selbständiger Art und Bedeutung; seine wissenschaftliche, von geschäftlichen Tagesfragen mehr unabhängige Stellung erweiterte sich, die nicht weniger bedeutenden verwaltungsmäßigen Aufgaben wurden ihm jetzt seltener vom Senat unmittelbar, dagegen häufiger von dieser und jener Einzelbehörde gestellt¹⁵⁾.

Damit änderte sich auch weiterhin die persönliche Stellung des Staatsarchivars. Er war anfänglich als Registrator, dann als Archivar lediglich ausführendes Organ des Senats gewesen; nicht er, sondern ein Senatsmitglied (in der Regel der Bürgermeister selbst) war „Direktor

¹⁴⁾ Rörigs Gutachten sind gedruckt: Zs. d. Vereins f. Lüb. Gesch., Band 22 (1925), S. 1—64, 215—324, Band 24 (1928), S. 1—151, Band 25 (1929), S. 1—103, 105—154; das Urteil des Staatsgerichtshofes mit ausführlicher Begründung in Band 25 (1929), S. 155—198. Eine kurze Zusammenfassung des Wesentlichen in der neueren Arbeit: F. R ö r i g , Zur Rechtsgeschichte der Territorialgewässer: Reede, Strom und Küstengewässer (Abh. Ak. d. Wiss. Berlin, Phil.-Hist. Kl. 1948, Nr. 2).

¹⁵⁾ Da es sich bei den durch Archivbericht zu erläuternden Fragen meist um die Klarstellung von Leistungen oder Forderungen handelt, sind es naturgemäß hauptsächlich die Finanzverwaltung und das (der Inneren Verwaltung unterstellte) Rechtsamt, die solche anfordern.

des Staatsarchivs“ und erschien als solcher im Staatshandbuch. Das war durchaus nicht nur leere Form; die Bürgermeister und Senatoren, die das Direktorat verwalteten, bezeugten durchweg als historisch und juristisch gebildete Söhne der Vaterstadt ein lebhaftes und sachkundiges Interesse an den Archivfragen¹⁶⁾, auch soweit sie nicht selbst — wie u. a. die Bürgermeister Brehmer und Fehling — das Archiv für historische und staatsrechtliche Forschungen benutzt haben. Sie, nicht der Staatsarchivar, entschieden in zahlreichen einzelnen Angelegenheiten auch der inneren Archivverwaltung, so z. B. in der Frage der Kassation (Vernichtung) von Akten; Bürgermeister Theodor Behn hat wiederholt Vorschläge Wehrmanns, der gern und reichlich kassierte, im Sinn einer weiteren Aufbewahrung der betreffenden Archivalien abgeändert. Daß z. B. von einer der wirtschaftshistorisch wichtigsten Aktenserien der neueren Zeit, den ungemein inhaltsreichen Zollbüchern der sogenannten „Zulage“ (erhalten seit 1667) wenigstens die ältesten und dann jeder zehnte Jahresband aufbewahrt wurden, ist einem solchen Eingreifen Behns zu danken; Wehrmann, dessen wirtschaftsgeschichtliches Verständnis gering war, hatte im Jahre 1881 die 350 Folianten sämtlich vernichten wollen¹⁷⁾.

Der Rückhalt an dem senatorischen „Direktor“ und die durch ihn gesicherte Vertretung der archivalischen Belange im Senat war ohne Zweifel sehr schätzenswert. Doch war diese Form der Oberleitung schließlich praktisch nicht mehr durchzuführen, als im 20. Jahrhundert sowohl die Staatsgeschäfte immer größere Anforderungen an die Senatsmitglieder stellten, wie auch der Aufgabenbereich des Archivs sich immer mehr ausdehnte. Auch die Auffassung von der sozialen und wissenschaftlichen Stellung eines modernen Berufsarchivars ließ sich mit dieser Regelung, die ihn theoretisch zu einer Art von mittlerem Beamten machte, nicht mehr länger vereinbaren. Als im Winter 1911/12 mit Fritz R ö r i g erstmalig ein zweiter wissenschaftlicher Beamter angestellt wurde, bedurfte die Stelle des Staatsarchivars als Leiters der Behörde einer größeren Selbständigkeit; folgerichtig wurde daher seit dem 1. Januar 1913 das Senatsamt des „Direktors des Staatsarchivs“ nicht mehr besetzt. Das Archiv war eine selbständige Behörde geworden; sein Personalbestand, der noch 1898 nur 1½ Arbeitskräfte umfaßte, war damals bereits auf sechs Köpfe angewachsen (zwei Archivare, zwei technische Beamte, zwei Bürogehilfen¹⁸⁾). Dem Leiter des Archivs verblieb zunächst die Dienstbezeichnung „Staatsarchivar“, die dann 1922, als er selbst Staatsrat geworden war, auf den zweiten Archivar überging; nach Kretzschmars Abgang wurde einige Jahre

¹⁶⁾ Das entsprach dem Verhältnis auch in den anderen Hansestädten; als z. B. 1887 der hamburgische Archivar Otto B e n e k e aus dem Amt schied und mit der Neubesetzung der Stelle gewisse organisatorische Veränderungen des Hamburger Archivs verbunden werden sollten, begab sich der damalige Bürgermeister von Hamburg — es war Versmann — selbst nach Lübeck, um die Einrichtungen des hiesigen Archivs zu studieren (Arch.-Reg. 51 a).

¹⁷⁾ Bericht vom 22. 2. 1881.

¹⁸⁾ Vgl. die Übersicht über die Entwicklung des Personalbestandes, Anhang I.

später (1938) der Leiter des Archivs zum „Archivdirektor“ ernannt, wie das inzwischen auch in den Schwesterstädten geschehen war¹⁹⁾. Die Besetzung des Archivs mit einem Archivdirektor und einem Archivrat (zeitweise nur wissenschaftlichem Angestellten) ist seitdem die Regel geblieben. Sehr deutlich spiegelt sich auch in diesen Veränderungen des Personalbestandes und der Dienstbezeichnungen der oben angedeutete Wandel der Stellung des Archivs im Ganzen der Verwaltung — besonders augenfällig ist dieser Wandel ja in dem Übergang des Archivdirektorats von einem Senatsmitglied auf den beamteten Leiter des Archivs.

*

Die letzte und, wenigstens äußerlich, bedeutsamste Veränderung im Verwaltungsstatus des Archivs vollzog sich, als 1937 durch das sogenannte Großhamburg-Gesetz die Freie und Hansestadt Lübeck von den damaligen Machthabern sozusagen mit der linken Hand ihrer mehr als 700jährigen Selbständigkeit entkleidet wurde und sich unversehens in den Rechtszustand einer preußischen Provinzstadt versetzt sah (1. 4. 1937). Das konnte natürlich auch auf das Archiv nicht ohne Einfluß bleiben. Zunächst verlor es damit seine Dienstbezeichnung „Staatsarchiv“ — gemessen an der Staatsgläubigkeit der deutschen Öffentlichkeit zweifellos eine äußere Wertminderung; doch gab das der lübeckischen Archivverwaltung mit ihrer hanseatischen Tradition keinen Anlaß zu Minderwertigkeitsgefühlen, noch weniger Anlaß künftig an den hier und da in der deutschen Archivwelt aufflackernden seltsamen Gegensätzlichkeiten zwischen „staatlichen“ und „nichtstaatlichen“ Archivaren und Archiven Anteil zu nehmen. Das Archiv erhielt nunmehr die Dienstbezeichnung: Archiv der Hansestadt Lübeck.

In beachtenswertem und erfreulichem Gegensatz zu den sonst bei der Beseitigung der lübeckischen Selbständigkeit angewandten Formen stand die Regelung der Archivverhältnisse. Die preußische Fachverwaltung wahrte dabei ganz die großzügige Linie, die sie schon im 19. Jahrhundert — anders als das brutal zentralistische Bayern — bei der Eingliederung älterer Reichsstädte beobachtet hatte. Ebenso wie im Falle Erfurts (1803) und Frankfurts (1866) wurden Lübeck durch den Vertrag vom 27. 8. / 3. 10. 1937 die Bestände seines Archivs belassen und sein ausschließliches Eigentumsrecht an diesen anerkannt; das galt auch für diejenigen Archivalien, welche aus der Verwaltung der durch das Großhamburg-Gesetz abgetrennten lübeckischen Exklaven in Schleswig-Holstein und Mecklenburg entstanden waren.

Der Archivbereich erstreckt sich seitdem auf das Gebiet des nunmehrigen Stadtkreises Lübeck. Innerhalb dieses Bezirkes aber wurde durch

¹⁹⁾ In Hamburg 1926. Über die damit verbundene Änderung der alten Archivverfassung auch in der Schwesterstadt vgl. H. Reinckes Nachruf auf Hans Nirnheim (Forschungen und Skizzen z. Geschichte Hamburgs, Hamburg 1951), S. 295.

das Großhamburg-Gesetz und die Beseitigung der letzten Reste der Eigenstaatlichkeit doch nur wenig an den Aufgaben und Zuständigkeiten des Archivs verändert. Denn die wichtigeren und auch für das Archiv folgenreicheren Veränderungen hatten sich ja tatsächlich schon vor 1937, im Grunde schon seit 1919 vollzogen: die allmähliche Beseitigung der Zoll-, Finanz-, Justiz- und Polizeihochheit der Länder war größtenteils schon durch die Weimarer Verfassung angebahnt worden, sie war dann seit 1933 durch den nationalsozialistischen Zentralismus nur vollendet worden. Die Einsetzung der Reichsstatthalter (April 1933) hatte die kleineren Länder bereits in eine Art von Reichsprovinzen verwandelt und zusammengelegt (der für Lübeck und Mecklenburg zuständige Reichsstatthalter residierte in Schwerin); sie waren also ihrer staatlichen Hoheitsrechte weitgehend schon entkleidet, als für Lübeck auch der formale Schlußakt vom 1. April 1937 erfolgte. Faktisch war der lübeckische Senat bereits seit 1933 nur noch Gemeindeverwaltung. Die Akten der auf das Reich seit 1919 bzw. 1933 übergeleiteten Verwaltungszweige gelangten also bereits vor 1937 nicht mehr an das Lübecker Staatsarchiv, so daß dieses Jahr in diesem Sinne keinen erheblichen Einschnitt mehr bedeutete. Allerdings hätte die überstürzte Zentralisierung seit 1933 eigentlich die Errichtung eines weitverzweigten Netzes von Reichsarchiven zur Folge haben müssen, um die Akten der nun bis in letzte Dorf reichenden Reichs- und Parteiverwaltungen aufzunehmen. Da daran nicht zu denken war, behalf man sich damit, den Staatsarchiven der Länder diese Aufgabe zuzuweisen; die Absicht, auf dem Vertragswege auch die größeren, hauptamtlich besetzten Stadtarchive (also auch das Lübecker) hieran zu beteiligen, ist infolge des Kriegsausbruches nicht mehr praktisch verwirklicht worden; nur einige wenige Deposita sind auf diesem Wege in das Lübecker Archiv gelangt.

Dagegen ist in Lübeck selbst nach der Umwälzung von 1937 zeitweise ein anderer Plan gehegt worden, um dem Archiv eine noch erweiterte Zuständigkeit zu verschaffen. Durch das Großhamburg-Gesetz war auch die Seltsamkeit des „Oldenburgischen Landesteils Eutin“ (früheres Fürstentum, ursprüngliches Bistum Lübeck) beseitigt worden; auch dieser Bezirk war der Provinz Schleswig-Holstein einverleibt worden. Damit tauchte die Frage nach der künftigen Verwahrung des lübeckischen Domkapitelsarchivs auf, des wertvollsten Archivkörpers, der aus Besitz und Verwaltung des alten Bistums Lübeck erwachsen war, mit seinen reichhaltigen Urkundenbeständen eine unerläßliche Ergänzung der stadtlübeckischen Archivalien. Dieses Archiv beruhte bis dahin im Staatsarchiv Oldenburg; jetzt wurde von Lübeck aus angeregt, es in das Lübecker Archiv zu überführen. Sollte diese Maßnahme nicht lediglich eine praktische Erleichterung für den Geschichtsforscher bedeuten, sondern auch archivalischen Zuständigkeitsgrundsätzen entsprechen, so waren zwei Wege denkbar: entweder bloße Deponierung des Domkapitelsarchivs in Lübeck, unter Vorbehalt des Eigentums- und Aufsichtsrechts des Kieler Staatsarchivs — oder Etablierung des Lübecker Archivs als Zweig-Staatsarchiv für Landesteil Eutin und Stadt Lübeck (möglicherweise noch unter Einbeziehung auch des Kreises Herzog-

tum Lauenburg in diesen neuen Archivsprengel). Beide Möglichkeiten sind vor und nach dem Kriege von 1939/45 erörtert, aber aus verschiedenen Bedenken nicht verwirklicht worden. Wahrscheinlich zum Segen des Lübecker Archivs. Denn es wäre durch die Übernahme jener Archivalien so oder so doch weitgehend in seinem überlieferten städtischen Charakter beeinträchtigt worden; das in diesem Fall unausbleibliche Abhängigkeitsverhältnis vom zentralen Staatsarchiv in Kiel (jetzt Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, seit 1950 in Schleswig) hätte zudem — angesichts der ganz anders gearteten Hauptaufgaben des Lübecker Archivs und der verschiedenen Rechtslage der Archivalien — zu Spannungen und Schwierigkeiten führen können.

So ist es zur Verwirklichung dieser Pläne nicht gekommen. Ihre Erörterung aber leitet bereits über zur Betrachtung der Bestände des Lübecker Archivs und der durch sie bedingten Verwaltungsaufgaben.

III.

Die archivalischen Bestände und Aufgaben

Winckler war noch Registrator der Senatskanzlei und Archivar in einer Person gewesen. Eine räumliche oder verwaltungsmäßige Teilung der Urkunden und Akten des Senats in „Registratur“ und „Archiv“ war dementsprechend noch nicht erfolgt. Die „lebenden“ Akten schlossen sich unmittelbar an die alten Bestände an; die vom Syndikus Dreyer im 18. Jahrhundert erdachte und von Winckler in Supplementen fortgeführte Aktenordnung²⁰⁾ galt für die ältesten wie für die neuesten Akten. Auch in der Trese, dem Urkundenarchiv in der Marienkirche, wurden die neuesten, geltenden Urkunden (Staats- und Handelsverträge des 19. Jahrhunderts usw.) jeweils sogleich nach Eingang bzw. Ratifikation in die uralten Sachabteilungen der Caesarea, Gallica, Suecica, Ruthenica usw. eingegliedert.

Die Registraturordnung war freilich im ganzen — abgesehen etwa von der Trese — höchst mangelhaft, trotz des Bienenfleißes namentlich von Winckler. Dieser Mangel war im wesentlichen in der altüberkommenen Verwaltungsorganisation der Stadt begründet und daher nicht grundlegend zu beseitigen, solange diese nicht reformiert war (was dann 1848 ff. geschah). Zwei Eigentümlichkeiten der alten lübeckischen Verwaltung waren es vornehmlich, die die Unordnung und Unübersichtlichkeit verursachten. Eine von diesen war die Aufteilung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte auf etwa 60—80 gleichgeordnete kleine und große Deputationen, Departements, Kommissionen usw., deren jeder einer oder mehrere der Senatoren vorstanden und die daher sämtlich theoretisch als nur von der Zentrale

²⁰⁾ Kretzschmar, a.a.O., S. 69 f., 74 f.

delegiert angesehen wurden²¹⁾. Das hatte zur Folge, daß viele dieser kleinen Behörden keine geordnete eigene Registratur, höchstens einen nebenamtlichen Geschäftsführer (Aktuar, Protokollisten) hatten; eine Ausnahme machten eigentlich nur einige der großen Behörden, wie Kämmerei und Finanzdepartement, Bauverwaltungen, Stadt- und Landamt, einige Gerichte usw.²²⁾. Die übrigen begnügten sich meist mit der Führung eines Protokolls und einem im übrigen ziemlich formlosen Schriftbetrieb, der mehr zufällig entweder in die Senatskanzlei gelangte oder in der Wohnung des präsidierenden Senators, des Aktuars usw. verblieb. Unter diesen Umständen war eine geordnete laufende Registraturführung kaum möglich, zumal da in vielen Fällen gar nicht feststand, ob gewisse Schriftstücke als Produkte der Amtsführung des Senats oder einer „selbständigen“ Behörde anzusehen waren (vgl. unten). Eine zweite Schwierigkeit war, daß auch die hauptberuflichen Mitarbeiter des Senats, die drei Sekretäre, federführend in zahllosen Verwaltungszweigen waren, die innerlich in keiner Beziehung zueinander standen; die Zahl der von jedem Sekretär zu verwaltenden Ämter verschiedener Art überstieg noch bei weitem das, was einem Senator auf diesem Gebiet zugemutet wurde. Dies bedeutete, daß der Sekretär bei gewissenhafter Amtsführung gezwungen gewesen wäre, unverhältnismäßig viel Zeit darauf zu verwenden, die täglich bei ihm erwachsenden Schriftstücke jeweils in die verschiedensten Fächer des komplizierten Registraturplanes der Senatskanzlei einzuordnen. Das war sehr unbequem; und so ergab sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts bei vielen Sekretären die Gewohnheit, den Niederschlag ihrer Schrifttätigkeit einfach nur chronologisch zu ordnen und in sogenannten „Monatsheften“ zusammenzubinden. Bei der Kleinheit der lübischen Verhältnisse war das für die Geschäftsführung des einzelnen Sekretärs nicht weiter nachteilig, sofern er ein einigermaßen gutes Gedächtnis hatte. Aber auf die Dauer und für das Ganze der Staatsverwaltung hatte dieser Brauch der „Monatshefte“ schließlich die gleiche Wirkung, als wenn die darin enthaltenen Aktenstücke überhaupt nicht vorhanden gewesen wären²³⁾. Winckler hat

²¹⁾ Auf diese unselbständige Stellung der Offizien als bloßer Deputationen der Zentralgewalt des Rates weist G. Fink hin: Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck (Zs. d. Vereins f. Lüb. Gesch., 27, 1934), S. 235.

²²⁾ Erst durch Senatsdekret vom 15. 8. 1753 wurde — auf Anregung Dreyers — angeordnet, daß die Kämmerei und die übrigen Offizien ordentliche Aktenverzeichnisse anzulegen hätten. Einzelne Behörden — Kämmerei, Bauhof, Stadtkasse, Marstall usw. — haben das im Lauf der nächsten beiden Jahrzehnte auch getan. Aber eine so wichtige Instanz wie die Wette mußte immer wieder vergeblich gemahnt werden. Ein Aktenverzeichnis der Wette war 1810 (Bericht des Sen.-Sekretärs B i n d e r) angeblich endlich in Arbeit; fertig geworden und in Gebrauch genommen ist es aber wohl nie, jedenfalls ist keine Spur davon vorhanden.

²³⁾ Diese sonderbaren Auffassungen älterer Zeiten vom Wert und Wesen geordneter Aktenführung zeigen sich u. a. auch darin, daß sogar die zentrale Senatskanzlei selbst ursprünglich die S e n a t s d e k r e t e — also die urkundliche Kristallisation eines jeden Verwaltungsvorganges — lediglich chronologisch-jahrgangsweise sammelte und ablegte; erst seit 1772 gelangte eine Ausfertigung auch in die Sachakte, in die sie gehörte (Bericht Wincklers 1835).

das richtig erkannt und hat Jahre seiner Amtstätigkeit dazu verwendet, die Monatshefte von anderthalb Jahrhunderten aufzulösen und auf die Sachgruppen der Registratur zu verteilen²⁴⁾.

Als Wehrmann sein Amt antrat, war somit immerhin der Grundstock für ein reines Archiv gegeben: der riesige, durch Dreyers Repertorien und Wincklers Supplemente erschlossene oder zu erschließende Bestand der „Senatsakten“ (Interna, Ecclesiastica, Ämter, Externa). Freilich war der größte Teil der vorhandenen Aktenberge nicht nur räumlich weit verstreut, sondern infolge der geschilderten Umstände auch in das vorhandene Schema tatsächlich noch nicht eingegliedert. Aber es war möglich, hieraus ein benutzbares Archiv zu schaffen, das an Reichhaltigkeit und Vollständigkeit der Verwaltungstradition in Deutschland nur wenig seinesgleichen hatte. Diese Aufgabe, die Vollendung von Wincklers Arbeiten, hat Wehrmann mit dem ungemeinen Fleiß und der nie ermüdenden Sorgfalt gelöst, die ihn kennzeichneten²⁵⁾. Freilich hat er den unpraktischen und unübersichtlichen Registraturplan, der dem Ganzen zugrunde lag, unangetastet gelassen, sich mit der Einordnung und Verzeichnung nach diesem Schema begnügt. Aber trotzdem sind seitdem die Senatsakten der eigentliche und nutzbare Kern des Archivs in Lübeck geblieben, alle anderen Aktengruppen traten, jedenfalls hinsichtlich der verwaltungs-mäßigen Aufgaben des Archivs, dahinter zurück; insofern unterscheidet sich die lübeckische Archivpraxis z. B. von derjenigen in der Schwesterstadt Hamburg, wo die Aktenbestände durch den großen Brand von 1848 unvollständig geworden sind und daher die (in Lübeck weniger benutzten) Bände der Senatsprotokolle die wichtigste Stütze für die Auskunfterteilung und Berichterstattung geworden sind.

Die Bevorzugung der Senatsakten hatte zum Teil sonderbare Konsequenzen. Schon J. Kretzschmar hat darauf hingewiesen²⁶⁾, daß Wehrmann alle anderen Archivbestände nur insoweit für aufbewahrungswürdig hielt, als sie nicht schon in den Senatsakten vorhanden waren, und daß er darüber hinaus viel Zeit und Mühe darauf verwandt hat, solche Akten von Einzelbehörden in die Sachabteilungen der Senatsakten einzufügen, wohin sie ihrer „Provenienz“ nach nicht gehörten. Er hat damit freilich, was Kretzschmar mit Recht beklagt, z. T. organische Archivkörper zerstört, die seine Nachfolger mühselig wiederherstellen mußten, nachdem sich in der Archivwelt das „Provenienzprinzip“ durchgesetzt hatte. Indessen darf man dabei nicht übersehen, daß dieser Grundsatz — wonach die organisch erwachsenen Registraturen als geschlossene Archivkörper unzerstört zu bewahren sind — nur da durchzuführen ist, wo wirklich eine solche geordnete

²⁴⁾ Vor Winckler haben sich schon die Senatssekretäre Nic. Binder (1810—1811), Matth. Sievers (1818—1820) und Ludolph Kindler (1826—1829) an dieser eintönigen Arbeit versucht.

²⁵⁾ Über Wehrmanns Ordnungsarbeiten an den Urkunden und Akten vgl. Kretzschmar a.a.O., S. 76 ff.

²⁶⁾ a.a.O., S. 77.

und gesonderte Aktenführung der Einzelbehörde da war. Das war aber, wie wir sahen, bei der alten hanseatischen Gepflogenheit der Verwaltung durch Deputationen häufig gar nicht der Fall. Theoretisch standen die meisten der Kommissionen und Deputationen in einem wechselnden und häufig unklaren Abhängigkeitsverhältnis zu der kollegialen Zentralbehörde, dem Senat. Es ist daher in vielen Fällen eine reine Ermessensfrage, ob man gewisse kleinere Verwaltungen und Deputationen als selbständige Behörden mit eigener Geschäftsführung oder nur als kommissarische Abzweigungen des Senats ohne gesonderte Aktenprovenienz betrachten kann und soll. Sehr augenscheinlich wurden diese eigentümlichen Verhältnisse insbesondere auch auf dem Gebiet der Außenpolitik des Stadtstaates. Die auswärtige Korrespondenz war bis 1857 Sache des Senatsyndikus, seitdem desjenigen Senators (Bürgermeisters), der den Vorsitz in der Senatskommission für (Reichs- und) Auswärtige Angelegenheiten führte. Diese Korrespondenz — namentlich diejenige mit den Schwesterstädten und mit den eigenen bzw. hanseatischen Vertretern bei fremden Regierungen — wurde bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts herkömmlicherweise größtenteils in der Form von *Privatschreiben* erledigt; soweit Absender und Empfänger verwandt, befreundet oder verschwägert waren — was beinahe die Regel war — bediente man sich nicht selten in diesen Korrespondenzen sogar des traulichen „Du“. Derartige Schreiben, die ja nichts waren, als Erledigungen eines Senatsauftrages oder sonstigen Dienstgeschäftes, sind selbstverständlich in der Theorie unstreitig Bestandteile der Senatsakten. Nichtsdestoweniger sind sie in der Praxis — zumal wenn ihr Inhalt, wie gewöhnlich, mit privaten Mitteilungen vermischt war — allzu leicht in die Privatpapiere des betreffenden Senators, Gesandten usw. geraten und sind dann im besten Falle erst mit dessen Nachlaß oder Familienarchiv ins Staatsarchiv gelangt²⁷⁾. Dann ist es häufig nicht leicht zu entscheiden, was „Staatspapier“ ist, also in die Senatsakten gehört²⁸⁾, und was tatsächlich privater Provenienz ist, also im Familienarchiv zu verbleiben hat. Derartige Unregelmäßigkeiten stellen den hanseatischen Archivar immer wieder vor reizvolle kleine Aufgaben, die nicht

²⁷⁾ Daß eine Reihe wertvollster Nachlässe infolge zeitbedingter Versäumnisse nicht in das Archiv gelangt sind und inzwischen in den Katastrophen des letzten Jahrzehnts größtenteils zugrunde gegangen sein dürften, ist also auch aus diesem rein verwaltungsgeschichtlichen Gesichtspunkt sehr bedauerlich; besonders zu beklagen ist das Verschwinden der Nachlässe bzw. Familienarchive *Brehmer* (Bürgermeister Dr. Heinr. Brehmer, † 1872, Bürgermeister Dr. Wilh. Brehmer, † 1905), *Curtius* (Syndikus Dr. C. G. Curtius, † 1857, Bürgermeister Dr. Th. Curtius, † 1889) und *Behn* (Bürgermeister Dr. Th. Behn, † 1906).

²⁸⁾ Es sei denn, die Schreiben enthalten den vorgeschriebenen Registraturvermerk „*praes.*“ (*praesentatum*, nämlich in der Senatssitzung); aber das ist natürlich nur bei den in Lübeck eingehenden Korrespondenzen der Fall — übrigens auch nicht regelmäßig.

immer nach dem Schema der auf große Verwaltungen zugeschnittenen Archivtheorie gelöst werden können²⁹⁾.

Noch ein zweites ist zu berücksichtigen: Wehrmann war, wenngleich als „Staatsarchivar“ bezeichnet, in Wahrheit *Senatsarchivar*. Er verwaltete die archivreifen, also nicht mehr im laufenden Geschäftsbetrieb benötigten Senatsakten; und sein Archiv war infolge der noch lange weiterbestehenden räumlichen Vereinigung von Senatsregistratur und Archiv im alten Kanzleigebäude tatsächlich gewissermaßen nur eine „verlängerte Senatsregistratur“. Von den Archiven anderer Instanzen ist zunächst kaum die Rede, obwohl sie selbstverständlich schon vorhanden, z. T. auch bereits in Wehrmanns Händen waren. Noch die Dienstordnung für den Staatsarchivar von 1892, die bei Hasses Amtsantritt erlassen wurde, spricht ausschließlich von den Senatsakten und ignoriert das Vorhandensein anderer Bestände vollkommen. Das mußte ihren Verwalter naturgemäß in seiner Überzeugung von der geschlossenen Einheit, in die alle seine Schätze einzugliedern waren, sehr bestärken.

Wehrmann hat sich infolgedessen auch streng auf die Ordnung und Verzeichnung der *Senatsakten* (nach dem überlieferten Schema) und der Urkunden in der Trese beschränkt. Erst sein Nachfolger Hasse hat sich auch kurzfristigen Ordnungsarbeiten an kleineren Archiven anderer Herkunft zugewandt (Stiftungen, Klöster usw.). Im 20. Jahrhundert hat zwar die Zahl und der Umfang der nicht aus der Senatsregistratur stammenden Archivkörper immer mehr zugenommen, wodurch schließlich das Gesamtbild des Archivs wesentlich verändert wurde. Aber die Ordnungsarbeiten an den Senatsakten sind trotzdem immer die Hauptaufgabe der Archivare geblieben. Mit Recht; denn diese Akten waren und sind nicht nur die inhaltlich wertvollste Gruppe der Bestände, auch ihr Ordnungszustand nach dem Dreyerschen Schema ließ immer noch viel zu wünschen übrig, das Schema war zudem für neu abgelieferte Akten jüngerer Zeit nicht mehr recht brauchbar. Eine endgültige Erschließung, Verzeichnung und Feinordnung wurde daher erst möglich, als im Jahre 1912 ein unter Leitung des Staatsarchivs ausgearbeiteter neuer Registraturplan für die Senatskanzlei eingeführt wurde, in den die Akten seit etwa 1866/70 eingegliedert worden sind. Damit war das *Alte Senatsarchiv* mit seinen teilweise von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts reichenden Aktenbeständen zu einem abgeschlossenen Fonds geworden. Nunmehr konnte — allerdings noch verzögert durch den ersten Weltkrieg — die endgültige Durchordnung und Neuverzeichnung des Riesenbestandes der Senatsakten Interna in Angriff genommen werden, die wichtigste Ordnungsarbeit des Lübecker Archivs seit Dreyers Zeiten. Nachdem eine Neuordnung der Sondergruppe Externa Reichsstädte (durch Rörig und Fink) und der Ver-

²⁹⁾ Derartige Probleme ergaben sich z. B. jüngst bei der durch O. Ahlers durchgeführten Ordnung und Verzeichnung des sehr umfangreichen Nachlasses und Familienarchivs Fehling (Emil Ferd. Fehling, Senator 1896—1916, Bürgermeister 1916—1920).

waltungsakten der Französischen Zeit (Fink) vorangegangen war, wurde die Ordnung der Interna in den zwanzig Jahren zwischen den beiden Weltkriegen durchgeführt; es war die archivalische Lebensaufgabe von Georg Fink³⁰⁾. Die Ordnung der zugehörigen Sondergruppe der Senatsakten Ämter schloß sich 1939—41 noch an. Auch das gehörte dann zu den tragischen Ironien unserer Archivgeschichte, daß dieser vorbildlich geordnete Bestand, nahezu ein Sechstel des ganzen Lübecker Archivs, noch in dem gleichen Jahr, in dem die Ordnung vollendet war, in Kisten verpackt und in die Auslagerung gebracht worden ist, aus der er bis heute noch nicht zurückgekehrt ist.

Die Neuordnung des für die europäische Geschichte noch wichtigeren (zahlenmäßig kleineren) Bestandes der Senatsakten Externa hatte anschließend durchgeführt werden sollen. Dazu ist es nicht mehr gekommen; die Akten gingen noch in der alten Dreyerschen Ordnung in die Auslagerung. Gleiches gilt auch von der letzten Gruppe des alten Senatsarchivs, den Ecclesiastica.

Es versteht sich, daß trotz dieser vorherrschenden Konzentration der Ordnungsarbeiten auf die Senatsakten, als die archivalische pièce de résistance, die in der Zeit liegende Erweiterung des Archivs zu einem wahren lübeckischen Gesamtarchiv nie außer acht gelassen wurde. Auch diese Entwicklung, wenngleich äußerlich zunächst wenig sichtbar, hatte ja schon unter Wehrmann begonnen, als im Zuge der staats- und verwaltungsrechtlichen Umwälzungen der Jahre seit 1848 die Akten zahlreicher aufgehobener oder umgebildeter Behörden und Dienststellen in das Archiv gelangten: insbesondere der Gerichte (Ober- und Untergericht, Marstall- und Landgericht usw., später auch Hanseatisches Oberappellationsgericht, aber auch Akten des einstigen Wetzlarer Reichskammergerichts), ferner der hanseatischen Gesandtschaften und Konsulate³¹⁾, der bis 1868 „beiderstädtischen“ Verwaltung von Bergedorf³²⁾, des Post- und Telegraphenamts, der Wette, des Marstalls, des Militärdepartements usw. Auch einzelne Archivkörper nichtstaatlicher Provenienz wurden bereits unter Wehrmann

³⁰⁾ Repertorien 14a—14k.

³¹⁾ Theoretisch hätten nach der uralten Gewohnheit, daß Lübeck Sitz der Geschäftsführung der Hanse, also auch des Hansischen Archivs war, alle Gesandtschaftsakten in Lübeck landen müssen. Tatsächlich ist dieser Grundsatz aber vielfach durchbrochen worden, je nachdem, von welcher Stadt die betr. diplom. Vertretung ursprünglich besetzt wurde, bzw. wo der jeweilige Vertreter beheimatet war; auch Nachlässigkeiten während der Dienstzeit von Hasse spielen dabei eine Rolle. So lagen Akten der Hanseatischen Vertretungen zu Berlin, Frankfurt, Kopenhagen, Konstantinopel, Madrid usw. teils in Hamburg, teils in Lübeck. Dieser archivalisch sehr unbefriedigende Zustand ist erst 1948/49 anlässlich der fast gleichzeitigen Neuordnung der Gesandtschaftsakten in beiden Archiven teilweise durch eine freundnachbarliche „Flurbereinigung“ und durch Austausch der beiderseitigen Verzeichnisse einigermaßen erleichtert worden.

³²⁾ Die Bergedorfer Verwaltungsakten sind 1936 geschlossen an das Staatsarchiv Hamburg als den Rechtsnachfolger abgegeben worden.

übernommen, so der (bürgerlichen) Verwaltungen der „Wasserkünste“, der nach Einführung der Gewerbefreiheit aufgelösten Handwerksämter, sowie einzelner Klöster, Stiftungen (Burgkloster, Heil.-Geist-Hospital, St.-Johannis-Kloster, Westerauer Stiftung) usw.; zum Teil geschah das unter Eigentumsvorbehalt der ursprünglichen Besitzer.

Diese Entwicklung in die Breite verstärkte sich unter Wehrmanns Nachfolgern immer sichtbarer. Die großen Sonderbehörden (Finanzdepartement, Baubehörde, Stadt- und Landamt, Polizei, Zollverwaltung usw.) brachten wiederholt so umfangreiche (und schlecht geordnete!) Ablieferungen in das Staatsarchiv, daß die schließlich relativ wohlgeordneten Senatsakten, der ursprüngliche Kern, völlig in die Minderheit gerieten. Von ganz besonderer, auch wissenschaftlicher Bedeutung war aber die Gewinnung von drei neuen großen Archivgruppen wertvollster Art:

1. der Serie der 83 Oberstadtbücher (Grundbücher) aus den Jahren 1284—1818 (abgeliefert vom Grundbuchamt 1909),
2. des Archivs des Geistlichen Ministeriums und der Archive der Stadtkirchen, einschließlich der Kirchenbücher (abgeliefert 1908 bis 1910 ff.),
3. des Archivs der Handelskammer mit den einzigartigen archivalischen Beständen der alten kaufmännischen Kollegien (Schonenfahrer, Bergenfahrer, Nowgorodfahrer usw., abgeliefert 1925).

Kretzschmars besonderes Interesse galt ferner einer weiteren, im Staatsarchiv bis dahin noch nicht vertretenen Gruppe von Archivalien, den reinen „Privatarchiven“ (Familien-, Firmen-, Gesellschaftsarchive usw.)³³⁾. Der Wert der Familienarchive, die inzwischen (1952) die stattliche Zahl von rund 60 (bei allerdings stark wechselndem Umfang) erreicht haben, für die Sozial- und Kulturgeschichte liegt auf der Hand³⁴⁾ und war auch schon oben, bei der Erwähnung der Akten zur auswärtigen Politik, zu betonen. Die Geschäftsbücher und Firmenarchive bilden eine unschätzbare Quelle zur Wirtschaftsgeschichte Lübecks. Von ihnen waren 1952 45 vorhanden, zum größten Teil allerdings nur kleine Bruchstücke (einzelne Bände usw.); einige der ältesten Geschäftsbücher sind mit der Auslagerung einstweilen unzugänglich geworden.

Als notwendige Ergänzung des archivalischen Arbeitsbereiches gingen nebenher die verschiedenen Sammlungen: der Ausbau der Siegelabguß-Sammlung aus dem Nachlaß von C. J. Milde durch den Erwerb von einigen tausend Abgüssen nach der Trummerschen Siegelsammlung in Hamburg; die Überführung der städtischen Münzsammlung aus der Stadtbibliothek in das Archiv (1922); die Erwerbung der damals rund 1200 Blatt zählenden Sammlung von Wappenzeichnungen lübeckischer Familien (1910,

³³⁾ Darüber äußert sich Kretzschmar eingehend in seinem Jahresbericht vom 2. 4. 1909.

³⁴⁾ Vgl. die kurze Übersicht von A. v. Brandt, Familienarchive als Kulturdokumente (Lüb. Blätter 1951, Nr. 8, S. 93—94).

aus dem Besitz des Bauinspektors Grube, Stettin); schließlich und vor allem der allmähliche Ausbau der Bibliothek des Archivs zu einer zur Zeit rund 15 000 Bände zählenden Fachbücherei.

Die Erweiterung der Aktenbestände erfolgte schließlich im ersten Halbjahrhundert nach 1900 vornehmlich noch in zwei Richtungen: einmal durch ganz außerordentlich umfangreiche Ablieferungen von Senatsakten der neuen Registraturordnung, durch die sich schließlich ein vollständiges Neues Senatsarchiv bildete. Dadurch, daß auf dem Rathaus nach dem zweiten Weltkrieg wiederum ein neuer Registraturplan (nach dem Dezimalsystem) eingeführt wurde³⁵), war damit das Neue Senatsarchiv ebenfalls abgeschlossen und umfaßt nunmehr im großen ganzen den Zeitraum von etwa 1866 bis zum Jahre 1937³⁶), also bis zum Ende der staatlichen Selbständigkeit Lübecks. Zum zweiten nahmen auch die Behördenablieferungen weiterhin außerordentlich zu, jedenfalls an Umfang, leider nicht in gleichem Maße an innerem Wert; was da an schriftlichem Verwaltungsgut etwa aus den Jahren 1914—1940 abgeliefert wurde, ist seinem äußeren und inneren Zustand nach weitgehend als „Aktenschutt“ zu bezeichnen, und es wird langwieriger und sehr entsagungsvoller archivalischer Arbeit bedürfen, um aus diesen Papiermassen den relativ kleinen bleibenden Kern schließlich herauszuschälen³⁷). Hierbei ist zu erwähnen, daß nach 1920 bzw. nach 1937 auch Akten, für die das Archiv an sich nicht zuständig ist, abgeliefert wurden und weiterhin werden: von Reichs- bzw. Bundesbehörden kamen z. B. Akten des Arbeitsamtes, von Landesbehörden nach 1937 liefert bestimmungsgemäß das Amtsgericht Lübeck seine Akten weiterhin an das Archiv ab. Das gleiche wird voraussichtlich auch in Zukunft für die sogenannten Auftragsbehörden gelten, von denen die Akten des Standesamtes für die Fortführung der genealogischen Sammlungen wichtig sind.

Bedeutenden Wert und wachsende Beachtung gewann schließlich schon seit Wehrmanns Zeiten auch diejenige Abteilung des Archivs, die man herkömmlicherweise mit dem Verlegenheitsnamen „Handschriften“ bezeichnet. Wehrmann hatte in sie, entsprechend seinem oben geschilderten Ordnungsprinzip, auch diejenigen in Buchform gebundenen Bestandteile der Behördenarchive (Protokollbände, Rechnungs- und Jahrbücher usw.)

³⁵) Kennzeichnend für die Zersetzung des alten Verwaltungsaufbaus kurz nach dem zweiten Weltkrieg war es, daß diese überaus einschneidende Maßnahme ohne Befragung oder Verständigung des Archivs erfolgte, das Archiv vielmehr erst durch Zufall nachträglich davon erfuhr. Erst durch Runderlaß der Inneren Verwaltung vom 7. 8. 1946 ist den lüb. Behörden die Hinzuziehung des Archivs bei Aufstellung neuer Registraturpläne wieder zur Pflicht gemacht worden — vgl. Anlage IV.

³⁶) Die Anfangs- und Enddaten sind allerdings nur annähernd richtig. Einzelne Gruppen des Alten Senatsarchivs reichen bis in die Jahrhundertwende, einzelne des Neuen Senatsarchivs bis 1945. Die Kontinuität einzelner Verwaltungszweige macht sich in diesem Umstand einmal störend bemerkbar.

³⁷) Das gilt namentlich von den kriegsbedingten Sonderverwaltungen (Wirtschafts- und Ernährungsämter, Wohnungsämter usw.).

eingegliedert, die sich in den Senatsakten ihres Formats wegen schlecht unterbringen ließen. Als im Zuge der Finkschen Neuordnung der Senatsakten Interna die Behördenakten aus diesen wieder ausgegliedert wurden, wurde auch damit begonnen, jene Bestandteile der Handschriftensammlung an ihren alten Platz in den Behördenarchiven zu bringen. Damit waren erst die Voraussetzungen für deren völlige Rekonstruktion geschaffen; ihre Durchführung bleibt eine wichtige Zukunftsaufgabe.

In die Handschriftenabteilung gehören seitdem nur die Handschriften im eigentlichen Sinne (Codices des Lübeckischen Rechts, Chroniken und sonstige handschriftliche Bearbeitungen des lübeckischen Rechts und der lübeckischen Geschichte usw.). Ihnen räumlich angegliedert wurden die beiden kostbarsten Serien der *Stadtbücher*: der seit 1311 vorliegenden Niederstadtbücher (Schuldbücher), die schon von jeher im Besitz des Archivs waren, und der neuerdings hinzugekommenen Oberstadtbücher (Grundbücher), erhalten seit 1284. Schließlich ist die Handschriftenabteilung seit dem ersten Weltkrieg noch durch die Aufnahme von im eigenen Betrieb gefertigten und gebundenen photographischen Kopien auswärtiger Handschriften des Lübeckischen Rechts und anderer auswärtiger Archivalien erweitert worden. Als besonders wertvolle Bestandteile der Sammlung sind auch zwei große Sammlungen von Regesten zu eigenen Archivalien zu bezeichnen, die seit 1910 hergestellt wurden und heute, nach dem einseitigen Verlust der Originale, ganz unschätzbar sind: die von Rörig gefertigten Regesten zu den beiden ältesten Oberstadtbüchern (schematisch gegliederte Inhaltsangaben sämtlicher Einträge der Jahre 1284—1315, in 42 Folioheften) und die Regesten verschiedener Bearbeiter über die Testamente des 13. und 14. Jahrhunderts (bis 1370). Ferner wurde die photographische Sammlung nach dem zweiten Weltkrieg noch erweitert durch Lichtbilder, die bereits früher von eigenen, jetzt unzugänglichen Archivalien gefertigt und nunmehr dem Archiv überlassen worden sind, zum Teil aus dem Ausland; am wertvollsten ist unter ihnen eine jetzt in fünfzehn Bänden vorliegende photographische Reproduktion der drei ältesten Niederstadtbücher der Jahre 1311—1415.

Wie sich aus dem oben Gesagten bereits ergibt, konnten mit dieser wachsenden Fülle der Aufgaben und mit der allseitigen Vermehrung der Archivbestände die Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten keineswegs Schritt halten. Das wurde nicht nur durch Personalmangel, das nahezu chronische Leiden aller Archive, verhindert. Sehr bedenklich und für alle Verwaltungsarbeiten hinderlich war vielmehr auch der sich wiederholt geltend machende *Raumangel* des Archivs. Als Wehrmann im Jahre 1881 endlich aus dem Kanzleigebäude ausziehen konnte und das ehrwürdige Gebäude der Junkerkompanie in der Königstraße bezog, das von 1824 bis 1879 Sitz des Oberappellationsgerichts der Freien Städte gewesen war³⁸⁾, glaubte er, für lange Jahrzehnte vorgesorgt zu haben. Tatsächlich

³⁸⁾ Geschichte des Gebäudes: Joh. Warncke in Zs. d. Vereins f. Lüb. Gesch., Band 27 (1934), S. 239—261.

stand aber bereits beim Amtsantritt Kretzschmars, also nach rund 25 Jahren, fest, daß das Gebäude zu klein war, und es begann die Suche nach neuer Unterkunft. Verschiedene vorhandene Bauten erwiesen sich ebenfalls als zu klein oder sonst ungeeignet — man möchte es in diesem Zusammenhang heute bedauern, daß Kretzschmar sich dem Gedanken hartnäckig widersetzt hat, das Archiv im sogenannten „Wollmagazin“, dem einstigen Zeughaus und jetzigen Polizeigebäude, neben dem Dom, unterzubringen; die von ihm damals vorgebrachten räumlichen und baulichen Bedenken erscheinen jedenfalls doch nicht sehr erheblich, wenn man die weitere, höchst unbefriedigende Entwicklung der Frage des Archivgebäudes jetzt überblickt. Ein von der Bauverwaltung fertig ausgearbeitetes, vorbildliches Neubauprojekt, zu dem heute märchenhaft billig anmutenden Kostenanschlag von 238 000 Mark (einschließlich vollständiger Inneneinrichtung), wurde von der Bürgerschaft so lange beanstandet, bis der Ausbruch des ersten Weltkrieges die weitere Erörterung gegenstandslos machte. Seitdem schleppte sich das Archiv mit immer krankhafter werdenden Raumnöten weiter. Schon 1913 mußten erstmalig größere Aktenablieferungen zurückgewiesen werden; in allen Behörden bildeten sich infolgedessen allmählich umfangreiche „reponierte Registraturen“, deren Unzugänglichkeit und mangelnder Ordnungszustand die Verwaltungsarbeit bald unangenehm erschweren mußte. Die Zuweisung der sogenannten „Schusterhalle“ im Gerichtsgebäude an das Archiv (1922) schuf nur vorübergehend Abhilfe: mit den bis dahin zurückgehaltenen Aktenablieferungen war sie nach fünf Jahren bereits gefüllt. Das alte Archivgebäude selbst geriet durch die Überlastung mit Regalen und Akten im Anfang der dreißiger Jahre in einen so bedrohlichen baulichen Zustand, daß alle weiteren Übernahmen von Akten abgelehnt werden mußten und die Benutzung einzelner Gebäudeteile durch baupolizeiliche Auflagen eingeschränkt wurde.

Erst das Jahr 1936 brachte eine vorläufige Erlösung aus diesem Zustand. Damals kaufte die Stadt aus dem Besitz der aufgelösten Loge zum Füllhorn das Grundstück St. Annen-Straße 2 / Schildstraße 28-30. Es wurde durch entsprechende Umbauten, insbesondere den Einbau eines sechsgeschossigen Stahlbaumagazins und der nötigsten Büro- und Benutzungsräume, für das Archiv hergerichtet und im Herbst 1936 bezogen. Ideal war auch diese Lösung freilich nicht. Die bauliche Eigenart des Gebäudes und der Wunsch der Stadt, den darin befindlichen Festsaal für Veranstaltungen, Konzerte usw. freizuhalten, verhinderten eine effektive Ausnutzung des vorhandenen Raumes; infolgedessen fehlte es trotz der Größe des Komplexes nicht nur an wirklich ausreichenden Nebenräumen (Buchbinderei, Photolabor, Packraum), sondern es war auch mit Sicherheit vorauszusehen, daß die Magazine nach 30 bis 40 Jahren wieder zu klein sein würden. Das Gebäude war ferner veraltet und bedurfte bald erheblicher Reparaturen, es lag schließlich in einem Bereich geschlossener Altstadtbebauung eingeklemmt und entsprach aus diesen Gründen keineswegs den archivalischen Sicherheitsbedürfnissen. Im Jahre 1936 noch nicht vorauszusehen war eine weitere Schwierigkeit: das Gebäude mußte im Jahre 1949 im Zuge der Wiedergutmachungsmaß-

nahmen an die frühere Eigentümerin zurückerstattet werden, die hier alsbald auch ihre Logenarbeit wieder aufnahm; seitdem benutzt das Archiv die ihm verbliebenen Diensträume nur auf Grund eines Mietvertrages, der von beiden Seiten kaum als Dauerzustand gewünscht werden dürfte.

Trotz aller dieser Unzulänglichkeiten war mit dem neuen Hause ein bedeutender Fortschritt erreicht. Erstmals konnten die Bestände übersichtlich und organisch ausgereiht und aufgestellt werden, so daß der Umzug selbst und die Wiederaufstellung der Archivalien gleichzeitig eine gewaltige und höchst folgenreiche Ordnungsarbeit darstellte. Das äußere Bild und die Benutzbarkeit der Bestände gewannen erheblich, weil jetzt jeder Archivkörper geschlossen zusammen stand. Gegenüber den zuletzt chaotischen Zuständen im alten Hause schien nunmehr jede künftige Ordnungsarbeit ein Vergnügen, ja geradezu ein Kinderspiel. Wenn nicht zunächst andere, zeitgebundene Anforderungen und dann der zweite Weltkrieg hindernd eingetreten wären, hätte das Archiv voraussichtlich in kürzester Zeit einen Ordnungsstand erreicht, wie nie zuvor.

Aber schon seit 1933 war dem Archiv eine neue Aufgabe erwachsen, die von Jahr zu Jahr an Umfang zunahm und schließlich bis tief in die Jahre des zweiten Weltkrieges hinein jede andere Arbeit fast völlig lahmlegte: die Flut der sogenannten „Ariernachweise“ überspülte Archiv und Archivare. Aus der Übernahme der Kirchenbücher ins Staatsarchiv seit 1907 hat sich diese unerfreuliche Folge ergeben; nun mußte man sehen, damit fertig zu werden. Da erwies es sich als ein wahrer Segen, daß in Lübeck (namentlich um die Berechtigung zu den zahllosen milden Stiftungen nachzuweisen und nachzuprüfen) bereits seit dem 18. Jahrhundert die Genealogie von Amts wegen gepflegt worden war. Umfangreiche genealogische Hilfsmittel und Sammelwerke standen somit bereits aus älterer Zeit zur Verfügung; sie wurden dadurch entscheidend vermehrt und vervollkommenet, daß sofort nach Übernahme der Kirchenbücher im Archiv begonnen worden war, ihren Inhalt alphabetisch zu verkarten³⁹⁾. Um 1933 war nicht nur diese Arbeit bereits zur Hauptsache vollendet, sondern die Sammlung war inzwischen durch Verkartung auch zahlreicher anderer Quellen (Niederstadtbücher, Register zu den Oberstadtbüchern, Bürgerbücher, Wochenbücher der Kirchen, Wette-Jahrbücher usw.) tatsächlich bereits zu einer zentralen lübeckischen Personenkartei mindestens des 16. bis 19. Jahrhunderts ausgebaut worden. Diese Arbeit ist im wesentlichen von freiwilligen, nur zum Teil gegen bescheidenes Entgelt tätigen Mitarbeitern des Archivs geleistet worden, insbesondere von dem Professor Willibald v. Lütgendorff, sowie von Alfred Plessing und Rat i. R. Joh. Hennings. Der Letztgenannte hat die Zahl der genealogischen Hilfsmittel außerdem durch eine vier-

³⁹⁾ Einen Überblick über die genealogischen und personengeschichtlichen Hilfsmittel des Lübecker Archivs geben: G. Fink in dem Sammelheft *Hanseatische Familienforschung*, hrsg. v. A. Hagedorn, G. Fink u. Karl Reineke (Leipz. 1930), S. 11—19, sowie Joh. Hennings, *Neu erschlossene Quellen für die Lübecker Familienforschung* (Die Sippe der Nordmark, 1937, S. 32—38).

bändige Zusammenstellung lübeckischer Stammtafeln nach Angaben des Niederstadtbuchs und anderer Quellen bedeutend erweitert.

Ohne diese Hilfsmittel wäre ein Bankerott der Geschäftstätigkeit des Archivs kaum zu vermeiden gewesen. Auch mit ihnen war der Arbeitsanfall kaum zu bewältigen, obwohl die personelle Besetzung des Archivs von 7 im Jahre 1933 auf 10 (zeitweise 11) im Jahre 1938/39 anstieg⁴⁰). Besonders ungünstig wirkte es sich zudem aus, daß in den Jahren 1933—1936 Georg Fink einziger wissenschaftlicher Beamter war, so daß auch die Verzeichnung und Ordnung der Senatsakten zeitweise ins Stocken geriet. Als 1936 mit A. v. Brandt wieder ein zweiter Wissenschaftler fest angestellt worden war (zunächst als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter, seit 1941 als Archivrat⁴¹), war die Fülle der „Ariernachweise“ inzwischen so angeschwollen, daß auch diese neue Kraft vorwiegend zu deren Erledigung mit herangezogen werden mußte⁴²).

Die Zeit der Abstammungsnachweise wird in der deutschen und der lübeckischen Archivgeschichte immer ein trauriges Kuriosum ersten Ranges bleiben, für den Rückblickenden voller anekdotischer Seltsamkeiten und Lächerlichkeiten; auf die Zeitgenossen in den Archiven aber wirkte diese Vergewaltigung ihres Berufes zugunsten einer politisch-weltanschaulichen Wahnvorstellung im höchsten Grade deprimierend und verbitternd.

Die Ausschaltung des Archivs aus der eigentlichen Verwaltungsarbeit während der nationalsozialistischen Ära und die ungeheuerliche Zeit- und Kraftvergeudung mit den Abstammungsnachweisen waren bereits als bedauerliche Tiefpunkte in der lübeckischen Archivgeschichte empfunden worden. Aber sie waren nur das Vorspiel zu der Tragödie, die sich seit Beginn des Krieges 1939/45 um die Bestände des Lübecker Archivs abspielen sollte.

Unmittelbar nach Kriegsausbruch war bereits die Trese in der Marienkirche geräumt worden⁴³); die Urkunden wurden einigermaßen befriedigend in den Tresoren der Stadtkasse untergebracht. Im Aktenmagazin des Archivs wurden die Obergeschosse geräumt und die üblichen Luftschutzvorbereitungen getroffen. Als aber der Bombenkrieg begann, schienen die

⁴⁰) Der Vermehrung des Archivpersonals um rund die Hälfte stand z. B. eine Vermehrung der Briefbuchnummern auf rund das Sechsfache gegenüber (1931: 1100, 1936: 6900 Briefb.Nr.). Vgl. Anhang III.

⁴¹) Archividirektor seit 1. 7. 1949.

⁴²) In den sechs Jahren der „Hochflut“, 1934—1939, sind beim Lübecker Archiv rund 26 000 Anträge auf Nachweis arischer Abstammung eingegangen. Ein Versuch, wenigstens auf einem Teilgebiet diesen wahnwitzigen Aufwand für geschichtliche Erkenntnis nutzbar zu machen: A. v. Brandt in Zs. d. Vereins f. Hamburg. Geschichte 41, 1951 (Festschr. Heinr. Reincke), S. 31.

⁴³) Als Kuriosum mag vermerkt werden: im November 1940 (Briefb. Nr. 2763/40) ging beim Archiv ein Schreiben ein, mit dem ein Lübecker Einwohner die zeichnerische Darstellung eines angeblich bereits im Jahre 1931 gehabt Traumens übersandte; das Traumbild zeigte die Teilerstörung der Marienkirche mit der Trese durch eine von Flugzeugen geworfene Bombe. Die Zerstörung der Marienkirche durch Bombenangriff erfolgte am 27./28. 3. 1942.

bisherigen Maßnahmen unzureichend. Im Frühjahr 1942 wurde daher die Möglichkeit einer Auslagerung in einen leeren Stollen des Salzbergwerks Bernburg der Wintershall AG. erkundet, in den Monaten Juni und Juli 1942 wurde das wertvollste Archivgut, darunter das ganze Alte Senatsarchiv, sämtliche Urkunden, die Stadtbücher, Handschriften usw., mit sechs Güterwagen in 631 Kisten nach Bernburg überführt und unter Tage in guter Ordnung und mit dankenswerter Unterstützung der Wintershall AG. eingelagert. Eine tragikomische Verkennung menschlicher Verantwortungsgrenzen bewies bei diesem Anlaß der damalige amtierende Bürgermeister: trotz energischen Widerspruchs des Archivdirektors — der darauf hinwies, daß die rund 10 000 Urkunden im Banktresor voraussichtlich sicherer waren, als auf dem Transport und im Bergwerk — befahl jener die Auslagerung auch der Urkunden, mit den Bemerkungen, daß er die Verantwortung übernehme (!). Ein zweiter Transport von zwei Güterwagen mit 306 Kisten schloß sich im Juni 1943 an. Damit waren in insgesamt 937 Kisten⁴⁴⁾ sämtliche wertvolleren historischen Bestandteile des Archivs in Bernburg vereinigt: außer den obengenannten Beständen die Archive der Kirchen, der kaufmännischen Korporationen, der meisten älteren Verwaltungsbehörden, die älteren Senatsprotokolle, die Karten- und Plansammlung, Münzsammlung usw. In Lübeck blieben zunächst noch — teils auf die Untergeschosse des Magazins und die gewölbten mittelalterlichen Kellerräume des Archivs konzentriert, teils in die Stadtkasse und den Keller des Theatergebäudes eingelagert — das Neue Senatsarchiv, unwichtigere Teile der alten Senatsakten Externa, neuere Behördenakten, die meisten Privatarchive, Reichskammergericht und neuere Gerichtsbestände, ein Teil der „Sammlungen“, sowie die Bibliothek, die Kirchenbücher und die genealogischen Hilfsmittel (die für die laufend weitergehenden Arieranträge gebraucht wurden). Von größter Bedeutung für die Zukunft des Archivs war es ferner, daß auch die Registratur des Archivs und die sämtlichen Archivverzeichnisse (Findbücher oder Repertorien) nicht ausgelagert worden sind. Diese, sowie die Bibliothek und die genealogischen Hilfsmittel (einschl. der Kirchenbücher) verblieben auch dann in Lübeck, als schließlich im März/April 1944 der größte Teil des noch übrigen Archivgutes ebenfalls ausgelagert wurde, und zwar mit drei Güterwagen in das Salzbergwerk Grasleben bei Braunschweig. Das Archiv war damit bei Kriegsende zu mehr als 75 Prozent nach auswärts verbracht. Der Dienstbetrieb hört seit Mitte 1944 völlig auf.

Nach Kriegsende war die dringlichste Aufgabe naturgemäß die Rückführung der ausgelagerten Bestände in das (unversehrt gebliebene) Archivgebäude. Leider mußten die verworrenen und turbulenten ersten Nachkriegsmonate ungenutzt vorübergelassen werden. Als aber im Sommer 1945 eine notdürftige Ordnung des öffentlichen Lebens wiederhergestellt war, hatten die amerikanischen Besatzungstruppen bereits die ursprünglich

⁴⁴⁾ Dazu kamen 75 Kisten der Stadtbibliothek mit ihren Beständen an Inkunabeln und Handschriften.

von ihnen besetzten Gebiete von Thüringen, Provinz Sachsen und Anhalt an die Sowjets abgetreten; eine Rückführung der Bernburger Bestände war damit einstweilen unmöglich geworden, über ihr Schicksal wurde nun offiziell überhaupt jahrelang nichts bekannt. Erst im März 1950 (!) ging aus Unterhandlungen der Besatzungsmächte erstmalig amtlich hervor, daß die Bestände (die inzwischen aus Bernburg entfernt worden waren) mindestens zum größten Teil noch vorhanden waren. Über die bereits 1945 einsetzenden ständigen Bemühungen des Archivs, Nachricht über seine Archivalien zu erhalten und ihre Rückgewinnung in die Wege zu leiten, kann hier noch nichts berichtet werden; eine Geschichte dieser endlosen, verzweifelten und vorläufig immer noch ergebnislosen Anstrengungen wird erst in späteren Jahren geschrieben werden können.

Dem Lübecker Archiv — das auf diese Weise unversehens zu dem am stärksten geschädigten Archiv wenigstens Westdeutschlands geworden war⁴⁵⁾ — blieb also als Hauptaufgabe zunächst die Rückführung der nach Grasleben ausgelagerten Bestände. Sie erfolgte mit tatkräftiger Unterstützung der britischen Besatzungsmacht in den Monaten Februar-März 1946, also zu ungeeigneter Jahreszeit, ohne Verpackung, in mangelhaft gedeckten Lastwagen. Für die sachgemäße Übernahme und Kontrolle war es zudem ein Unglück, daß in den gleichen Wochen der Archivdirektor — der seinerzeit die Auslagerung durchgeführt hatte — auf Grund der bekannten Entnazifizierungsbestimmungen einstweilen fristlos entlassen wurde⁴⁶⁾. Das Archivpersonal bestand in diesem kritischen Augenblick vorläufig aus vier Mann, Archivrat v. Brandt übernahm provisorisch die Leitung. Die Graslebener Bestände, die aus Mangel an Kisten nur einfach zusammengebündelt ausgelagert worden waren, hatten durch unsachgemäße Behandlung, Einwirkungen von Salzstaub und Bränden in einem Nachbarstollen, schließlich durch Feuchtigkeit und Transportschäden schwer gelitten⁴⁷⁾. Die Beseitigung dieser Schäden, zusammen mit der Wiederaufstellung und einer vorläufigen Neuordnung nahmen die nächsten Jahre in Anspruch; die unerfreulichen

⁴⁵⁾ Vgl. die Berichte in „Der Archivar“, Mittbl. f. deutsches Archivwesen 1, 1947/48, Sp. 29—30 und 125—127, sowie in „Scandia“, Tidskr. f. hist. forskning (Lund), 18, 1947, S. 150. — Vgl. im übrigen den Nachtrag, unten S. 77.

⁴⁶⁾ Seit 1949 ist G. Fink nach Erreichen der Altersgrenze ordnungsgemäß in den Ruhestand versetzt.

⁴⁷⁾ Besonders nachteilig wirkte sich die Kombination von Salzstaub und Feuchtigkeit aus. Im Bergwerkstollen hatte sich der trockene schwebende Salzstaub auf die Akten niedergeschlagen. Schon auf dem Transport und dann in den jahrelang ungeheizten Magazinräumen sogen diese Salzkristalle die reichliche Luftfeuchtigkeit gierig auf. Dadurch bildeten sich nicht nur auf und in den Akten Salzkrusten, die Pappen und Papier wurden auch innerlich durchfeuchtet. Die derart eingelagerten Bestände wirkten weiterhin im Magazin nach Art eines riesigen Schwammes; das bis dahin vollkommen trockene Magazingebäude war schließlich so mit Feuchtigkeit gesättigt, daß sich überall Schwitzwasser bildete, das in ganzen Rinnsalen durch sämtliche Stockwerke sickerte und auf den Auflageblechen ständig neue Rostbildung verursachte. Die z. T. blattweise Restaurierung der Akten und die Austrocknung des Magazins hat ca. anderthalb Jahre beansprucht.

Arbeitsbedingungen, unter denen das geschah, sind den Beteiligten natürlich unvergeßlich, können hier aber übergangen werden. Der Menge nach waren somit etwa 58 bis 60 Prozent, dem historischen Wert nach nur ein geringer Bruchteil der alten Bestände zurückgekehrt. Doch war es ein Glück im Unglück, daß wenigstens die für die verwaltungsmäßige Tätigkeit wichtigsten neueren Bestände (allerdings mit Ausnahme sämtlicher Grundbücher, von 1284 bis 1900) wieder vorlagen und daß auch alle Repertorien vorhanden waren. Aus deren Inhaltsangaben konnte in zahlreichen Fällen der materielle Inhalt fehlender Akten erschlossen werden; vor allem galt das von den vorbildlichen Finkschen Repertorien der Senatsakten Interna. Im übrigen mußte das Gedächtnis des Archivpersonals aushelfen, wenn ältere Vorgänge und Rechtsverhältnisse usw. zu rekonstruieren waren; auch konnten Vorgänge in der unversehrt gebliebenen Registratur des Archivs oft mit Gewinn herangezogen werden⁴⁶⁾.

Zu den alten, bald wieder in erheblichem Umfang gestellten archiva-
lischen Aufgaben traten also als vordringliche neue seit Kriegsende:

1. die Wiederherstellung der aus Grasleben in zum Teil unbenutzbarem Zustand zurückgekehrten Archivkörper,
2. die Bemühungen um Rückerlangung der Bernburger Archivalien,
3. das Aufspüren von Abschriften und Photographien, Auszügen und Regesten, Druckveröffentlichungen usw. von den einstweilen verlorenen Archivalien, bei früheren Benutzern, in der Literatur und in den Archiven Deutschlands und vieler anderer Länder.

Während die zweite Aufgabe, wie erwähnt, bis 1952 trotz aller Mühe noch nicht gelöst werden konnte, waren in den beiden anderen gewisse Erfolge zu verzeichnen. Die Beschaffung von Kopien verlorener Bestände ist bereits oben erwähnt worden; ihr gilt auch weiterhin ein Hauptaugenmerk der lübeckischen Archivverwaltung. In diesem Zusammenhang empfand das Archiv mit Freude und Dankbarkeit die freundschaftliche Hilfe zahlreicher Stellen und Personen im In- und Ausland; bei der Beschaffung von Kopien, Abschriften usw. hatte es namentlich dem Entgegenkommen des Schwedischen Reichsarchivs, der „Danske Sprog- og Literaturselskab“, sowie der

⁴⁶⁾ An dieser Stelle ist vielleicht zu erwähnen, daß in den Registraturen der Lübecker Behörden nur relativ geringe Kriegsverluste entstanden sind. Von Bedeutung sind lediglich Verluste an Akten der Bauverwaltung; die dort verbrannten Baupolizeiakten werden bei der Wiederaufbauplanung und der nachträglichen Inventarisierung der zerstörten Profanbauten sehr schmerzlich vermißt. Wieweit ferner Aktenverluste durch die bei Kriegsende generell befohlene Vernichtung von Registraturen der Zentralverwaltung und nationalsozialistischer Dienststellen entstanden sind, ist noch nicht zu übersehen; sie dürften aber unbedeutend sein — wenigstens dem Wert nach. Bedeutender sind die Verluste nichtstaatlicher Registraturen und Archivalien; so der Registraturen der evangelisch-luth. Landeskirche, der Handwerkskammer und zahlreicher Privatarchive in den zerstörten alten Kaufmanns- und Wohnhäusern der Innenstadt (Akten einzelner Ämter und Innungen, Firmenarchive, z. B. der meisten alten Weingroßhandlungen).

unermüdlichen Hilfe der Professoren Waldemar Westergaard, David K. Bjork (beide Los Angeles, USA) und Ernst Posner (Arlington/Virginia, USA) ungemein viel zu verdanken.

Die aus Grasleben zurückgekehrten Bestände waren nach früherer Auffassung solche minderen Wertes gewesen. Ihnen hatte daher niemals viel Sorgfalt gewidmet werden können. Jetzt war besonders sorgfältige Pflege, Neuverpackung, Verzeichnung usw. nicht nur geboten, sondern auch möglich, weil die wertvolleren Bestände nicht da waren und keine Arbeitskraft in Anspruch nahmen. So sind die unglücklichen Verhältnisse der Nachkriegszeit jenen „zweitklassigen“ Archivalien sehr zugute gekommen, besonders nachdem seit etwa 1948 der alte Personalbestand wenigstens zahlenmäßig, wenn auch noch nicht dem Gehalt und der Einstufung nach wiederhergestellt war⁴⁹⁾. Archivkörper, die unter den früheren Verhältnissen noch Jahrzehnte auf ihre Neuordnung und gründliche Erschließung hätten warten müssen, konnten jetzt bearbeitet werden. In schneller Folge wurde zunächst der nunmehr wichtigste Bestand, das Neue Senatsarchiv, provisorisch durchgeordnet; seine endgültige Ordnung und genaue Verzeichnung wird sich anschließen. Es folgte die Neuordnung und teilweise Verzeichnung der Reste der alten Externa: Reichsfriedensschlüsse, Reichstage, Kreistage, Deutscher Bund, Norddeutscher Bund usw., sowie der Gesandtschaftsakten. Diesen Arbeiten schlossen sich die Verzeichnungen mehrerer großer Gerichts- und Behördenarchive an, eine sachgemäße Erschließung der wichtigen Bestände Reichskammergericht und Reichshofrat, der Privat- und Firmenarchive, der Stiftungen und Testamente. Den größten Anteil an diesen Arbeiten übernahm der im März 1948 neu eingestellte wissenschaftliche Hilfsarbeiter (seit 1952: Archivrat) Dr. Olof Ahlers. Der bescheidene Restbestand der Urkunden — ca. 130 Stück von einst über zehntausend, ungerechnet die Testamente — wurde geordnet und durch zahlreiche Photos von Lübecker Urkunden ergänzt. Durch Verzeichnung der bisher noch nie erfaßten und geordneten Stadtkassenbriefe und ähnlicher städtischer Schuldverschreibungen des 15. bis 19. Jahrhunderts wurde eine ganz neue Urkunden-Abteilung von rund 1600 Stück geschaffen. Im Jahre 1952 waren alle noch vorhandenen Bestände — bis auf die der Finanz- und Steuerbehörden, deren Ordnung in diesem Jahr erst begann — einmal durch eine ordnende und verzeichnende Hand gegangen.

Dabei entdeckte der Archivar immer wieder, daß mit Spürsinn, Kombinationsgabe und Geduld aus diesen vorhandenen Archivalien sich erstaunlich viel sachdienliche Erkenntnisse schöpfen ließen, die man früher aus den verlorenen Beständen zu holen gewöhnt war. Trotz des täglich sich erneuernden Schmerzes über die einstweiligen Verluste begann das Archiv wieder Mut und Selbstvertrauen zu fassen; es zeigte sich, daß die Dienststelle — wenn auch unter Aufgebot von sehr viel mehr Arbeit, Mühe und Zeit, als früher — doch bald wieder in der Lage war, den verwaltungs-

⁴⁹⁾ Vgl. Anlage I.

mäßigen Anforderungen voll zu entsprechen. Solche Aufgaben und Anforderungen traten seit etwa 1947/48 wieder in einem Umfange an das Archiv heran, der demjenigen der Zeit vor den „Ariernachweisen“ durchaus gleich kam. Die Befürchtung, daß infolge der einstweiligen Archivalienverluste das Archiv ein arbeitsunfähiger Torso bleiben würde, hat sich nicht bewahrheitet. Als das einmal erkannt war — nicht nur im Archiv selbst, sondern auch bei den vorgesetzten Stellen, in der Lübecker Verwaltung und in der Bevölkerung — konnte erstmalig seit fast achtzehn Jahren wieder innere Befriedigung und wahre Arbeitsfreude das Personal des Archivs erfüllen.

Und der Archivar will ja einen befriedigenden Sinn in seiner Arbeit sehen. Dieser Sinn und diese Befriedigung konnten natürlich nicht in den Abstammungsnachweisen liegen, erst recht nicht in der kriegsbedingten Tragödie der Auslagerungstätigkeit. Dieser Sinn liegt selbstverständlich auch nicht in den Ordnungsarbeiten, von denen im vorstehenden wiederholt berichtet werden mußte. Sie sind vielmehr nur die notwendige Voraussetzung, das Mittel zu dem eigentlichen Zweck der verwaltungsmäßigen und der wissenschaftlichen Nutzung der erschlossenen Archivbestände. Sie ist das Ziel jeder archivalischen Arbeit und sie hat denn auch in Lübeck von jeher im Vordergrund gestanden. Ihrer Natur nach entzieht sich namentlich die verwaltungsmäßige Arbeit des Archivs weitgehend der öffentlichen Kenntnis und bedarf daher hier wenigstens einer kurz andeutenden Übersicht.

Die Verwaltungshilfe, die das Archiv der laufenden öffentlichen Geschäftsführung zu leisten hat, ist in Lübeck von besonderer Wichtigkeit, weil sich hier zahllose Institutionen auf jahrhundertealte Grundlagen zurückführen lassen. Das ist im vorstehenden bereits wiederholt erwähnt und erläutert worden. Die daraus für das Archiv erwachsenden Aufgaben sind mit aller wünschenswerten Klarheit in der bereits zitierten Anweisung des Senats an Paul Hasse umschrieben worden:

- a) Ausgabe der (vom Archivar festgestellten, ausgewählten und geordneten) Akten, Urkunden oder sonstigen Unterlagen an die auskunftsuchende Stelle; sowie vor allem
- b) die Erstattung von Archivberichten über die in Frage stehende Angelegenheit.

Die Erstattung von Archivberichten aus den vom Archivar möglichst vollkommen zu beherrschenden gesamten Beständen des Archivs an die Verwaltung ist von allen lübeckischen Archivaren — vielleicht mit Ausnahme von Hasse — als das Kernstück und die eigentliche Bewährung ihrer amtlichen Tätigkeit angesehen worden. Solange die Verwaltung selbst und das Verhältnis zwischen ihr und dem Archiv gesund und natürlich waren, ist in Lübeck naturgemäß und zwangsläufig von diesem Zweig der archivalischen Arbeit fast ununterbrochen Gebrauch gemacht worden. Die Zahl der namentlich von Wehrmann, Kretschmar und Fink erstatteten Archivberichte und Gutachten in großen und kleinen An-

liegen der Verwaltung — von der Staatsdenkschrift bis zur gutachtlichen Äußerung über einen Straßennamen oder das Recht der Bullenhaltung in einem ländlichen Bezirk — ist gar nicht abzuschätzen; ihre Spuren finden sich in allen Akten der lübeckischen Verwaltungen⁵⁰). Trotz der weitgehenden Unterbrechung der Kontinuität einzelner Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen sind Archivberichte immer unentbehrlich geblieben und werden auch in Zukunft immer wieder angefordert werden. Die Rörigschen Gutachten für den Staatsgerichtshofprozeß von 1925—1928 sind nur ein besonders wertvolles und bekannt gewordenes Beispiel. Lediglich in den Jahren des totalitären Systems und in der ersten Zeit nach 1945 sank die Zahl und die Bedeutung der Berichte außerordentlich ab; das erste Mal war das durch die grundsätzliche Einstellung der Machthaber gegenüber den gewordenen Rechtszuständen, das zweite Mal durch das Fehlen einer (zunächst erst wieder aufzubauenen) organischen Verwaltungstradition bedingt.

Kaum geringer an Wert und an Zahl stehen neben diesen amtlichen Berichten an die eigene Verwaltung die vom Archiv erbetenen Auskünfte an andere lübeckische Körperschaften, an auswärtige Stellen, an die Presse usw., schließlich vor allem an Privatpersonen. Auch sie betreffen zum Teil Angelegenheiten rechtlicher oder verwaltungsmäßiger Art. Abgesehen von diesen aber und abgesehen auch von der „Crux der Archivare“ (Stoßseufzer Wehrmanns), den familiengeschichtlichen Anfragen⁵¹), dominieren in ihnen die Anliegen historisch-wissenschaftlicher Art.

Die Verwaltungstätigkeit des Archivs, wie sie im vorstehenden skizziert wurde, ist uralte, sie ist uns erstmalig zum Jahre 1298 bezeugt; damals wird das Ratsmitglied Herr Ghert van Bardowic als der Betreuer der Trese in der Marienkirche genannt, „dar des stades hantveste (Urkunden) inne lighet“. Die geschichtswissenschaftliche Arbeit des Archivs dagegen, die freilich durchaus nicht so vorwiegend, wie das häufig angenommen wird, ist nun in der Tat derjenige Tätigkeitszweig, der seit und mit Carl Wehrmanns Amtsantritt als etwas nahezu ganz Neues in der lübeckischen Archivgeschichte in Erscheinung tritt und sich zu unge-

⁵⁰) Die Beigabe eines Verzeichnisses der in den letzten hundert Jahren erstatteten wichtigeren Archivberichte zu unserer vorliegenden Darstellung war eigentlich beabsichtigt; doch ist davon abgesehen, weil sie übermäßig viel Raum beansprucht hätte, ohne doch erhebliche sachliche Aufschlüsse zu bieten.

⁵¹) Noch sehr viel robuster äußerte P. Hass e seine Abneigung gegen die Familienforscher: „Die Leute, die aus Liebhaberei, Sport, Eitelkeit oder zum Zeitvertreib Familiengeschichte und Genealogie, Siegelkunde, Heraldik und ähnliche Studien treiben . . . setzen voraus, daß andere den sie beschäftigenden Gegenständen dasselbe Interesse entgegenbringen, wie sie selber; sie sind meistens pensionierte Beamte und Offiziere, oder berufslose Adlige, die frei über ihre Zeit verfügen und das gleiche bei ihren Nebenmenschen anzunehmen scheinen . . . In den letzten Jahren sind die Ansprüche, die diese Art Leute an die Archivverwaltungen stellen, stetig gestiegen, zum Teil so unkeusch, um nicht zu sagen unverschämt, daß ihnen nicht immer entsprochen werden kann.“ (Bericht v. 9. XII. 1898.)

ahnter Bedeutung entwickelt hat. Sie ist es vor allem, die den überörtlichen Ruf — man kann ruhig sagen: den europäischen Ruf — des Lübecker Archivs begründet hat.

IV.

Das Lübecker Archiv als geschichtswissenschaftliche Anstalt

Es versteht sich von selbst, daß auch die oben gekennzeichnete archivalische Tätigkeit im engeren Sinne, nämlich die dienstliche Berichterstattung und Auskunfterteilung an die Staats- bzw. Stadtverwaltung, weitgehend geschichtswissenschaftlich begründet ist; Aktenkenntnis ist in diesem Sinne ja nichts als Geschichtskennntnis und insofern ist jeder Archivbericht eine auch geschichtswissenschaftliche Arbeit. Die Rörigschen Gutachten sind auch hierfür ein vorzügliches Beispiel. Aber ihr Zweck ist nicht die Aufhellung von geschichtlichen Zuständen um ihrer selbst willen, sondern die Klärung von Rechtsfragen. Dem steht die „zweckfreie“, rein aus wissenschaftlichem Antrieb erwachsende Geschichtsforschung als etwas grundsätzlich anderes gegenüber; nicht zwar in der Methode, die in beiden Fällen die gleiche sein muß, wohl aber in der Zielsetzung.

Eine geschichtswissenschaftliche Tätigkeit dieser Art konnte — das dürfte aus den bisherigen Abschnitten unserer Darstellung von selbst hervorgehen — noch im 19. Jahrhundert keineswegs als dienstliche Aufgabe des Archivars und des Archivs angesehen werden⁵²). Wie überall, so war auch in Lübeck das Archiv durchaus und nur als Rüstkammer der Verwaltung gedacht, nicht als Institut für Bildung und Wissenschaftspflege⁵³). Noch im Anfang des 20. Jahrhunderts trug die Mehrheit des Senats Bedenken, einem Antrag des Staatsarchivars folgend die Herausgabe der letzten Bände des Lübeckischen Urkundenbuches unter dessen Dienstobliegenheiten aufzunehmen; die dienstliche Übernahme dieser für den Lübeckischen Archivar doch nächstliegenden wissenschaftlichen Pflicht ist dem Archivar erst durch Rat- und Bürgerschuß vom 5. 12. 1910 aufgetragen worden.

⁵²) Noch im Jahre 1882, also nach dreißigjähriger Tätigkeit Wehrmanns, war das Archiv der Öffentlichkeit als wissenschaftliche Anstalt offenbar so wenig bekannt, daß es in einer Artikelfolge über Kunst- und Wissenschaftspflege in Lübeck (in den Lüb. Blättern) schlechthin unerwähnt bleiben konnte; es heißt in dieser kulturpolitischen Betrachtung kurz und bündig: „Der einzige Anhalt, den die Wissenschaft in Lübeck hat, bleibt die Stadtbibliothek“ (Lüb. Bl. 1882, S. 105).

⁵³) Dem widerspricht es natürlich nicht, daß auch in früheren Jahrhunderten Personen, die von Amts wegen selbst Zutritt zum Archiv hatten, archivalische Quellen für ihre Studien verwertet haben. So hat schon — wie Fr. Bruns nachgewiesen hat (Lübische Forschungen, 1921, S. 258 f.) — der Ratsschreiber Alexander Hune um 1325 bei der Abfassung seiner Annales Lubicensis Akten des Archivs benutzt.

Demnach könnte es scheinen, als ob die Geschichte des Lübecker Archivs als eines geschichtswissenschaftlichen Instituts erst sehr jung sei. Dem ist aber doch nicht so. Denn die innere Verbindung des Archivarberufes mit der Geschichtsforschung war doch selbstverständlich, seit mit Wehrmann ein Historiker an die Spitze des Archivs gestellt worden war. Es war eine zwangsläufige Folge dieses Umstandes, daß der Archivar der berufene Vertreter und Fachmann der vaterstädtischen Geschichtsforschung wurde — und zwar sowohl durch eigene wissenschaftliche Arbeit, wie durch Beratung und Betreuung anderer wissenschaftlicher Benutzer des Archivs. Seit Wehrmann tritt diese wissenschaftliche Doppelaufgabe des Archivars deutlich in Erscheinung. Eine „gründliche Kenntnis der Geschichte und Verfassung hiesiger Stadt“ war bereits dem Registrator Nicolaus B i n d e r in seiner Dienstanweisung von 1809 zur Pflicht gemacht und seitdem in den späteren Dienstanweisungen wiederholt worden. Mochte dem Archivar eigene wissenschaftliche Forschung dienstlich auch nicht aufgetragen, ja wohl kaum gestattet sein; die sechs Dienststunden, die ihm vorgeschrieben waren, ließen ihm Zeit genug zu eigener außerdienstlicher Arbeit auf diesem Felde.

Zudem war, wie gesagt, die Pflege der Geschichtswissenschaft ja zunächst und in erster Linie auch gar nicht gebunden an eigene Forschungsarbeit des Archivars. Seine Hauptaufgabe war es in dieser Hinsicht vielmehr, die archivalischen Schätze mit der Fachkenntnis des Archivars der allgemeinen Geschichtsforschung zugänglich zu machen, also dem wissenschaftlichen Benutzer zur Seite zu stehen.

Auch davon war aber vor Wehrmanns Zeiten nur wenig die Rede gewesen. Die wissenschaftliche Ausnutzung des Lübecker Archivs in dem Jahrhundert vor Wehrmanns Amtsantritt war äußerst sporadisch und beschränkte sich im wesentlichen auf ein knappes Dutzend von Namen meist eingessener Geschichtsfreunde und Juristen. Ihrer Beratung durch den Archivar (Registrator) waren ja auch wegen der rein verwaltungsjuristischen Bildung dieser Beamten enge Grenzen gesetzt. Unter den wissenschaftlichen Benutzern war der erste, der Syndikus J. C. H. D r e y e r, wiederum selbst Verwalter des Archivs. Ihm standen für seine Arbeiten die Archivalien — vorwiegend die Urkunden und Handschriften — uneingeschränkt zur Verfügung; wie sich nach seinem Tode allmählich herausstellte, hat er mit dieser Möglichkeit sowohl im wissenschaftlichen, wie im rechtlichen Sinne einen wenig erfreulichen Mißbrauch getrieben⁵⁴). Unter Dreyers gelehrter Eifersucht zu leiden hatte offensichtlich der Lic. jur. und Kämmerersekretär Joh. Rudolf B e c k e r bei der Herausgabe seiner bekannten „Umständlichen Geschichte der . . . Stadt Lübeck“, für die er ebenfalls urkundliches Material herangezogen hat; wie es scheint, hat

⁵⁴) Vgl. hierzu zuletzt G. K o r l é n in Niederdeutsche Mitteilungen (Lund), 5, 1949, S. 108 ff.

Dreyer die Veröffentlichung des dritten Bandes lange hintertrieben⁵⁵). Becker hat u. a. die bis heute allein brauchbaren Abdrucke zweier wichtiger Verfassungsurkunden, des Kassarezesses von 1665 und des Bürgerrezesses von 1669, geliefert.

Auch dem Senator (seit 1820 Oberappellationsgerichtsrat) Joh. Friedrich H a c h standen für seine mehr als zwanzigjährige Arbeit an der Herausgabe der Texte des lübischen Rechts die im Archiv bewahrten Rechtsquellen und andere Akten ohne Einschränkung offen; gleiches galt für seinen Amtsgenossen am Oberappellationsgericht, Carl Wilh. Pauli, der als erster vor allem den reichen Inhalt der Niederstadtbücher für seine rechts- und kulturgeschichtlichen Darstellungen verwertet hat. Von weiteren Lübeckern, die damals das Archiv bereits mehr oder weniger freizügig benutzen durften, sind etwa noch zu erwähnen: der Professor am Katharineum Ferdinand Heinrich Grautoff⁵⁶) und der spätere Senator Heinrich B r e h m e r — ihm wurde 1828 unbedenklich gestattet, den einst offiziellen Rechtskodex des Tidemann Güstrow, aus dem Jahre 1348, für Studien zur lübeckischen Rechtsgeschichte in sein Haus zu entleihen.

Diese spärlichen geschichtswissenschaftlichen Archivbenutzungen waren, wie wir sehen, anfangs streng auf Senatsmitglieder und Oberbeamte der Stadt beschränkt. Eine Benutzung durch auswärtige Gelehrte kam zunächst gar nicht in Frage. Diese Schranke durchbrach als erster der Göttinger Historiker Georg Friedr. Sartorius. Er hatte sich schon für sein erstes Werk, die „Geschichte des Hanseatischen Bundes“ (Göttingen 1802) um Zulassung zum Lübecker Archiv bemüht — vergeblich. Erst die seit 1809 eingetretenen staatlichen und rechtlichen Veränderungen⁵⁷) ermöglichten

⁵⁵) Vgl. die Angaben bei H. R a t j e n, Joh. Carl Heinrich Dreyer und Ernst Joachim von Westphalen (Kiel 1861), S. 157 ff., sowie bei P. W. Curtius, Anton Diedrich Gütschow . . . in seinem Leben und Wirken (Lüb. 1838) S. 29 f. Dreyer hat zweifellos die im Senat ohnehin vorherrschende Abneigung gegen publizistische Behandlung der jüngsten Vergangenheit benutzt, um den ihm unbequemen Becker mundtot zu machen; erst nach Dreyers Tode († 1802) konnte der dritte Band der „Umständlichen Geschichte . . .“ erscheinen (Lübeck 1805). Wenn aber Ernst D e e c k e (Beiträge zur Lübeckischen Geschichtskunde, H. I, Lüb. 1835, S. 41 f.) und ihm folgend auch W. M a n t e l s (Allg. Deutsche Biogr. II, S. 222) behaupten, Becker sei die Benutzung des Lübecker Archivs schlechthin nicht gestattet worden, so kann das nicht stimmen; schon die urkundlichen Beilagen Beckers beweisen das Gegenteil.

⁵⁶) Eine von Grautoff vorbereitete Edition der zwischen Rat und Bürgerschaft geschlossenen Rezesse, für die er das Archiv benutzt hat, ist infolge seines frühzeitigen Todes unvollendet geblieben; vgl. J. Hartwig, Hundert Jahre Lübecker Geschichtsverein (Lüb. Forschungen, 1921) S. 19.

⁵⁷) Darauf weist der Herausgeber der von Sartorius unvollendet hinterlassenen „Urkundlichen Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse“ (Hamburg 1830), Joh. Martin L a p p e n b e r g, in der Vorrede, S. VII, hin. — Es ist dagegen eher noch unter die „amtlichen“ Archivbenutzungen zu rechnen, wenn bereits 1814—1816 dem russischen Generalkonsul v. A d e r k a s die auf die hansisch-russischen Verbindungen bezüglichen Urkunden der Trese ausgehändigt wurden, um im Auftrage des russischen Reichskanzlers Ab-

Sartorius, wie anderswo, so auch in Lübeck die Benutzung des Archivs: in den Jahren 1823 und 1825 durfte er in zusammen etwa 6—8 Wochen die gesamten älteren Urkundenbestände der Trese an Ort und Stelle und unter Aufsicht des Registrators durchsehen und z. T. abschreiben. Das konnte nur in größter Hast und unter erheblichen äußeren Unbequemlichkeiten geschehen; dementsprechend sind die Urkunden-Abdrucke in seiner „Urkundlichen Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse“ (Hamburg 1839) leider recht unvollkommen geraten⁵⁸⁾. Doch hat er damit die Bahn für andere gebrochen, so vor allem für Joh. Martin Lappenberg selbst, der in den folgenden Jahrzehnten nicht nur das Lübecker Archiv häufiger benutzt hat, sondern dem z. B. sogar schon 1844 auch Akten, den Stalhof zu Lynn betreffend, nach Hamburg ausgeliehen worden sind. Es scheint, daß dies die erste Aktenausleihe des Archivs nach auswärts gewesen ist.

Ein erheblicher Aufschwung der wissenschaftlichen Benutzung ist dann eingetreten, als der im Jahre 1821 begründete „Ausschuß für das Sammeln und Erhalten der Quellen und Denkmäler der Geschichte Lübecks“, angeregt durch das Werk von Sartorius, vor allem aber durch den ersten Band von Joh. Fr. Böhmers Frankfurter Urkundenbuch (1836), die Herausgabe eines Lübeckischen Urkundenbuches beschloß⁵⁹⁾. Durch ein Senatsdekret von 1837 wurde den Mitgliedern des Ausschusses gestattet, die Urkunden nicht nur in der Trese einzusehen, sondern sie auch zur Bearbeitung in ihre Häuser zu entleihen (!). Seitdem waren ständig sechs bis sieben Mitglieder des Ausschusses mit dieser Arbeit beschäftigt, unter ihnen seit 1845 auch der damalige Kandidat der Theologie und Mädchenschullehrer Carl Friedrich Wehrmann; schon 1843 war der erste Band des Urkundenbuches erschienen.

Diese allmählich einsetzende wissenschaftliche Nutzung des Archivs mußte auch vermehrten Besuch auswärtiger Benutzer zur Folge haben. Bereits 1839 wurde denn auch dem bekannten A. F. Riedel auf amtliche preußische Verwendung hin gestattet, unter Aufsicht des Registrators Urkunden der Trese für seinen Codex diplomaticus Brandenburgensis abzuschreiben. Sehr viel weniger Entgegenkommen fand freilich 1841 der belgische Historiker J. J. Altmeyer, dessen Interesse den niederländisch-dänisch-hansischen Verhältnissen im 16. Jahrhundert galt. Zwar hat er mehrere handschriftliche Chroniken und die Dreyerschen Aktenverzeichnisse eingesehen, doch wurden ihm die Akten selbst nur teilweise vorgelegt. Einige ihn besonders interessierende Aktenstücke über Wullenwever wurden als nicht auffindbar bezeichnet; bissig bemerkt Altmeyer dazu: „rien de moins en ordre que les archives de Lubeck et rien de plus

schriften davon fertigen zu lassen (Interna Trese, 1/8). Das ungewöhnliche Entgegenkommen des Senats war nur ein Symptom der damals vielbespöttelten Abhängigkeit Lübecks vom Wohlwollen der russischen Diplomatie.

⁵⁸⁾ Die schlimmsten Mängel hat allerdings der gründliche und sorgfältige Lappenberg noch beseitigen können; sein darauf bezüglicher Briefwechsel teilweise in der Registratur des Archivs.

⁵⁹⁾ Vgl. die Angaben bei Hartwig a.a.O., S. 19 ff.

inexact que leurs inventaires“⁶⁰). Noch schlimmer erging es ihm, als er versuchte, Zutritt zu dem reichen Archiv der Schonenfahrer zu erlangen. Er schildert dem Leser seiner „Voyage dans les Villes Hanséatiques et en Danemark“ (Lüttich 1842) mit beweglichen Worten seine Überredungsversuche bei den Älterleuten des Kollegiums: „— rien; ils finissent par ne plus vous honorer d'autre réponse que de cette abominable nêêê, qui vous fait endiabler“. Der belgische Gelehrte rächte sich, indem er in seiner gedruckten Reiseschilderung die bürgerlichen Verfassungsverhältnisse und Lebensumstände in Lübeck als einer Danteschen Infernoschilderung für würdig erklärte.

Soweit wir sehen, ist Altmeyer nicht nur der erste Ausländer, der das Archiv benutzte, sondern darüber hinaus auch der erste, der systematisch nicht die Urkunden, sondern die reichen *Aktenbestände* zu benutzen wünschte — ein deutliches Zeichen der neuen methodischen Epoche in der Geschichtswissenschaft⁶¹). Mit der Neuheit seines Verlangens wird man manche der Schwierigkeiten zu erklären haben, denen Altmeyer in Lübeck noch begegnet ist — freilich auch mit dem tatsächlich immer noch unbefriedigenden Ordnungszustand und der mangelnden fachlichen Zuständigkeit des nur juristisch gebildeten Archivars Winckler. Auch der nächste ausländische Benutzer, der dänische Pastor C. H. Kalkar, hat 1842 längst nicht alles das erfassen können, was das Lübecker Archiv für sein Thema — „Aktstykker henhørende til Danmarks Historie i Reformationstiden“ (Odense 1845) — tatsächlich darbietet. Doch hat er mehr Spürsinn und Zähigkeit bewiesen, als Altmeyer, und verschiedenes verzeichnet, was jenem entgangen war.

Eine wirkliche Tradition des Archivs als geschichtswissenschaftlicher Anstalt, als einer der wichtigsten Schatzkammern der nordeuropäischen Geschichte, hatte sich aus allen diesen zerstreuten und mehr oder minder zusammenhanglosen Anfängen wissenschaftlicher Benutzung noch keineswegs bilden können. Das geschah vielmehr erst im sechsten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, dem Jahrzehnt des Amtsantritts von Wehrmann als Archivar, und nicht ohne Zusammenhang mit diesem, für unser Archiv epochemachenden Personalwechsel. Schon daß man überhaupt den Historiker an Stelle eines juristischen Sekretärs zum Archivar erwählte, deutet an,

⁶⁰) J. J. Altmeyer, *Du rôle politique des Pays-bas dans les Révolutions du Nord . . .* (Gent 1842), S. 28, und: *Des causes de la décadence du Comptoir Hanséatique de Bruges* (Brüssel 1843), S. 23. Es bleibt gleichwohl unerfindlich, wie A. zu dem Urteil gelangen konnte „Les archives de cette ville m'ont paru, en général, très-pauvres en histoire diplomatique“ (*Du rôle politique . . .*, S. 28).

⁶¹) Beachtenswert ist, daß Altmeyer zwei Jahre vor dieser Archivreise in Brüssel mit Leopold v. Ranke Freundschaft geschlossen hatte (vgl. L. v. Ranke, *Neue Briefe*, hrsg. v. B. Hoefft u. H. Herzfeld, Hamburg 1949, S. 647). Übrigens bestätigt die kurze Charakteristik des offenbar streitbaren Gelehrten, die Ranke an anderer Stelle gibt (*Das Briefwerk*, hrsg. v. W. Fuchs, Hamburg 1949, S. 375), vollauf den Eindruck, den man aus seinen vorstehend zitierten Äußerungen über Lübeck gewinnt.

daß die neuen geschichtswissenschaftlichen Aufgaben des Archivs jetzt auch vom Senat erkannt waren. In welcher Richtung sich die Entwicklung in diesem Jahrzehnt bewegte, mögen einige wenige Daten belegen:

1851 Erste Benutzung des Archivs durch Georg Waitz.

Erscheinen von Joh. Martin Lappenbergs „Urkundlicher Geschichte des Hansischen Stahlhofes zu London“ (größtenteils nach Lübecker Quellen).

1851/52 Archivbenutzung durch Heinrich Handelman („Die letzten Zeiten Hansischer Übermacht im Skandinavischen Norden“, Kiel 1853).

1854 Amtsantritt Carl Wehrmanns.

Erste Lieferung von Band II des Lübeckischen Urkundenbuches. Zweite Archivbenutzung durch Georg Waitz („Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik“, Berlin 1855). Erscheinen von Wilhelm Mantels „Über die beiden ältesten Lübecker Bürgermatrikeln“ (Programm des Katharineums).

1855 Erscheinen des ersten Heftes der „Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde“.

1856 Erscheinen des ersten Heftes der „Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck“ (Zeichnungen von C. J. Milde, Texte von W. Mantels und G. Masch).

1857 Erster Besuch des Archivs durch Carl Gustaf Styffe („Bidrag till Skandinaviens historia ur utländska arkiver“, Stockholm 1859—1884).

1858 Vollendung von Band II des Lübeckischen Urkundenbuches.

1859 Erste Benutzung des Archivs durch J. M. Lappenberg und W. Junghans für die „Hanserezesse“ (Band I erschienen 1870).

Was sich in diesen Daten und Ausgaben widerspiegelt, ist nicht nur eine ungemaine Erweiterung und Intensivierung der auf Lübeckischen Archivalien beruhenden Geschichtsforschung; es deuten sich nunmehr auch die über Lübeck weit hinausreichenden persönlichen und sachlichen Zusammenhänge an, die noch Jahrzehnte hindurch maßgebend bleiben sollten. Die Namen Wehrmann, Waitz, Lappenberg, Mantel, Styffe kennzeichnen eine sich bildende Gemeinschaft, die ältere Generation norddeutsch-hansisch-skandinavischer Historiker, für deren grundlegende Arbeiten in den nächsten Jahrzehnten das Lübecker Archiv mehr und mehr zu einem Mittelpunkt der Quellenforschung wird. In diesem Jahrzehnt zwischen 1850 und 1860 ist das Lübecker Archiv von der europäischen Historiographie wahrhaft entdeckt worden.

Wehrmann hat diese Entwicklung helfend und fördernd vorangetrieben, wo immer er konnte. Seine eigenen Interessen gehörten zwar vorwiegend Themen der lokal-lübeckischen Geschichte, zudem war er durch sein eigentliches wissenschaftliches Lebenswerk, die Herausgabe der Bände

III—X des Lübeckischen Urkundenbuches (1871—1898), in dieser Hinsicht gebunden; doch haben alle Benutzer des Archivs seine Hilfe und Anteilnahme auch an denjenigen Arbeiten gerühmt, die weit über Lübecks Rahmen hinausführten — wie er denn auch zu den Begründern und Führern des *Hansischen Geschichtsvereins* gehörte. So hat die wissenschaftliche Gesamtleistung dieses ersten Historikers unter den Lübecker Archivaren auch nicht nur in Lübeck selbst Anerkennung gefunden: 1881 verlieh ihm die juristische Fakultät der Universität Göttingen, 1889 die philosophische Fakultät von Rostock die Würde des Ehrendoktors.

Es kann nicht Aufgabe dieser archivgeschichtlichen Betrachtung sein, die nun in breiter Fülle einsetzende wissenschaftliche Benutzung des Archivs, ihre Ergebnisse und Folgen im einzelnen darzustellen; denn das käme auf eine Bibliographie der lübisch-hansischen Geschichte heraus, die zwar ein dringendes Bedürfnis ist, hier aber unmöglich gegeben werden kann. Nur einzelne, besonders kennzeichnende Entwicklungslinien der wissenschaftlichen Archivbenutzung sollen noch angedeutet werden.

Das Hauptgewicht der wissenschaftlichen Auswertung des Archivs lag während Wehrmanns und auch noch während Hasses Dienstzeit immer noch bei den Urkunden, und zwar vor allem bei denen öffentlich-rechtlicher Natur, daneben bei den kulturhistorisch besonders ergiebigen Quellen handschriftlicher Art, wie Chroniken, Ämterrollen, Bruderbüchern usw. Als Wehrmann durch einen Vortrag auf der ersten Jahrestagung des Hansischen Geschichtsvereins, Pfingsten 1871 in Lübeck, die weitere Öffentlichkeit über die Schätze des Lübecker Archivs unterrichtete, bezeichnete er charakteristischerweise die Urkunden noch immer als „den wichtigsten Teil desselben“⁶²). Diese Bevorzugung der Quellengruppen der Urkunden und Handschriften entsprach nicht nur der in der Tat berechtigten besonderen Pflege der mittelalterlichen Geschichte Lübecks und der Hanse, für welche die Urkunden, Chroniken, Rechtshandschriften, Ratslinien usw. ja besonders wesentliche Quellengrundlagen darstellen. Hierin spiegeln sich vielmehr überhaupt die beiden Grundtendenzen der deutschen Geschichtsforschung im späten 19. Jahrhundert, wie sie sich in dem berühmten Lamprechtschen Methodenstreit deutlich herauskristallisierten: die politische Geschichtschreibung auf der einen, die sog. „kulturhistorische“ Richtung auf der anderen Seite.

Die auf diese beiden Tendenzen ausgerichtete Archivbenutzung mußte sowohl für die lübeckische wie für die hansisch-nordeuropäische Geschichtschreibung lange Zeit hindurch notwendigerweise einigermaßen einseitig ausfallen. Die sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Quellengruppen, obwohl gerade für die Geschichte Lübecks und der Hanse von entscheidendem Wert, fanden einstweilen nicht viel Beachtung. Die durch die großen Privilegien und Verträge gekennzeichneten politischen Entwicklungslinien — oft unter ganz unzutreffender Betonung der machtpolitischen Ten-

⁶²) Zs. d. Vereins f. Lüb. Gesch., Band 3 (1876), S. 352.

denzen — und die gemütvollen kulturhistorischen Zustandsschilderungen des bürgerlichen „Alltagslebens“ (unter Bevorzugung des Anekdotischen)⁶³⁾ bestimmten weithin die historischen Darstellungen. Ein gutes Beispiel für die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erarbeitete lübisch-hansische Geschichtsauffassung, für ihre Erkenntnisse und für ihre methodischen Grenzen, bietet die in den Jahren 1889—1892 erschienene „Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck“ von Max Hoffmann; ein archivalisch gut fundiertes, für seine Zeit vortreffliches Werk, seit Beckers „Umständlicher Geschichte . . .“ bis heute die einzige umfassende Gesamtdarstellung der lübeckischen Geschichte — aber ein Werk, das jetzt durchaus unbefriedigend wirkt, mit seiner streckenweise pathetischen Überhöhung der machtpolitischen Vorgänge, mit seiner Verkennung des inneren Wesens der Hanse, vor allem aber mit seinen Mängeln und Lücken auf sozial-, wirtschafts- und auch kunstgeschichtlichem Gebiet.

Hier bahnte sich erst kurz vor der Jahrhundertwende allmählich ein Wandel in der Benutzung und Bewertung der archivalischen Quellen an. Die Serie der „Hanserezepte“ und die übrigen Veröffentlichungen des Hansischen Geschichtsvereins ermöglichten eine tiefere Einsicht in das Wesen der Hanse, ihrer Politik und Wirtschaft⁶⁴⁾; namentlich begannen die seit 1876 erscheinenden Bände des Hansischen Urkundenbuches handels- und wirtschaftsgeschichtliches Material des Lübecker Archivs zu erschließen, das man bis dahin weitgehend unbeachtet gelassen und auch in das Lübeckische Urkundenbuch nicht aufgenommen hatte. Hatte doch noch Wehrmann in seinem oben erwähnten Vortrag über das Lübecker Archiv geglaubt, eigens seine Auffassung verteidigen zu müssen, daß auch die Privaturkunden (also Geschäftsbriefe, Testamente, Schuldurkunden usw.) wenigstens in die Urkundenverzeichnisse des Archivs aufzunehmen seien! Jetzt schwoll die Flut der handels-, wirtschafts- und sozialgeschicht-

⁶³⁾ Als Prototyp dieser, zum Teil sehr anziehenden lokalhistorischen „Genremalerei“ wird man — neben Wehrmann selbst — vor allem den ungemein fruchtbaren W. Brehmer bezeichnen dürfen; vgl. das Schriftenverzeichnis Hans. Geschichtsbl. 1904/05, S. 6ff. Doch muß um der historischen Gerechtigkeit willen bemerkt werden, daß manche der Brehmerschen Arbeiten, besonders seine sorgfältigen topographischen und baugeschichtlichen Untersuchungen, über jenen Rahmen weit hinausragen und noch heute nichts von ihrem Wert verloren haben.

⁶⁴⁾ Die Wirkung des Hansischen Geschichtsvereins in den bisher achtzig Jahren seines Bestehens kann überhaupt schwerlich überschätzt werden. Sie äußerte sich nicht nur in zunehmend methodischer Erschließung der hansestädtischen Archive, nicht nur in der Gewinnung größerer, „europäischer“ Gesichtspunkte für die lübisch-hansische Forschung, sondern daneben auch in ständig erweiterter Anteilnahme der deutschen Öffentlichkeit an den Ergebnissen dieser Forschung. Doch würde die Darstellung dieser Zusammenhänge über den Rahmen einer lübeckischen Archivgeschichte hinausführen. Es sei hier nur erwähnt, daß seit Wehrmann alle lübeckischen Archivleiter im Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins gesessen haben, daß seit 1908 der weitverzweigte Zeitschriften-Tauschverkehr des Hansischen Geschichtsvereins an die Bücherei des Archivs geht und daß das Lübecker Archiv Sitz der Geschäftsstelle des Vereins ist.

lichen Quellenveröffentlichungen und Darstellungen langsam immer mehr an. 1887 veröffentlichte der junge Dietrich Schäfer das „Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen“, 1895 widmete Paul Rehme dem seit 1284 erhaltenen Oberstadtbuch eine umfangreiche Darstellung in Buchform, 1894 gab K. Mollwo die ältesten Lübeckischen Zollrollen, 1901 das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg heraus; 1897 erschien das vortreffliche, ganz aus den Akten erarbeitete Buch von Fr. Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert, 1900 folgten „Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik“ von Friedrich Bruns — zwei Werke, die erstmalig die reichen archivalischen Schätze der kaufmännischen Kollegien in großer Breite erschlossen. Für die Kenntnis und Bewertung des Lübschen Rechts hatte bereits 1872 Ferd. Frensdorff mit seiner Schrift „Das Lübsche Recht nach seinen ältesten Formen“ ganz neue Grundlagen gelegt. Und schließlich eröffnete Adolph Goldschmidts berühmte gewordene Dissertation über Lübecker Malerei und Plastik bis zum Jahre 1530 (1889) „ein neues Kapitel der Kunstgeschichte“; neben Goldschmidt erschlossen Anton Hagedorn, Friedr. Bruns, Paul Hasse, Th. Hach, W. Brehmer u. a. aus bisher unbeachteten Archivbeständen die Namen und Lebensnachrichten von vorher ganz unbekanntem großen Meistern, wie Bernt Notke, Hermen Rode und anderer, die heute gesicherter Besitz der gesamtdeutschen Kunstgeschichte geworden sind.

So hatte sich bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts die Benutzung und Auswertung des Lübecker Archivs nicht nur zahlenmäßig immer mehr erweitert, sie zog auch andauernd neue Gruppen von Archivalien in ihren Bereich. Das stellte an die archivalischen Kenntnisse und wissenschaftlichen Fähigkeiten des Staatsarchivars ständig sich erhöhende Ansprüche; aber auch der interne Archivbetrieb blieb von dieser Vermehrung der wissenschaftlichen Aufgaben nicht unberührt. Es mußten Quellengruppen erschlossen, verzeichnet und den Benutzern zugänglich gemacht werden, an denen man früher vorbeigegangen war (worauf z. T. schon im vorigen Kapitel hingewiesen worden ist); auch die Repertorien, die früher vorwiegend auf die dienstlichen Verwaltungsbedürfnisse zugeschnitten waren, mußten notwendigerweise ausführlicher werden und mehr in die Tiefe der Bestände eindringen, seit immer neue Generationen von Forschern mit immer neuer wissenschaftlicher Fragestellung an sie herantraten.

Ohne den Wehrmann und Hasse, daneben ihrem unermüdlichen Helfer und Vertreter, dem Senatssekretär Ed. Hach, Unrecht tun zu wollen, wird man feststellen dürfen, daß es ein Glück für die Weiterentwicklung des Lübecker Archivs als wissenschaftlicher Anstalt war, wenn seit 1907 nun auch im Archivpersonal eine neue Generation auftrat, die das neue archiv- und geschichtswissenschaftliche Rüstzeug voll beherrschte. Bei rückschauender Betrachtung empfindet man deutlich, wie das Archiv auf allen Gebieten seiner Tätigkeit, und besonders auf dem geschichtswissenschaftlichen, den Vorsprung nun aufzuholen begann, den Forschung, Theorie und Methode in den drei letzten Jahrzehnten langsam gewonnen

hatten. Noch im Jahre seines Amtsantritts beantragte und erreichte Joh. Kretzschmar die ersten Mittel und Personalvermehrungen, die die ständige Aufgabenerweiterung forderte⁶⁵). Kretzschmar selbst begann dann zwar mit einer eingehenderen Neuverzeichnung der Urkunden und der ersten Verzeichnung des großen Handschriftenbestandes in systematischer Ordnung; als er aber im Herbst 1908, also nach kaum einjähriger Dienstzeit, den Deutschen Archivtag in Lübeck zu begrüßen hatte und hier über die Geschichte des Lübecker Archivs sprach, da stellte er bewußt und betont den Wert derjenigen Quellen in den Vordergrund, die jetzt immer wichtiger wurden: der Akten.

Die wissenschaftliche Ausnutzung der Akten, um deren archivalische Ordnung sich freilich schon Winckler und Wehrmann unschätzbare Verdienste erworben hatten, war hinter derjenigen anderer Quellengruppen immer noch zurückgeblieben, obwohl Waitz schon ein so glänzendes Beispiel gegeben hatte. Insbesondere waren die Aktenbestände der Zeit vom 16. Jahrhundert an noch kaum systematisch für die große Geschichtsforschung herangezogen worden, ja einer solchen Nutzung standen hier und da sogar immer noch gewisse Bedenken entgegen — eine merkwürdige Folge des Umstandes, daß es in Lübeck nie eine wirkliche Revolution gegeben hatte, folglich die Verwaltungs- und Verfassungsinstanzen der Gegenwart sich in gewisser Weise immer noch allen Handlungen und Maßnahmen vergangener Zeiten verpflichtet und für sie verantwortlich fühlten. So hatte es beispielsweise geschehen können, daß noch in den Jahren 1876 ff. sowohl vom Hamburger wie vom Lübecker Senat gegen die schrankenlose Benutzung hanseatischer Akten der Zeit um 1800 durch den Hamburger Professor A. Wohlwill Bedenken erhoben wurden, weil man fürchtete, daß Wohlwills Arbeit ein ungünstiges Licht auf den Patriotismus und die Außenpolitik der Hansestädte in den Jahren der Französischen Revolution werfen könnte. So war ferner dem Lübecker Rabbiner Carlebach noch 1890 die Benutzung der Judenakten des Archivs für eine Geschichte des Lübecker Judentums nicht gestattet worden, mit der (allerdings durchaus zutreffenden) Begründung durch den Direktor des Archivs, Th. Behn, das Verhalten Lübecks gegen die Juden vor 1848 bilde „eine der traurigsten Seiten unserer vaterstädtischen Geschichte, da mit seltener Grausamkeit und Kurzsichtigkeit gegen dieselben vorgegangen ist“. Es müßte, fuhr Behn fort, „schon große Entsagung dazu gehören, diese schmutzige Wäsche fremden Augen zu zeigen“, daher sollten diese Akten besser den Augen des profanum vulgus entzogen bleiben; im übrigen habe schon Wehrmann in einem Aufsatz von 1852 alles wirklich Wichtige über die Geschichte der Juden in Lübeck veröffentlicht, neue Studien seien daher auch unnütz (!). Behns Stellungnahme beruhte auf einer gutachtlichen Äußerung des Staatsarchivars.

Die Auffassung von den wissenschaftlichen Verpflichtungen des Archivs ist dann im 20. Jahrhundert doch eine andere geworden. Jedenfalls aber

⁶⁵) Vgl. die Übersicht über den Personalbestand, Anl. I.

war es unter diesen Umständen verständlich, daß es zu Kretzschmars ersten und dringenden Bemühungen gehörte, die Festlegung eines archivalischen „Grenzjahres“ zu erreichen, d. h. also einer Zeitgrenze, bis zu der der Staatsarchivar selbst die Befugnis besaß, Archivalien uneingeschränkt den Benutzern zugänglich zu machen. Ebenso verständlich aber war es, daß die zähe Kontinuität aller lübeckischen Staatseinrichtungen es dem Senat durchaus unrätlich erscheinen ließ, diesem Wunsch Kretzschmars zu willfahren. Tatsächlich ist es zur Festlegung eines Grenzjahres noch lange nicht gekommen; wenn auch die Praxis mehr und mehr dahin ging, daß der Leiter des Archivs über die Benutzung der Akten selbst entschied, so ist doch der Senat noch bis in die jüngste Zeit in allen Zweifelsfällen befragt worden. Erst nach der dreimaligen Umwälzung von 1918, 1933 und 1945 sind die früheren Bedenken weggefallen; im Jahre 1950 wurde als Grenzjahr das Jahr 1918 (einschl.) festgelegt.

In unmittelbarem Zusammenhang hiermit steht auch die allgemeine Erleichterung der Benutzung des Archivs, die sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts immer mehr durchsetzte. Für die Benutzung der Bestände an Ort und Stelle genügt ein Vergleich der Öffnungszeiten: im Jahre 1905 konnte das Archiv von wissenschaftlichen Benutzern nur in der Zeit von 11.00 bis 15.00 Uhr besucht werden — im Jahre 1952 ist es täglich von 7.30 bis 16.00 Uhr für die Benutzung zugänglich. Aber auch die Ausleihe von Archivalien nach auswärts ist seit dem Beginn des Jahrhunderts immer mehr erleichtert worden. In den Zeiten Wehrmanns und Hasses war sie eine nur ungern gewährte und vom Senat in jedem Einzelfalle zu bewilligende Gunst. Seitdem ist der Ausleihverkehr zwischen den deutschen Archiven eine ganz geregelte Routine-Einrichtung geworden. Einen weiteren Fortschritt bedeutete es dann, daß erstmalig im Jahre 1909 auch eine Ausleihe ins Ausland genehmigt worden ist. Sie erfolgte zugunsten des damaligen Cand. phil. Curt Weibull an das Landesarchiv in Lund (Schweden)⁶⁶; die engen archivalisch-wissenschaftlichen Beziehungen zu Schweden, die einst mit dem Besuch Styffes in Lübeck begonnen hatten und deren sich das Lübecker Archiv bis heute erfreuen kann, fanden in diesem Vorgang einen charakteristischen Ausdruck.

In der Erschließung und wissenschaftlichen Bereitstellung der für die moderne Geschichtsforschung, insbesondere die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, besonders wichtigen Quellengruppen sind seit dem Amtsantritt Kretzschmars und der damit einsetzenden Erweiterung des Archivs zu einer Dienststelle selbständigen Gepräges ganz bedeutende Fortschritte erzielt worden. Soweit sie sich in der Ordnung und Verzeichnung einzelner Bestände ausprägten, wurden sie schon an anderer Stelle erwähnt. Doch muß hier noch einmal auf zwei vor dem ersten Weltkrieg begonnene archivalische Registrierungsarbeiten besonders hingewiesen werden, weil

⁶⁶) Es handelt sich um die lübeckischen Pfundzollakten der Jahre 1398—1400, die Weibull später für sein Buch *Lübeck och Skånemarknaden* (Lund 1922) verwendet hat.

in ihnen die Berücksichtigung des historischen Interesses bei der Verzeichnung und Erschließung von Archivalien zu besonders reinem Ausdruck kommt: die Rörigschen Oberstadtbuchregesten (1284—1315) und die von Rörig, Bruns, Hofmeister und Fink gefertigten Testamentsregesten (Mitte des 13. Jahrhunderts bis 1370)⁶⁷⁾.

In engem Zusammenhang mit diesen letztgenannten Arbeiten stand die seit 1910 dem Staatsarchiv als Dienstpflicht aufgetragene Fortsetzung des Urkundenbuches. Tatsächlich ist es aber zu deren Verwirklichung trotz der verbesserten äußeren Umstände nicht mehr gekommen; der Band XI (1466—1470, erschienen 1905 unter Hasses Redaktion) ist der letzte des großen Werkes geblieben. Das hat verschiedene Ursachen gehabt. Zunächst hatte die Erkenntnis, daß die ältesten Bände des Urkundenbuches bei weitem nicht allen Stoff darbieten, den man nach modernen Begriffen darin zu suchen hätte, zu dem Entschluß geführt, den XII. Band als Ergänzungsband erscheinen zu lassen. Ein erstes, von Rörig bearbeitetes Heft sollte die Testamente bis 1350 sowie das reiche Material des Ober- und des Niederstadtbuches bringen⁶⁸⁾. Dann stellte sich aber heraus, daß die Sammlung der für folgende Hefte geplanten Ergänzungen viele Jahre in Anspruch nehmen und den bisherigen Rahmen des Urkundenbuches gänzlich sprengen würde. Somit wurde 1914/15 beschlossen, den von Rörig auf mehreren Archivreisen bereits für das Supplement gesammelten Stoff sowie seine Verarbeitungen von Oberstadtbuch und Testamenten einstweilen nur handschriftlich bzw. photographisch im Archiv beruhen zu lassen — stattdessen aber das Urkundenbuch in der bisherigen Gestalt in drei neuen Bänden noch bis 1500 fortzuführen⁶⁹⁾. Krieg und Inflation haben dann auch die Verwirklichung dieses Vorhabens, das Fr. Bruns im Auftrage des Archivs übernommen hatte, zunichte gemacht. Als Abschluß konnte schließlich 1932 lediglich noch der von dem Wismarer Ratsarchivar Fr. T e c h e n bearbeitete, vorbildliche Registerband zum Lübeckischen Urkundenbuch erscheinen. Doch sind die Testamentregesten und die Rörigschen Oberstadtbuchregesten (später ergänzt durch v. Brandtsche Oberstadtbuchregesten für die Jahre 1320—1350) unschätzbare Grundlagen für die moderne hansegeschichtliche Forschung geworden. Denn gerade die Testamente, das Oberstadtbuch und das Niederstadtbuch⁷⁰⁾, dazu die Pfundzollbücher des 14. und 15. Jahrhunderts⁷¹⁾, treten in den letzten 50 Jahren, entsprechend ihrem ungemeinen sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Wert, immer stärker in den Vordergrund der Archivbenutzung; ja, sie bestimmen geradezu entscheidend die großen Fortschritte, die die hansisch-nord-

⁶⁷⁾ Vgl. oben S. 51.

⁶⁸⁾ Archivbericht vom 28. 1. 1914.

⁶⁹⁾ Archivbericht vom 28. 1. 1916.

⁷⁰⁾ F. Rörig, Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jahrhunderts (Ehren-gabe dem Deutschen Juristentage überreicht . . ., Lüb. 1931) S. 35—54.

⁷¹⁾ G. Lechner, Die Hansischen Pfundzollisten des Jahres 1368. Mit einem Vorwort von F. Rörig (Lüb. 1935); F. Bruns, Die Lübeckischen Pfundzollbücher von 1492—1496 (Hans. Geschichtsbl. 1904/05, 1907, 1908).

europäische Forschung in dieser Hinsicht und im Vergleich zu dem Forschungsstand des 19. Jahrhunderts erzielt hat.

Johannes Kretschmar hatte mit Archivbericht vom 16. 12. 1911 noch eine weitere, für die Zukunft sehr folgenreiche Aufgabe für das Archiv in Anregung gebracht und ihre Billigung durch den Senat erreicht: die Herausgabe einer Schriftenserie, die im wesentlichen die großen Aktenbestände der Zeit nach der Reformation für monographische Darstellungen der Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, aber auch der außenpolitischen Entwicklung Lübecks in den neuzeitlichen Jahrhunderten auswerten sollte. Bereits im nächsten Jahr (1912) erschien das erste Heft des ersten Bandes der „Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Staatsarchiv“; bis 1951 wurden insgesamt 15 Bände veröffentlicht, die bis auf einen sämtlich auf Quellmaterial des Lübecker Archivs aufgebaut sind und die wissenschaftliche Bedeutung des Archivs in ganz erheblichem Maße vermehrt und zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht haben. Der ursprüngliche Plan, sich auf neuzeitliche Themen zu beschränken, wurde zum Segen der Sache sehr bald aufgegeben. Die 15 Bände umfassen alle Zeiträume der lübeckisch-hansischen Geschichte; im einzelnen behandeln von den in ihnen enthaltenen Monographien nur sieben ganz oder vorwiegend Abschnitte der neueren Geschichte⁷²⁾.

Der Zweite Archivar Fritz Rörig verließ den Archivdienst bereits im Herbst 1918. Kurz vor und kurz nach seinem Ausscheiden veröffentlichte er die beiden größeren Studien, die aus seiner wissenschaftlich-archivalischen Tätigkeit in Lübeck erwachsen waren und die wegen ihrer neuartigen Methodik, wegen der verwerteten Quellengruppen und wegen der auf diesen Wegen erzielten Ergebnisse revolutionierend wirkten, jedenfalls Lübeck und sein Archiv noch ganz anders als bisher in den Blickpunkt der europäischen Geschichtsforschung rückten: „Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung“ (1915) und „Der Markt von Lübeck“ (1921)⁷³⁾. Mit dem Erscheinen dieser Arbeiten beginnt, wie man ohne Übertreibung sagen darf, die letzte, die eigentlich moderne Epoche der Geschichte des Lübecker Archivs als wissenschaftlicher Anstalt. Denn die durch Rörigs Arbeiten eröffneten Probleme und Aussichten zogen in den folgenden drei Jahrzehnten in steigendem Maße die Forschung des In- und Auslandes in das Staatsarchiv zu Lübeck.

⁷²⁾ Als historiographisch und methodisch besonders wichtig seien nur die folgenden Bände der Veröffentlichungen genannt: Rud. Häpke, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden (1914); Fr. Voeltzer, Lübecks Wirtschaftslage unter dem Druck der Kontinentalsperre (1925); E. F. Fehling, Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart (1925); Gerh. Neumann, Hinrich Castorp, ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1932); Wilh. Suhr, Die Lübecker Kirche im Mittelalter (1938); Wilh. Ebel, Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, I. Teil (1951).

⁷³⁾ Beide Arbeiten sind in ergänzter Gestalt jetzt zu benutzen in: F. Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (Breslau 1928).

Die wissenschaftliche Auswertung des Archivs ist seit dem ersten Weltkrieg im wesentlichen von zwei Seiten — abgesehen von der im engeren Sinne lokalen Geschichtsforschung, auf die wir noch zu sprechen kommen — vorangetrieben worden: einmal von der neuen Richtung der deutschen, hansisch-wirtschaftsgeschichtlichen und verfassungsgeschichtlichen Forschung (vornehmlich bestimmt durch Fritz Rörig und seine Schule), zum anderen von der seit etwa der gleichen Zeit in erstaunlichem Maße intensivierten skandinavischen, namentlich schwedischen Geschichtsforschung. Es genügt hier, die Namen einiger skandinavischer Forscher zu nennen, die besonders mit Arbeiten auf Grund lübeckischer Archivalien hervorgetreten sind⁷⁴): Ingvar Andersson (Lund, später Stockholm), Erik Arup (Kopenhagen), Rudolf Bergström (Stockholm), Gottfrid Carlsson (Lund), Axel E. Christensen (Kopenhagen), Christian Koren Wiberg (Bergen), Kjell Kumlien (Stockholm), Erik Lönnroth (Göteborg, später Uppsala), Sven Ulric Palme (Uppsala), Johan Schreiner (Oslo), Lars Sjödin (Stockholm), Curt Weibull (Lund, später Göteborg) und Lauritz Weibull (Lund). Für Lübeck selbst noch wichtiger war naturgemäß die Benutzung des Archivs durch die deutschen Historiker: allen voran auch weiterhin Fritz Rörig, neben ihm der Geschichtschreiber der deutschen Seeschifffahrt, Walther Vogel (Berlin) und — gleich diesem aus Dietrich Schäfers Schule hervorgegangen — Bernhard Hagedorn und Rudolf Häpke, ferner der Hamburger Hanse- und Rechtshistoriker Heinrich Reincke sowie seine rechtshistorischen Kollegen Karl Frölich (Gießen) und der jüngere Wilhelm Ebel (Rostock, später Göttingen), Rörigs wissenschaftliche Gegnerin Luise von Winterfeld (Dortmund), der Kunsthistoriker Wilhelm Paatz und viele andere. Neben und mit diesen hier beispielsweise genannten führenden Vertretern der Wissenschaft aber erscheinen seit dem Anfang der zwanziger Jahre immer häufiger und zahlreicher die Vertreter der jeweils jüngeren und jüngsten Generation aus den historischen Seminaren der norddeutschen Universitäten — das Lübecker Archiv entwickelte sich allmählich zu einer unerschöpflichen Quelle für wertvolle Dissertationen mit lübischen oder hansischen Themen⁷⁵).

Unleugbar hat diese steigende Beanspruchung lübeckischer Archivalien durch die weitere hansische und nordeuropäische Geschichtsforschung im 20. Jahrhundert die Folge gehabt, daß sich das Schwergewicht im Vergleich zu den früheren Zeiten mehr und mehr auf die wissenschaftliche Benutzung durch auswärtige und ausländische Forscher verlegt

⁷⁴) Auf Titelangaben einzelner Arbeiten muß im folgenden weitgehend verzichtet werden, um der Gefahr zu entgehen, daß statt einer Archivgeschichte eine Bibliographie geboten wird.

⁷⁵) Auch sie entstammen größtenteils, aber keineswegs ausschließlich, der Schule F. Rörigs. Als methodisch wichtig oder historisches Neuland erschließend seien hier nur genannt die Arbeiten von W. Koppe, P. Kallmerten, E. H. Krüger, Cl. Nordmann, Fritz Lenz, A. Düker, Almuth Reimpell.

hat; von den persönlichen Benutzungen des Archivs erfolgten z. B. im Jahre 1910 nur 2½%, 1930 dagegen 10% durch ausländische Forscher. Die gleiche Tatsache spiegelt sich auch in der Zahl der schriftlichen Auskunfterteilungen und der Archivalienausleihen.

Doch hat von der zunehmenden Bedeutung des Archivs als geschichtswissenschaftlicher Anstalt auch die einheimisch-lübische Forschung erheblich profitiert. Sie war von jeher — wie das wohl in allen alten und geschichtreichen Gemeinwesen der Fall ist — nicht nur das Feld von Berufshistorikern, sondern in weit höherem Maße auch von Liebhabern, von Dilettanten im besten Sinne des Wortes gewesen. Insbesondere hatte die gewohnheitsmäßige, aber auch verfassungsmäßig fundierte soziale Vorrangstellung der Juristen in Lübeck dazu geführt, daß sich das Archiv ihnen relativ früh erschloß und von ihnen für rechts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchungen benutzt wurde. Die Namen der Hach, Pauli, Brehmer, Fehling, Eschenburg bezeugen das unter anderen. Doch schlossen sich ihnen bald auch die Vertreter zahlreicher anderer Berufsgruppen an, die in der Beschäftigung mit den vaterstädtischen Geschichtsquellen die natürliche Erfüllung ihrer Freizeit sahen. Sie sind die hauptsächlichen Träger der Arbeit des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde gewesen, sie waren auch durch alle Jahrzehnte hindurch die treuen „Stammgäste“ im Benutzerraum des Staatsarchivs: Theologen, wie es Wehrmann ursprünglich selbst gewesen war, wie der Hauptpastor Arndt, der Betreuer der Münzsammlung des Archivs, und der Senior Johannes Evers, Musiker wie Karl Stiehl und später Wilhelm Stahl, Philologen wie Max Hoffmann, Christian Reuter und Hermann Hofmeister, wie Wehrmanns Altersgenosse und Freund, der Hansehistoriker und Bibliotheksdirektor Wilh. Mantels; neben ihnen allen aber die große Zahl der berufensten Heimatforscher, der Volks- und Mittelschullehrer. Eine Sonderstellung schließlich nahmen in der älteren Generation die drei Hachs ein, Erben eines in der Lübeckischen Geschichtsforschung besonders berühmten Namens: der Museumskonservator Theodor, der Senatssekretär Eduard und der Polizeirat Adolph Hach — neben Wilhelm Brehmer, Mantels und Wehrmann selbst wohl die drei vorzüglichsten Vertreter der älteren kulturhistorischen Richtung in der lübeckischen Geschichtsforschung. Auch in den letzten Jahrzehnten der Lübecker Archivgeschichte ist die Erforschung der vaterstädtischen Geschichtsquellen — übrigens auch sie immer mehr in die Breite und in die Tiefe gehend — vornehmlich Sache von Männern dieser Art gewesen: allen voran Friedrich Bruns, der Herausgeber der Lübecker Chroniken, aber auch der Kenner der Verfassungsverhältnisse, Schilderer der hansisch-norwegischen Handelsbeziehungen, der unermüdliche Bearbeiter schließlich der archivalischen Grundlagen für das Standardwerk der „Bau- und Kunstdenkmäler der Hansestadt Lübeck“; neben ihm als der kunsthistorische Sachbearbeiter des gleichen Werkes der feinsinnige Hugo Rahtgens, sowie als der unübertreffliche Erforscher des lübeckischen Handwerks und Gewerbes, namentlich des Kunstgewerbes, Johannes

Warncke, dessen kleine und große Arbeiten in die Hunderte gehen; ihm ähnlich nach Veranlagung und Kenntnissen der gute Kenner der lübeckischen Topographie, Johannes Klöcking. Die Musikhistoriker Wilh. Stahl und Johannes Hennings wurden schon genannt, dieser auch als unermüdlicher Genealoge. Als Erforscher der Kirchengeschichte trat der damalige Hauptpastor an St. Ägidien (jetzige Professor an der Universität Mainz), Wilhelm Jannasch hervor. Zeitweise im Dienst des Archivs als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter stand der Direktor i. R. des Statistischen Amtes, Julius Hartwig, mit seinen Schilderungen der ländlichen Rechtsverhältnisse, der soziologischen Gegebenheiten früherer Jahrhunderte, aber auch mit vielen kleinen kulturhistorischen Plaudereien.

In den sieben Jahren nach dem Ende des zweiten Weltkrieges sind von diesen treuesten Benutzern des Archivs Friedrich Bruns, Julius Hartwig, Hugo Rahtgens, Johannes Warncke und Johannes Klöcking gestorben. Es muß den Archivar sehr bedenklich stimmen, daß infolge der tiefgehenden geistesgeschichtlichen und soziologischen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte diese für jedes Archiv und für jede heimatgeschichtliche Forschung unentbehrliche Schicht von Männern keinen Nachwuchs mehr zu finden scheint, also auszusterben droht.

Daraus werden sich wachsende eigene wissenschaftliche Aufgaben für die wenigen beamteten Historiker, also vor allem die Archivare selbst, ergeben. Trotzdem wird die eigene wissenschaftliche Arbeit der Archivare immer hinter den Verwaltungsaufgaben an zweiter Stelle stehen müssen, vor allem in diesen Nachkriegsjahren, in denen die Beseitigung der kriegsbedingten Notstände das dringlichste Anliegen ist⁷⁶⁾.

Dementsprechend ist die Zahl der wissenschaftlichen Arbeiten der Lübecker Archivare in den letzten Jahren und schon in den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen nur relativ klein gewesen; klein vor allem, wenn man sie mit den rund 70 Veröffentlichungen vergleicht, die allein Carl Wehrmann neben seiner dienstlichen Tätigkeit hervorgebracht hat⁷⁷⁾.

Was von den Lübecker Archivaren in den letzten Jahrzehnten veröffentlicht worden ist, erwuchs — wie es natürlich ist — im wesentlichen aus der dienstlichen Beschäftigung mit einzelnen Archivgruppen und hat daher vorwiegend verwaltungs- oder verfassungsgeschichtliches Gepräge. Es sind in diesem Zusammenhang namentlich die Arbeiten von J. Kretschmar zu nennen: „Lübeck als Reichsstadt“ und „Wappen und Farben von Lübeck“, daneben aber auch die reizvolle Biographie des Joh. Fr. Hach — sowie von G. Fink: „Die lübische Flagge“, „Die Entwicklung des Lübecker Marstall-Offiziums“, „Diplomatische Vertretungen

⁷⁶⁾ Aber auch davon abgesehen wird es ohnehin immer die Überzeugung des Archivars bleiben, daß auch seine wissenschaftliche Aufgabe nicht in erster Linie eigene Produktion, sondern die Erschließung der Archivbestände für den Benutzer ist und sein muß.

⁷⁷⁾ Vgl. das Schriftenverzeichnis Wehrmanns: Zs. d. Vereins f. Lüb. Gesch., Band 8 (1900), S. 212—216.

der Hanse seit dem 17. Jahrhundert“, „Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck“, „Die Frage des Lübecker Patriziats im Lichte der Forschung“. F. Rörigs archivalische Arbeiten wurden schon in anderem Zusammenhange erwähnt.

*

Während, wie wir oben gezeigt haben, die Verwaltungsaufgaben des Archivs im engeren Sinne nach der Unterbrechung durch die nationalsozialistische Zeit und den zweiten Weltkrieg wieder durchaus ihre alte Bedeutung erlangt haben und das Archiv sich zu ihrer Bewältigung auch wieder voll imstande fühlt, hat seine Stellung als wissenschaftliche Anstalt infolge der einstweiligen Archivalienverluste unleugbar eine zur Zeit noch nicht wieder zu behebende Einbuße erlitten. Das zeigt allein schon ein Blick auf die zurückgegangenen Benutzerzahlen. Wissenschaftsorganisatorisch, als Geschäftsstelle des Hansischen Geschichtsvereins, als bedeutende Spezialbibliothek zur hansisch-nordeuropäischen Geschichte, auch als Bindeglied reicher persönlich-wissenschaftlicher Beziehungen hat das Archiv seine alte Stellung beibehalten, ja in den letzten Jahren sogar erfolgreich ausbauen können. Aber in seiner eigentlichsten Aufgabe, archivalische Quelle der Forschung zu sein, ist es immer noch auf das schwerste gehemmt. Es ist eine logische Konsequenz dieser Erkenntnis, daß die dringendste Bemühung des Archivs der Hansestadt Lübeck heute dem einen Ziel gilt: Rückgewinnung der verlorenen Archivalien.

*

Nachtrag während der Drucklegung:

Im Spätsommer 1952 wurde bekannt, daß die sowjetische Besatzungsmacht die von ihr bis dahin beschlagnahmten Lübecker Archivalien (außerdem auch weniger umfangreiche Bestände der beiden anderen hanseatischen Archive) kürzlich in ostdeutsche Verwaltung übergeben habe und daß die Archivalien nunmehr im „Deutschen Zentralarchiv“ in Potsdam aufbewahrt werden. Die Lübecker Archivverwaltung hofft, sich demnächst durch Besuch des Potsdamer Archivs ein Bild vom jetzigen Umfang und Erhaltungszustand der Archivalien machen zu können.

Der jetzige, politisch und „besatzungsrechtlich“ bedingte sonderbare Zustand, daß ostdeutsche Archivalien in westdeutschen Archivdepots, westdeutsche Archivalien dagegen — wie die Lübecker — in ostdeutschen Archiven aufbewahrt werden, darf nicht endgültig sein. Selbst wenn man von der Mißachtung des Rechtes der Eigentümer absieht, so ist er jedenfalls auch verwaltungsmäßig und wissenschaftlich unsinnig und unpraktisch; man braucht z. B. nur daran zu denken, daß eine vernünftige Ordnung und Benutzung der Lübecker Archivalien in Potsdam kaum möglich sein dürfte, weil die Verzeichnisse und Repertorien sich nach wie vor in Lübeck befinden! Es ist zu hoffen, daß diese praktischen Erwägungen schließlich

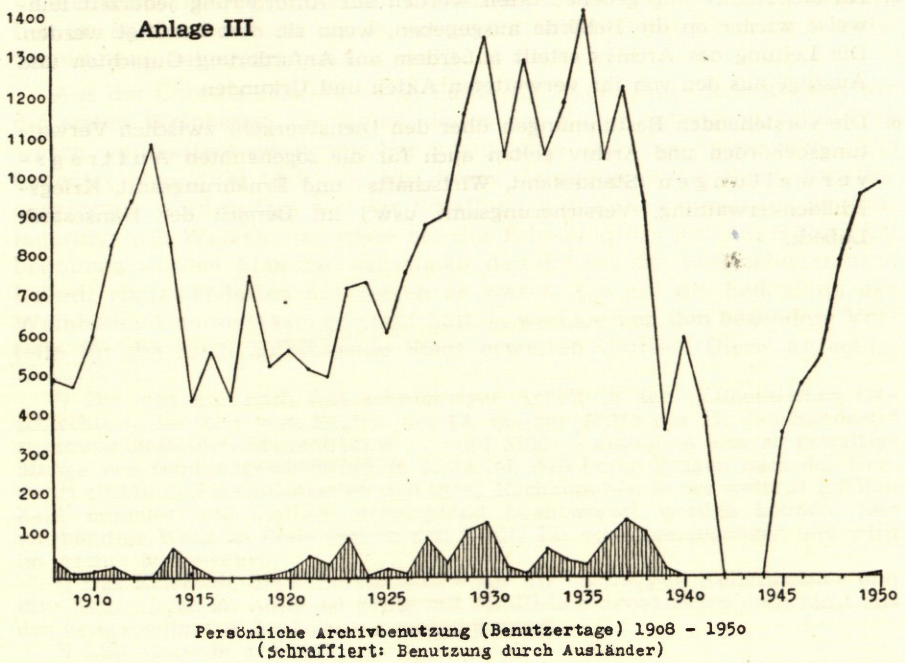
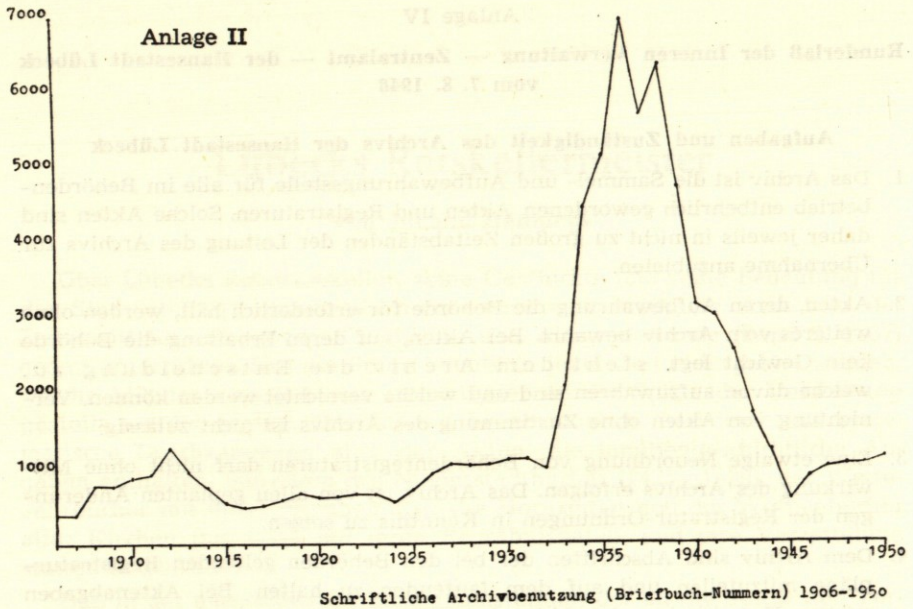
stärker sein werden, als die tiefsinnigen Bedenken höherer politischer Instanzen, die den naturgegebenen Austausch der in Frage kommenden Archivalien zwischen West- und Ostdeutschland bisher leider verhindert haben.

Anlage I

Die Entwicklung des Personalbestandes am Lübecker Archiv 1854—1952

Angegeben sind nur die planmäßigen und tatsächlich besetzten Stellen. — In den nicht aufgeführten Jahren blieb der Personalbestand unverändert.

Jahr	Beamte			Angestellte		Summe
	Wissenschaftler	Gehobener Dienst	Mittlerer u. einf. Dienst	Wissenschaftler	Sonstige	
1854	1	—	½	—	—	1½
		(Ratsdiener, zugleich Archivdiener)				
1898	1	—	1	—	—	2
1908	1	1	—	—	2	4
1911	2	1	—	—	2	5
1912	2	1	—	—	4	7
1916	2	1	—	1	4	8
	(Während der Kriegsjahre Personal teilweise im Kriegsdienst)					
1921	2	1	1	2	3	9
1922	2	1	1	2	4	10
1923	2	1	1	1	2	7
1924	2	1	1	—	2	6
1926	2	1	1	—	3	7
1933	1	1	1	—	3	6
1936	1	1	1	1	4	8
1937	1	1	1	1	5	9
1939	1	1	1	1	6	10
1942	2	1	1	—	6	10
	(Während der Kriegsjahre Personal größtenteils im Kriegsdienst)					
1945	2	—	—	—	2	4
	(außerdem 2 Angestellte in Kriegsgefangenschaft)					
1946	1	—	1	—	2	4
	(außerdem 2 Angestellte in Kriegsgefangenschaft)					
1947	1	—	1	—	3	5
	(außerdem 1 Angestellter in Kriegsgefangenschaft)					
1948	1	—	1	1	3	6
	(außerdem 1 Angestellter in Kriegsgefangenschaft)					
1950	1	—	—	1	4	6
	(außerdem 1 Angestellter in Kriegsgefangenschaft)					
1951	1	—	—	1	5	7
1952	2	—	—	—	5	7



Anlage IV

**Runderlaß der Inneren Verwaltung — Zentralamt — der Hansestadt Lübeck
vom 7. 8. 1946****Aufgaben und Zuständigkeit des Archivs der Hansestadt Lübeck**

1. Das Archiv ist die Sammel- und Aufbewahrungsstelle für alle im Behördenbetrieb entbehrlich gewordenen Akten und Registraturen. Solche Akten sind daher jeweils in nicht zu großen Zeitabständen der Leitung des Archivs zur Übernahme anzubieten.
2. Akten, deren Aufbewahrung die Behörde für erforderlich hält, werden ohne weiteres vom Archiv bewahrt. Bei Akten, auf deren Erhaltung die Behörde kein Gewicht legt, steht dem Archiv die Entscheidung zu, welche davon aufzuwahren sind und welche vernichtet werden können. Vernichtung von Akten ohne Zustimmung des Archivs ist nicht zulässig.
3. Eine etwaige Neuordnung von Behördenregistraturen darf nicht ohne Mitwirkung des Archivs erfolgen. Das Archiv ist von allen geplanten Änderungen der Registratur-Ordnungen in Kenntnis zu setzen.
4. Dem Archiv sind Abschriften der bei den Behörden geltenden Registraturpläne mitzuteilen und auf dem laufenden zu halten. Bei Aktenabgaben müssen Verzeichnisse der Akten beigelegt werden.
5. An das Archiv abgegebene Akten werden auf Anforderung jederzeit leihweise wieder an die Behörde ausgegeben, wenn sie dort benötigt werden. Die Leitung des Archivs erteilt außerdem auf Anforderung Gutachten und Auszüge aus den von ihr verwalteten Akten und Urkunden.
6. Die vorstehenden Bestimmungen über den Dienstverkehr zwischen Verwaltungsbehörden und Archiv gelten auch für die sogenannten Auftragsverwaltungen (Standesamt, Wirtschafts- und Ernährungsamt, Kriegsschädenverwaltung, Versicherungsamt usw.) im Bereich der Hansestadt Lübeck.

Lübecks Ratskellermeister

Von **Johann Hennings**

Über Lübecks Ratsweinkeller, seine Geschichte und seine Bedeutung für die Stadt sind wir durch Wehrmanns ausgezeichnete Arbeit in der Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (Band 2, 1867) genau unterrichtet. Nur die Frage konnte in jener Zeit nicht gelöst werden, welche Männer vom Rate als „Hovetlude“ an die Spitze der Verwaltung gestellt worden waren. Das ist erst heute möglich, nachdem eine systematische Durchkämmung aller der Akten, die familiengeschichtliche Angaben enthalten, vor allem des Niederstadtbuches (1425—1639), der Wette-Jahrbücher mit ihren Angaben über die Hochzeiten und der Wochenbücher aller Kirchen (bis 1650) mit ihren Begräbnisdaten, und ihre Verzettlung stattgefunden hat¹⁾.

Daß in der nachfolgenden Zusammenstellung der an die Spitze der Verwaltung des Ratsweinkellers gestellten Beamten des Rates Lücken vorhanden sind, findet darin seinen Grund, daß nicht in allen Fällen, namentlich im Niederstadtbuch, die Personen mit ihrem Beruf oder ihrer Amtsbezeichnung aufgeführt worden sind²⁾.

Aus der Chronik Albrechts von Bardewik³⁾ vom Jahre 1298 kennen wir die ersten Weinherren des Rates, denen der Keller unterstand: „dosulves weren wynmestere der stades her johan witte unde her johan visch“. Das bedeutet aber nicht, daß erst für dieses Jahr von einem Ratsweinkeller gesprochen werden darf. Mit der Schaffung von Kellerräumen für die Einlagerung von Weinen war schon bei der Erbauung des Rathauses um 1220 begonnen worden. Man darf annehmen, daß die aus den Westgebieten nach Lübeck eingewanderten Ratsherren es waren, die auf die Bedeutung des Weinhandels aufmerksam gemacht hatten, weil sie von ihm besondere Vorteile für die rasch aufblühende Stadt erwarten durften. Diese Anregung

¹⁾ Die von mir nach fast zehnjähriger Arbeit in den „Lübeckischen Geschlechtern der Zeit vom Beginn des 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts“ zusammengestellten Stammbäume — rund 5500 — enthalten eine so gewaltige Menge von familiengeschichtlichem Material, daß heute Fragen nach der Herkunft einzelner Persönlichkeiten und ihrer Nachkommen in der weitaus größten Zahl mühelos und vielfach erschöpfend beantwortet werden können. Das vierbändige Werk ist Ende 1942 in den Besitz Lübecks übergegangen und wird im Archiv aufbewahrt.

²⁾ Das Eidebuch, die sicherste Quelle für die städtischen Kellermeister und ihre Reihenfolge im Amte, ist heute mit sämtlichen Senatsakten noch nicht aus der kriegsbedingten Auslagerung zurückgekehrt.

³⁾ Lüb. Chronik 2, S. 302.

war auf einen fruchtbaren Boden gefallen, und so spielte der Wein schon früh in der Geschichte der Stadt eine bedeutsame Rolle. Es ist bezeichnend, daß bereits in der ältesten Rechtsaufzeichnung aus den Jahren zwischen 1220 und 1228⁴⁾ für die Anwendung falscher Maße beim Verkauf von Wein eine hohe Strafe angedroht wurde, die das Sechsfache von der betrug, die dem gleichen Sünder beim Verkauf von Bier auferlegt wurde. Wir wissen weiter, daß im Jahre 1244 den Lübecker Kaufleuten, die an den Rhein reisten, um Weine einzukaufen, vom Bischof von Utrecht gewisse Privilegien zugesichert wurden⁵⁾. Das alles spricht dafür, daß der Weinhandel rasch einen bedeutenden Umfang annahm, so daß der Rat ein besonderes Officium, ein sogenanntes großes, in den Weinmeistern schaffen mußte, die für die Verwaltung des Ratsweinkellers die Verantwortung trugen; lagerten doch im Jahre 1289 nach einem uns erhaltenen Verzeichnis im Keller für 11 Lübecker Kaufleute über 1600 hl Wein⁶⁾. Der Rat aber hatte von vornherein das Monopolrecht für die Einlagerung des Weines für sich in Anspruch genommen, so daß ihm auch die Verantwortung oblag, für die Verwaltung des kostbaren Gutes die notwendigen Kräfte zur Verfügung zu stellen.

Wann der erste Schenke, caupo oder winman — die Bezeichnungen werden in der ältesten Zeit nebeneinander gebraucht — vom Rat eingesetzt wurde, ist unserer historischen Kenntnis entrückt. Wir dürfen aber wohl als sicher annehmen, daß das in dem Augenblick geschah, als im Ratsweinkeller mit der Einlagerung von Weinen begonnen wurde. Der erste Ratskellermeister, dessen Name uns bekannt ist, ist *Reynerus caupo*, der 1286 genannt wird. Sein Nachfolger war *Gerardus caupo civitatis* 1289, der in demselben Jahre auch *nuncius civitatis custos vini* heißt, 1297 *winman famulus quondam consulum*, 1299 und 1302 *caupo noster*. Es scheint danach, daß er 1297 vorübergehend das Amt des Schenken nicht bekleidete, von 1299 an aber erneut den Ratsweinkeller als Beamter verwaltete. Als solcher war er wieder eine Reihe von Jahren tätig, bis er 1305 durch *Hermanus caupo* (auch *Cranen*) abgelöst wurde, dieser durch *Petrus caupo* (auch *smergrope*), der 1300 Besitzer des Hauses Königstraße 895 war, das er 1316 wieder verkaufte, und *Stochel caupo*, der 1312 genannt wird.

Das Kämmereibuch von 1283—1298 nennt noch den *winscrodere Hinricus Wunder*, der einen Jahreslohn von 9 *M* erhielt, dann von 1318 bis 1338 *Harpere winscrodere*, dem jährlich 8 *M* gezahlt wurden⁷⁾.

Genauer unterrichtet sind wir über die folgenden Hauptleute des Ratsweinkellers, die zunächst fast sämtlich ritterbürtigen Geschlech-

4) LUB. I, S. 37.

5) LUB. I, S. 108.

6) LUB. II, S. 1032.

7) *Almuth Reimpell* belegt in ihrem Werke über „Die Lübecker Personennamen“ der ältesten Zeit die Bezeichnungen *caupo* sechsmal, *winman*, *wiman* und *winman* fünfmal, *schenke* einmal. Die Bezeichnung *pincerna* tritt 1340 zum erstenmal auf, aber nicht in Lübeck selbst.

tes waren. Das muß in einer Stadt mit rein kaufmännischer Tendenz überraschen, und man muß sich fragen, was den Rat veranlaßte, gerade solche in den Dienst Lübecks zu nehmen und ihnen ein immerhin verantwortungsvolles Amt zu übertragen, das für die Stadt um so wichtiger war, je mehr die Einnahmen aus dem Betriebe des Kellers nicht unerheblich zur Ausgleichung des Haushalts beizutragen hatten. Der Grund wird verständlich, wenn man weiß, daß diese Kellerhauptleute vor Antritt ihres Amts als *Vögte* im Dienste der Stadt gestanden hatten.

Unter dem *Vogt*⁸⁾ verstand man allgemein nicht den unter Königsbann richtenden Schirmvogt, der der Masse der Bevölkerung ganz unbekannt blieb, sondern den „Utridervogt“, der als Befehlshaber der Söldner der höchste militärische Würdenträger der Stadt war. Der Rat konnte für diesen Posten, dem die Sicherung der Stadt anvertraut war, nur in den Waffen geübte Männer gebrauchen, und war darauf angewiesen, „düchtige knapen“ aus den jüngeren Söhnen von Rittern in das Amt zu berufen. Sie stellten sich auch in ausreichender Zahl zur Verfügung. Das ergibt sich schon aus den zahlreichen Verträgen, die mit Knappen abgeschlossen wurden, und ebenso aus Soldquittungen. 1342 waren es, um nur zwei Beispiele zu nennen, der Ritter Heinrich von Saldern und der Knappe Beyer von Rotzing, die mit 32 behelmten Mannen in den Dienst Lübecks traten, 1368 durch Vertrag vom 20. April Rabodo Wale und andere Hauptleute mit 20 Knappen und 24 Knechten, die sich verpflichteten, dem Rate gegen einen bestimmten Sold Kriegsdienste zu tun. Dieser Sold war nicht gering, denn er betrug mehr, als den höchsten Beamten der Stadt gewährt wurde. An Bewerbungen tüchtiger Männer für den Waffendienst und ebenso für den Posten des *Vogts* fehlte es also nicht.

Über die Entlohnung der *Vögte* sind wir für die älteste Zeit nicht unterrichtet. Von einem der ersten uns bekannten *Vögte* sagt Albrecht von Bardewik in seiner Chronik: „De hovetman der soldere de was wis, naradich (entschlossen) unde konde (kühn), heet Iwan van deme Crumendyke ut dem lande tho holsten, deme gef de stat to lubeke riken solt.“ 1325 erhielt der *Vogt* 40 *M* für sich und 20 *M* für seine beiden Knechte. Marquard Boom bezog wenig später jährlich 80 *M* Mietegeld und freie Kleidung, der Knappe Vicke Velehave laut Vertrag vom 1. Januar 1412 125 *M* lubescher pennyghe, der Graf Moritz von Pymont veerdehlf-hundert Rinsche gulden⁹⁾. Aus seinem Vertrage vom 22. Februar 1466 sind

⁸⁾ G. Fink, Die Entwicklung des Lübecker Marstall-Offiziums. Zeitschrift Lüb. Gesch. 25, S. 208.

⁹⁾ Der Syndikus Johannes Trutenowe erhielt 1367 ein Jahresgehalt von 40 *M*, Johannes Osthusen 1466 erstmalig syn salarium van 100 Rinsch gulden, 1495 251 *M* 9 s 6 Pf. Von den Stadtsekretären bezog Alexander Huno um 1300 16 *M* und 6 s Kleidergeld, Johannes de Sternbergh 1334 22 *M*, Hermannus de Caminate 1346 22 *M*, Johannes de Wantzeberg (Vritze) 1401 20 *M*, Simon Bracht 1481 ein Ruhegehalt von 100 *M*.

In der Kämmergerolle von 1465 heißt es: 10 Rinsche gulden ys 14 *M* 6 s (1 R.g. = 1 *M* 7 s).

wir auch über die Stellung des Vogts im Staatswesen genau unterrichtet. Es heißt darin:

„Item wanner de rad to Lubeke to radhuse gheyt, denne mach here Mauricius mede ghan edder navolghen, so em dat gelevet unde ghan sitten teghen den borgermester over, wanner man saken hort, sunder wanner dar ummegeschenckt ist unde de rad umme de saken spreken will, denne schall he upstan unde mede affghan; unde wanner de rade de sake affseggende werd, mach he wedder upkamen und sitten ghan, ghelyk sine vorfarn gedanebben. Item wanner und worde genante here Mauricius myt dem rade geyt edder rijt, dar schall he benedden den borgermester ghan unde rijden“¹⁰⁾.

Der Vogt trat auf Lebenszeit in die Dienste des Rates, der ihm bei seinem Abgange eine Altersrente gewährte. Wohl um diese zum Teil einzusparen, übertrug der Rat tüchtigen Vögten in der Folge des öfteren das Amt des „Hovetmannes“ im Ratsweinkeller. Bei dem bedeutsamen Amte des Vogts ergab sich von selbst, daß auch dem Kellerhauptmann eine angesehene Stellung eingeräumt werden mußte. Sie tritt auch dadurch hervor, daß die Hauptleute entweder selbst oder durch ihre Nachkommen in die vornehmsten Geschlechter der Stadt hineinheirateten.

Die Verwaltung des Ratsweinkellers muß nicht ganz leicht gewesen sein, denn andernfalls wäre nicht der häufige Wechsel eingetreten, den wir bis in die späteste Zeit verfolgen können. Der Rat aber hat in keinem Falle gezögert, der Aufgabe nicht voll gewachsene Schenken sofort zu entfernen, machten doch die Einkünfte aus dem Betriebe einen nicht unbedeutenden Teil der Einnahmen der Stadt aus, 1424 im ganzen 1540 *M.*

Otto von Schenkenberg stammte von einem ritterbürtigen Geschlecht, über das uns Näheres nicht bekannt ist¹¹⁾. Er muß schon vor 1340 als Vogt in den Dienst der Stadt getreten sein. Wir kennen ihn aus einer Urkunde vom 8. August 1340, in der die Grafen Heinrich II. und Nicolaus von Holstein sich gegenüber dem Lübecker Rate wegen einer Verleumdung über „Otonem pincernam de Schenkenberghe“ beklagen, dem sie vorwerfen, daß er ihrem Vater bei dessen Ermordung nicht die schuldige Hilfe geleistet habe.

Durch einen zu Lübeck abgeschlossenen Vertrag hatte sich Graf Gerhard III., der Große, für den größeren Teil von Nordjütland das Herzogtum Schleswig mit landesherrlichen Rechten übertragen lassen. Als er dann in Ausführung dieses Vertrages nach Jütland gekommen war, wurde er zu Randers am 1. April 1340 von einem dänischen Ritter ermordet. An

¹⁰⁾ Graf Moritz von Pymont war der erste Nichtlübecker, der — schon 1466 — der innerhalb der Zirkelgesellschaft bestehenden „Kumpanei“ jüngerer Leute beitrug; er war damit aber nicht Mitglied der Gesellschaft selbst. Mitglieder der Zirkelgesellschaft waren die Vögte Helmold (Helmich) von Plessen 1429, Bodo von Adeleffsen (rydder) 1501 und Frederik van dem Werder 1515.

¹¹⁾ Wahrscheinlich war das im Kirchspiel Krummesse gelegene Schenkenberg der Stammsitz des Geschlechts.

dem Feldzuge hatte auch „dominus Otto von Schenkenbergh“, wie ihn die Söhne Gerhards in der Urkunde nennen, teilgenommen, ob als lübeckischer Vogt oder durch freien Vertrag, entzieht sich unserer Kenntnis. Im Mai desselben Jahres hatte dann in Lübeck ein Fürstentag stattgefunden. Veranlassung dazu bot die allgemeine Unsicherheit der Straßen. Um den Frieden zu erhalten, traten der Erzbischof von Bremen, Bischöfe, Markgrafen, Grafen und Abgeordnete von Städten zur Beratung zusammen. An dieser Versammlung hatte auch Otto von Schenkenberg, wohl als Vertreter Lübecks, teilgenommen, und hier müssen von seiner Seite die Bemerkungen gefallen sein, die zu dem Schreiben der Söhne Gerhards führten. Sie ersuchten darin den Rat, Otto von Schenkenberg zu bewegen, seine Zunge in Ruhe zu halten und das Andenken des Fürsten nicht mit vorwurfsvollen Worten herabzusetzen. Otto von Schenkenberg hatte bei dieser Gelegenheit bekannt, daß er nahe bei der Wohnung des Ermordeten gewesen sei und den Lärm gehört habe, auch Hilferufe des Grafen, ohne aber zu Hilfe zu kommen¹²⁾. Wahrscheinlich hat der Rat daraufhin seinen Schenken aus politischen Gründen noch in dem Jahre entlassen.

J o h a n n. Er wird im Kämmererbuch vom Jahre 1341 (Fol. 80 Spalte 4) als Johann Schenke, civis, genannt.

Bruno Holt. Er entstammte einem alten lübeckischen Geschlecht, dessen ältestes Glied, Johannes, schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts genannt wird. Geboren um 1310, heiratete Bruno Holt die Alheydis, eine Tochter des Johannes von Dulmen (Dülmen), deren Bruder der 1350 in den Rat berufene, aber schon in demselben Jahre am 8. Oktober verstorbene Hermann von Dulmen war. Die Holt waren nicht unvermögend. Zusammen mit seinem Bruder Holt Holt hatte Bruno 1339 das Gut Eckhorst bei Stockelsdorf von Dietrich von Alen erworben, der es durch Vertrag vom 6. Dezember 1305 für 800 *M* von dem ritterbürtigen Geschlecht der Gebrüder von Sandberg gekauft hatte¹³⁾. Gegen Zahlung von 200 *M* hatte Graf Adolf IV. von Holstein dem Dietrich von Alen auch die Gerichtsbarkeit über Eckhorst überlassen, die die von Sandberg nicht besessen hatten. Dietrich (gest. 1325) war nicht lange in dem Besitz Eckhorsts geblieben. 1328 ging das Gut an seine Söhne Nikolaus und Eberhard über, seit 1332 war letzterer der alleinige Besitzer. Von ihm hatten die Gebrüder Holt den Hof erworben. Die Auflassung hatte Johann III., Graf von Holstein und Stormarn, am 7. März 1339¹⁴⁾ beurkundet. Alleinbesitzer war schon bald nach 1339 Bruno Holt, der das Gut dann bis 1354 bewirtschaftete. Schon vor dieser Zeit, vermutlich 1348, hatte er das ihm vom Rat angefragene Amt des Schenken im Ratsweinkeller übernommen. Da es seine ganzen Kräfte beanspruchte, verpachtete Bruno Holt am 14. August 1354 seinen Hof an Hinrich Westhoff¹⁵⁾. Bei dem Verkauf im Jahre 1339 war ein

¹²⁾ LUB. III, S. 96.

¹³⁾ LUB. II, S. 955.

¹⁴⁾ LUB. II, S. 631.

¹⁵⁾ LUB. III, S. 205.

Teil der Ländereien im Besitz der von Alen geblieben. Zwistigkeiten über Gehölze und Ländereien mit den Alen wurden am 15. Mai 1376 durch Vertrag beseitigt¹⁶⁾ und dabei bestimmt, daß alles jenseits der schon seit langer Zeit angelegten Landwehr nach Lübeck zu gelegene Land Bruno Holt gehören solle. Nachdem dieser um 1361 gestorben war, verkauften seine Erben den Besitz, auf dem nach dem Pachtvertrage Viehzucht und der Anbau von Wicken, Hafer, Flachs und Hanf getrieben wurde, im Jahre 1376 an den späteren Bürgermeister Marquard von Damen¹⁷⁾.

In einer Aufzeichnung der Kämmererherren über den lübeckischen Pfandbesitz von Segeberg und die damit verbundenen Geldanleihen vom 9. März 1342 bis zum 1. Oktober 1366 wird Bruno Holt — er starb um 1361 — wiederholt als der heren cemere und der heren schenke bezeichnet¹⁸⁾. Der Ausdruck cemere darf nicht mißverstanden werden. Die Kämmererherren, die Verwalter der Einnahmen und Ausgaben der Stadt, waren ausschließlich Ratmänner, der camerarius dominorum dagegen ein dem Rate untergeordneter Diener.

Über das dem Bruno Holt gezahlte Gehalt wissen wir nichts. Genauer sind wir über die ihm gewährten Nebeneinnahmen unterrichtet, Einnahmen, die nicht unerheblich waren. Wir kennen sie aus einer undatierten Urkunde, zu der der Herausgeber des Urkundenbuchs bemerkt, daß sie vermutlich aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts stamme; wahrscheinlich fällt sie aber in die Zeit zwischen 1340 und 1350. Sie hängt entweder mit Holts Anstellung oder einer Änderung seiner Anstellungsbedingungen zusammen und müßte danach um 1348 geschrieben sein¹⁹⁾. In ihr heißt es:

So wanne dat wine in den keller sind to leghere bracht, so is en jewelich vat, dat si grot eder clene, sculdich to ghevende ses unde twintich penninghe dar af scullen hebben de winheren vor kelrehure twene scil-

¹⁶⁾ LUB. IV, S. 59.

¹⁷⁾ Da in der Literatur die Angaben über Eckhorst zum Teil falsch oder lückenhaft sind, sei hier einiges über die Besitzer nachgetragen. Das Gut Eckhorst blieb jahrhundertlang im Besitz lübeckischer Patrizier. Der letzte dieser Eigentümer war der Bürgermeister Anton von Lüneburg, mit dem sein ruhmreiches Geschlecht ausstarb. Die junge Witwe Christiana Amalie von Plessen aus dem Hause Cattelbogen heiratete am 27. Dezember 1744 den Kammerherrn und Obristleutnant Heinrich Otto von Albedyll, den Enkel des früheren Hamburger Stadtkommandanten Hendrik Otto. Am 9. Oktober 1744 hatte er Eckhorst nach einer eigenhändig unterschriebenen, in den Morier Gutsakten bewahrten Urkunde in öffentlichem Verkauf durch Meistgebot als „ehelicher Vormund“ seiner künftigen Gattin erworben. Nach seinem Hinscheiden am 5. September 1769 zu Lübeck vermachte er das Gut seinen Söhnen Christian Heinrich Ludwig und Friedrich Karl Hinrich, 1788 war der ältere Bruder der Alleinbesitzer von Eckhorst. Er starb am 18. April 1815 zu Lübeck. (Siehe darüber C. W e h r m a n n, Die Lübeckischen Landgüter, Zeitschr. Lüb. Gesch. 7, S. 151. J. H e n n i n g s, Zur Geschichte der freiherrlichen Familie v. Albedyll. Vierteljahresschrift des Vereins „Herold“ 1917 Heft 2.)

¹⁸⁾ LUB. IV, S. 117.

¹⁹⁾ LUB. IV, S. 127.

linghe, und Holte, der heren scenke, twe penninghe, den keller reyne af to holdende.

So wanne wine van den heren sind gheprovet unde sat to tappende, so scal men gheven vor tappegelt sesteyn penninghe van jewelkem ame wines²⁰⁾; dar af scolen hebben de winheren de helfte, unde Holte, der heren scenke, de anderen helfte. Dit tappegelt unde kelrehure scal sammelen Holte unde scal den winheren dar af don rechte rekenscop.

Alle wine, de man tappen scal van der heren weghene, de scal tappen Holte, de heren kemenere, in welkereme kelre de winheren to rade werdet.

So wan en vat van der heren wine wert ledich eder utetappet, so scal Holten der heren kemeneren tohoren dat vat; dar vore scal he pleghen in deme kelre kolen unde lichte, wo vele dat mens behoved.

Detlef Mane. Geboren um 1315, entstammte er wahrscheinlich einem ritterbürtigen Geschlechte. Für diese Annahme spricht, daß er zunächst als Vogt (advocatus) in den Dienst der Stadt trat und daß sein jüngster Sohn Heinrich 1370 im Urkundenbuch als neu angenommener Söldner aufgeführt wird. Wann Detlef Mane Vogt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Als Ehemann wird er im Niederstadtbuch als der stades voghede bezeichnet. Wir begegnen ihm als Schenken am 25. Juli 1366, wo er als servitor noster genannt wird, im Kämmereibuch als camerarius. Er war Schenke noch 1372, denn in einer Urkunde vom Juli wird von ihm und seinen Knechten gesprochen. Als Schenke wurde er vom Rate auch für besondere Verhandlungen in Anspruch genommen, zu einer Tätigkeit, die ihm als früheren Vogt nicht fremd war. 1366 sandte ihn der Rat zu dem Herzog Albrecht von Mecklenburg, um mit diesem über einen in Boizenburg widerrechtlich erhobenen Zoll zu verhandeln, wenige Wochen zuvor an Waldemar IV. von Dänemark, dem Mane auch mündlich auseinandersetzen sollte, daß die von einem lübeckischen Bürger vorgenommenen Gewalttätigkeiten gegen einen Untertan des Königs ohne Wissen des Rates geschehen seien²¹⁾.

Über die persönlichen Verhältnisse Detlef Manes ist uns bekannt, daß er durch seine Heirat mit Taleke, der Tochter des Ratmanns Albert Junge, Schwager der Ratsverwandten Tidemann Junge und Ludeke Coesfeld wurde. Seine Frau brachte ihm als Mitgift das Haus *ad altum gradum* („to der hohen Treppen“) in der Fleischhauerstraße ein, in dessen Besitz er allerdings erst 1372, neun Jahre nach dem Tode des Schwiegervaters, trat. Nicht lange nach dieser Zeit dürfte Detlef Mane gestorben sein. Die Witwe starb 1389. Ein Jahr später, 1390, erbten die Kinder ein von dem Vater schon 1350 erworbenes Haus in der Johannisstraße.

²⁰⁾ 1 Fuder = 6 Ohm (zu je ca. 150 l)
 1 Ohm 40 Stoveken (zu je 3,64 l)
 1 Stoveken 2 Kannen

1 Kanne 4 Quartier
 in Flaschen, die mit 0,91 l aber größer waren als die heutigen.

²¹⁾ LUB. III, S. 610 und 612.

Von den beiden Söhnen Detlef Manes, Albert und Heinrich, wissen wir, daß letzterer, wie schon erwähnt, 1370 als Söldner in den Dienst der Stadt trat.

Die Tochter Geseke heiratete den 1398 gestorbenen Gerardus Attendorn, den Sohn des Bürgermeisters gleichen Namens. Gegen Ende des Jahres 1401 verlobte sich die Witwe mit dem seit 1372 dem Rate der Stadt Hamburg angehörenden Ratmann Johan Hoyer, über dessen Persönlichkeit wir erst in neuerer Zeit genauer unterrichtet sind. Melle hielt ihn in seiner „Gründlichen Nachricht von der Stadt Lübeck“ für ein Mitglied des neuen, Schröder in seinen topographischen und genealogischen Nachrichten für ein solches des alten Rates, eine Ansicht, der sich auch Wehrmann anschloß. Erst Wilhelm Brehmer²²⁾ führte den Nachweis, daß Johann Hoyer identisch sei mit dem Hamburger Ratsherrn gleichen Namens, der seinen Wohnsitz nach Lübeck verlegt hatte. Die Verlobung mit Geseke Attendorn fand Ende April 1401 statt, die Ehe wurde Pfingsten 1402 geschlossen. Die Frau war sehr wohlhabend, da sie ihrem Gatten außer einem ansehnlichen Barvermögen auch das Haus Mengstraße 3 zuführte, das von den Eheleuten bezogen wurde. Hoyer starb gegen Ende des Jahres 1419 offenbar in zerrütteten Vermögensverhältnissen, da er vier Häuser, darunter auch sein Wohnhaus, verkaufen mußte²³⁾.

Frederik Wantzeberg. Das ritterbürtige Geschlecht hatte seinen Stammsitz auf einer im Lande Wehningen zwischen Elde, Elbe und Rögnitz liegenden Erhebung, die seit alter Zeit und auch heute noch Wanzenberg heißt. Der Name ist entstanden aus Waningesberg von Waning, der wendischen Bezeichnung für Wehningen. Die Zugehörigkeit Frederik Wantzebergs zu diesem Geschlecht geht aus einer Urkunde vom 24. Februar 1376²⁴⁾ hervor, nach der „Vicke von Hidsacker²⁵⁾, ridder, und Frederik Wantzenbergh, knape“ geloben, die ihnen von mehreren Lübecker Ratsherren und Bürgern als Treuhändern des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg geliehenen 4500 *M* aus den Zolleinnahmen von Skanör und Falsterbo zu ersetzen. Als „medelovere“ nennt Frederik seine beiden Brüder Meister Johann und Diderik, die zu der Zeit beide in Lübeck ansässig waren.

²²⁾ Wilhelm Brehmer, War ein Johann Hoier Mitglied des Lübecker Rates? Zeitschr. Lüb. Gesch. 4, S. 275.

²³⁾ Johann Hoyer war 1392 Bürgermeister in Hamburg. 1388 hatten die hansischen Kaufleute, gereizt durch Willkürlichkeiten aller Art, im Sommer des Jahres ihr Kontor in Brügge verlassen. Erst nach mehrjährigen Verhandlungen gingen die flandrischen Städte auf die Forderungen der Hansestädte ein, die eine Rückkehr an die alte Arbeitsstätte ermöglichten. Am Thomastage (21. Dezember) 1392 führten Heinrich Westhoff, Lübecks Bürgermeister seit diesem Jahre und Gesandter in Flandern, zusammen mit dem Hamburger Bürgermeister Johann Hoyer berittene Kaufleute in feierlichem Zuge von Dortrecht nach Brügge zurück.

²⁴⁾ LUB. IV, S. 366.

²⁵⁾ Das Geschlecht spielt in der Frühgeschichte Lübecks eine nicht unbedeutende Rolle. Vicko von Hitzacker war später Marschalk des Herzogs Erich. Seine Nachfolger im gleichen Amte bei Herzog Erich IV. waren seine Söhne Dietrich und Vicko der Jüngere.

Wir begegnen Frederik Wantzeberg zuerst im Jahre 1370, in dem er als „scriba ducis Erici“, des Herzogs von Sachsen und Lauenburg, genannt wird. In einer Eintragung im Lübecker Niederstadtbuch vom Jahre 1371 wird er als „notarius ducis Saxonie“ bezeichnet. Man möchte annehmen, daß der wahrscheinlich um 1345 Geborene gleich seinem Bruder Johannes studiert hatte, denn als notarius hatte er wichtige Regierungsgeschäfte zu führen, die ein hohes Maß von Kenntnissen forderten. 1373 war er Vogt (advocatus) in Lauenburg an der Elbe. Als solchem unterstand seiner Verwaltung ein großer Teil des herzoglichen Besitzes.

Als in Lübeck auf die Rückzahlung der 4500 *M* gedrängt wurde, ersuchte der Herzog den König Olav von Dänemark, die in Lübeck aufgenommenen Gelder aus seinem Anteil an den Zolleinnahmen von Skanör und Falsterbo zu ersetzen. Diese Zollerträge scheinen aber nicht ausgereicht zu haben, denn zur selben Zeit fand auch eine Verpfändung und Verpachtung der Eßlinger Zölle für die Zeit von 1373—1390 statt²⁶⁾.

In Lübeck taucht der Name Frederik Wantzeberg zuerst im Jahre 1391 auf, als er am 25. Juli von dem Knappen Bartold und Hermann von Daldorp zusammen mit Otto Wackerbart, dem Vogt zu Mölln, Holz zu treuer Hand, zweifellos im Auftrage des Rates, kaufte. Er war zu dieser Zeit schon Schenke in des Rates Weinkeller. Man muß sich fragen, was den Rat veranlassen konnte, einen Mann auf diesen Posten zu berufen, dessen Tüchtigkeit als Verwaltungsbeamter er wohl in dem Verkehr mit dem Vogt von Lauenburg kennengelernt hatte, über dessen Eignung für das schwierige und verantwortungsreiche Amt als Schenke er sich aber kein Urteil hatte bilden können. Man muß annehmen, daß auch Frederik Wantzeberg wie Otto von Schenkeberg zunächst als Vogt nach Lübeck gekommen war. Er war der erste, der das vom Rat im Jahre 1388 angekaufte Haus Breite Straße 11, domum advocati, das seit 1465 allgemein die Vogedie genannt wurde, als Freiwohnung bezog. In seinem Amte wird Frederik Wantzeberg aber nicht lange tätig gewesen sein, sondern schon bald den Posten des Ratschenken übernommen haben. Als solcher hatte er seine Wohnung in der Schafferei²⁷⁾, die vom Rate später, seit 1650, dem Ratskoch als freie Wohnung überwiesen worden ist. Dem Schenken stand später die alleinige Berechtigung zu, daß er den Rommeldeus, ein in Ratzeburg gebrautes Bier, ausschenken durfte.

Daß Frederik Wantzeberg gleich seinem Bruder Johannes vermögend war, dürfen wir daraus entnehmen, daß er am 11. November 1391 für sich und seine Erben von dem Knappen Detlef Gronow das halbe Dorf Groß-Sarau für 300 *M* kaufte.

²⁶⁾ Eßlingen lag an der Straße zwischen Lübeck und Lüneburg. Dort fand die Überfahrt über die Elbe statt, und dort wurden auch die Zölle erhoben.

²⁷⁾ Auf dem Grundstück in der Kaiserstraße wurde viel später, am 4. Juni 1837, das „Theater auf der Schafferey“ eröffnet, das mit dem 21. Juni desselben Jahres den Namen Tivoli-Theater — ein Sommertheater — annahm.

Frederik Wantzeberg bekleidete das Schenkamt nicht lange, denn er starb schon vor 1397. In dem Jahre wurde die Witwe in das dem Gatten gehörige Haus Große Petersgrube 453 eingewältigt, das sie dann drei Jahre später verkaufte.

Wantzeberg war zweimal verheiratet. Seine zweite Frau Margareta, die er als Witwe geheiratet hatte, überlebte ihn um 20 Jahre. An Kindern hinterließ er aus der ersten Ehe Fridericus (* vor 1417) und Didericus (* vor 1408), aus der zweiten Ehe drei Töchter: verheiratet mit Bernardus Erkens (Ergensen), Ermegardis, verheiratet mit Hinricus vom Haghen, und Beke, die vamme Zode heiratete.

Von der Familie, die sich auch Vritze nannte, kennen wir aus dem Testament von Johannes Wantzeberg fünf Glieder: Dietrich, Johannes und Frederik, Walburgis und Ermegardis. Sie gehörte um 1320 zu den begüterten Familien Lüneburgs.

Dietrich Wantzeberg lebte um 1369 in Lübeck, denn am 24. August 1369 bekannte er sich zu einer Schuld an Krevet, den Koch des Herzogs von Mecklenburg, wofür seine Frau Taleke und sein Bruder Magister Johannes Bürgschaft leisteten. Die Schuld wurde nach dem Niederstadtbuch noch in demselben Jahre getilgt. Später wandte Dietrich sich nach Rostock. 1395 wird er als Vogt in Warnemünde genannt, wohnte aber in Rostock. Hier heiratete er auch 1388 seine zweite Frau Heileke, die Tochter von Gerlach Linde, 1390 die Witwe Elisabeth Göldenitz und zuletzt Tylseke. In Rostock wird er auch gestorben sein.

Johannes Wantzeberg²⁸⁾ wurde Weihnachten 1362 zum Stadtsekretär Lübecks ernannt und verwaltete das Amt bis zum Jahre 1386, um dann in den Ruhestand zu treten. Später wandte er sich nach Hamburg, wo er auch starb.

Er hatte schon in Lüneburg, da er Theologe werden wollte, unter Verzicht auf die Vorteile seiner Geburt den Namen Vritze angenommen. Der Name übertrug sich auch auf die Brüder, setzte sich aber nur langsam durch, denn fast alle Urkunden lauten auf den Namen Wantzeberg. In der Folge wurde aber der Name Vritze²⁹⁾ maßgebend.

Hinrich von Drenten (Dranthem, Dronthem) war wohl ritterbürtiger Herkunft. Er wird als Schenke des Rates zuerst in einer Urkunde vom 22. August 1418³⁰⁾ genannt, in der von der Stiftung von Seelenmessen im Dominikanerkloster zur Burg zugunsten der Diener des Rates berichtet wird. Unter diesen Dienern wird auch Hinrich von Drenten als Schenke erwähnt. Am 28. Juli 1422³¹⁾ fungierte Hinricus de Dronthem, pincerna

²⁸⁾ Friedrich Bruns, Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre, Zeitschr. Lüb. Gesch. 29, S. 124. Derselbe, Hansische Geschichtsblätter 1903 S. 46, S. 80 ff.

²⁹⁾ Wilhelm Jannasch, Der Kampf um das Wort. Aus der Glaubensgeschichte einer deutschen Stadt (Lübeck). Lübeck 1931 S. 32 u. 59.

³⁰⁾ LUB. VI, S. 86.

³¹⁾ LUB. VI, S. 287.

dominorum consulum, als Vertrauensmann für den Verkauf von Renten aus dem Dorfe Malzow an eine Vikarie in St. Marien. Noch in einer dritten Urkunde vom 9. Oktober 1425³²⁾ wird er, diesmal als Hinricus de Dranthem, in der Schlichtung eines Streites zwischen ihm als Ratsschenken und Tydekinus Oldedorp, dem Vogt in Travemünde, wegen dessen Gütern durch ihn zugefügten Beschädigungen genannt. Er starb 1429.

Verheiratet war er mit Adelheid, der Tochter von Hinricus Wittenborg, der Witwe Werner Hoeps. Seine Tochter Adelheid heiratete den Ratmann Alff Greverade (* Pfingsten 1431), eine zweite Tochter den aus den Unruhen in Wismar im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts bekanntgewordenen dortigen Ratsherrn und Bürgermeister (seit 1430) Peter Wilde³³⁾.

Cord Hoykendorp³⁴⁾ entstammte einem mecklenburgischen ritterbürtigen Geschlecht, dessen Stammsitz, Hoykendorf, zwischen Schönberg und Grevesmühlen lag. Er trat zuerst als Vogt in lübeckische Dienste. Als solchen lernen wir ihn im Jahre 1451 kennen, als Herzog Heinrich IV. von Mecklenburg am 15. März den Rat um Rückgabe der von Cord Hoykendorf dem Marquard Negendank in Redewisch genommenen Gegenstände bat, die zu nehmen er kein Recht gehabt hätte. In einer Urkunde vom 13. Dezember 1454, die sich auf die Sühne eines Totschlages zwischen Herrenburg und Retelsdorf bezieht, wird als Nachfolger der Vogt Hinrich Hanover genannt, als Schenke Cord Hoykendorf. Herzog Heinrich von Mecklenburg-Stargard wußte von dieser Ernennung noch nichts, als er in einem aus Lübz datierten Schreiben vom 16. August den Rat ersuchte, ihm nach Sternberg ein Pferd, sei es auch gegen Bezahlung, zu schicken, und daran die weitere Bitte knüpfte, daß Cord Hoykendorf das Pferd gleich mitbringen möge, da er mit Lübecks Vogt zu verhandeln habe, „da uns unde juwe macht an gelegen ist“.

Cord Hoykendorf hatte schon in diesem Jahre um seine Dienstentlassung als Vogt ersucht, und der Rat hatte sie gewährt und ihm dabei das Amt des Schenken mit freier Wohnung auf Lebenszeit zugesagt. Es scheinen aber schon bald Unstimmigkeiten zwischen dem Rat und seinem Hauptmann eingetreten zu sein. Das geht aus einer Urkunde vom 14. April 1458 hervor, nach der Cord Hoykendorf in Haft genommen war. In Herzog Heinrich dem Älteren von Mecklenburg-Stargard fand der Beklagte einen Fürbitter. Er sprach dabei aus, daß Cord Hoykendorf „nyne schuld daran hebben mochte“ und ersuchte den Rat, wie dem auch sei, seinen Schenken diesmal loszugeben. Ein ähnliches Gesuch hatte auch Dorothea, die Gemahlin Heinrichs IV. von Mecklenburg-Schwerin am 3. Februar an den Rat gerichtet. Wenige Monate später, am 16. September 1458, schwur Cord Hoykendorf zusammen mit seinem Sohne Jasper Urfehde: „darumme dat ick in der ergenanten heren Borghemestere unde raedman sloten unde vengnisse vorwaret und gesettet was.“ Zugleich bat er den Rat um seine

³²⁾ LUB. VI, S. 671.

³³⁾ Mecklenburgische Jahrbücher, Bd. 55, S. 1 ff.

³⁴⁾ LUB. IX, S. 5, 7, 209, 370, 597, 649, 685, 686.

Entlassung, die ihm auch gewährt wurde. In einer Eingabe vom 21. Januar 1459 ersuchte Cord Hoykendorp den Rat, sich wegen des Schenkenamtes mit ihm abzufinden. Er erinnert dabei an die getroffenen Abmachungen. „Men umme sodane leen, so gij my vorleent hebben, alse dat schenkenamet, dar her (Johann) Lüneborch unde her Wilhelm (von Calven) daghedingeslude weren up juwer ratkamere, do gij my setteden von juwer voghedie, do ick bat umme fruntlick orloff, do sede gij dat schenkenamet myt vrier waninghe de tijd mynes levendes (to).“ Sein besonderer Widersacher scheint Johann Lüneburg gewesen zu sein, dem man „affragen möchte de zake mynes vovolginge, dat he my armen man so swar is wedder god, ere unde recht“. Cord Hoykendorp weilte um diese Zeit nicht mehr in Lübeck, denn er bat den Rat, „dat gij my myne husfrouwen unde myne kindere myt mynen gudern unde have“ unbehindert aus Lübeck abholen lassen könne, „dat ick gerne myt der mynen umme juw vordene, wur ick kan oder mach“. Der Rat wisse, daß er nichts verbrochen habe.

Aus dem Schreiben ergibt sich, daß es sich um Unstimmigkeiten in der Führung des Schenkenamtes durch Cord Hoykendorp handelte, so daß der Rat Hab und Gut des Beklagten bis zur Berichtigung seiner Schuld beschlagnahmt und Weib und Kinder mit Hab und Gut als Pfand zurückbehalten hatte. Wir erfahren von dieser Schuld aus einem Schreiben des Herzogs Heinrich von Mecklenburg vom 14. Februar 1461, in dem es von der Forderung heißt, daß Cord Hoykendorp sich Geld „in vortijden, dae he noch in juwen densten was, schole geleden hebben“. Es handelte sich um 400 Rheinische Gulden, die nach einer Eingabe vom 13. Mai 1461 Cord Hoykendorp von dem damaligen Vogt Helmich von Plessen (auch Heinrich genannt) entliehen hatte, aber angeblich im Dienste des Rates als Hovetmann ausgegeben haben wollte. Der Rat lehnte diese Auffassung ab, indem er aussprach, daß es sich um eine Sache rein privater Natur handele, die den Dienst als Schenke nichts angehe. In zwei Schreiben vom 3. Juni und 20. Oktober 1461 erneuerte Cord Hoykendorp seine Bitte, nochmals betonend, daß er die Summe nicht wohl „zunder juwe helpe unde raet“ an Helmich von Plessen entrichten könne. Aber auch diese Schreiben änderten nichts an der unerbittlichen Haltung des Rates. Noch ein letztes Mal versuchte Herzog Heinrich in einem Schreiben vom 31. Januar 1462, unterstützt von Jachim von Bülow und Barnekow, Hoykendorps Schwager, die Haltung des Rates im Interesse der inzwischen Witwe gewordenen Frau des ehemaligen Ratsschenken zu ändern, aber wieder ohne Erfolg.

Cord Hoykendorp ist nach diesem letzten Schreiben Ende 1461 oder Anfang 1462 verstorben³⁵⁾.

³⁵⁾ Tehen nennt in seinem Wort- und Sachregister zu Band I—XI des LUB. auch Bertold Rese als vermutlichen Hauptmann des Kellers, wohl verleiht durch einen Mahnbrief des Lübecker Rates an den Lüneburger Rat, darauf hinzuwirken, daß Bertold Rese 100 *℔* für den an einen Bürger Lüneburgs gelieferten Wein endlich gezahlt würden (LUB. IX, S. 842). Bertold Rese (tom Resen) war Kaufmann und hatte Wein in Lübecks Keller liegen; er gehörte zu den Stiftern der Leonhardts-Brüderschaft, zu denen auch der Schenke

Es ist im ganzen kein erfreuliches Bild, das man von der Persönlichkeit Cord Hoykendorps gewinnt, Sympathie vermag man ihm kaum entgegenzubringen.

Hartmann Scharpenberg. Das alte, aus den holsteinischen Elbmarschen stammende Geschlecht hatte seinen Namen von der heute nicht mehr bestehenden Ortschaft Scharpenberg im Kirchspiel Haselau³⁶⁾, siedelte sich aber später namentlich in Lauenburg und Mecklenburg an. In der Frühgeschichte Lübecks spielt es eine besondere Rolle, und es gibt kaum ein anderes Geschlecht ritterlichen Geblütes, das so vielerlei Beziehungen mit der Stadt unterhalten hat.

Wann Hartmann Scharpenberg nach Lübeck kam, wissen wir nicht. Das Lübecker Urkundenbuch nennt ihn nur als Schenken. Wir dürfen aber annehmen, daß er schon in jungen Jahren als Vogt in lübeckische Dienste trat. Dafür spricht auch eine Eintragung im Niederstadtbuch Lätare 1488, nach der „de düchtige Hartmann Scharpenberg, schenke, Heyne Schenkenbergh, deyder, unde Kleynsdenst, schaffner des ersamen Rades to Lubeke, vorstendere der broderschup der reyden deyder sunte juriens tor Borgh“ genannt werden. Da Schenkenberg und Kleyndenst ehemals reitende Diener gewesen waren, wie diese Ratsangestellten wohl durchweg, darf daraus geschlossen werden, daß auch Hartmann Scharpenberg in engen Beziehungen zu ihnen gestanden hatte, und das kann nur in der Stellung als Vogt gewesen sein und nicht etwa in der eines Söldners, denn diese blieben nur auf kurze Zeit im lübeckischen Dienst.

Im Urkundenbuch tritt uns Scharpenberg zuerst in einer undatierten Urkunde entgegen. Sie stammt, wie der Herausgeber annimmt, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts³⁷⁾. Es handelt sich in ihr darum, daß Scharpenberg dem Rate das Dorf Niendorf³⁸⁾ an der Stecknitz samt dem Gute „myt

Hartmann Scharpenberg zu zählen ist. Zwei andere zu gleicher Zeit lebende Reses, der Stecknitzfahrer Bertold und der Goldschmied Bertold, kommen natürlich als Kellerhauptleute nicht in Frage.

Um 1480 wird in den Marstallakten Dames von Dinxlaken als „des ersamen rades Dener in dem winkelre“ genannt. Er war Bender (Testament vom 15. Januar 1488). S. Anm. 51.

³⁶⁾ Detlefsen, Die Rittergeschlechter der holsteinischen Elbmarschen. Zeitschrift der Ges. f. schl.-holst. Geschichte 27, S. 171 ff.

³⁷⁾ LUB. VIII, S. 821.

³⁸⁾ Niendorf, ein altes adeliges Lehnsgut, war seit dem Jahre 1385 im Besitz der Familie Scharpenberg und blieb es bis 1652. In diesem Jahre wurde Niendorf Dorf und Gut für 15 500 Reichstaler verkauft. 1739 erwarb Friedrich Christian Freiherr von Albedyll, der älteste Sohn des früheren Hamburger Stadtkommandanten Heinrich Otto (1724—1738) Niendorf. Nach seinem am 30. Juli 1769 zu Hannover erfolgten Tode wurde der Generalleutnant und Kommandant von Lüneburg Jakob Johann Graf von Taube Besitzer. Er starb am 19. März 1799 zu Lübeck. 1800 kam das Gut in den Besitz des Hamburger Domherrn Dr. Paul Daniel Lamprecht, der am 1. Dezember 1755 als Sohn des Lübecker Ratsherrn Philipp Caspar Lamprecht geboren wurde. Er erwarb Niendorf für 120 000 Reichstaler.

1475 schenkte Hartmann Scharpenberg der Niendorfer Kapelle ein gerwet (Meßgewand), und 1581 wurde diese von dem damaligen Besitzer Hans Vollrad

aller tobehoringe“ zum Kauf oder als weddeschatte (Verpfändung) gegen 1200 *M* jährlich für 50 Jahre anbot. Entsprungen war das Angebot, das Ende 1458 oder Anfang 1459 geschrieben sein muß, aus der Befürchtung, daß der Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg dem Scharpenberg — vermutlich in seiner Eigenschaft als Lübecks Vogt — feindlich gesinnt sei und die Gelegenheit schon bald ergreifen werde, sich in den Besitz der Liegenschaften zu setzen. Der Rat nahm daraufhin Veranlassung, sich im Interesse Scharpenbergs an den Herzog zu wenden, der aber in seiner aus Lauenburg vom 26. Januar 1459 datierten Antwort³⁹⁾ die Versicherung gab, daß er Hartmann Scharpenberg nichts Nachteiliges zufügen werde. Nachdrücklich lehnte er es ab, „dat wy scholen welke ungunste zu eme hebben, daromme he in willen was, ju sine gude to vorkopende“. Durch diese Zusicherung wurde der Verkauf oder die Verpfändung Niendorfs gegenstandslos, und Scharpenberg dürfte weiterhin in der Stellung als Vogt geblieben sein. Als solcher heiratete er um 1466 Elsabe, die Tochter von Hinrich Stope (Stoppe) und Witwe des Gerichtsschreibers Magister Peter Heyne, der vor 1465 gestorben war. Sie brachte ihm als Brautschatz das Haus Königstraße 654 in die Ehe.

Hartmann Scharpenberg war wohl bis Ende 1459 als Vogt tätig, um am 1. Januar 1460 das Amt der Ratsschenken zu übernehmen⁴⁰⁾. Am 14. Januar wurden ihm von den Kämmerei- und Ratsherren Hinrich Lipperade (dem Älteren) und Johann Zina (Sina), „dat dagelike sulversmyde nedden upp dem rathuse denend“ zu treuen Händen zur Aufbewahrung übergeben. In diesem Amte blieb er bis 1479, denn 1480 wird schon sein Nachfolger Johann Smedeke genannt.

Im Jahre 1475 machte Hartmann Scharpenberg sein Testament, das am 9. April 1509 verlesen wurde. Er muß nicht lange vorher, 1508 oder 1509, gestorben sein. Seine Gattin hatte er schon 1500 verloren.

Hartmann Scharpenberg verdanken wir die prächtigen und kulturhistorisch wertvollen Aufzeichnungen über das Leben und Treiben im Ratsweinkeller, Aufzeichnungen, die ihn als gewandten und interessanten Plauderer zeigen⁴¹⁾.

In den „Bau- und Kunstdenkmälern der freien und Hansestadt Lübeck“ (Band III, S. 411) heißt es:

„Nach einer handschriftlichen Randbemerkung des Chronisten Reimar Kock († 1569) in seinem Exemplar der 1557 gedruckten Holsteinischen Chronik des Johann Petersen hing das Wappen des 1386 gefallenen lübeckischen Hauptmanns ‚Hartich Scharpenberch‘ nordwärts bei der Orgel (von St. Jakobi). Da jedoch jener Vogt oder Hauptmann nach Korners Bericht

von Scharffenberg als Kirchen- und Schulpatron so dotiert, daß sie zur Kirchspielkirche erhoben werden konnte. Sämtliche Bauern standen früher im Erbpachtsverhältnis zum Gute, erst 1873 erfolgte die Ablösung.

³⁹⁾ LUB. IX, S. 689.

⁴⁰⁾ Siehe auch LUB. V, S. 200, Anmerkung.

⁴¹⁾ Vaterstädtische Blätter 1898 S. 101 u. 107.

Heine Scharpenberg hieß, so wird das betreffende ehemalige Epitaph in der Jakobikirche höchst wahrscheinlich zum Gedächtnis des Knappen Hartmann Scharpenberg errichtet gewesen sein, der von 1459 ab bis in die ersten Jahre des 16. Jahrhunderts Ratsschenke zu Lübeck gewesen ist."

Die handschriftliche Bemerkung Reimar Kocks in der Chronik lautet: „Do waer der Lubischen Hauptman Hartich Scharpenberch, der wordt mit etzlichen Deinern tho dode geslagen und na Lübeck geforet und tho Sanct Jacob begraven, dar auch noch sin wapen hānget by den orgelen na dem Koberge.“

Diese Darstellung in den Bau- und Kunstdenkmälern beruht auf einem Irrtum. Aus dem Jahre 1386 berichtet die Detmarsche Chronik: „Des weren de vogede van lubeke unde van molne uppe dem velde; de voget von lübeke was en wolboren man van ridderen unde knechten, unde heet henneke scharpenberch, de van molne was en berve (tüchtiger) man, unde heet wendelbarn⁴²⁾. . . . Dar bleven dot beyde vogede unde ere hulpere.“

Der hier erwähnte Lübecker Vogt Heine (Henneke) Scharpenberg wandte sich im Jahre 1372 in zwei Schreiben an den Lübecker Rat wegen der Tötung seines Bruders Ludeke und der Ermordung seines Vaters⁴³⁾, Schreiben, die der Rat am 4. Januar 1373 beantwortete⁴⁴⁾. Später trat Heine Scharpenberg als Vogt in den Dienst Lübecks und wurde 1386 erschlagen. Ihm und dem Möllner Vogt Wendelborn zu Ehren wurden zwei Epitaphien wohl schon bald nach ihrem Tode gestiftet. Jedenfalls bestanden sie schon 1410. Aus diesem Jahre besitzen wir eine vom 2. Februar datierte Urkunde⁴⁵⁾, nach der Busse Blesseke bekundet, daß Nypperley Lasbeke⁴⁶⁾, ehemals lübeckischer Vogt, seinen Kirchensitz in St. Jakobi besaß, der bei den steinernen Weihwasserbecken gegenüber den Grabmälern, ex opposito sepulcri Scharpenbergs und Wendelberns, quondam advocatorum, gelegen war.

J o h a n n S m e d e k e n. In einer in den Akten des Marstalls bewahrten Zusammenstellung werden als Beamte des Rates genannt:

Johann Smedeken, 1479, Ratshauptmann,
Clawes Reymann, 1478, des Rates Schaffner,
Hans Jeger, 1478, Marschalk,
Hartmann Scharpenberg, 1478, Schenke,
Jacob Meldorp, 1479, Reitendiener.

⁴²⁾ Becker nennt ihn in seiner Geschichte Lübecks (Lübeck 1782) Bernstorf. Er wird also Wendelborn Bernstorf geheißten haben.

⁴³⁾ LUB. IV, S. 179.

⁴⁴⁾ LUB. IV, S. 179.

⁴⁵⁾ LUB. V, S. 340.

⁴⁶⁾ Nypperley Lasbeke, auch Kakebille genannt, war um 1394 lübeckischer Vogt. Im Lüneburger Urkundenbuch (IX S. 60 Anmerkung) wird er 1389 Henneke Lasbeke, anders gheheten Nipperney, genannt.

Johann Smedeken war 1479 also Ratshauptmann, d. h. Vogt des Rates⁴⁷⁾, und wurde als solcher in den Listen des Marstalloffiziums geführt. Diese Stellung aber hat er nur kurze Zeit bekleidet, denn bereits 1480 lernen wir ihn als Kellerhauptmann kennen. Für das Jahr 1481 erwähnt ihn *Brun s* in seiner Geschichte der Bergenfahrer als Hovetman in des rades winkelre⁴⁸⁾.

Von Johann Smedeken ist uns ein Brief vom 28. November 1483 an Wismars Ratsherrn Matthias von Brügge erhalten. Der Brief hat folgenden Wortlaut:

„An her Mathias van Brugghe wanafftich tho der Wysmer kome desse breff fruntliken gheschreven.

Minen denst nu unde tho allen tiden. Wetet, leve her Mathias, gude frunth, alze gi hebben gheschreven an my unde Hans Schutten umme 1 ghud stucke wins, so wetet, dat ick ju sende 1 stucke wins by Barnekowen unde is dat beste, dat wy hir van stunden an hebben imme kelre vor nien win, dat loveth Frigken (?) uppe loven, unde dat stucke wins holt VI ame unde VI stoveken. Dat stoveken steyt 12½ witte. Vort so bidde ik fruntliken, dat gi willen so wol don unde gheven LXX mark deme ghenen, an weme dat Hans Overkarke se overschrieff tho ju tho der Wysmer. Nu nicht mehr, man sijt ghode bevalen nu unde tho ewighen tiden. Gheschreven tho Lubeke des ersten Frigidages na Katharine amme jar LXXXIII.

Johan Smedeken,

hovetman tho Lubeke in des rades winkelre.“⁴⁹⁾

Lübecks Weinhandel muß um die Zeit lebhaft gewesen sein. Wir erfahren das auch aus einem Briefe eines Henning Meyger an Wismars Kellerhauptmann Claus Bischof vom 20. Juni 1481, in dem er diesem schreibt:

Fruntliken grot to voren. Klawes, gude frunt, dot wol unde ghevet Gert Schurmann, ys dor eyn borgher, dat gelt, gy my (schuldich) syn vor dat stucke wyns. Hebbe gy et nicht geamet, so latet et amen un(de) vor-noget my dussen man, des bydde ik juw, unde gevet om, wat dat stucke wyns lopt. Item fort, Klawes, gude frunt, so gy in lesten by my to Lubeke weren unde van Margreven⁵⁰⁾ eyn stucke wyns kosten, so gaf ik ju ok van myn wyne dryngken, was uppe den avent, so sede gy, wolde ik dat stoveken geven umme V s., so wolde gy et an juwe heren bryngen unde wolden my eyn antwort schryven. Item, so wettet, gude frunt, dat ik dat

⁴⁷⁾ Auch Bernt Knop heißt im Niederstadtbuch als Vogt „des rades hovetmann“.

⁴⁸⁾ *F. Brun s*, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (1900), S. 182.

⁴⁹⁾ Auf einem Blatt Papier im Wismarschen Ratsarchiv, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde Bd. 33 S. 86.

⁵⁰⁾ Markgreve lieferte auch für den Wismarschen Keller Wein.

Lübecks Kellerhauptmann erhielt 1504 ein Gehalt von 50 *M.*, der in Wis-mar 30 *M.*, 1509 40 *M.*, 1565 50 *M.* Dazu kamen, auch in Lübeck, noch bestimmte Anfälle.

sulve stücke wyns noch hebbe. Spreket myt juwen heren. Isset sake, gy des behoff hebben, so wyl ik ju dat stücke wyns senden, dat stoveken vor 15½ wyttē. Ik meine van dem hovetman wol orleff (tho krygen).

Isset sake ju hyr wes umme (to donde) ys, dot dat wol. Scryvet my myt den ersten wedder unde, dat soden under uns mochte blywen, bydde ik ju. Sus sundergen nicht, don bedet to my. Syt godde bevalen.

Gescreven in Lubeke an dem avende corporis Christi 1481, Hennyng Meyger⁵¹). Item scryvet gy dat wedder, so bestelt den breff in den wynkeller, so wart he my wol.

Alf Greverade. Als Hovetmann des Weinkellers tritt er uns 1514 entgegen. Nach dem ältesten Sterberegister von St. Marien wurde er in der 13. Woche nach Pfingsten 1540 begraben. Verheiratet war er mit Druthe, der Tochter von Hinrich Vincke und Taleke.

Werner Billinghusen. Er war ein Sohn von Hans und Drude und wird als Schenke zuerst 1524 genannt. Verheiratet war er mit Elsabe Bockwoldt, der Witwe des Bertram von Lüneburg († vor 1513). Werner starb am 6. Februar 1558, nachdem seine vier Kinder Hinrich, Ludewig, Hans und Werner schon vor ihm gestorben waren.

Hans Hagenow. Nach einem Schreiben in den Kämmereiakten war er 1525 Kellerhauptmann. Er starb wohl 1528, denn in dem Jahre wurde sein Testament verlesen.

Gabriel von Eysenhoven (Isenhofen). Wir kennen ihn unter den verschiedensten Schreibungen seines Namens (Ysenhouwer, Ysenhoven, Eysenhoven, Eysenhoven und Eyssenhofen). Der Name deutet auf den süddeutschen Ursprung der Familie hin, auf Eysenhofen bei Dachau in Bayern. Er selbst schrieb sich Eysenhoven, während der niederdeutsche Lübecker die Form Isenhoven wählte. Seinem Namen begegnen wir zuerst im Jahre 1522, als er als bischöflich Ratzeburger Kanzler im Auftrage „seines gnedigen heren von Raceborch“ an Lübecks Rat einen Denktzettel über den Termin weiterer Verhandlungen vor dem kaiserlichen Kommissar richtet. Unterschrieben ist das mit dem 2. Mai 1522 datierte Schriftstück⁵²) von Gabriel Eysenhoven, cantzeller. Lübecks Rat erkannte die großen diplomatischen Fähigkeiten des Kanzlers auf den Verhandlungen des wendischen Städtetages zu Lübeck und Verhandlungen zu Reinfeld in den Tagen vom 25. Mai bis zum 5. Juni sofort, und er zögerte nicht, Gabriel von Eysenhoven für Lübeck zu verpflichten. Schon 1523 stand er im Dienste des Rates, denn in diesem Jahre erhielt er eine Instruktion für den Reichstag zu Nürnberg, namentlich auch in Hinsicht auf die Fehde mit König Christian von Dänemark und dessen Bemühungen, die Acht über Lübeck zu erwirken. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, ein Bild von dem Diplomaten Gabriel von Eysenhoven, von dem im Jahre 1530 einmal gerühmt

⁵¹) Er war wohl der Binder, der die Aufsicht über die Fässer und den Wein selbst hatte.

⁵²) Hanse-Rezesse III, 8 S. 110.

wird, daß er „myt polytess (höflichen) unde szyrliken reden vortellet“ habe, zu geben. Das muß einem mit der lübeckischen Geschichte der Zeit von 1523 bis 1533 besonders vertrauten Historiker überlassen bleiben. Zuletzt tritt uns der Name Gabriel von Eysenhoven als Lübecks Gesandter auf der Versammlung des Schmalkaldischen Bundes in Schmalkalden am 3. Juli 1539 entgegen, wo er auftragsgemäß das Angebot machte, zu Zeiten der Not mit einem Fähnlein Knechte Hilfe zu stellen, woran sich die Verbündeten einstweilen genügen ließen und von einem Geldbeitrag absahen.

Von der Tätigkeit Gabriels von Eysenhoven als Schenke — als solcher wird er zuerst 1530 genannt — wissen wir nichts Näheres. Er starb um 1564, denn 1565 wurden für seinen Sohn Gabriel Vormünder bestellt (Niederstadtbuch 1565 S. 66^b).

Hans Bahrs, gestorben vor 1544, war nach dem Niederstadtbuch 1532 Kellerhauptmann, wird das Amt aber nur kurze Zeit verwaltet haben.

Johann Crevet (Krevet) war in den Jahren von 1525—1530 Vogt in Mölln, dem von 1359—1683 an Lübeck verpfändeten Städtlein, gewesen. Seine Verpflichtung auf 10 Jahre konnte er nicht durchhalten, da er als erbitterter Feind der Reformation in einem Maße aktiv in Mölln in die Ereignisse jener Zeit eingegriffen hatte, daß er seine unhaltbar gewordene Stellung vorzeitig räumen mußte. Am 13. Oktober 1530 nötigten ihn die von Lübecks Rat entsandten Ratsherren Anton von Stiten und Gödert von Höveln, Mölln sofort zu verlassen. Als Bürgermeister Nikolaus von Brömse am 8. April 1531 Lübeck verließ, um sich an den Hof des Kaisers zu begeben, begleitete ihn Johann Crevet freiwillig. Erst am 28. August 1535 kehrte er mit dem Bürgermeister in die Heimatstadt zurück. Aus Dankbarkeit für die ihm bewiesene Treue verhalf Brömses Einfluß dem Crevet zu der Stellung als Hauptmann des Weinkellers, die er von 1535—1537 bekleidete. Er starb in der 12. Woche nach Pfingsten 1549.

Verheiratet war er mit Anna, der Tochter des Ratssekretärs Paul von Velde.

Jacob von Siegen (Sygen, Siggen), gestorben vor 1558. Als Kellerhauptmann wird er im Niederstadtbuch 1540 und 1548 genannt.

Jacob Sonnenberch, beerdigt in der 9. Woche nach Weihnachten 1560. Ratskellermeister war er seit 1550, mußte aber, da stark verschuldet, das Amt niederlegen.

Lüder von dem Werder. Von ihm kennen wir nur den Namen. Mit voller Bestimmtheit darf aber angenommen werden, daß er ein Sohn von Frederik vom Werder war. Dieser war geboren zu Bisperade in Braunschweig, 1513 als Rittmeister (Utrydervogt, Hovetmann) in den Dienst Lübecks getreten. Er starb am 13. September 1535. Das Todesdatum kennen wir aus dem Epitaph in der Jakobikirche, das ihm seine Witwe Elsebe geb. von Haßberge gestiftet hatte. Urkundlich kennen wir von ihm nur seine Tochter Anna, die Joachim von Pense (Pentze) heiratete, den wir im Jahre 1554 als Vogt von Ritzerau kennenlernen.

Lüder wird 1557 als Schenke des Rates genannt.

Bernd Knop (Knoep). Er war 1527 Vogt auf Bornholm, dann 1549 Vogt und Hauptmann in Mölln. 1554 wurde er des Rates Hovetmann (Rittmeister), in demselben Jahre Ratsschenke. Er heiratete 1554 Sara, die Tochter von Hinrich Lathusen. Bernd Knop starb vor 1576.

Hermann Boytin. Er wurde am 19. Juni 1538 als Ratssekretär vereidigt und blieb in diesem Amte bis 1547⁵³). Am 24. August 1547 übernahm er an Stelle des verstorbenen Blasius von Wickede die einstweilige Verwaltung der an Lübeck verpfändeten Insel Bornholm, bis er Ostern 1550 vom Rat zum Hauptmann und Vogt des Schlosses Hammerhus und des Landes Bornholm bestellt wurde. Das Amt verwaltete er sechs Jahre, bis er am 17. Mai 1556 von Sweder Ketting abgelöst wurde. Boytin blieb auch fernerhin im Dienste der Stadt, die ihn besonders für diplomatische Sendungen verwandte. Am 1. Oktober 1559 wurde er vom Rat zum Hauptmann des Ratsweinkellers erwählt, nachdem ihm bereits am 31. Juli 1559 das Ratssilber und die Schlüssel des neuen Amtes ausgehändigt worden waren. Seine erste vierteljährliche „Besoldung des scenkenamptes, so eme up dat nuijar 60 erstmals bodaget“, wurde ihm am 15. Januar 1560 mit 35 *M* ausbezahlt⁵⁴). Am 11. Juni 1563 wurde er vom Rat auf fünf Jahre zum Amtmann von Ritzerau ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit wird er erneut Ratsschenke geworden sein, da er am 13. November 1569 wieder als solcher genannt wird, 1572 aber ohne diese Bezeichnung. Er starb nach 1573.

Peter von Collen wird im Niederstadtbuch am 27. August 1571 und am 5. August 1573 als Hauptmann im Weinkeller erwähnt. Er starb, verheiratet mit Anna, vor 1613 unter Hinterlassung von drei Söhnen (Peter, Heinrich und Hans) und 2 Töchtern (Anna und Elisabeth). Sein unmittelbarer Nachfolger war

Jochim Meyer. Er war der Sohn des am 27. April 1571 verstorbenen Bürgermeisters Ambrosius Meyer. Am 16. April 1575 wurde er als Hauptmann des Kellers vereidigt, am 18. Juli übergaben ihm die Kämmereiherrn Bürgermeister Johann Brokes und Ratmann Benediktus Schlicker das Silbergerät des Rates⁵⁵).

In seinem Amte blieb Jochim Meyer bis zum Jahre 1584, um dann die Stelle als Vogt in Mölln zu übernehmen.

Verheiratet war er mit Appollonia, der Tochter von Hans Lüneburg.

Joachim Warncke. Er heiratete 1563 Margaretha, die Tochter von Paul Heidenfelt, und wurde dadurch verwandt mit seinem Vorgänger

⁵³) Friedrich Bruns, Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre. Zeitschr. Lüb. Gesch. 29, S. 139.

⁵⁴) Seine Besoldung als Ratssekretär hatte nur 120 *M* betragen.

⁵⁵) Nach einer aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammenden „Ordinancie so de Olden plegen binnen Radtstoels tho holdende“ wurde streng darauf gehalten, daß die Rats-Diener, Ratsschenk, Marschalk, Gerichtsschreiber, Ratshausschließer, Schaffer und wen es sonst anging, entblößten Hauptes den Bürgermeistern und Ratsherren voranschritten, wenn diese sich von der Marienkirche aus unter dem Geläute der Ratsglocke zur Ratssitzung im Rathause versammelten.

Hans Bahrs, dessen Sohn Andreas Dorothea, die Witwe von Paul Heidenfeld heimgeführt hatte⁵⁶⁾.

Tydt Sulfeld, begraben in der 11. Woche nach Michaelis 1585. Er heiratete Agneta, die Tochter seines Vorgängers Johann Crevet und Witwe von Hans Rissen.

Lambert von Sittern (von Sittart), begraben am 1. Januar 1596, wird schon 1583 als Kellerhauptmann genannt.

Er hinterließ aus seiner Ehe mit Sara, der Tochter des aus Dänemark nach Lübeck eingewanderten ... Torke, vier Kinder, von denen Ida mit dem aus der Geschichte der Lübecker Goldschmiedekunst bekannten und angesehenen Goldschmied Jost Knarrebohm verheiratet war.

Hinrich von Nelen. Von ihm wissen wir nach dem Wochenbuch von St. Petri nur, daß er am 26. Januar 1602 begraben wurde.

Friedrich Knevel war der Sohn des 1574 verstorbenen, aus Wesel stammenden Ratmanns gleichen Namens. Als seine Gattin hatte er am 3. Februar 1585 Dorothea, die Tochter von Gerd up der Treppe, geheiratet. Er starb vor 1611; seine Frau wurde am 7. Juli 1611 begraben. Ratsschenke wurde er wohl am 1. Januar 1593, da ihm an diesem Tage das Ratssilber von den Kämmereiherrn Hermann Warmböke und Jasper Wilde übergeben wurde.

Aus dieser Zeit berichten uns über die Einbringung der ersten Rheinweinfässer in den Ratskeller die kulturhistorisch interessanten Aufzeichnungen von Rehbein in seiner noch ungedruckten Chronik:

„Ao. 1609 im November hab' ich das allererst gesehen, das für hundert oder zweihundert Jahren zu Lübeck ein Brauch gewesen ist. Nemlich wenn vor Martini oder bald hernach der erste Rheinische Must ins Ehrbaren Rats Weinkeller gekommen ist, hat man denselben mit Pfeifen und Trommeln auf den Markt geführt, nemlich also und dergestalt. Wenn die Kärner, ihrer 10 oder 20, weniger oder mehr, an der Stadt Thor erstlich ankommen, hat schon daselbst fürm Thor der Pfeifer und Trommelschläger darauf gewartet und sich beide uff das Faß, so auf dem vorderen Karren gelegen, oben uff das Faß gesetzt und also beide ihr Amt mit Pfeifen und Trommelschlagen verrichten tun, bis daß die Kärner mit den Weinfässern dreimal am Markt also herumgefahren und immer gepiffen und auf den Trommeln geschlagen, und da endlich für dem Weinkeller stille gehalten. Da haben die Fuhrleute oder Kärner ihre Pferde abgespannt und die Karren mit samten den Weinen daselbst für dem Keller stehen lassen. Alsdann erst ist der Pfeifer oder Trommelschläger von dem Fasse heruntergestiegen und seiner Wege gegangen.“

Laurenz von Calwen wurde 1565 als Sohn von Thomas († 22. 7. 1578) und Catharine, der Tochter von Ulrich Elers, und als Enkel von

⁵⁶⁾ Um diese Zeit wird der am 12. Juni 1572 begrabene Hinrich Schielbernt als Hauptmann im „Hamburger Keller“ genannt. Bis zum Jahre 1580 betrieb der Rat diesen Teil des Kellers für eigene Rechnung, um ihn dann zu verpachten.

Hinrich und Medtke, der Tochter des Bürgermeisters Hermann von Wickede, geboren. Er war Herr auf Mori und Steinrade und starb am 10. Oktober 1623. Am 29. November 1590 hatte er Adelheid von Klöhnen geheiratet. Als Schenken kennen wir ihn 1600.

Hinrich Horstmann, geboren um 1555, begraben 2. April 1608. Er war der Sohn des um 1581 gestorbenen Buchhalters Hinrich und der Anna. Am 29. Januar 1585 heiratete er Agneta, die im Januar 1619 starb. Sein Schwager war Ratmann Hinrich Wedenhoff († 1589), dessen Witwe 1594 den Bürgermeister Jacob Bording heiratete.

Matthias Rotterdam. Geboren um 1578 wurde er am 6. Oktober 1608 Bürger. Am 13. November heiratete er Magdalena, die Tochter seines Vorgängers Hinrich Horstmann. Er wurde am 16. Februar 1638 begraben⁵⁷⁾.

Hermann von Elswig (Elsewich), begraben 14. Juli 1640. Er war der Sohn von Hermann von Elswig, der aus den Niederlanden, wo sein Vater Landeskanzler in Geldern gewesen war, nach Lübeck einwanderte. Der spätere Ratskellermeister Hermann von Elswig war am 20. Juli 1621 Bürger geworden. In demselben Jahre heiratete er die um 1591 geborene Gertrud von Brede. Er hinterließ 3 Töchter.

Carsten Pasche, geboren um 1589, begraben 30. September 1647. Er war ein Sohn des Bergenfahrer-Ältermanns Heinrich Pasche, des späteren Ratmanns, und der Elisabeth geb. Büning. Bürger wurde er am 4. November 1619. Am 17. Januar 1620 heiratete er Margaretha, die Tochter des Ratmanns Thomas Storninck und der Lisabeth, Tochter des Ratmanns Jochim Wibbeking.

Christian Rotterdam, geboren um 1612 als Sohn des Ratschenken Matthias Rotterdam, wurde am 25. Oktober 1642 Bürger und heiratete in demselben Jahre Gertrud Witte, die Witwe von Peter Paarman. Von seinen sechs Geschwistern wurde Godert († 31. 12. 1703) Weinhändler, Hinrich († vor 1686) Gewandschneider. Die Schwester Agnete heiratete den Weinhändler Wilhelm Witte.

Christian Rotterdam war der letzte Kellerhauptmann im alten Sinne.

⁵⁷⁾ Wohl ein jüngerer Bruder von ihm war Godert Rotterdam, der 1643—1660 Pächter des Ratskellers in Wismar war. Wismar hatte schon im 16. Jahrhundert mit der Verpachtung seines Kellers begonnen. Godert starb 1660; verheiratet war er mit der Witwe seines Vorgängers Marx Tanck.

Einer seiner Vorgänger war der um 1569 in Düsseldorf als Sohn des fürstlichen Rentmeisters Dietrich Wolfrath geborene Diederich, der am 13. August 1599 Bürger in Lübeck wurde und in demselben Jahre Magdalena, die Tochter von Hans von Cölln und Magdalena Brakelmann heiratete. Er war Pächter in Wismar von 1610—1618, überließ die Verwaltung des Kellers aber seit 1615 seinem Diener Jakob Krekamp, der so schlecht wirtschaftete, daß er in kurzer Zeit für 3000 *℔* Schulden gemacht hatte. Schon 1616, zwei Jahre vor Ablauf des Pachtvertrages, mußte Wolfrath die Pacht an Hinrich Schepel abgeben.

Schon im Jahre 1665 hatte man den Bürgern ein Mitverwaltungsrecht eingeräumt, und nach dem Rezeß vom 26. Juli hatten fortan „die Herren und Bürger des Kellers“ den Ratsweinkeller zu leiten. Ein Jahr später, 1666, wurde er dann verpachtet⁵⁸⁾. Die bis zur Gegenwart amtierenden Pächter waren

1666—1672 Daniel Jacobi, † 26. 2. 1682

1672—1686 Jürgen Grundt, † 13. 2. 1694

Der Rat entließ ihn vieler Unannehmlichkeiten wegen⁵⁹⁾.

1686—1699 Hermann Prott aus Hameln, † 1699

1700—1704 Johann Weygand, † 24. 2. 1717

1704 übernahm der Rat den Keller wieder selbst und ließ ihn von einem Ausschuß verwalten, indem er ein Betriebskapital von 5000 *M* Crt. zusammenbrachte, setzte aber schon bald wieder einen Ratskellermeister ein.

1704—1712 Peter Christoph Plessing, † 15. 6. 1712

1713—1737 Johann Nicolaus Weltner, † 8. 10. 1737

1737—1776 Valentin von Berg, † 22. 3. 1776

1776—1783 Johann Georg Frank, † 5. 4. 1803

1803—1838 Johann Conrad Deuerlein, † 7. 3. 1838

Er war der letzte Kellermeister. Unter der französischen Herrschaft wurde der Keller nach französischem Gesetz, da der Staat zum Nachteil einzelner Bürger Gewerbe trieb, aufgelöst. Die verkauften Vorräte erbrachten nach Abzug der Unkosten 296 385 *M* 6½ s. Der Ratsweinkeller wurde für 55 *M* Jahresmiete an Deuerlein überlassen. Ein staatliches Weinlager wurde nicht wieder eingerichtet. Deuerlein betrieb den Keller bis zu seinem Tode, die Erben bis zum 1. April 1839.

Weitere Pächter waren

1839—1876 Johann Carl Engelhard, † Karlsbad 23. 6. 1865,
und Erben

1876—1881 Carl G. M. Toepfer, † 5. 5. 1894

1881—1886 Maria Carl Friedrich Hecht als Unterpächter

1886—1889 Ludwig Johann Wilhelm Runge

1889—1909 Emil Selig, † 21. 11. 1909

Er wurde vom Senat mit der Bezeichnung Ratskellermeister geehrt.

1910—1930 August Hahn, † 23. 4. 1945

1930—1939 Meyer und Wichert

seit 1940 Josef Maier

⁵⁸⁾ Rostock hatte seinen Rheinischen Keller schon seit 1471 gegen eine Jahrespacht von 200 *M* sundisch verpachtet.

⁵⁹⁾ Georg Fink, Ein verabschiedeter Lübecker Ratskellermeister vor kurmainzischen Gerichten (1686—1691). Festschrift Heinrich Schrohe. Mainz 1934.

Forschungsberichte

Der Stand der Ausgrabungen in Alt-Lübeck

Von Werner Neugebauer

Es ist fast 40 Jahre her, daß in dieser Zeitschrift über Ausgrabungen in Alt-Lübeck berichtet worden ist. Damals übte Hofmeister Kritik an den Arbeiten Ohnesorges und stellte abschließend noch einmal die urkundlichen und chronikalischen Quellen über Alt-Lübeck mit den Grabungsbefunden zusammen¹). Mit seiner Auslegung schuf er ein Bild dieser frühgeschichtlichen Burgsiedlung, das er dann auch später unverändert beibehielt und das auch in das landesgeschichtliche Schrifttum eingegangen ist²). Ohnesorges Erwiderung auf die Hofmeistersche Kritik³) wurde, da nicht an gleicher Stelle veröffentlicht, kaum beachtet, so daß die Alt-Lübeck-Forschung seitdem etwa auf dem Stande von 1914 verharrte. Damit aber blieb der Burgwall und mit ihm ein gut Teil der Landesgeschichte Schleswig-Holsteins sowie der Frühgeschichte der Stadt Lübeck außerhalb des lebendigen Stromes der Forschung, die sich seitdem gerade für die Frühgeschichte ganz neue Wege der Erkenntnis erschlossen hat (Abb. 1).

Erst nach dem letzten Krieg geriet Alt-Lübeck wieder in das Blickfeld der Forschung. Im Jahre 1946 erwirkte die durch die Kriegsereignisse nach Lübeck verschlagene polnische Prähistorikerin Dr. Aleksandra K a r p i ń s k a, vor dem Kriege Leiterin der Vorgeschichtlichen Abteilung des Muzeum Wielkopolskie in Posen, eine Genehmigung der Britischen Militärregierung für Ausgrabungen in Alt-Lübeck. Diese wurden dann als ein Unternehmen des Landesmuseums vorgeschichtlicher Altertümer Schleswig mit ausländischen Mitteln in den Jahren 1947—1950 durchgeführt. Verfasser war als Vertreter des Landesmuseums und Beauftragter des Denkmalrates der Hansestadt Lübeck der Grabungsleitung zugeteilt. Plan und Durchführung dieser Grabung sind ein Werk Fräulein Dr. Karpińskas. Die Grabungen erstreckten sich auf den Wall selbst sowie erhebliche Teile des Innenraumes, verliefen z. T. in dem bereits von Ohne-

¹) Hermann Hofmeister, Alt-Lübeck. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. 14, 1912, S. 41 ff.

²) Ders., Die Wehranlagen Nordalbingiens Bd. I, Lübeck 1917, S. 9 ff. Ders., Die vorgeschichtlichen Denkmäler im lübeckischen Staatsgebiet, Lübeck 1930, S. 38 ff., 118 ff., 128 ff. Schmeidler, Neues Archiv 37, S. 866 f.

³) Wilhelm Ohnesorge, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft XXXV, 1912, S. 435 ff.

sorge ausgegrabenen Torgelände und sollten Wallaufbau, Toranlage und Bebauung des Innenraumes klären⁴⁾. (Abb. 1). Im südlichen Teile des Schnittes wurden deutlich zwei Bauungsphasen des Walles erkannt, wobei der ältere Wall außerhalb des heute sichtbaren verläuft. Neben dem Tor ergaben sich Holzkonstruktionen, die entweder in Bodenverfärbungen oder in verkohlten Balkenanlagen noch so gut erhalten waren, daß der ehemals kastenförmige Aufbau der Wallmauer gut zu erkennen war. Diese Wallkonstruktion gleicht derjenigen der slawischen Burgen vom Pennigsberg (bei Mittenwalde, Provinz Brandenburg) und Zantoch; auch die Befestigung des sogenannten Heidenwalls in Hamburg weist dieselbe Bauart auf⁵⁾. Im Innenraum wurden ausgedehnte und sehr starke Schuttlagen verbrannter Häuser gefunden, deren unterste Schichten noch nicht erreicht wurden. Die Menge der Tonscherben sowie die Zahl der sonstigen Funde ist außerordentlich groß. Besonders erwähnenswert sind ein Knochen mit einer noch nicht gedeuteten Runeninschrift, zahlreiche wohlerhaltene Bronzeschmuckstücke, darunter zwei Ringe baltischer Art, einige Münzen westdeutscher Prägung, Glas- und Edelsteinschmuck, eiserne Geräte (Messer, Dolche, Hufeisen, Nägel, Nieten usw.) und mannigfaltiges Hausgerät wie Spinnwirtel, Knochenpfriemen, Kämmе, Schleifsteine sowie Bernsteinfunde und ein Rest eines goldenen Beschlages mit Verzierung im späten germanischen Tierstil. Zu der geäußerten Vermutung, daß vor der Errichtung des Walles eine offene slawische Siedlung auf der Landzunge bestanden habe, kann diese Grabung, da noch nicht beendet, vorläufig keine Beobachtung beisteuern. Soweit an einigen Stellen die slawischen Schuttschichten durchstoßen wurden, lag darunter eine sandige alte Oberfläche mit steinzeitlichen Fundstücken, meist Feuersteinabschlägen.

In einer Studie über die Problemstellung neuer Ausgrabungen in Alt-Lübeck hat Verfasser darauf hingewiesen, daß die technischen Fragen der Wallanlage und -aufbauten nicht die letzten und einzigen sind, die die archäologische Forschung an dieses Gelände zu richten hat⁶⁾. Unter Hinweis darauf, daß die historische Forschung der letzten Jahrzehnte — nicht zuletzt dank der Bodenforschung — gerade für die im Zwielficht der Geschichte stehenden Jahrhunderte dieses Landes (8. bis 12. Jahrh.) neue Methoden, neue Fragestellungen und neue Ergebnisse gezeitigt hat, muß es auch möglich sein, durch eine vorläufige Beschränkung auf zwei wesentliche und entscheidende Fragen eine Grundlage für alle weiteren Untersuchungen in Alt-Lübeck zu schaffen — nämlich durch die Klärung des Alters des Walles und die Feststellung der Ausdehnung der Sied-

⁴⁾ Werner Neugebauer, *Germania* 29, 1951, S. 235 ff. Berichte aus polnischer Hand in: DP-Zeitschrift „Im Ausland“ Nr. 20 vom 22. Mai 1948, und Z Ochtłani Wieków, Posen 1949, Band 18. (Beide Berichte sind ungenau und flüchtig.)

⁵⁾ Volkmar Kellermann, *Hammaburg* 1, 1948/49, S. 180 ff., bes. 188 ff.

⁶⁾ Werner Neugebauer, *Alt Lübeck, Problemstellung einer Ausgrabung, Forschungen der Geographischen Gesellschaft und des Naturhistorischen Museums in Lübeck*, 2. Reihe, Heft 42, 1950, S. 7 ff.

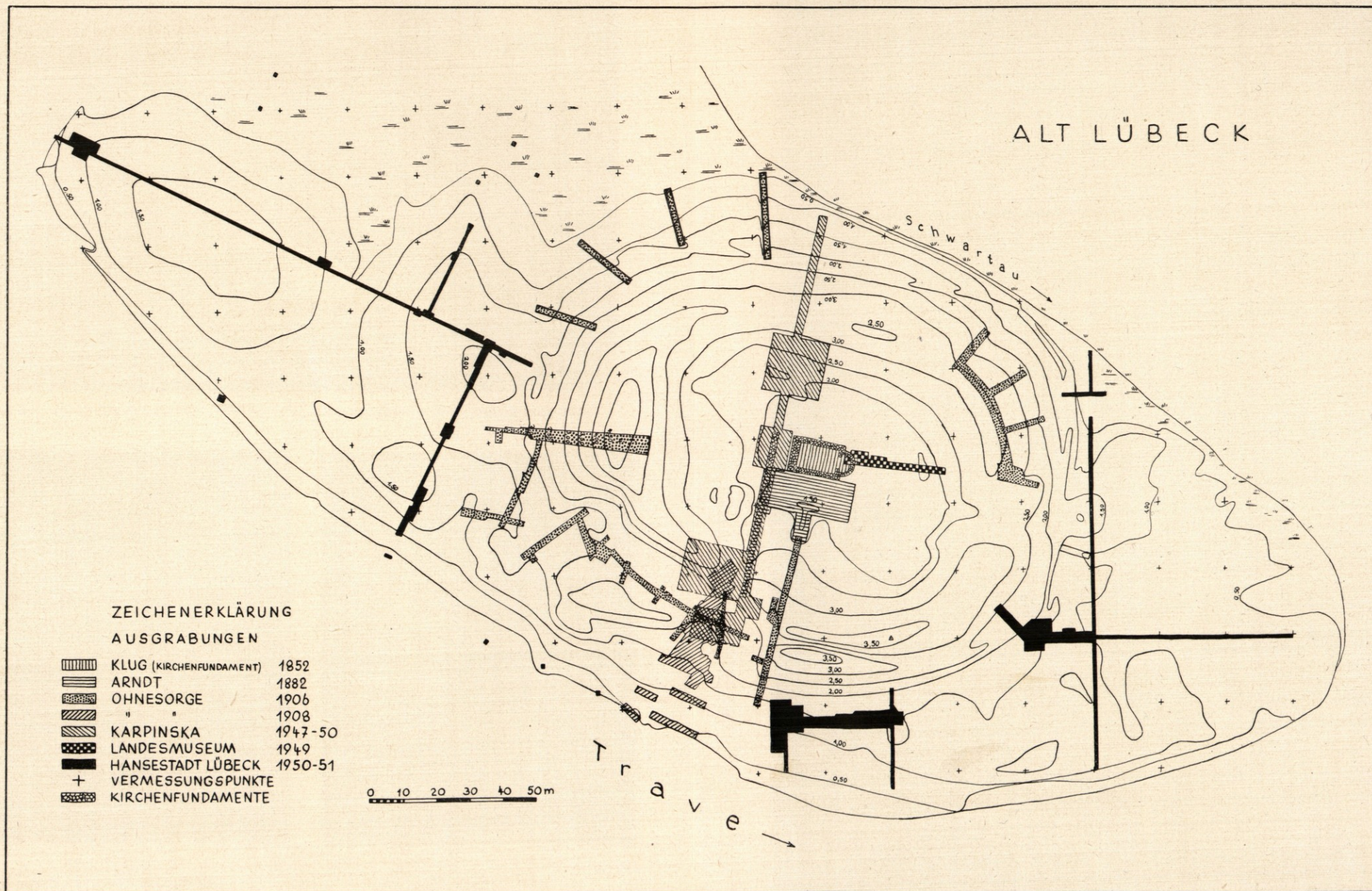


Abb. 1. Plan der Ausgrabungen 1852—1951.



Abb. 2. Grabungsfläche DA (Uferbefestigung mit mittelalterlichem Mühlstein).

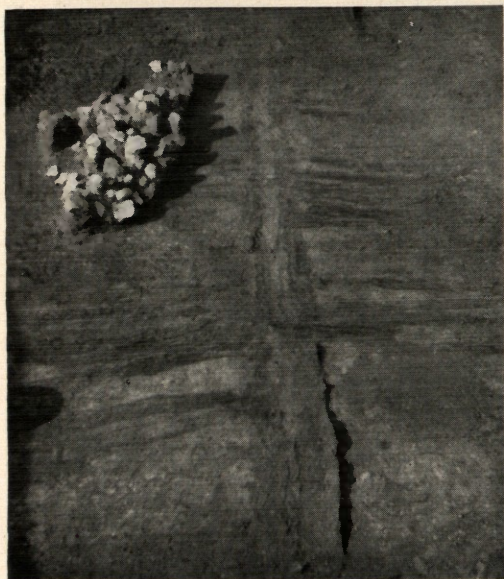


Abb. 3. Haus 1
(Dielenfußboden mit Herd).



Abb. 4. Stammreihe der Uferbefestigung
in Graben H.

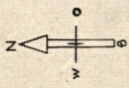
(Abb. 2—4: aus „Germania“, Bd. 29, Jg. 1951, dank freundlichem Entgegenkommen des Deutschen Archäologischen Institutes — Römisch-Germanische Kommission — Frankfurt/Main).

1 887 m. über (19)
Alt Ländeck 1951

SUCHFLÄCHE G w + o

PLANUM X
Tiefe ~ -1,25 m NN
Anlage 5

0 10 20 m
M. 1:20



— 20 cm über (19)

- Stämme
- Pfähle
- liegende Hölzer
- Steine

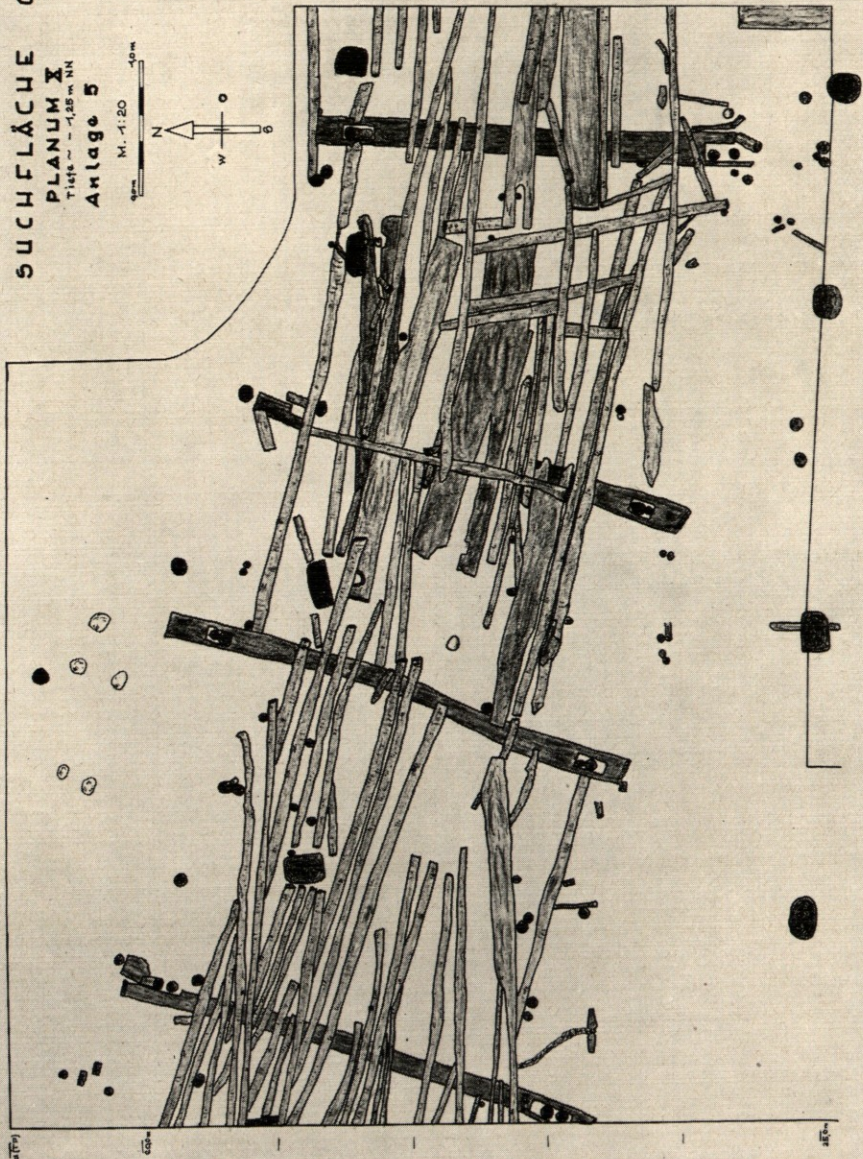


Abb. 5. Holzlagen des Weges.



Abb. 6. Westteil des Weges in Fläche G, von Süden.



Abb. 7. Haus 2 in Fläche G, von Norden.

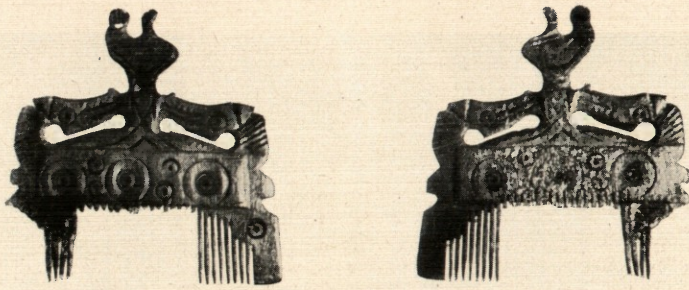


Abb. 8. Knochenkamm aus Haus 2. Etwa $\frac{2}{3}$ s.

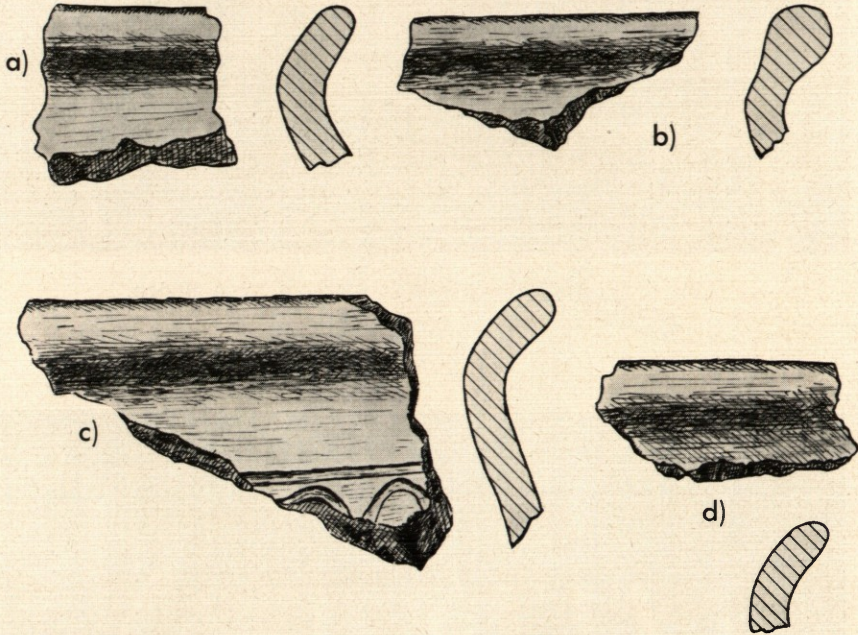


Abb. 9. Kugeltopfscherben aus der Kulturschicht in Fläche G. Etwa $\frac{5}{6}$ s.

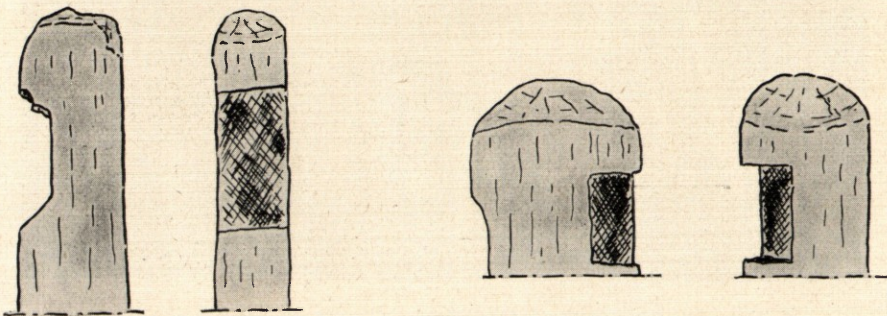


Abb. 10. Behauene Stammköpfe der Uferbefestigung (Fläche G).

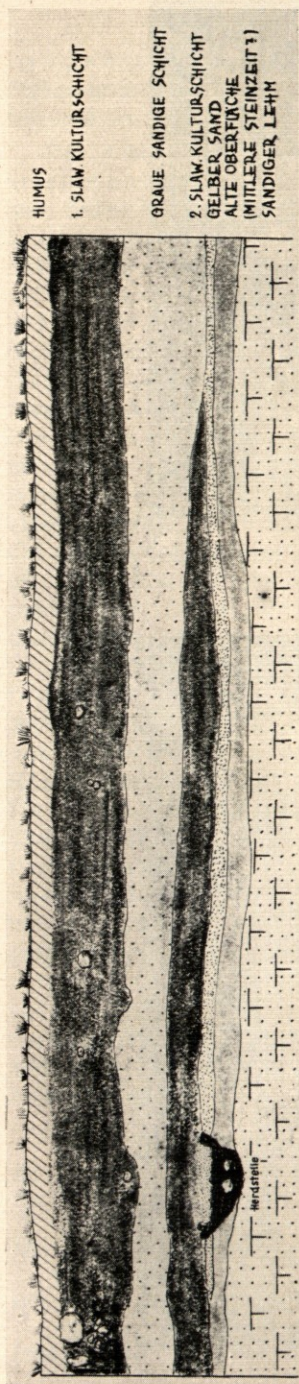


Abb. 11. Suchgraben L, Ostprofil (Abschnitt 9—15 m).

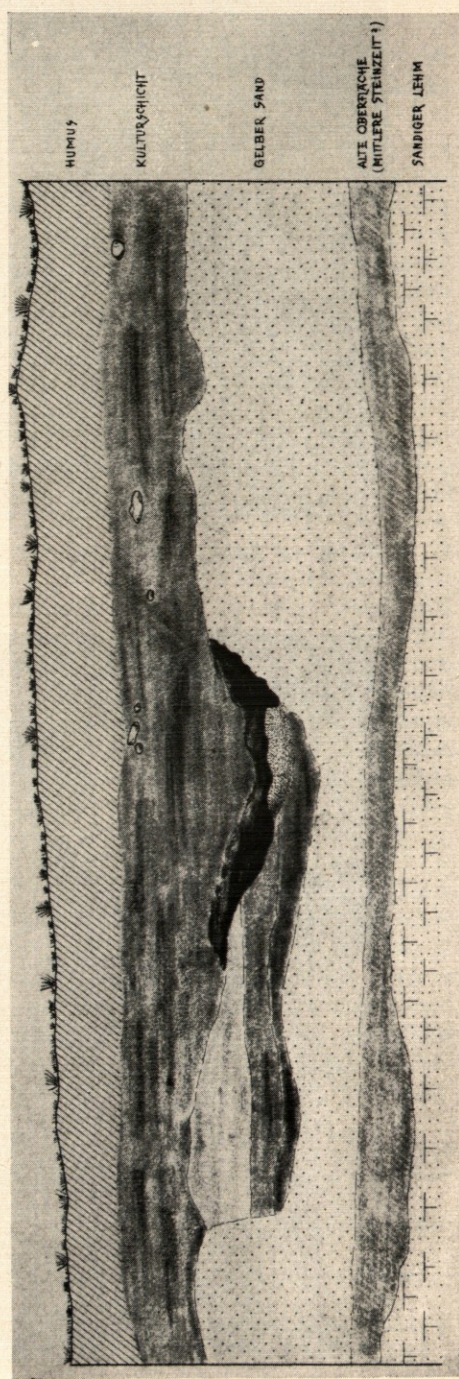


Abb. 12. Suchgraben J, Nordprofil (Abschnitt 36,50—40,50 m).



Abb. 13. Zäune und Pfosten in Fläche G, von Nordosten.



Abb. 14. Suchgraben K mit steinzeitlicher Schicht.

lungen im Vorgelände. Damit würde sowohl für die Sicht der Prähistoriker als auch der Historiker wirklich neues Quellenmaterial gewonnen werden.

Der erste Fragenkomplex ist nur durch eine genaue Datierung der keramischen Funde zu beantworten. Außer den Ohnesorgeschen Grabungen, deren Protokolle, Zeichnungen und Funde zum großen Teil durch die Kriegsereignisse vernichtet worden sind, und außer den Funden der deutsch-polnischen Grabung, deren Bearbeitung z. Z. ins Stocken geraten ist, steht hierfür nur eine Gliederung der slawischen Keramik in Wagrien durch Karl H u c k e zur Verfügung, die unter wesentlichem Anteil des damals noch unzerstörten Museumsbestandes in Lübeck erarbeitet wurde⁷⁾. Ihr kann eine das gesamte slawische Material in Mitteldeutschland umfassende Arbeit Heinz K n o r r s ergänzend zur Seite gestellt werden⁸⁾. Der H u c k e'schen Einteilung der keramischen Formen und Verzierungsmuster und seiner Datierung liegt aber keine moderne Schichtengrabung zugrunde, sondern sie erfolgte lediglich nach äußerlichen Merkmalen und einer Auswahl historischer Daten — also nach genau der gleichen Methode, die gerade für die slawische Keramik in Deutschland und Polen schon so oft angewandt worden ist, aber noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Es ist daher von besonderer Bedeutung für alle Fragen der Chronologie, daß das Schleswig-Holsteinische Landesmuseum unter Prof. Dr. K e r s t e n im Jahre 1949 unabhängig von dem deutsch-polnischen Grabungsunternehmen und mit Zustimmung des Denkmalrates einen Suchgraben durch den Innenraum des Walles ziehen ließ, der bei einer Länge von 30 m und einer Breite von 2 m genügend Fundstücke, vor allem Keramik und auch Münzen, in ursprünglicher Lagerung in mehreren alten Siedlungshorizonten ergab, um eine sichere Grundlage für die Gliederung und Datierung der slawischen Keramik in Wagrien zu erhalten (Abb. 1). Damit wurde die auf Grund einer Beobachtung A r n d t s geäußerte Vermutung H u c k e s⁹⁾ bestätigt, daß der Innenraum des Walles Alt-Lübeck bequem einen Aufschluß über die Entwicklung der slawischen Tonware geben kann. Bedauerlicherweise fehlt z. Z. noch die Vergleichsmöglichkeit mit den Fundstücken der deutsch-polnischen Grabung, die nur etwa 30 m entfernt ebenfalls im Innenraum geborgen wurden. Wie notwendig aber derartige Schichtengrabungen sind, haben die Beispiele Zantoch, Lebus und Wollin gezeigt¹⁰⁾, wo allein mit Hilfe der Bodenforschung neue feste Anhaltspunkte für die kulturelle und geschichtliche Entwicklung der west-

⁷⁾ Karl H u c k e, Tonware und Siedlung der Slawen in Wagrien. Vor- und frühgeschichtliche Untersuchungen aus dem Museum vorgeschichtlicher Altertümer in Kiel NF 3, Neumünster 1938.

⁸⁾ Heinz A. K n o r r, Die slawische Keramik zwischen Elbe und Oder, Mannus-Bücherei Bd. 58, Leipzig 1937.

⁹⁾ H u c k e a.a.O. S. 21 nach A r n d t, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte Bd. 4, 1884, S. 150.

¹⁰⁾ K. A. W i l d e, Die Grabungen in Wollin und der Stand der Jomsburgfrage, Bericht über die Kieler Tagung 1939, Neumünster 1944, S. 162 ff.

slawischen Stämme erzielt wurden. Solange ein solches Fundament für Alt-Lübeck fehlte, mußten alle Bodenuntersuchungen nur in einer mehr oder weniger großen Unsicherheit zeitlicher Art ausgewertet werden. Da die Bearbeitung dieser Grabung, an der auch Fräulein Dr. Dagmar Selling-Stockholm teilnahm, durch Wolfgang Hübener in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wird damit eine der hauptsächlichen Fragen der Burgwallgeschichte geklärt sein¹¹⁾. Dann aber wird es auch möglich sein, die durch den gleichen Bearbeiter gesichtete Keramik von Haithabu an die Fundstätten des slawischen Wagrien anzuschließen und zeitliche Vergleiche zwischen dem germanischen Norden und dem slawischen Osten Schleswig-Holsteins in den letzten Jahrhunderten der vorgeschichtlichen Zeit durchzuführen.

*

Auch die Bearbeitung des zweiten Fragenkomplexes, der Besiedlung des Vorgeländes, hängt zu einem guten Teil von der einwandfreien Datierung des Fundstoffes ab. Im übrigen hat die Bearbeitung dieser Frage davon auszugehen, daß, soweit wir nach den historischen Quellen urteilen können, der Burgwall zu keiner Zeit eine isolierte Erscheinung, sondern stets nur ein Teil mehrerer verschiedenartiger Siedlungsanlagen auf der Landzunge zwischen Trave und Schwartau gewesen ist. Die Nachricht von der *colonia non parva mercatorum* zusammen mit den Begriffen *oppidum* und *civitas* bei Helmold¹²⁾ gibt einen vorzüglichen Hinweis darauf, daß zu dem Wall noch ganz erhebliche Teile eines „Suburbiums“ gehört haben müssen. Es ist für das Verständnis der Bedeutung Alt-Lübecks unerläßlich, diese Einheit von Burg und zugehöriger Siedlung zu sehen. Die Überbewertung der Ergebnisse der Grabungen im Wall selbst scheint einer der Hauptgründe für das zwiespältige Bild zu sein, das Alt-Lübeck heute in der Landesforschung einnimmt. Zwar lassen die historischen Quellen zahlreiche nähere Fragen, etwa nach der Lage oder zeitlichen Entstehung einzelner Ortsteile, unbeantwortet oder sind so unklar gehalten, daß sich mühelos gegensätzliche Auslegungen ergeben, wofür die Kontroverse Ohnesorge-Hofmeister Beispiele genug bietet, aber andererseits besteht ja die Möglichkeit, die historischen Angaben zu überprüfen — durch Grabungen im Vorgelände. Wie es das Beispiel Haithabu¹³⁾

¹¹⁾ Wolfgang Hübener, Die Ausgrabung in Alt-Lübeck 1949, Die Heimat, Bd. 57, 1950, S. 40 ff. Dagmar Selling, Nyare utgravningar i Schleswig-Holstein, Fornvännen 1950, S. 163 ff. Werner Neugebauer, Germania a.a.O. S. 239 ff.

¹²⁾ Helmold, I. 48.

¹³⁾ Herbert Jankuhn, Haithabu, eine germanische Stadt der Frühzeit, 2. Aufl. Neumünster 1938. Ders., Die Ausgrabungen in Haithabu (1937—39), vorläufiger Grabungsbericht, Berlin-Dahlem 1943. Ders., Ergebnisse und Probleme der Haithabugrabungen 1930—1939, Zeitschrift der Gesellschaft f. Schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. 73, 1949, S. 1 ff. Bolko Freiherr von Richthofen, Gibt es slawische Gefäße und Topfscherben unter den Funden von Haithabu? Festschrift zur Hundertjahrfeier des Museums vorgeschichtlicher Altertümer in Kiel, Neumünster 1936.

in unübertrefflicher Weise gezeigt hat, kann durch Ausgrabungen ein gutes Quellenmaterial gewonnen werden, das gewisse Fehlerquellen der chronikalischen Überlieferung ausschließt. Diese Gedankengänge veranlaßten den Direktor des Archivs der Hansestadt Lübeck, Dr. v o n B r a n d t, und den Verfasser, den Denkmalrat um Zustimmung zu planmäßigen Ausgrabungen im Vorgelände von Alt-Lübeck zu bitten. Mit finanzieller Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft wurde ein eigenes Grabungsunternehmen in Gang gebracht, das im Jahre 1950 anlieft und noch nicht beendet ist. Über die Planung der Grabung und die bisherigen Ergebnisse soll hier kurz berichtet werden¹⁴⁾ (Abb. 1).

Von früheren Beobachtungen im Gelände außerhalb des Walles lagen folgende Nachrichten vor: Ohnesorge hatte in seinen Schnitten XVI und XVIII, 5, 6, 8, 9 bereits Teile des Ufergeländes zwischen dem Tore und dem Traveufer in schmalen, ost-westlich gerichteten Gräben untersucht und dort Holzkonstruktionen gefunden, die seiner Meinung nach nicht von gleicher Art wie die im Torschnitt aufgedeckten waren¹⁵⁾. Ferner hatte Ohnesorge westlich vor dem Wall einen großen Graben gefunden, den er mit dem bei Helmold erwähnten portus Lubeke identifizierte¹⁶⁾.

Für das westliche Vorgelände des Burgwalles, d. h. für die beiden sich schwach abhebenden Geländekuppen dort, widersprechen sich Ohnesorge und Hofmeister grundsätzlich. Ohnesorge gab an, so starke Spuren der slawischen Besiedlung dieser Kuppen gefunden zu haben, daß hier die Hauptmasse der offenen Siedlung gelegen haben müsse, weshalb er auch für dieses Gelände die Bezeichnung „oppidum“ auf seiner historisch-physikalischen Karte wählt¹⁷⁾. Diese Behauptung wird von Hofmeister schärfstens zurückgewiesen, der westlich des Walles in 26 Schnitten nur so schwache Siedlungsspuren gefunden zu haben behauptete, daß er das oppidum auf die gegenüberliegende Seite der Trave, also auf die heutige Teerhofsinsel, verlegte¹⁸⁾, wobei er freilich als gewichtiges Argument die sogenannten Pfahlbaufunde des Jahres 1882 vom Travedurchstich vorweisen konnte¹⁹⁾. Aus einer Karteneintragung Ohnesorges läßt sich entnehmen, daß 87 m vom westlichen Wallfuß entfernt nach Westen zu, also auf der westlichen Seite der beiden Kuppen, ein Suchgraben gezogen wurde, von dem weder Berichte noch Funde erhalten sind noch Spuren im Boden zu entdecken waren, so daß möglicherweise mit dieser Eintragung nur ein geplanter, aber nicht ausgeführter Suchgraben gemeint ist. Zuletzt ist als Hinweis aus früheren Grabungen im Vorgelände noch zu erwähnen die im Jahre 1882 zwischen dem nordöstlichen Wallfuß und der

¹⁴⁾ Neugebauer, Germania a.a.O. S. 241 ff.

¹⁵⁾ K. Freund, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte (Zschr.) Bd. 10, 1908, S. 7*.

¹⁶⁾ Ohnesorge, ebenda S. 117 ff.

¹⁷⁾ Ders., ebenda S. 156 f.

¹⁸⁾ Hofmeister, Zschr. 14, 1912, S. 44 f. Bericht über Ausgrabungen auf dem linken Traveufer oberhalb Alt-Lübeck, ebenda S. 291 ff.

¹⁹⁾ Zschr. 4, 1884, S. 146 und Tf. I (Fundstelle C).

Schwartau entdeckte Holzkonstruktion, die eine Siedlungsanlage gewesen sein kann, und eine im Jahre 1906 westlich der beiden erwähnten Kuppen unter dem Wasserspiegel der Trave am Ufer entdeckte Fundstelle, die von Hofmeister ebenfalls als Hausanlage gedeutet wird²⁰).

Diese Hinweise aus früheren Grabungen schienen aber so gering zu sein und sich auch in grundlegenden Beobachtungen so zu widersprechen, daß auf sie als etwaige Anhaltspunkte für die neue Grabung verzichtet wurde. Vielmehr wurde, im wesentlichen unabhängig von den alten Befunden, ein Suchgrabennetz über das Vorgelände gelegt, das nach jetziger Anschauung für ausreichend gehalten wurde, die zur Frage stehenden Aufschlüsse zu bieten. Ausgehend nämlich von den historischen Nachrichten sollte überprüft werden, was an jener Überlieferung wahr sei, die von einer deutschen Kaufmannskolonie in Alt-Lübeck spricht; außerdem sollten genaue Aufschlüsse über das Ausmaß der freien Siedlung im Vorgelände überhaupt erreicht werden. Der Umfang dieser Siedlung, ihr Alter, möglichst auch ihre planerische Anlage sowie ihre Zweckbestimmung waren Fragen, die ebenfalls aufgeworfen wurden. Gerade ihre Lösung setzt zwar, wie die Grabung in Haithabu gezeigt hat, mitunter ein jahre- oder jahrzehntelanges Arbeiten voraus, aber mit den Profilen dieser Suchgräben sollten zunächst einmal klare Befunde über die Ausdehnung der seinerzeit besiedelten Fläche erzielt werden, so daß eine spätere Untersuchung jederzeit eine feste Grundlage auch für die Bearbeitung gewisser Einzelfragen erhielt. Erst nach Abschluß dieser planmäßig angelegten Suchgräben sollte dann entschieden werden, ob und in welchem Umfange gewissen gewonnenen Erkenntnissen im einzelnen durch größere Flächengrabungen nachgegangen werden sollte. Im großen und ganzen ist dies die gleiche Methode, die Herbert J a n k u h n in Haithabu angewandt hat und die dank der dort jahrelang durchgeführten Grabungen zu dem heutigen Bild dieser germanischen Großsiedlung geführt hat. Dieser Planung entsprechend erstreckte sich die Ausgrabung in Alt-Lübeck im Jahre 1950 zunächst auf das östliche, dann auch auf das südliche Vorgelände, um im Jahre 1951 dann auch das westliche Gelände in Angriff zu nehmen. Lediglich im Süden und an einer Stelle im Osten wurde der ursprüngliche Suchgrabencharakter der Grabung verändert, um in einer begrenzten Flächengrabung die aufgetretenen besonderen Befunde besser zu erfassen.

Das östliche Vorgelände

Es wurde durch die Suchgräben A (Länge 80 m), B (Länge 77 m), C (Länge 39 m), D (Länge 12 m), E (Länge 13,50 m) und die Suchfläche DA (rund 9 x 9 m) durchschnitten. Der vom östlichen Wallfuß in östlicher Richtung bis an die Trave geführte Schnitt A zeigte in den ersten 22 m seines Verlaufes eine wesentlich andere Schichtung als im restlichen (östlichen) Teil. Es ergab sich im ersten Teil nämlich unmittelbar unter der

²⁰) Ebenda S. 156 ff.

etwa 10 cm starken Humusdecke eine 60—70 cm starke dunkle Schicht mit spätslawischer Keramik, Lehmewurf, Feuersteinabschlägen, Tierknochen und Holzkohle, die in teilweise tiefdunkel gefärbten Flecken lagen und zunächst den Eindruck einer echten Siedlungsschicht machten, obwohl sich dazwischen vereinzelt mittelalterliche und frühneuzeitliche Scherben fanden. Im östlichen Teil des Grabens erschien dagegen unter der Humusdecke eine helle, kiesige, stark mit Konchylien durchsetzte Schicht mit zahlreichen Fundstücken aus dem Mittelalter und der Neuzeit wie Resten tönerner Grapen, rheinischem Steinzeug, farbig bemalter und glasierter Tonware des 16.—19. Jahrhunderts, Bruchstücken von Glasflaschen, Ziegelresten u. a. m. Diese Schicht war bis zu 1,20 m stark und zeigte in sich eine recht unterschiedliche Lagerung. Sie führte nach Westen zu bei dem erwähnten Punkt von 22 m u n t e r die erstgenannte Schicht herunter, so daß also die slawischen Scherben hier ü b e r denen des Mittelalters und der Neuzeit lagen. Das läßt nur den Schluß zu, daß beide Schichten erst in neuerer Zeit aufgebracht worden sind, zuerst die konchylienhaltige Schicht mit den moderneren Fundstücken als Baggergut aus der Trave, sodann die vermeintliche slawische Kulturschicht als Auftrag entweder bei Planierungen oder Ausgrabungen im Burgwallgelände selbst oder vielleicht auch Mitte des vorigen Jahrhunderts bei der Begradigung des gegenüberliegenden Traveufers, wo in einer auf alten Karten als „Vielfähle“ bezeichneten Stelle u. U. eine gleiche Anlage wie die im Jahre 1882 im Durchstich entdeckte vermutet werden kann²¹⁾.

Unter diesen beiden aufgetragenen Schichten zieht sich in rund 1,90 m Tiefe eine leicht nach Westen zu ansteigende Torfschicht entlang, die durch mehrere Suchschächte bis auf 5,90 m Tiefe unter Oberfläche untersucht wurde, ohne daß dabei wesentliche Beobachtungen gemacht wurden und ohne den Untergrund des Torfes zu erreichen. Die Ausdehnung der Bagger- und Auftragsschichten ergab sich aus den Profilen der Gräben B und C. Nach Norden zu reichte die Pseudo-Kulturschicht mit den slawischen Scherben nur noch 2—3 m weit, während die Baggerschicht mit gleichen Funden wie in Suchgraben A noch bis etwa 65 m Länge vorhanden war. Auch im Graben C wurden die Baggeraufschüttungen weiter verfolgt; sie lagen nach der Trave zu unmittelbar auf einer alten torfigen Oberfläche auf und erreichten an der Trave selbst eine solche Dicke, daß ihre untere Grenze wegen des eindringenden Grundwassers nicht mehr ermittelt werden konnte.

Als besondere Beobachtung verdient aus dem Graben B noch erwähnt zu werden, daß in einem Suchschacht in 2,30 m Tiefe unter Oberfläche unterhalb der Torfschicht eine alte sandige Oberfläche mit wohl jungsteinzeitlichen Fundstücken erreicht wurde. Am Nordende des Grabens B wurde durch den Quergraben E versucht, die von Arndt 1882 dort aufgedeckten Holzkonstruktionen wiederzufinden. Der Versuch scheiterte, da

²¹⁾ K l u g, Zschr. 1, S. 236.

der hohe Grundwasserstand im Spätsommer 1950 hier jede Grabung unmöglich machte.

Der wichtigste Befund dieses Grabensystems im östlichen Gelände aber knüpfte sich an Beobachtungen in den ersten 5 Metern des Suchgrabens A. Hier wurden zahlreiche stehende und liegende Hölzer unterhalb einer Wallschuttschicht gefunden, die sich zwischen die Baggerschichten und die alte torfige Oberfläche einschob. Zu ihrer weiteren Untersuchung wurden der Suchgraben D (in Richtung auf den Wall hin) und die flächenhafte Erweiterung DA angelegt. Die Vermutung, daß es sich hier um die gesuchten Siedlungsreste aus frühgeschichtlicher Zeit handelte, bestätigte sich zwar nicht, dafür aber wurde hier eine Doppelreihe mächtiger Stämme angetroffen, die parallel zum Wall verliefen. Die Stämme waren durchschnittlich 2,60 m lang, kantig zugeschlagen und an ihrem unteren Ende zugespitzt. Ihr oberer Querschnitt betrug meist 25 x 30 cm. Ihre Oberkanten lagen zwischen 73 und 84 cm unter NN. Die Stämme standen in einem Abstand von rund 2 m in einer Reihe, der Abstand der beiden Reihen voneinander betrug 3,60 bis knapp 4 m. Zwischen den großen Stämmen befand sich eine sehr große Anzahl viel kleinerer Hölzer und Pfähle, von denen einige bearbeitet, andere wieder unbearbeitet waren. Manche wiesen Brandspuren auf. Ihre Länge war unterschiedlich, die Unterkante des am tiefsten eingeschlagenen Pfahles lag bei 2,24 m unter NN. Diese Stämme und Pfähle waren umgeben von dichten Packungen jetzt vermoderten Reisigs und Strauchwerks, das stellenweise aber noch gut zu erkennen war, und einer ausgedehnten Packung faustgroßer oder etwas größerer Steine. Weder östlich noch westlich dieser Anlage, in den Gräben D und A, wurde eine Fortsetzung dieser Schichten gefunden, so daß sie ausschließlich auf den Zwischenraum zwischen den großen Stämmen beschränkt blieb. Zwischen dem Reisig und den Hölzern lagen hin und wieder spätslawische Scherben, Tierknochen und andere kleinere Funde; auch Teile eines hölzernen Rades, Feuersteinabschläge und zahllose Abfälle bearbeiteten Holzes fanden sich. In einer um 15—20 cm höheren Schicht, aber noch im torfigen Boden lag ein Mühlstein aus Granit (Durchmesser 50 cm) sowie ein Scherben rheinischen Steinzeugs, der frühestens ins 12. Jahrhundert zu datieren ist. Einige weitere Scherben frühdeutschen Charakters lagen in der Fläche verstreut in gleicher Tiefe (Abb. 2).

Dieser eigenartige Befund ist nicht als eine Hausanlage zu deuten, sondern als Rest einer mächtigen und ausgedehnten Ufer- oder Wallfußbefestigung. Die zwischen den großen Stämmen stehenden und liegenden kleineren Pfähle und Hölzer sowie die Steinlage und die Reisigpackung dienten der Füllung des Zwischenraumes, der seinerzeit praktisch wie ein Drahtverhau gewirkt haben muß. Die slawischen Scherben, die innerhalb der Füllschicht dieser Uferbefestigung gefunden wurden, geben einen Hinweis auf die Erbauungszeit. Um diese aber noch genauer zu ermitteln, wurde der Stichgraben D in den Wall hinein angelegt in der Hoffnung, diese Uferbefestigung zeitlich in einen Zusammenhang mit den Schutt-

schichten des Walles zu bringen. Dieser Wallschnitt, der nur bis dicht unterhalb der Kuppe von außen her in den Wall hineingeführt wurde, ergab — wie erwartet — wieder die schon von Ohnesorge entdeckte mächtige Holzpackung in seinem Untergrund²²⁾, aber auch zwei sich deutlich voneinander abhebende Brandschichten, deren eine sich über zwei Stämme der Uferbefestigung ungestört herüberlegte. Damit war der gesuchte terminus ante quem für die Errichtung der Uferbefestigung gefunden: sie muß also zum mindesten zur Zeit dieser Zerstörung des Walles bestanden haben. Die genauere Datierung dieser Brandschicht, die zweifellos möglich ist, wird durch eine Verlängerung dieses Wallschnittes zu erreichen sein, ist aber als außerhalb des laufenden Grabungsvorhabens gelegen bis auf weiteres zurückgestellt.

Schwierigkeiten machte zunächst die Deutung der frühdeutschen Fundstücke (einiger Scherben und des Mühlsteins). Sie lagen einwandfrei unter der letzten Wallschuttschicht, aber über der Fläche des Uferverhaus. Sie müssen also in die Erde gekommen sein, bevor die sehr starke Schuttschicht des Walles aufgebracht wurde. Da es kaum eine andere Möglichkeit gibt, das Vorkommen dieser späten deutschen Fundstücke zu erklären, als mit dem Hinweis auf den zwischen 1143 und 1226 dort bestehenden bischöflichen Wirtschaftshof²³⁾, muß die Schuttschicht also praktisch auch erst nach 1143 oder gar nach 1226 dort vom Wall heruntergebracht worden sein. Diese Beobachtung paßt bestens zu einigen Schichtungen in der Nähe der Toranlage, die bei der deutsch-polnischen Grabung 1947 gewonnen wurden; auch dort lagen über den jüngsten Brandschichten des Walles noch einmal deutlich getrennt davon jüngere Schuttschichten, die seinerzeit schon als eine in geschichtliche Zeit gehörende Zerstörung gedeutet wurden. Es ergibt sich somit, daß spätestens nach 1226 noch einmal die Aufbauten des Walles in Form einer Schleifung eingeebnet worden sein müssen, was wohl mit der hartnäckigen Auseinandersetzung der städtischen Bevölkerung mit dem Bischof um das Eigentumsrecht an dieser Örtlichkeit in Zusammenhang zu bringen ist. Nachdem es den Bürgern der Stadt 1226 gelungen war, dieses Gelände endgültig in ihren Besitz zu bringen, werden sie durch eine Schleifung der alten Burg, die für die damalige Zeit wahrscheinlich mit einigem Aufwand hätte wieder instandgesetzt werden können, es ein für allemal unmöglich gemacht haben, daß sich hier eine neue Befestigung erbauen ließ. Es mag dies ein bisher unbekannter und nur durch die Grabungsbefunde zu erschließender Teilausschnitt aus dem Ringen der jungen deutschen Stadt um die Hoheitsrechte an den Traveufem sein. Ob dabei der Wunsch mitgespielt hat, auch die damals noch nicht ganz erloschene Erinnerung an die einstige Vorgängerin des deutschen Lübeck ebenfalls zu beseitigen, wird uns wohl unbekannt bleiben.

²²⁾ Zschr. 10, 1908, S. 7* f.

²³⁾ Ohnesorge, Zschr. 10, 1908, S. 92 ff.

Das südliche Vorgelände

Zur Untersuchung des zwischen dem südlichen Wall und der Trave gelegenen Teiles des Ufergeländes dienten die Suchgräben F, G und H. Während der Graben F (Länge 30 m) für die siedlungsgeschichtlichen Fragen fast gar keine Hinweise bot, da hier die Baggeraufschüttung mit einer Ausnahme unmittelbar auf dem torfigen Boden auflag, waren die Befunde in den Gräben G und H um so reichlicher. Der Suchgraben G, der in mehreren Etappen zu einer Fläche von jetzt 9 x 15 m erweitert wurde, ergab zunächst unter der späten Wallschuttschicht, die wie in Graben A auch hier vorhanden war, und einer sich nach dem Ufer zu verstärkenden Baggerschicht eine sehr starke Kulturschicht, die ein Gefälle nach dem Ufer zu aufwies. Ihre Oberkante lag am nördlichen Ende des Grabens 10 cm, am südlichen 50 cm unter NN. Ihre Stärke betrug 25—30 cm. Unmittelbar unter dem Wallschutt begannen innerhalb dieser Kulturschicht bereits zahlreiche Fundkomplexe aufzutreten, wie eine Lage schwefelsauren Kalks in der NW-Ecke der Fläche, mehrere Steinsetzungen, von denen einige nicht mehr vollständig erhalten waren, und eine Doppelreihe mächtiger Stämme, die das gleiche Ausmaß hatten wie die in der Fläche DA aufgedeckte Uferbefestigung. Unter den Scherben, die sich in dieser Schicht fanden, fielen mehrere frühdeutsche Randscherben von Kugeltöpfen sowie einige hartgebrannte Scherben deutschen Charakters auf.

Bei der Tieferlegung der Fläche verstärkte sich der Eindruck einer vielfachen Besiedlung, da über die ganze Fläche hin Steinsetzungen, Holzkohle- und Tierknochenanhäufungen und kleinere und größere Pfahlsetzungen verstreut waren. Die großen Stämme der Uferbefestigung blieben und schälten sich aus ihrer Umgebung deutlich heraus, in der sie störend und zusammenhanglos standen.

Von Planum zu Planum wurden die Befunde reicher. Das letzte, im Herbst 1950 erreichte Planum in 85 cm Tiefe unter NN zeigte bereits mehrfach liegende und stehende Hölzer, die sich zu Hausresten gruppieren, ferner den Dielenbelag mehrerer Häuser, von denen der eine noch in sehr gut erkennbaren Verfärbungen, der andere in den Dielen selbst erhalten war, Reste mehrerer Herdsetzungen, die teils aus schwach gebranntem Lehm, teils aus Steinen errichtet waren, und in Spuren gut erkennbare Zäune, teils in Staketen-, teils in Flechtwerkart.

Diese überaus reichen Hinweise auf die gesuchte Besiedlung des Außengeländes des Walles wurden im Sommer 1951 an dieser Stelle noch vermehrt. Zwar waren die einsickernden Grund- und Regenwässer nur sehr mühsam durch Pumpen und Ausschöpfen zu bekämpfen, wobei dem unverdrossenen Einsatz der Jungen des Jugendaufbauwerks Schwartau ein besonderes Lob gespendet sei; aber es gelang doch, dem Boden hier in einer unerwarteten Fülle Siedlungsspuren abzuräumen. Gerade der feuchte Zustand des Geländes hatte hier die in ihm lagernden Hölzer vor der Vermoderung bewahrt und damit ein Bild erhalten, daß bisher nirgends in Alt-Lübeck angetroffen wurde.

Bisher wurden an dieser Stelle erkannt:

1. Ein an den Spuren seiner als Erdverfärbung erhaltenen Dielung bereits 1950 angeschnittenes Haus (Haus 1), das jetzt gänzlich freigelegt wurde. Es lag genau zwischen den Stämmen der Uferbefestigung, die anscheinend für das Fundament ausgenutzt worden waren. Die Hausfläche wurde mit rd. 4 x 3,80 m festgestellt. Der Herd lag im südwestlichen Teil des Hauses, etwa 15 cm über den Dielen auf einem Lehmsockel (Abb. 3).
2. Ein Blockhaus von einer Ausdehnung von rd. 4,60 x 4,00 m (Haus 2), von dem drei Seiten gut erhalten waren. Die nördliche Seite war wohl schon in alter Zeit abgetragen, denn irgendwelche Vermodernungsspuren wurden nicht gefunden. Die Dielung, die bereits im Herbst 1950 aufgedeckt wurde, läßt vermuten, daß der gesamte Innenraum des Hauses gedielt war, wobei allerdings über die nordwestliche Ecke, in der der Herd lag, nichts mehr zu ermitteln war. In der Nähe des recht großen Herdes lagen sehr reichlich Scherben, ferner ein besonders reich verzierter Kamm; über die ganze Fläche des Hauses verstreut fanden sich zahlreiche Holzgeräte (Abb. 7 u. 8).
3. Teile eines anderen, etwas nördlich von Haus 2 gelegenen Hauses gleicher Bauart (Haus 3), dessen Herdlage die ursprüngliche Höhe des Hausinnern — etwa 20 cm über Haus 2 — anzeigte. Die Fundamente und die Dielen dieses Hauses waren durch die spätere Anlegung von Zäunen und Wänden anderer Häuser erheblich gestört. Etwa die Hälfte dieses Hauses dürfte noch unter der östlichen Grabenwand liegen.
4. Eine Herdstelle, ein langer Fundamentbalken und ein mit diesem gleichlaufender Flechtwerkzaun waren Anzeichen eines weiteren Hauses (Haus 4), das zu seinem größten Teil vermutlich als Stall gedient hat, worauf die mächtigen Dungschichten schließen lassen. Es liegt zu mehr als der Hälfte noch unter der westlichen Grabenwand.
5. Zwischen diesen Häusern lagen mehrere Holzreste, die nicht mehr zu Gruppen zusammenzufassen und zu deuten waren. Außer dem genannten Flechtwerkzaun war aber ein mit Haus 1 gleichlaufender Staketenzaun vorzüglich erkennbar, der durch das Haus 3 hindurchlief (Abb. 13).
6. Unter dem Haus 1 und unter mehreren stark zerrissenen und nicht mehr nach ihrem Zweck deutbaren Holzlagen westlich davon wurde eine durch die gesamte Grabungsfläche von Osten nach Westen durchlaufende Balkenlage angetroffen, die in einer Länge von 8,40 m und einer Breite von 3,50 m ausgegraben wurde. Sie bestand aus 4 starken, viereckig behauenen Bohlen, die an jedem Ende ein rechteckig ausgehauenes Loch aufwiesen. Mit Hilfe von je 2 langen Pflöcken waren durch dieses Loch hindurch die Balken etwa in Nord-

Süd-Richtung und in einer Entfernung von je 2,75 m voneinander in den Torfboden festgekeilt. Rechtwinklig dazu waren zahlreiche Rundstämme und auch Bauteile ehemaliger Häuser, wie Balken, Dielenschwellen und Zaunteile darübergelegt, so daß ein von Ost nach West durchlaufender Zug von Holzstämmen entstanden war. Diese Holzlage war mit einer sehr starken Schicht von Reisig und Strauchwerk bedeckt, die besonders im Westteil und in der Mitte noch sehr gut erhalten war (Abb. 5 u. 6).

Die Deutung dieser Anlage geht dahin, daß es sich hierbei um einen Weg handelt, der am südlichen Wallfuß entlang von Westen nach Osten geführt hat. Die Reisiglagen müssen für Fußgänger oder Wagen eine sehr weiche Unterlage gebildet haben. Diese Bauart ist heute noch in Rußland üblich, wie uns ehemalige Kriegsgefangene berichteten. Diese Anlage weicht von den in Oppeln, Wollin und Danzig aufgedeckten Wegen ab, die rechtwinklig zur Fahrtrichtung gedielt sind (für Danzig vgl. jetzt: Z ochtlani wieków 1948, S. 166 ff. und 1950, S. 73 ff.).

7. In dieser Wegeanlage standen einige der großen Stämme, wie sie im Suchgraben A und der Suchfläche DA als Uferbefestigung aufgedeckt waren. Der ursprüngliche Eindruck, daß der Weg höher als die Stämme gelegen habe und damit jünger sein könnte als die Uferbefestigung, hat sich bei der Ausgrabung des östlichen Teiles des Weges nicht bestätigt.

Das zeitliche Verhältnis der einzelnen Fundgruppen (Häuser, Weg und Uferbefestigung) ist durch eine genaue Beobachtung der Fundschichten dahin geklärt worden, daß als vorläufig älteste Anlage an dieser Stelle der am Wallfuß entlanglaufende Weg anzunehmen ist. In ihn hineingerammt sind die dicken Stämme der Uferbefestigung. Diese wiederum tragen vielfach an ihrem oberen Ende Spuren der Bearbeitung oder Einfügung von Balken für die Hausanlagen.

Die grobe zeitliche Einteilung: 1. Weg, 2. Uferbefestigung, 3. Häuser, deutet also darauf hin, daß dieses Gelände südlich des Walles mehrfach in verschiedener Hinsicht genutzt worden ist. Zur Zeit der Anlage der Uferbefestigung muß der früher hier vorhandene Weg seine Bedeutung verloren haben und zur Zeit der Anlage der Häuser gilt das gleiche für die Stämme der Uferbefestigung. Es ist nun möglich, daß unter dem Wege eine noch ältere Anlage unbekannter Art erwartet werden kann, da durch Bohrungen an verschiedenen Stellen unterhalb des letzten erreichten Planums noch weitere Holzreste in einer Mächtigkeit von etwa $\frac{1}{2}$ m festgestellt worden sind. Auch kann aus dem aus unbrauchbar gewordenen Hausbauteilen gebildeten Wegebelaag geschlossen werden, daß zur Zeit seiner Benutzung bereits Häuser in nicht großer Entfernung gestanden haben, was möglicherweise auf die unter Haus 2 und 3 durch Bohrungen festgestellten Holzfundamente zutreffen kann, wenn man nicht daran

denken will, daß die außer Dienst gestellten Bauteile aus der Innenbebauung des Burgwalles stammen.

Die Zeitstellung der Häuser 1 bis 4 untereinander ist dahin geklärt worden, daß die in zerstörtem Zustand angetroffenen Häuser 3 und 4 älter anzusetzen sind als die wohlerhaltenen Häuser 1 und 2. Da sowohl in der Reisigpackung des Weges wie in den Häusern allgemein Scherben der spätslawischen Zeit angetroffen wurden, steht fest, daß die dreimalig verschiedenartige Ausnutzung dieses Geländes in der Zeit des Bestehens des Burgwalles vor sich gegangen sein muß. Daß die Anlage einer Uferbefestigung einen anderen Wasserspiegel voraussetzt als die eines Weges oder von Häusern, also ein Schwanken des Wasserspiegels, scheint aus dem Ausgrabungsbefund klar hervorzugehen, konnte aber noch nicht mit den Beobachtungen der geologischen Sachverständigen, die zu Rate gezogen wurden (Prof. Dr. G r i p p, Prof. Dr. S c h m i t z, Dr. S p e t h m a n n) in Einklang gebracht werden, die eher an eine lokale Senkung der Landzunge denken. Selbst wenn auch diese Frage zunächst noch offen bleibt, die im übrigen nach der Beibringung exakter Funddaten mehr ein Problem geologischer als archäologischer Natur ist, dürfte doch durch die bisherigen Ausgrabungen an dieser Stelle schon klar geworden sein, daß südlich des Walles zwischen diesem und der Trave ein außerordentlich dicht besiedeltes und intensiv genutztes Vorgelände vorhanden gewesen ist. Dieses Ergebnis durch die Freilegung der untersten Siedlungsschichten noch zu ergänzen, wird die Aufgabe der kommenden Grabungssaison sein.

An besonderen Funden ist vor allen Dingen das Haus 2 reich gewesen, das außer dem bereits erwähnten Kamm mit eigenartiger Tier- und Punkt-kreisverzierung (Abb. 8) noch Bruchstücke mehrerer Holzgefäße und -geräte, Eisenschlacken, Bernstein und zahlreiche Scherben spätslawischer Art ergeben hat. Ein Teil der Holzgegenstände ist bereits im Laboratorium des Landesmuseums vorgeschichtlicher Altertümer in Schleswig konserviert worden. Nach Ansicht von Dr. S c h l a b o w, der die Konservierung selbst geleitet hat, handelt es sich hierbei um das Inventar einer Drechslerwerkstatt. Diese Ansicht hat Prof. S p a n n a g e l²⁴⁾, der beste Kenner der Geschichte der Drechslerei, anlässlich eines Besuches in Lübeck bestätigt. Sollte sich dieses Ergebnis durch die Konservierung der übrigen Holzfunde weiterhin bestätigen, so würde es von sehr großer Bedeutung sowohl für die gesamte Kulturgeschichte als auch für die Siedlungsgeschichte Alt-Lübecks sein. Bisher ist es jedenfalls noch nirgends gelungen, eine Drechslerwerkstatt zu ergraben oder örtlich festzulegen, während es gedrechselte Gegenstände aus der Vorzeit vielfach gibt. Für Alt-Lübeck würde diese Bestätigung bedeuten, daß in dem 1950/51 aufgegebenen Siedlungsgelände südlich des Walles ein Drechsler gearbeitet hat, was vielleicht noch durch die Hinweise auf die Betätigung eines Schuhmachers ergänzt werden könnte, denn die Grabungsfläche G hat in ihrem östlichen

²⁴⁾ Fritz S p a n n a g e l, Das Drechslerwerk, Ravensburg 1940. D e r s., Gedrechselte Geräte, Ravensburg 1941.

Teil ein sehr zahlreiches Inventar von Schuhteilen, bearbeitetem Leder und Lederabfällen ergeben.

Ob die in der obersten Lage der Kulturschicht dieser Fläche gefundenen frühdeutschen Kugeltopfscherben (Abb. 9) gleichzeitig mit den slawischen anzusetzen sind — sie wären dann vielleicht ein Hinweis auf jene „colonia non parva mercatorum“ —, bleibt etwas unklar, da die wenigen Scherben für einen Vergleich mit anderen Fundstellen nur eine schmale Basis abgeben²⁵⁾. Trotzdem verdient ein Scherben aber besondere Beachtung: er besitzt den Rand eines Kugeltopfes und zeigt unterhalb desselben mehrere umlaufende Furchen und ein Wellenband, weist also deutsche Formen- und spätslawische Verzierungselemente auf (Abb. 9 e). Beispiele für eine Vermischung liegen aus Lübeck und Umgebung noch nicht vor, sind aber aus anderen Gebieten bekannt, wo sie ein friedliches Nebeneinander der zwei verschiedenen Kulturen und Völker anzeigen²⁶⁾.

Die blaugrauen Scherben, die die Fläche G in der obersten Lage der Kulturschicht ergeben hat, dürften zeitlich jünger anzusetzen sein als die spätslawische Ware und auch als die Kugeltopfscherben. Sie sind zwar nicht so hart gebrannt wie die übliche graublauere Ware des 13. Jahrhunderts, sind aber doch gegenüber den reinen Kugeltöpfen — jedenfalls verglichen mit den ältesten Fundstücken aus dem Stadtgebiet von Lübeck — eine Erscheinung, die bestenfalls in das ausgehende 12. Jahrhundert und damit in die nachslawische Zeit zu setzen ist. Auch sie sind dann wie die gleichaltrigen Fundstücke aus der Fläche DA im östlichen Vorgelände ein Hinweis auf die Anwesenheit deutscher Bewohner in der Zeit nach der letzten Zerstörung des Burgwalles. Auf jeden Fall datieren sie von sich aus auch die Aufbringung der über dieser Kulturschicht liegenden späten Wall-schuttschicht als einen noch jüngeren Vorgang. Demnach liegt auch hier — wie in Fläche DA — ein Hinweis darauf vor, daß der Wall in deutscher Zeit noch einmal abgetragen worden ist, was oben mit der Inbesitznahme durch die Stadt 1226 in Zusammenhang gebracht worden ist.

Die Ausdehnung der spätslawischen Kulturschicht nach Osten zu ergab sich aus dem Befund des Suchgrabens H, der mit seiner Länge von 26 m die Suchfläche G mit dem Suchgraben F verband. Er galt ursprünglich dem Verlauf der äußeren — hier südlichen — Stammreihe der Uferbefestigung (Abb. 4), erbrachte aber auch für die Siedlungsanlagen neue Beobachtungen. Zwischen den 15 großen Stämmen, die in Größe, Anordnung und Bearbeitung dieselben Eigenschaften wie die Stämme in Fläche DA zeigten, lagen zahlreiche bearbeitete hölzerne Balken, Bohlen und sonstige Bauteile, darunter auch ein als Schlittenkufe gedeutetes bearbeitetes Holzstück von

²⁵⁾ Ein Kugeltopfscherben ähnlich Abb. 9 d ist bei Ausschachtungen in Lübeck auf dem Gelände Sandstraße 17—21 im Jahre 1950 in knapp 5 m Tiefe unter Straßenniveau gefunden. Die Kulturschicht lag unmittelbar auf dem gewachsenen Boden auf. Vgl. auch Helmuth Plath, Die Ausgrabungen in der Ägidienkirche zu Hannover, Hannoversche Geschichtsblätter NF Bd. 6 Abb. 18.

²⁶⁾ H. A. Knorr, Jahrbuch für Sachsen und Anhalt Bd. 15, 1939, S. 62.

3 cm Dicke und 65 cm Länge. Zwar ordneten sich diese Hölzer infolge der geringen Breite des Suchgrabens nicht zu irgendwelchen Hausgrundrissen, sie wiesen aber in sich doch soviel an Fundstücken, wie spätslawischen Scherben, Glasringen, Metallresten, Spinnwirtel usw., auf, daß ihre zeitliche Gleichsetzung mit der Siedlungsschicht der Fläche G gesichert ist. Für das höhere Alter der Uferbefestigung erbrachte dieser Graben eine Reihe von Beweisen, von denen die für die Aufnahme von Balken der Siedlung zugearbeiteten Stammköpfe die wichtigsten sind (Abb. 10). Insgesamt scheint

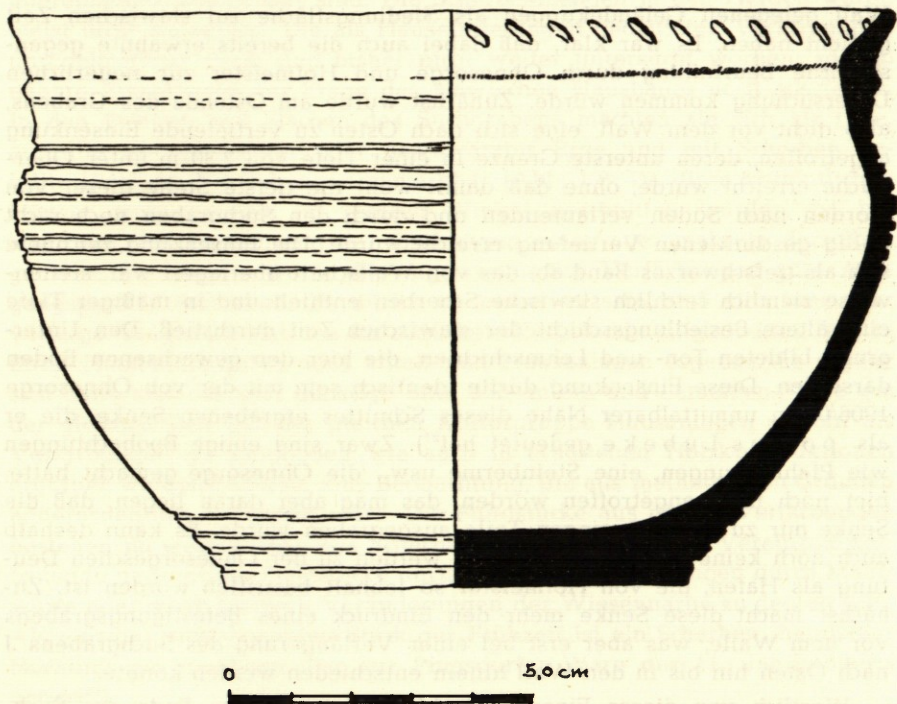


Abb. 15

Nach Bruchstücken zeichnerisch rekonstruiertes Holzgefäß

sich die Siedlungsschicht von Westen gesehen etwa bis in die Mitte des Grabens H hinzuziehen; sie ist also in Fläche G und in Suchgraben H auf rund 25 m Länge festgestellt. Weiter östlich verschwindet sie, was mit den negativen Ergebnissen der Suchgräben F und C gut in Einklang zu bringen ist. Von der in Fläche G aufgedeckten Wegeanlage wurden keine Spuren gefunden, da sie allem Anschein nach nördlich von diesem Graben verläuft. Von den Fundstücken dieses Grabens seien außer den bereits genannten noch Bruchstücke eines Holzgefäßes erwähnt, das zeichnerisch rekonstruiert werden konnte und dann nachgedreht wurde (Abb. 15). Es gleicht in seinen

Proportionen und Mustern auffallend den gedrungenen Tongefäßen spät-slawischer Art. Ob es zu den Erzeugnissen der in Fläche G festgestellten Drechslerwerkstatt gehört, muß einer späteren Bearbeitung vorbehalten bleiben.

Das westliche Vorgelände

Ein 157 m langer Suchgraben vom Fuße des westlichen Walles nach Nordwesten hin sollte die Frage klären, wie weit die beiden westlich vom Wall gelegenen Geländekuppen als Siedlungsfläche zur slawischen Zeit gedient haben. Es war klar, daß dabei auch die bereits erwähnte gegensätzliche Beurteilung durch Ohnesorge und Hofmeister zur neuerlichen Untersuchung kommen würde. Zunächst wurde am Ostende des Grabens, also dicht vor dem Wall, eine sich nach Osten zu vertiefende Einsenkung angetroffen, deren unterste Grenze in einer Tiefe von 2,30 m unter Oberfläche erreicht wurde, ohne daß damit wohl die tiefste Stelle dieser von Norden nach Süden verlaufenden und durch den Suchgraben noch nicht völlig geschnittenen Vertiefung erreicht wurde. Die Einsenkung zeichnete sich als tiefschwarzes Band ab, das von Wallschutt überlagert war, stellenweise ziemlich reichlich slawische Scherben enthielt und in mäßiger Tiefe eine ältere Besiedlungsschicht der slawischen Zeit durchstieß. Den Untergrund bildeten Ton- und Lehmschichten, die hier den gewachsenen Boden darstellen. Diese Einsenkung dürfte identisch sein mit der von Ohnesorge 1906/08 in unmittelbarer Nähe dieses Schnittes ergrabenen Senke, die er als *portus Lubekae* gedeutet hat²⁷⁾. Zwar sind einige Beobachtungen wie Pfahlsetzungen, eine Steinberme usw., die Ohnesorge gemacht hatte, hier noch nicht angetroffen worden, das mag aber daran liegen, daß die Senke nur zu einem geringen Teile ausgegraben wurde. Es kann deshalb auch noch keine Stellung genommen werden zu der Ohnesorgeschen Deutung als Hafen, die von Hofmeister so lebhaft bestritten worden ist. Zunächst macht diese Senke mehr den Eindruck eines Befestigungsgrabens vor dem Walle, was aber erst bei einer Verlängerung des Suchgrabens J nach Osten hin bis in den Wall hinein entschieden werden könnte.

Westlich von dieser Einsenkung bis zum westlichen Ende des Suchgrabens hin, also auf eine Länge von rund 150 m, hob sich eine Kulturschicht ab, die in gleichmäßig dunkelbraun-schwärzlicher Farbe und in einer Stärke von meist 40—50 cm unterhalb der Humusdecke ununterbrochen entlanglief. Irgendwelche Störungen, die als Überreste der 26 Schnitte Hofmeisters oder auch der kleineren Suchgräben Ohnesorges zu deuten wären, wurden nicht gefunden, diese müssen also nicht auf den Kuppen der beiden Geländehöhen niedergebracht worden sein. Aus der Kulturschicht lösten sich an zahlreichen Stellen Gruben, Herdstellen und Verfärbungen ab, die von ehemaligen Hausanlagen herrühren. So wurden auf der Höhe der östlichen Kuppe mehrere längliche, mit gemischter Erde gefüllte Gruben in

²⁷⁾ Ohnesorge, Zschr. 10, 1908, S. 117 ff.

auffällig dichter Lage gefunden, die sich bis auf 1,10 m Tiefe unter Oberfläche aus der eigentlichen Kulturschicht herauslösten. Neben zahlreichen Scherben slawischer Art enthielten zwei von ihnen eine größere Anzahl stark zermürbter Bronzeschlacke und -reste, deren genaue Form nicht mehr zu ermitteln war. Verschlackte Scherben machten den Eindruck einer größeren Hitzeentwicklung in diesen Gruben, die vielleicht zu einer Gießereinlage gehört haben. Die Herdstellen bestehen aus rundlich gelegten Steinhäufen faustgroßer und größerer Steine, die manchmal in mehreren Lagen übereinander angeordnet sind. Die Scherbenmengen in den Herden waren meist nicht bedeutend. Die als Hauseintiefungen gedeuteten Verfärbungen unregelmäßiger Form sind bisher nicht weiter untersucht worden, so daß nähere Einzelheiten zur Frage des slawischen Hausbaues noch ausstehen. In den Profilen und Flächen des Suchgrabens machten sie sich als tiefe, auffällig mit gemengter oder geschwärzter Erde und mit Scherben gefüllte längliche Verfärbungen bemerkbar (Abb. 12). Da diese vermutlichen Häuser wohl niemals im rechten Winkel geschnitten wurden, ist beabsichtigt, bei Fortführung der Grabungen eines oder mehrere derselben gänzlich freizulegen, wofür die angeschnittenen Verfärbungen gute Ausgangspunkte darstellen. Es dürfte zu erwarten sein, daß sich hier sehr wichtige Vergleiche mit den im südlichen Vorgelände aufgedeckten und in ihren Holzfundamenten noch erhaltenen Hausanlagen ergeben. Es ergäbe sich dann also das sehr günstige Bild, daß an ein und derselben Stelle aus der gleichen Zeit und der gleichen Kulturgruppe Hausanlagen sowohl als Verfärbungen im Sandboden wie auch in erhaltenen Holzkonstruktionen ergraben werden könnten, eine Beobachtung, die aus methodischen Gründen außerordentlich erwünscht wäre. Die Fundstücke aus diesen Verfärbungen bestehen im wesentlichen aus Scherben spätslawischer Art. Vereinzelt auftretende neuzeitliche Fundstücke dürften als spätere Störungen durch Maulwürfe oder durch kleinere Veränderungen der Wiesennarbe zu deuten sein. Als einziges nichtslawisches Stück der Frühzeit ist ein Scherben rheinischer Herkunft zu erwähnen, der zur Pingsdorfer Ware des 11. Jahrhunderts gehört²⁸⁾.

Unterhalb der slawischen Schicht zieht sich — von ihr durch ein gelbbraunes, sandiges Band von unregelmäßiger Stärke getrennt — ein humöses, manchmal hell, manchmal dunkel gefärbtes Band von durchschnittlich 10—12 cm Dicke auf eine Länge von etwa 110 m von Osten nach Westen hin, das unmittelbar auf dem anstehenden Lehm aufliegt und bei 110 m Länge in diesen ohne erkennbare Spuren seines weiteren Verlaufes übergeht. Dieses Band war in seiner gesamten Ausdehnung unregelmäßig

²⁸⁾ Wolfgang Hübener, Zur Ausbreitung einiger fränkischer Keramikgruppen nach Nord- und Mitteleuropa im 9.—12. Jahrhundert, *Archaeologia Geographica* 1951, S. 1 ff. behandelt S. 3 ff. und Karte 3 die Verbreitung der Pingsdorfer Keramik.

durchsetzt mit Feuersteinabschlägen und mitunter auch winzigen Scherben, die anscheinend steinzeitlichen Alters sind (Abb. 14). Die durch dieses Band angedeutete steinzeitliche Oberfläche zeigte einen völlig anderen Niveaulauf als die slawische Kulturschicht, die in diesem Graben mit der heutigen Oberfläche gleichläuft.

Mit diesem Schnitt, zu dem ergänzend noch die weiter unten besprochenen Schnitte L und K gestellt werden können, sind die Ohnesorgeschen Beobachtungen über eine sehr dichte Besiedlung des westlichen Vorgeländes vollauf bestätigt. Es bleibt ziemlich rätselhaft, wie es zu den auf Veranlassung Hofmeisters festgestellten gegenteiligen Beobachtungen der Ausgrabungskommission von 1912 kommen konnte, zu der immerhin ein sehr erfahrener Ausgräber wie Freund gehört hat. Diese späte Stellungnahme in diesem seinerzeit nicht durch weitere Grabungen entschiedenen Meinungsstreit bedeutet an sich noch keine Zustimmung zu der Ansetzung des oppidums an dieser Stelle, sondern ist lediglich die Bestätigung des archäologischen Befundes Ohnesorges.

Im Jahre 1951 wurde die östliche der beiden Kuppen noch zusätzlich durch nach Norden und Süden gerichtete Gräben untersucht, die jeweils von dem über die Kuppe laufenden Graben J abzweigen. Der nach Norden verlaufende Graben L zeigte auf seiner Länge von 30 m ebenfalls eine slawische Kulturschicht gleicher Art wie die in Graben J, darunter aber eine noch zweite, ältere, die von der oberen durch ein sandiges Band klar getrennt war (Abb. 11). Aus beiden Schichten lösten sich mehrere Herdstellen heraus, die die Schichtenfolge durch ihre Eintiefungen störten. Obwohl die Keramik beider Schichten zur spätslawischen Gruppe gehört, wie sie im Innenraum des Walles im Jahre 1949 bestimmt wurde, erscheint es notwendig, dieser eigenartigen Schichtung durch eine besondere Grabung später nachzugehen. Vielleicht ergibt sich hier die Möglichkeit zu einer feineren Aufteilung der spätslawischen Keramik zu gelangen, die im Innenraum bisher nicht möglich war. Andererseits ist die Gewinnung größerer Scherbenbestände aus dem Vorgelände auch deswegen wichtig, weil hier vielleicht soziale Unterschiede in der Ausstattung der Bevölkerung herausgearbeitet werden können. Auffällig war jedenfalls — nicht nur im Graben L — der recht schlichte, teilweise sogar schmuckarme Charakter der keramischen Funde des Vorgeländes im Westen, der zwar, wenn man die geringe Quadratmeterzahl der aufgegrabenen Fläche berücksichtigt, zufällig sein kann, vielleicht aber doch einen Hinweis auf eine mindere soziale Stellung der Bevölkerung an dieser Stelle bietet. Bei der unmittelbaren Nachbarschaft der Burg und ihres Inventars und unter Hinzuziehung der schriftlichen Quellen über das Vorgelände liegt hier möglicherweise ein wichtiger Ansatzpunkt für eine stark verfeinerte Untersuchungsmethode vor.

Auch der vom Suchgraben J nach Süden verlaufende Suchgraben K wies die starke slawische Kulturschicht auf, die hier sogar durch die sich über fast 10 m erstreckenden Lagen von im Brande gehärtetem Lehmewurf der

ehemaligen Häuser auffiel. Einige große Gruben sind wohl ebenfalls als Hauseintiefungen oder als zu Siedlungsanlagen gehörige Gruben zu deuten, ohne daß ihre Zweckbestimmung näher erläutert werden kann, da sie in keinem Falle gänzlich ausgegraben wurden. Etwa 20 m unterhalb der Kuppe senkte sich die slawische Kulturschicht nach dem Flußufer zu stark. Sie wurde dann überlagert durch eine nach dem Flußufer zu mächtiger werdende Baggerschicht, die an dieser Stelle die heutige Oberfläche bildet. Etwa 30 m von der Kuppe entfernt liegt die slawische Kulturschicht bereits unmittelbar auf der auch in diesem Graben vorhandenen steinzeitlichen Oberfläche auf, während sich die trennende sandige bräunliche Zwischenschicht hier verliert. Zwischen 30 und 40 m Länge, von der Hügelkuppe an gerechnet, steigen beide Schichten unter NN herunter.

Ab 46 m Länge bis zum Traveufer hin wurde der Graben erheblich verbreitert, da infolge der starken Baggeraufschüttungen die Grabenwände ständig einstürzten, was durch eine schräge Abböschung vermieden wurde. So konnte der Verbleib der slawischen Kulturschicht bis unmittelbar an die Trave heran verfolgt werden. Es ergab sich, daß hier in gleicher Tiefe wie im südlichen Vorgelände des Walles (also 1 m unter NN und mehr) ebenfalls sehr zahlreiche und dicke Lagen behauener und unbehauener Hölzer lagen, die in verschiedener Richtung gelegt oder gesetzt waren. Stehende Pfähle vom Ausmaße der Uferbefestigung des östlichen und südlichen Vorgeländes wurden nicht aufgedeckt, aber vielfach Hölzer, die als Reste ehemaliger Hausanlagen zu deuten sind. Besonders gut hob sich eine ehemalige Hausecke ab, die gleicherweise konstruiert war wie die in Haus 2 der Fläche G. An einer Stelle wurden zwischen den Hölzern eines Hauses Bruchstücke eines menschlichen Schäfeldaches gefunden. Da weitere zugehörige Teile eines Skelettes nicht entdeckt wurden, kann nicht an ein Grab oder eine Hausbestattung gedacht werden, sondern nur an ein gewaltsames Ereignis, dessen Zeugnis dieses Schädelbruchstück ist. Die Holzschichten waren fast im gesamten Teile dieses Schnittes überlagert von großen Mengen aufgebrauchten Reisisgs mit Lehm und Sand. Diese außerhalb der beiden Häuser besonders starken Schichten, die trotz des gewaltigen Druckes durch die 3 m hohe Baggerschicht noch in gut erkennbaren Bändern zu sehen waren, werden zur Aufhöhung des am Ufer stark feuchten Bodens gedient haben, wodurch die Holzlagen ständig überschichtet wurden. Um die Beobachtungsmöglichkeit für spätere Grabungen nicht zu schmälern, wurde dieser Graben nicht vertieft, was auch bei der geringen Breite, die sich infolge der starken Abböschung der Grabenwände an der Grabensohle ergab, nicht von Erfolg gewesen wäre, sondern zugeschüttet. Nach Sondierungsversuchen zu urteilen, ist hier noch mit einer Kulturschicht von rund $\frac{1}{2}$ m unter der letzterreichten Grabensohle zu rechnen, d. h. bis auf 1,50 m unter NN. Die Funde dieses südlichen Teiles des Grabens K bestehen einheitlich aus Tierkochen und spätslawischen Scherben. Irgendwelche Hinweise auf eine handwerkliche Betätigung wie in der Fläche G oder im Suchgraben J wurden hier nicht gefunden. Auffällig war, daß in

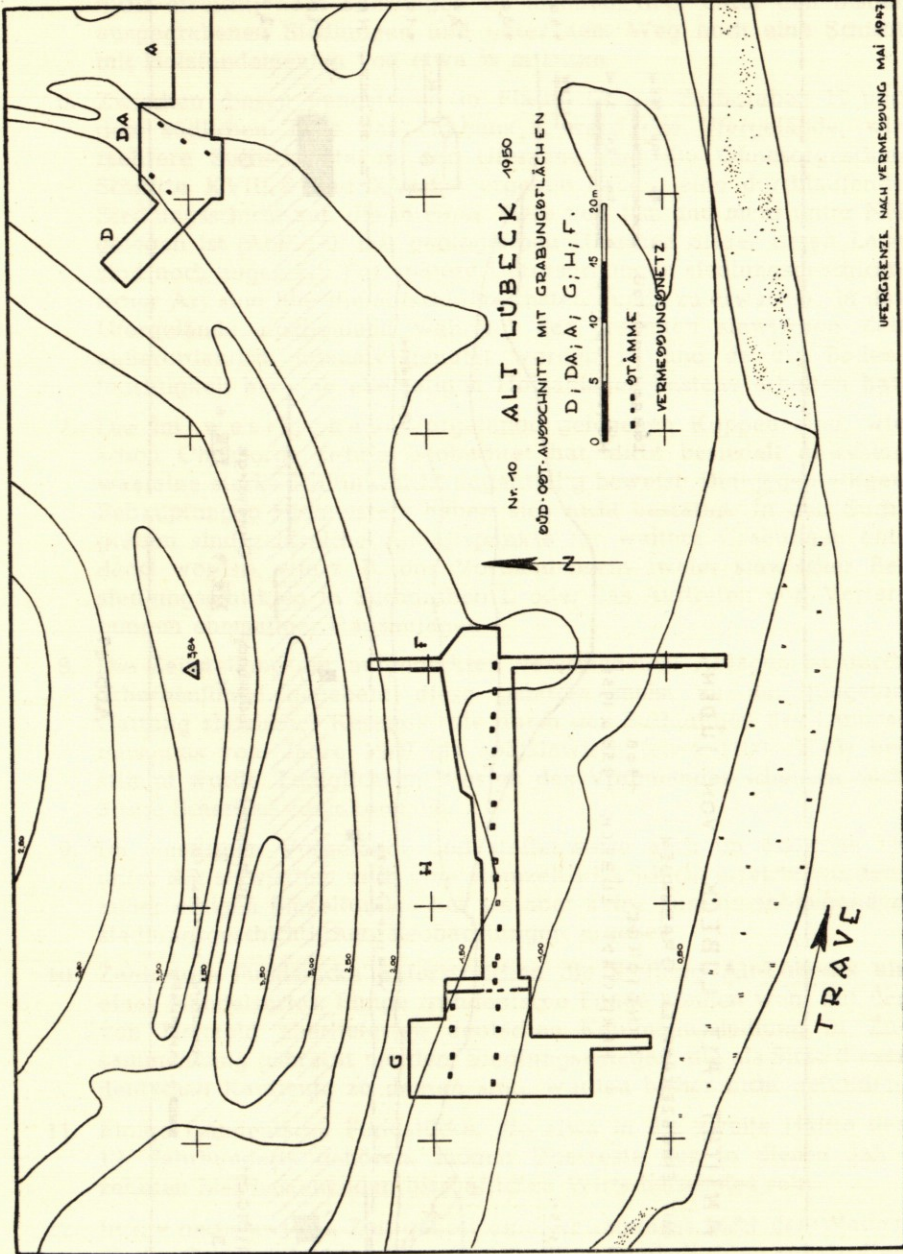
geringer Höhe über diesen Siedlungsschichten eine noch sehr gut erkennbare und in Gras und Moosen noch gut erhaltene alte Oberfläche angetroffen wurde, auf der die mächtige Baggerschicht lagerte. Die alte Oberfläche liegt heute hier 75 cm unter NN, dürfte aber — nach den Baggerschichten zu urteilen — bis Mitte vorigen Jahrhunderts oder bis um 1882 höher gelegen haben, denn Arndt berichtet erstmalig von Baggeraufschüttungen an dieser Stelle.

Die günstigen Wasserverhältnisse im Oktober 1951 ermöglichten die Anlage eines Suchschachtes in Verlängerung des Grabens K etwa 7 m südlich desselben und rund 3 m vom heutigen Ufer entfernt. Hier wurden Holzlagen mit slawischen Scherben in einer Tiefe von 1,00 bis 1,50 m unter NN angetroffen, woraus sich ergibt, daß sich die im Graben K angetroffenen Siedlungsanlagen noch bis unter den heutigen Wasserspiegel der Trave herunterziehen, wobei sie ein leichtes Gefälle aufweisen.

Ergebnis

Das Gesamtergebnis der bisherigen Grabungen im Vorgelände kann kurz wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Das östliche Vorgelände scheidet als Siedlungsraum für die frühgeschichtliche Zeit aus. Es besteht heute aus einer starken Baggerschuttschicht, die auf Torf ruht. In diesem Torf sind keine Anzeichen von Besiedlungsspuren gefunden worden.
2. Dicht am äußeren Wallfuß hat im Osten und im Süden eine in die slawische Zeit gehörige Uferbefestigung bestanden. Der zwischen den Stämmen aus Steinen, Reisig und Hölzern gebildete Verhau ist im Osten noch gut erhalten (Abb. 16).
3. Im Süden liegt unter dieser Uferbefestigung ein sorgfältig aus Balken, Stämmen und Reisig erbauter Weg, der auf eine Länge von rd. $8\frac{1}{2}$ m ausgegraben wurde. Die Pfähle der Uferbefestigung sind in ihn hineingerammt worden. Er zieht sich vom Osten nach Westen am Wallfuß entlang. Seine Verbindung mit der von Ohnesorge aufgedeckten Toranlage und sein Verbleib im Osten sind noch nicht freigelegt worden.
4. Über der Uferbefestigung sind unter Ausnutzung der Stammköpfe für Gründungszwecke mehrfach Häuser errichtet worden, von denen in Fläche G außer zahlreichen nicht mehr deutbaren Resten vier Grundrisse ganz oder teilweise erkannt wurden. Es handelt sich um Blockbauten von rd. 4 x 4 m Fläche. Diese Siedlungsschicht zieht sich auf eine Länge von etwa 25 m in der Fläche G und im Suchgraben H hin. Sie hat reiche Funde an Keramik und Kleingerät ergeben. Die Häuser der Fläche G scheinen mehreren Handwerkern Raum geboten zu haben, von denen ein Drechsler und wohl auch ein Schuster an den Arbeitsabfällen aus ihren Werkstätten erkannt wurden.



Verlauf der Uferbefestigung

Abb. 16:

ANSICHT ALT LÜBECK VON SÜDEN

MIT EINGEZEICHNETEN GRABUNGEN

OHNE SORGE 1908

HANSESTADT LÜBECK 1950 u. 1951

Лінійний вимірювальний стібок 0 50 100 150 м
 Висотний вимірювальний стібок 0 1,0 2,0 3,0 м

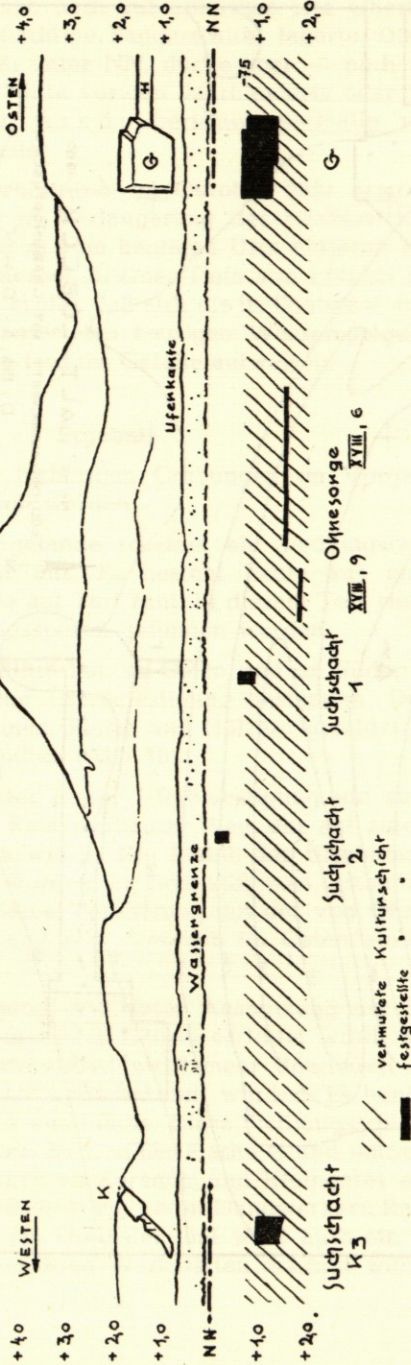


Abb. 17

5. Noch ist das untere Ende dieser Kulturschicht südlich des Walles nicht erreicht: nach Bohrungen zu urteilen, liegt unter den bisher ausgegrabenen Siedlungen und unter dem Weg noch eine Schicht mit Holzfundamenten von etwa $\frac{1}{2}$ m Dicke.
6. Zwischen diesen Fundstellen in Fläche G und Suchgraben H und dem südlichen Teile des Grabens K weist das Ufergelände, wie mehrere Suchschächte in der Uferzone und die Ohnesorgeschen Schnitte XVIII, 6 und XVIII, 9 ergeben haben, eine durchlaufende Siedlungsschicht auf, die in einer Tiefe von 1 m und mehr unter NN gelegen ist (Abb. 17). Die geologischen Ursachen dieser tiefen Lage sind noch ungeklärt. Für spätere Untersuchungen siedlungsgeschichtlicher Art sind hier die aufschlußreichsten Funde zu erwarten, da das Ufergelände anscheinend während der gesamten slawischen Zeit außerordentlich intensiv genutzt worden ist und da die Bodenfeuchtigkeit hier die ehemaligen Holzanlagen bestens erhalten hat.
7. Die im westlichen Vorgelände gelegenen Kuppen sind, wie schon Ohnesorge richtig beobachtet hat, dicht besiedelt gewesen, was eine starke Kulturschicht augenfällig beweist. Die gegenteiligen Behauptungen Hofmeisters haben sich nicht bestätigt. In den Suchgräben sind zahlreiche Anhaltspunkte für weitere Grabungen entdeckt worden, wie z. B. das Vorhandensein zweier slawischer Besiedlungsschichten in Suchgraben L oder das Auftreten von Verfärbungen ehemaliger Hausanlagen.
8. Die Zeitstellung der aufgedeckten verschiedenen Anlagen ist durch Scherbenfunde gegeben: diese gehören meist zu der jüngsten Gattung slawischer Keramik, die durch den Suchgraben des Landesmuseums vom Jahre 1949 als spätslawisch (etwa 1100—1143) bestimmt wurde. Lediglich im Westen des Vorgeländes scheinen auch ältere Scherben vorzukommen.
9. Im westlichen Vorgelände und stellenweise auch im östlichen ist unter der slawischen auch eine steinzeitliche Schicht erreicht worden; außer einigen Einzelfunden hat sie aber keine zusammenhängenden siedlungsgeschichtlichen Beobachtungen ergeben.
10. Zahlreiche Fundstücke unterstreichen die Stellung Alt-Lübecks als eines Handelsortes. Einige frühdeutsche Funde können wohl mit der von Helmold überlieferten deutschen Kaufmannssiedlung in Zusammenhang gebracht werden. Siedlungsanlagen, die als Sitze dieser deutschen Kaufleute zu deuten sind, wurden bisher nicht gefunden.
11. Einige frühdeutsche Fundstücke, die etwa in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts gehören, mögen Überreste des in diesen Jahrzehnten hier bestehenden bischöflichen Wirtschaftshofes sein.
12. In die nachslawische Zeit gehört eine Abtragungsschicht des Walles, die im Osten und Süden über den jüngsten Fundschichten angetroffen

wurde. Sie wird als eine Schleifung des alten Walles durch die Bürger der Stadt Lübeck gedeutet, die spätestens nach 1226 vor sich gegangen sein muß.

*

Damit hat eine bisher zweijährige Arbeit im Vorgelände des Walles die Frage Alt-Lübeck soweit gefördert, daß sich gewisse Umriss des eingangs erwähnten Suburbiums abzuzeichnen beginnen. Dem Suchgrabencharakter der Untersuchung entsprechend sind im allgemeinen nur Hinweise und Anhaltspunkte erreicht worden. Sie durch systematische Flächengrabungen weiter auszubauen, muß Aufgabe der Zukunft sein. Es wird dann auch möglich sein, die historische und methodische Bedeutung dieser einzigen bedeutenden slawischen Siedlung auf dem Gebiet der Bundesrepublik herauszuschälen. Die Entstehungsgeschichte der deutschen Stadt, die durch die Ergebnisse der Bodenforschung in Haithabu und an anderen Plätzen stärkstens aufgehellert worden ist und für die heute in den zerstörten Altstädten Westdeutschlands zahlreiche Belege ergraben werden²⁹⁾, ist heute wieder in Frage gestellt durch die neuesten polnischen und tschechischen Arbeiten. In ihnen wird die geschichtsbildende Kraft der deutsch-mittelalterlichen Stadt, ihre wirtschafts- und sozialgeschichtliche und letztlich auch ihre kulturelle Bedeutung geleugnet und das Städtewesen des mittleren und östlichen Europas auf angeblich uralte slawische Traditionen städtischer Art zurückgeführt³⁰⁾. Es liegt auf der Hand, daß in dieser geistigen Auseinandersetzung um die Wurzeln unseres geschichtlichen Seins unser Alt-Lübeck, dessen geschichtliche Entwicklung aus den Quellen und dessen kulturelle Stellung aus den Funden erfaßt werden kann, hier eine die örtlichen historischen Fragen weit überragende Bedeutung gewinnen wird — wenn die Ausgrabungen weiterhin so stetig vorangehen, wie es bisher der Fall war.

²⁹⁾ Reinhard Schindler, in Hammaburg Bd. 1ff. Helmuth Plath, a.a.O. Werner Doppelfeld, Der unterirdische Dom, Köln 1950. Werner Neugebauer, Das unterirdische Lübeck, Jahrbuch „Der Wagen“, Lübeck 1951.

³⁰⁾ Wladyslaw Kowalenko, Staroslowiańskie grody portowe na Bałtyku, Przegląd Zachodni, VI. Posen 1950. S. 378 ff.

St. Marien zu Lübeck

Neue Forschungen

Von Max Hasse

1. Das Buch von St. Marien. Herausgegeben von Paul Brockhaus. Mit Beiträgen von A. v. Brandt, R. Sedlmair, W. Stahl, H. A. Gräbke u. a. Evangelisches Verlagswerk, Stuttgart 1951.
2. Dietrich Ellger, Johanna Kolbe. St. Marien zu Lübeck und seine Wandmalereien (Arbeiten des Kunsthistorischen Instituts der Universität Kiel, 2. Band). Wachholz-Verlag, Neumünster 1951.
3. Hans Arnold Gräbke, Wilhelm Castelli. Die Wandmalereien der Marienkirche zu Lübeck. Verlag Ellermann, Hamburg 1951.

Die Marienkirche zu Lübeck ist immer noch das stolzeste Denkmal der Stadt, obwohl der Bau durch den Brand von 1942 schwer beschädigt wurde und zugleich nahezu die gesamte Einrichtung verloren ging. Jetzt ist die Kirche wieder aufgebaut, blieb aber im Innern fast leer, stellt sich annähernd wieder so dar, wie sie unmittelbar nach ihrer Errichtung gewesen war. Der Kirchenraum wirkt so noch großartiger als zuvor, aber es fehlen ihm die Denkmäler, die sich Generation für Generation hier gesetzt hatte. Die Kirche ist nicht mehr die „Ruhmeshalle“ einer jahrhundertweiten Geschichte.

Das siebenhundertjährige Jubiläum, zugleich die Wiedereröffnung der Kirche, war daher der rechte Augenblick daran zu erinnern, was St. Marien einst der Stadt bedeutet hatte, und A. v. Brandt hat in seinem Aufsatz „Die Ratskirche“ sehr eindringlich die Bindung dieser Kirche an das „öffentliche und bürgerliche Leben der Stadt“ herausgestellt. St. Marien war die Kirche des Rates, hier versammelten sich die Ratsherren, bevor sie zu den entscheidenden Sitzungen in das benachbarte Rathaus hinüberzogen, hier wurden die neugewählten Mitglieder in den Rat aufgenommen, hier erfolgte die Ablösung der dirigierenden Bürgermeister, und in einer Kapelle der Kirche, der sogenannten Trese, bewahrte der Rat seine Urkunden und seinen Schatz. Und gleichsam als eine monumentale Einzugsstraße für den Rat war die Südevorhalle erbaut worden.

Die Marienkirche war aber zugleich auch die Kirche der großen lübeckischen Geschlechter und der Kaufmannskompanien, also der Kreise, aus denen sich der Rat im wesentlichen zusammensetzte. Sie hatten hier ihre Kapellen, Altäre und Grablagen, hatten die Kirche angefüllt mit ihren Denkmälern. Erst im 19. Jahrhundert lösten sich die alten Bindungen, und

1920 verzichtete der Rat endgültig darauf, auch nur gelegentlich noch seine Verbundenheit mit der Kirche zum Ausdruck zu bringen.

Das Gebäude der Kirche hat sich seit dem 14. Jahrhundert kaum noch verändert, aber die Einrichtung gestaltete den Raum doch immer wieder aufs neue, verschob die Akzente. Der Aufsatz von H. A. Gräbke „Kunstwerke der Marienkirche“ zeigt uns noch einmal, wie lebendig die Geschichte in der Betrachtung dieser die Kirche erfüllenden Kunstwerke werden konnte, wie sehr die Altäre, Gestühle, Orgeln, Grabmäler, der Lettner und die Kanzel das Bild der Kirche bestimmt hatten.

Das Buch von St. Marien bringt noch eine Reihe weiterer Aufsätze, die die Bedeutung der Kirche in der Vergangenheit und Gegenwart umreißen.

*

Besonders eindringliche Studien wurden verständlicherweise der Kirche des 13. und 14. Jahrhunderts gewidmet. Denn durch den Brand war die ursprüngliche Ausmalung zutage getreten und der wunde, nackte Bau bot eine einmalige Gelegenheit, die Geschichte des Gebäudes abzulesen.

Schon Wolfgang Müller hatte in seiner unveröffentlichten Dissertation die Baugeschichte der Marienkirche neu und richtiger gesehen. Dietrich Ellger hat nun den Bau mit großer Umsicht untersucht, konnte die Thesen Müllers im wesentlichen bestätigen und ausbauen und hat uns jetzt eine klare Vorstellung von der Baufolge gegeben. Den Urkunden hat Ellger allerdings nicht die gleiche Beachtung geschenkt und es muß daher hier ergänzend einiges nachgetragen werden¹⁾.

Von dem ersten Großbau, einer romanischen Basilika, und von dem Umbau dieser Basilika zu einer frühgotischen Halle verbergen sich nur noch einige Reste in dem heute stehenden Gebäude. So wissen wir über die romanische Basilika nicht viel mehr, als daß diese Kirche zu Beginn des 13. Jahrhunderts dem Dome nachgebaut wurde, aber diesen in seinen Ausmaßen bereits übertreffen sollte. Chor, Querhaus und das erste Joch des Langhauses haben sicher gestanden, aber von der Westpartie, die man später kaum ganz abgerissen hätte, hat sich bisher nichts nachweisen lassen. Vielleicht ist überhaupt die romanische Basilika schließlich als Halle vollendet worden.

Dieser Umbau zu einer frühgotischen Halle ist tatsächlich viel weiter durchgeführt worden, als man bisher angenommen hatte. Hätte man diese Kirche vollendet, es wäre wohl die größte Hallenkirche Deutschlands geworden. Der Umbau scheint allerdings nicht sehr zügig vorangekommen zu sein, auf die Verschiedenheit der einzelnen Bauteile macht Ellger ausdrücklich aufmerksam. Erst in der Ostpartie ist die Bauweise ganz ziegel-

¹⁾ Die wichtigsten Urkunden sind alle abgedruckt im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. I u. II und in dem Urkundenbuch des Bistums Lübeck. In diesem Kriege wurden lediglich die Urkunden des Stadtarchivs einstweilen unzugänglich, das Archiv des Bistums Lübeck liegt im Schloß Gottorf.

gerecht. Außerdem unterschied sich das nördliche Seitenschiff von dem südlichen durch sehr viel schwerere Formen. Der Mittelturm ist in den Profilen wieder anders durchgebildet. Wenn Ellger dann einschränkend sagt, diese Formen seien nicht so verschieden, daß sie nicht in einer Bauzeit entstanden sein könnten, so vermögen wir seiner Ansicht nicht zu folgen. Zunächst ist offenbar doch das nördliche Seitenschiff umgebaut worden, der Ausbau des Mittelturmes gehört im wesentlichen ebenso wie der Umbau des südlichen Seitenschiffes einer späteren Bauzeit an. Der Hallenbau ist dann schließlich über der Errichtung der Ostpartie aufgegeben worden.

Die unvollendet gebliebenen drei östlichen Joche der Halle können natürlich nicht, wie E. will, für den Chor in Anspruch genommen werden, denn bis zur Stiftung der ersten Vicarie 1257 — die nächste erfolgte erst 1268 — hatte die Kirche einen Pleban und zwei Kapläne²⁾. Eine Vergrößerung des Chores, der Priesterkirche, hätte sich also keinesfalls gerechtfertigt; vielmehr sollte das Langhaus bis in das alte Chorquadratum vorgeschoben werden. Als im 14. Jahrhundert die Zahl der Priester sich stark vermehrt hatte, mußte der Chorraum tatsächlich vergrößert werden. Aber man begnügte sich damals offenbar damit, den Lettner nach Westen zu verlegen.

Erst nach der Aufgabe des Hallenplanes entsteht dann der heute noch stehende Bau. Zunächst wurde die Ostpartie einschließlich der Südevorhalle errichtet. Diese Kirche ist nach westlichem Vorbild eine Basilika mit Umgang und Kapellenkranz. Die Höhe des Mittelschiffes wurde verdoppelt. Im Gegensatz zu den klassisch-französischen Lösungen wurde die Breite des Seitenschiffes im Umgang nicht beibehalten, sondern dieser auf die halbe Breite des Seitenschiffes verringert, so daß erst wieder in den Chorkapellen die Breite der Seitenschiffe erreicht wurde. Notwendig mußten dabei die ersten Kapellen jeweils im Seitenschiff aufgehen. Das Vorhaben, die Kapellen mit den zugehörigen Teilen des Umgangs möglichst gleichmäßig durchzubilden, ist auf diese Weise besonders glücklich gelöst, die verwandten Grundrißbildungen wirken immer etwas unausgeglichen. Eine exakte Lösung dieses Problems, die beispielhaft hätte sein können, läßt sich aus mathematischen Gründen nicht erreichen³⁾. Aber es empfahl sich in der Folgezeit freilich nicht, das Beispiel der Marienkirche nachzuahmen, da man damit zwei Kapellen hätte aufgeben müssen; denn gerade das Bedürfnis nach Kapellenbauten wuchs auch in den Stadtkirchen seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ständig.

²⁾ Wilhelm Suhr, Die Lübecker Kirche im Mittelalter, Lübeck 1938.

³⁾ Zu einem regelmäßigen Vieleck (Sechseck) läßt sich die Kapelle mit dem zugehörigen Umgangsteil nicht vereinigen, da sich an den aus dem regelmäßigen Vieleck (Achteck) gewonnenen Chorschluß keine Folge von regelmäßigen Vielecken anschließen läßt. Man könnte nur an einen $\frac{3}{4}$ stelschluß regelmäßige Sechsecke anfügen, dann aber würden die Kapellen ganz sinnwidrig ebenso groß wie der Chorschluß selbst werden.

Der Hallenumbau und die Errichtung des basilikalen Chores schließen offenbar unmittelbar aneinander an. Urkunden unterrichten uns über den Fortschritt des Baues nur verhältnismäßig spärlich. Früher glaubte man den Neubau — in dem Hallenbau sah man nur ein bald aufgegebenes Unternehmen — mit dem Stadtbrand von 1251 in Verbindung bringen zu müssen. Heute sehen wir uns zwei gewaltigen Unternehmen gegenüber, die beide in ungewöhnlich kurzer Zeit durchgeführt worden wären, und es ist daher zu fragen, ob der Stadtbrand nicht eher den bereits in Angriff genommenen Bau gehemmt als ihn veranlaßt habe. Der Umbau der Halle scheint jedenfalls im Westen schon 1257 vollendet gewesen zu sein, da damals vor dem Mittelurm (bei der Taufe) der Bartholomäus-Altar errichtet wurde. Diese etwas ungewöhnliche Altargründung hier im Westen legt es sogar nahe, daß der Gottesdienst im Chor bereits aufgegeben war, oder doch wegen des bevorstehenden Abbruchs aufgegeben werden sollte.

In den fünfziger und sechziger Jahren ist sicher an der Marienkirche gebaut worden. Der Bischof von Riga, Albert Suerbeer, stiftete zu Anfang der sechziger Jahre auf Bitten des Lübecker Rates zu dem Neubau der Kirche eine größere Geldsumme und bemerkte dabei, daß er sie ohnehin für den Neubau in seinem Testament ausgesetzt hätte. Dieser „Neubau“ war ihm offenbar ein ganz vertrautes Unternehmen, sicher aus der Zeit, da er als Verwalter des Bistums in Lübeck residiert hatte (1247—1254. 1254 ging er nach Riga, 1256 urkundete er noch einmal in Lübeck).

Albert Suerbeer⁴⁾ war Kölner von Geburt, war in Bremen Domherr gewesen, dann Bischof von Armagh in Irland und wurde schließlich zum Erzbischof von Livland und Preußen ernannt. Sein ehrgeiziger Plan, als Erzbischof und Bischof von Lübeck über das südliche Ostseegebiet zu regieren, scheiterte an dem Einspruch des Bremer Erzbischofs, dem das Bistum Lübeck unterstand. Dieser ließ nur zu, daß er Verwalter des Bistums wurde, bis er dann schließlich zum Bischof von Riga gewählt wurde. Albert Suerbeer hatte sehr viel durch seine energischen Bannbriefe gegen die Ausübung des Strandrechtes für die Lübecker getan, sein Verhältnis zum Rat war offenbar besser als das zu seinem Lübecker Domkapitel. Sollte dieser Bischof, der doch viel von der Welt gesehen hatte, und dem die Marienkirche offenbar sehr am Herzen lag, nicht auch auf ihren Bauplan Einfluß genommen haben?

Die nächste Urkunde, die gewöhnlich zum Beweis für den Fortschritt des Baues herangezogen wird, gestattet allerdings sehr gegensätzliche Deutungen. 1268 wurde in dem Ostteil der Kirche eine Vicarie gestiftet. Schon die Lage des Altares hätte stutzig machen müssen, denn sie bietet sich vom gotischen Chor her nicht an, muß vielmehr mit der romanischen Kirche in Zusammenhang gebracht werden. Der Altar lag nämlich bei der späteren Oldesloe-Kapelle bzw. dem Ausgang zu der Orgel über der Sakristei, und das ist der Platz der nördlichen Seitenapside der romanischen

⁴⁾ Wilhelm Bier eye, Das Bistum Lübeck bis zum Jahre 1254, in Zeitschr. d. Vereins f. Lübeckische Geschichte und Altertumskunde XXIII/XXIV.

Basilika. Tatsächlich wurde auch nicht, wie irrtümlich das Inventar angibt, ein Altar, sondern eine Vicarie an den Katharinen-Altar, also einen bereits bestehenden Altar gestiftet. Im übrigen wird in der Urkunde noch Vorsorge getroffen, wie es mit der Messe gehalten werden soll, bis die Vicarie eingerichtet und der Priester bestellt ist (dabei wird die Messe am Bartholomäus-Altar genannt). Diese Bestimmung wurde wohl eingefügt, weil für die Gründung der Vicarie nur Geld ausgesetzt war, das erst rentenbringend angelegt werden mußte. Darüber konnten Jahre vergehen, so wurden die Renten für die 1274 bzw. 1275 gestifteten Vicarien erst 1276 bzw. 1277 gekauft. Die Stiftung einer Altarstelle setzte also keineswegs immer eine sofortige Besetzung voraus.

Ein Margarethen-Altar wurde 1270 an die Ostwand der Südervorhalle (hier war die Rente vorher gekauft worden), ein Kreuzaltar 1274 (aber wie gesagt nicht vor 1276 besetzt)⁵⁾ wahrscheinlich in die nördliche Kapelle des Umganges gestiftet. Insgesamt dürfen wir nun die drei Vicariienstiftungen doch wohl so auslegen, daß gegen 1270 zunächst der Westteil der Chorpartie und gegen 1276 der Chor selbst vor der Vollendung stand. Allerdings setzen wir dabei voraus, daß die Lage dieser Altäre, die wir nur aus späteren Urkunden erschließen können, bis in das ausgehende Mittelalter unverändert beibehalten wurde. Freilich wurden Vicarien bzw. Altäre nur verhältnismäßig selten verlegt, aber ein Zweifel bleibt, ob diese Stiftungen wirklich Gültiges über den Fortschritt des Baues aussagen. Es ist daher nicht unwichtig, daß gerade seit der Zeit, in der der Chor mutmaßlich vor seiner Vollendung stand, die Priester in den Vicariienstiftungen ausdrücklich für den Chordienst verpflichtet wurden (1274: „singulis diebus ad omnes horas et ad primam missam in choro psallendo frequentur obligatus“, noch deutlicher 1275: „Item sacerdos misse vigiliis, et aliis horis omnibus in choro Beate Marie Virginis tenebitur interesse“). Die drei älteren Vicariienstiftungen enthalten auffallenderweise keine derartige Bestimmung. Die Fülle der Hinweise macht es dann doch fast gewiß, daß der Chorbau im achten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts abgeschlossen wurde, wenn auch die Anhaltspunkte im einzelnen anfechtbar bleiben. Ob freilich der Chor noch vor dem Interdikt von 1277 feierlich eingeweiht wurde, können wir nicht wissen, die Altarweihen geben uns dafür keinen Hinweis. Auch im Dom wurde der Altar „retro chorum“ mehrere Jahre vor der Einweihung gestiftet. Im übrigen blieb das Interdikt, auf das E. seine Annahme stützt, auch keineswegs dauernd bis 1317 in Kraft.

Wenn wir nun noch einmal rückwärts blicken, so können wir doch mit einiger Gewißheit die Gründung des Bartholomäus-Altars 1257 mit dem Baubeginn des Chores in Zusammenhang bringen, so daß wohl spätestens gegen 1260 der basilikale Chor in Angriff genommen wurde. Dagegen läßt

⁵⁾ 1420 gründet Joh. Darsow einen Altar „ad altare situm prope capellam in absidia lateris septentrionalis“; der Altar in dieser „Kapelle“ dürfte daher mit dem Hl. Kreuzaltar identifiziert werden, der „in superiore parte ejusdem ecclesia in parte aquilonari prope chorum ipsius ecclesie“ lag.

sich nur schwer vorstellen, daß der in den Einzelheiten so unterschiedliche Hallenumbau erst gegen 1250 begonnen sein soll. Der Stadtbrand 1251 hat das Unternehmen sicher für einige Jahre gelähmt. Wir werden der Sachlage wohl am ehesten gerecht, wenn wir die Anfänge der Halle in die vierziger Jahre setzen. Damals wurde auch ein Schwesterbau der Marienkirche, der Rigaer Dom⁶⁾, der gleich der Marienkirche nach dem Muster des Lübecker bzw. Ratzeburger Domes zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts errichtet worden war, zu einer Halle umgebaut.

Nachdem Müller und Ellger nun einmal erkannt haben, daß zwischen dem Chorneubau und der Entstehung des Langhauses eine größere Zeitspanne liegen muß, läßt sich der weitere Verlauf des Baues verhältnismäßig leicht ablesen. Bauinschriften unterrichten uns davon, daß 1304 für den Norderturm, 1310 für den Süderturm und die Briefkapelle der Grund gelegt wurde. Meister Hartwig muß dann im Laufe des zweiten Jahrzehnts den Neubau des Langhauses begonnen und im vierten Jahrzehnt vollendet haben. Der Stil der Wandmalereien (s. S. 133) unterstützt Müllers Vorschlag, in der Taufe von 1337, in der des Werkmeisters ausdrücklich gedacht wird, eine monumentale Vollendungsurkunde zu sehen. Der Ausbau der Türme zieht sich dann noch bis 1351 hin.

*

Die neuaufgedeckten Wandmalereien sind gleich zweimal behandelt worden. Gräbkes Einführung zu den schönen Aufnahmen *Castellis* bringt das Wesentliche. Die Malereien gehören zweifellos in den Plan des Baumeisters. Erst durch die Ausmalung hatte er die durch den Backsteinbau immer noch bedingte Schwere letztlich überwinden können. Die Malereien entstanden daher zugleich mit dem Bau.

Der Backstein ist hier im Inneren der Kirche sogar vollkommen verleugnet, über der weißen Schlemmschicht ist zumindest eine Quaderung angegeben, die wichtigsten Bauglieder, die Pfeiler, Wandvorlagen und die Gewölbe sind durch Farbe oder Ornamente, seltener durch figurliche Motive herausgehoben und gegeneinander abgesetzt. Die breiten Wandflächen unterhalb der Fenster des Obergadens schmücken aber eine Reihe großgesehener Figuren. In dem östlichen, älteren Teil der Kirche stehen die Figuren allerdings nur um den ursprünglichen Chor (s. S. 129) herum, die entsprechenden Wandflächen des sogenannten Vorchores zeigen nur Ornamente. Die strengen Figuren des Chores füllen das gesamte Bildfeld aus, wirken daher monumentaler als die des Langhauses. Der byzantinisierende Charakter dieser Malereien legt es nahe, sie der thüringisch-

⁶⁾ Sten Karling, Riga Domkyrka och mästaren från Köln, in *Konsthistorisk Tidskrift* Bd. X/XI.

sächsischen Malerschule einzuordnen, obwohl sich wirklich vergleichbare Arbeiten nicht haben aufzeigen lassen⁷⁾).

Die Ausmalung des Langhauses zeugt sehr deutlich von einem Einfluß westlicher Vorbilder, wenn auch das übernommene Formgut in einer sehr bezeichnenden Weise großartig aber auch etwas derb vereinfacht ist. Nicht alle dargestellten Heiligen lassen sich benennen, da einzelnen keine besonderen Attribute beigegeben sind, es bleibt daher etwas unsicher, welche Vorstellungen der Auswahl der Heiligen zugrunde gelegen haben, doch mag tatsächlich der Festkalender der Marienkirche weitgehend Berücksichtigung gefunden haben.

In eine andere Welt führt uns das sogenannte Fabelfenster der Briefkapellenwand. Diese Malereien sind eine drastisch-volkstümliche Predigt über die Torheiten der Welt, eine Warnung vor den Irrwegen, die die Seele gefährden. Die Themen sind wohl einer verlorenen Predigt oder Sprichwortsammlung entnommen. Diese auf die Wand gemalten „Glaserfenster“ sind vielleicht wirklich von einem Meister gearbeitet, der auch die Glasmalereien für die Marienkirche ausgeführt hat. In England sind uns derartige Beispiele ausdrücklich überliefert, und auch die lübeckischen Meister dieser Zeit werden öfters zugleich als Maler und Glaser genannt. Jedenfalls sind diese Malereien feiner durchgeführt als die im Obergaden.

Den Malereien des Langhauses läßt sich eine größere Gruppe verwandter Arbeiten anschließen, mit Recht setzt Gräbke aber die andersartigen Malereien z. B. im Heiligengeist-Hospital und St. Jacobi dagegen ab.

*

Frau Kolbe ist in ihrer Arbeit am zuverlässigsten in der betrachtenden Beschreibung. Auch einzelne ikonographische Bestimmungen sind einleuchtend, so, wenn der eine Engel des Langhauses St. Michael genannt wird, oder wenn die Darstellung des Krebses mit den Vögeln aus der Äsopischen Fabel, von der Schildkröte, die fliegen lernen wollte, abgeleitet wird. Aber der Versuch, sämtliche Darstellungen des sogenannten Fabelfensters auf Grund der Äsopischen Fabeln erklären zu wollen, führt offenbar zu ganz abwegigen Deutungen. In den farbikonographischen Untersuchungen verliert sich die Verfasserin in unkontrollierbare Phantasien.

Wenig überzeugend ist auch ihr Versuch, die Wandmalereien der Marienkirche in einen größeren Zusammenhang einzureihen. Die Aus-

⁷⁾ Zu dem während der Drucklegung entbrannten Streit über die Restaurierung der Marienkirche sei bemerkt: Die Figuren des Langhauses zeigen im allgemeinen recht zuverlässig den originalen Bestand. Hier steht auch eine Reihe photographischer Aufnahmen zur Verfügung, die die Malereien wiedergeben, bevor der Restaurator Hand an sie gelegt hat. Die Chorfiguren waren jedenfalls sehr viel schlechter erhalten, möglicherweise hat der Restaurator Ergänzungen vorgenommen, die über seinen Auftrag hinausgingen. Das Ergebnis der eingesetzten Untersuchungskommission bleibt abzuwarten.

Zusatz während des Umbruchs: Vgl. den Nachtrag S. 135.

malung des Chores steht zu sehr für sich, um weitreichende Hypothesen darauf aufzubauen. Der Werkstatt des Langhauses wird dann aber auch fast alles zugeschrieben, was damals in Lübeck und seiner weiteren Umgebung entstanden ist. Dabei drängt sich das Material dann so zusammen, daß Frau Kolbe glauben kann, die Arbeit der Werkstatt zeitweise von Jahr zu Jahr verfolgen zu können. Sicher ist uns aber der größte Teil der Wandmalereien dieser Zeit verlorengegangen. Es sei hier nur an die dem Schleswiger Domkreuzgang verwandte Ausmalung des Lübecker Domkreuzganges hingewiesen (eine kleine Skizze Mildes im St.-Annen-Museum unterrichtet uns davon), an die Ausmalung der Katharinenkirche, mit deren Freilegung soeben begonnen worden ist. Außerdem sind fast sämtliche lübeckischen Glasgemälde dieser Zeit vernichtet, und es spricht doch manches dafür, daß auch diese aus den gleichen Werkstätten hervorgegangen sind. Der Werkstattbegriff ist ganz offensichtlich hier zu weit gefaßt. Um die nun schließlich doch nicht zu übersehenden Stilunterschiede zu erklären, läßt die Verfasserin bald einen Meister aus der Werkstatt ausscheiden und einen anderen dafür eintreten oder „einen neuen Einfluß wirksam werden“. Schon in den Wandmalereien der Büchener Kirche sollen die Hände der „Langhauswerkstatt“ zu erkennen sein, allerdings soll hier der Hauptmeister selbst noch nicht tätig gewesen sein. In die zwanziger und dreißiger Jahre werden dann neben zahlreichen anderen Arbeiten die Hauptwerke datiert, 1320—1325 die Ausmalung des Langhauses der Marienkirche, „unter einem alten Meister, der noch verhältnismäßig wenig junge Kräfte beschäftigte“. In der nächsten Arbeit für den Schleswiger Domkreuzgang werden „erneut englische Vorbilder von Bedeutung“. „Ende der zwanziger Jahre bekam dann die Langhauswerkstatt die Nordwand in der Kirche des Heiligen-Geist-Hospitals zu bemalen“, „offensichtlich hatte der Hauptmeister, ein Lübecker, in Köln gelernt“. In den dreißiger Jahren folgten die Pfeilermalereien in St. Jacobi, „hier ist erneut ein englischer Einfluß wirksam geworden“.

Zweifellos sind die eben angeführten Arbeiten anders zu ordnen, unterscheiden sich oft sehr erheblich voneinander, lassen sich zum Teil an Hand der Ritzgrabplatten verhältnismäßig genau datieren. Die bedeutenden Büchener Malereien sind offenbar niedersächsische Arbeiten des frühen 14. Jahrhunderts. Wenn dort gelegentlich die gleichen Ornamentformen wie auch später in St. Marien vorkommen, so beweist das nur, wie verbreitet diese einfachen Ornamente sind. Es besteht natürlich die Möglichkeit, daß diese niedersächsische Werkstatt auch einmal in Lübeck gearbeitet hat, aber für diese Annahme fehlt uns vorläufig noch jeder Beweis. Die Verkündigung und die Dreifaltigkeit an der Westwand des Heiligen-Geist-Hospitals ist ein lübeckisches Beispiel dieser Zeit, schon ein wenig früher, gegen 1300, entstanden. (Frau Kolbe datiert diese Bilder erst gegen die Mitte des Jahrhunderts.) Die Ritzgrabplatten der 1312 verstorbenen Adelheit Schepenstede (aus St. Katharinen, im St.-Annen-Museum) und der 1316 verstorbenen Helenburg Warendorp (im Dom)

stehen den Malereien des Schleswiger Domkreuzganges so nahe, daß auch diese, wie man es bisher auch annahm, etwa zur gleichen Zeit entstanden sein müssen. Der Einfluß westlicher Vorbilder ist hier sehr deutlich. Die Malereien im Langhaus der Marienkirche stehen gewiß mit den Schleswiger Wandmalereien in Zusammenhang, enger aber noch mit den Ritzgrabplatten der 1335 verstorbenen Gattin des Thidemanus Smethusen (in St. Katharinen) und vor allem mit der Grabplatte der 1332 verstorbenen Katharina Strobuk (aus St. Katharinen, im St.-Annen-Museum). Wenn auch Frau Kolbe es nicht ganz zugeben will, so ist doch die Ausmalung des Geroldgrabes im Lübecker Dom mit den Langhausmalereien noch eng verwandt, übrigens von einer Hand, wenn auch nach verschiedenen Exempla gemalt. Die Malereien des Langhauses der Marienkirche sind also sicher erst nach den Arbeiten in Schleswig, etwa gegen 1330, entstanden.

Die Malereien an der Nordwand der Kirche des Heiligen-Geist-Hospitals sind in Technik und Stil gegenüber den bisher besprochenen Arbeiten so verschieden, daß wir sie nicht mit ihnen in Zusammenhang bringen können. Es sind keine Kalkmalereien auf trockenem Grund, sondern sie sind auf nassem Grund gemalt, im Gegensatz zu den anderen Malereien aufs feinste durchmodelliert, von rein westlichem Charakter und an Qualität den Malereien der Marienkirche weit überlegen. Diesen beiden Darstellungen, dem Thron Salomonis und der Majestas schließen sich die Kalkmalereien auf den Pfeilern der Jacobikirche an. In der Technik hat man sich hier wieder dem lübeckischen Brauch angeschlossen. Ganz für sich steht der bedeutende Johannes, der nach 1942 eine Zeitlang im Domchor zu sehen war.

Lübeck war eben eine Kolonialstadt, in der zu gleicher Zeit sehr verschiedenartig geschulte Meister am Werk sein konnten. Allerdings gruppiert sich wohl der größte Teil der Arbeiten um die Malerei des Langhauses, ohne daß man freilich alles einer Werkstatt zuschreiben dürfte. Diese Maler vertreten offenbar trotz ihrer Anlehnung an westliche Vorbilder die heimische Überlieferung. Sie haben auch für andere Handwerke Entwürfe geliefert, für die Steinmetzen, die die Ritzgrabplatten arbeiteten, und für die Sticker, aber ganz sicher nicht für die Patene der Marienkirche, die wohl doch eine französische Arbeit ist, und auch nicht für das Hamburger Papstgrab, das vielleicht aus England importiert wurde, jedenfalls sehr viel westlicher wirkt.

*

Nachtrag:

Die Gutachter kamen zu folgendem Ergebnis: Die 21 Figuren des Chores sind von dem Restaurator frei erfunden worden. Er hielt sich dabei an die Langhausmalereien und frühmittelalterliche Vorbilder. In den oberen Partien der Bildfelder hatte man nicht einmal die nachmittelalterlichen Putzschichten abgenommen. In den unteren Partien ist an einer Stelle ein Rest (angeblich Kapitell mit Fuß und Gewandzipfel) aufgedeckt worden, der dem Restaurator als Anhaltspunkt gedient haben könnte. Doch bestehen auch hier Zweifel, ob dieses Bruchstück wirklich mittelalterlich ist.

Neue Veröffentlichungen zu den lübischen Rechtsquellen

Von Wilhelm Ebel

1. Gustav Korlén, Die mittelniederdeutschen Texte des 13. Jahrhunderts. Beiträge zur Quellenkunde und Grammatik des Frühmittelniederdeutschen (Lunder Germanistische Forschungen, hrsg. v. Erik Rooth, 19). Lund/Kopenhagen 1945. 252 S.
2. Ders., Norddeutsche Stadtrechte. I. Das Stader Stadtrecht vom Jahre 1297 (Lunder Germ. Forsch. 22), ebenda 1950, 164 S. u. 1 Tafel.
3. Ders., Norddeutsche Stadtrechte. II. Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen. (Lunder Germ. Forsch. 23), ebenda 1951. 242 S. u. 10 Tafeln.
4. Erik Kroman u. Peter Jørgensen, Danmarks gamle købstadlovgivning. Bind I Sønderjylland. Udgivet af det danske Sprog- og Litteraturselskab. Kopenhagen 1951. 298 S. m. 8 Siegelabbild.

Schon die vorstehende Aufzählung der hier anzuzeigenden Arbeiten verrät, mit welcher Intensität sich skandinavische Wissenschaftler der niederdeutschen Forschung angenommen haben. Vor allem das Zentrum niederdeutscher Sprachforschung im schwedischen Lund, um den hervorragenden Germanisten Erik Rooth, ist nach dem Tode von Conrad Borchling stärkstens in den Vordergrund getreten, und seine weithin anerkannte Arbeit trägt auch für die niederdeutsche Rechtsgeschichte die schönsten Früchte. Die regen kulturellen Beziehungen zwischen dem skandinavischen und niederdeutschen Raum im Mittelalter erfahren auch auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte ihre Bestätigung.

In unserem Sichtbereich, dem Raum der mittelalterlichen Lubecensien, sind es aus den Lunder Forschungen die Arbeiten des früher Lunder, jetzt Stockholmer Germanisten G. Korlén, die der lübischen Rechtsgeschichte zugute kommen. K. ist Sprachforscher und hat als solcher die nd. Rechtstexte des 13. Jahrhunderts zum Gegenstand sprachgeschichtlicher Forschung gemacht; wir können aber ebenso gut anders akzentuieren und darin Beiträge zur nd. Rechtsgeschichte sehen, die mit sprachgeschichtlichen Mitteln unternommen worden sind. Daß eine solche Methode für die Rechtsgeschichte fruchtbar ist, wird durch eben die Arbeiten Korléns dargetan und der innige Zusammenhang der einzelnen Wissenschaftszweige aufs schönste bestätigt. Die drei hier zu nennenden Veröffentlichungen K.s verhalten sich so zueinander, daß die erste (abgekürzt: MT.) eine für weitere Arbeiten grundlegende Gesamtaufnahme der mittelniederdeutschen (gedruckten) Texte des 13. Jahrh. — außerhalb des Sachsenspiegels und der Weltchronik — darstellt, wobei die rein philologische Forschung durch die Be-

rücksichtigung der historischen und rechtshistorischen Tatsachen, ihre bisherige rein rechtshistorische Betrachtung durch die Heranziehung philologischer Gesichtspunkte ergänzt und teilweise korrigiert wird. Die Fruchtbarkeit dieser Methode kann, wie schon gesagt, auch von rechtshistorischer Seite nicht genug betont werden. In den beiden folgenden Arbeiten (Stadtr. I und II, Stade und Lübeck) legt K. dann auf der charakterisierten methodischen Grundlage mit aller philologischen Akribie zwei Quellenpublikationen vor, von denen uns vorzüglich die zweite, die Ausgabe des sog. Kieler Kodex des lübischen Rechts, angeht. Auch bei den MT. müssen wir uns im Rahmen dieser Zeitschrift auf die den lübischen Rechtskreis berührenden Stücke beschränken. In allen Fällen stehen aber die philologischen Untersuchungen in ihrem Eigenwert außerhalb unseres Rahmens; nur soweit ihre Ergebnisse der rechtshistorischen Forschung zugute kommen, werden sie, dankbar begrüßt, im folgenden verzeichnet.

1. Korlén's Arbeit über die MT. gliedert das behandelte Material nach sprachlichen Gesichtspunkten in 1. ostfälische Texte, wohin außer den literarischen Texten u. a. die Schöffenbücher von Halle und Aken, das Stadtrecht und das altstädtische Degedingsbuch von Braunschweig und das Hildesheimer Stadtrecht gehören. Unter den 2. westfälischen Texten sind die Dortmunder und Osnabrücker Judeneide und die Soester Ratsordnung über Wollentücher zu erwähnen. Als 3. nordalbingische Gruppe zählt das Hamburger (und Stader) Stadtrecht (nebst älterem Schiffsrecht). Dann folgt die große Gruppe der 4. ostelbingischen (Lübecker, Mecklenburg-Pommerschen) Texte, die uns, neben der Gruppe 5. baltische Texte, eigentlich angeht, während die 6. brandenburgischen Texte wieder außerhalb unseres Gesichtsfeldes liegen.

Von den deutschen Kodizen des lübischen Rechts untersucht K. als mit Sicherheit oder vermutlich noch dem 13. Jahrh. zugehörig den Elbinger, Revaler, Kieler, den sog. Bardewikschen und Oldenburger Kodex, das — von K. so benannte — „lübische Fragment“ (das Bruchstück eines wahrscheinlich Rostocker Kodex), die zwei ältesten Rechtsmitteilungen nach Rostock, Lübecker Ratswahlordnung und Ratseid sowie das Schiffsrecht.

Unter den sonstigen Lübecker Texten mag als für uns wesentlich gleich gesagt sein: für die Chronik im Copiarius des Albrecht von Bardewik, der die Jahreszahl 1298 trägt, gelangt K. aus sprachlichen Gründen zur Vermutung, daß die Eintragung der Chronik in den Copiarius möglicherweise erst im 14. Jahrh. geschah, und für die nd. Ordnung des Heiligen-Geist-Hospitals, daß sie nicht, wie bisher angenommen, um 1263 anzusetzen ist, sondern, aus näher ausgeführten sprachlichen Gründen, wohl der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. angehört¹⁾.

¹⁾ Die nd., angeblich i. J. 1300 ausgestellte Lübecker Verkaufsurkunde (LUB. II Nr. 116) hatte K. (MT. S. 165 f.) aus sprachlichen Gründen angezweifelt. Die spätere Nachprüfung an Hand einer Photokopie rechtfertigte den Zweifel; die Urk. stammt frühestens aus dem Jahre 1380. Korlén in Nd. Mitt. Jg. 3 (1947) S. 165 f.

Die Untersuchung der vorgenannten Rechtshandschriften in der MT. wird in K.s Ausgabe des Kieler Kodex vertieft und ergänzt, so daß insoweit eine zusammenfassende Betrachtung erfolgen kann. Von den nur in MT. erörterten Texten seien die „tristes reliquiae“, der sehr dürftige Überrest eines anscheinend nach Rostock gehörigen Kodex, genannt, den Frensdorff²⁾, wie vor ihm Dreyer, in das 13. Jahrh. setzte. Das erscheint nunmehr, soweit die allzu knappen sprachlichen Merkmale ein Urteil zulassen, als fraglich; frühestens um 1300 will K. das Pergamentblatt geschrieben wissen. Wenig empfehlenswert dürfte es indes sein, das Bruchstück als Lübecker Fragment zu bezeichnen; so sehr die Benamung sachlich zutrifft, ist sie doch wenig geeignet terminus technicus zu werden, weil sie schon seit längerer Zeit für die älteste lateinische Hds., von etwa 1225 (LUB. I 32) vergeben und gängig geworden ist. Hier könnte Verwirrung entstehen, zumal der erste Teil des „Rostocker Bruchstücks“ ebenfalls lateinische Artikel enthält.

Nur kurz vermerkt zu werden brauchen aus den weiteren Untersuchungen K.s über die Texte der baltischen Gruppe als rechtsgeschichtlich bedeutsam einige Ergebnisse zum Stadtrecht von Wisby und zu den Nowgoroder Schraen I und II, mit denen sämtlich Schlüters gediegene Arbeiten — gegenüber abweichenden Auffassungen — bestätigt werden. Zum Stadtrecht von Wisby, dessen vollständige Hdschr. unzweifelhaft in das 14. Jahrh. gehört, interessieren K. nur das Rigaer und das Wolfenbütteler Fragment, die er, mit Schlüter (gegen Borchling), um 1270 ansetzt. Zur Nowgoroder Schraa weist K., in Übereinstimmung mit der älteren Literatur, die jüngst³⁾ geäußerte Vermutung zurück, das Wort Schraa könne von Soest her nach Nowgorod gekommen sein, und betont mit Recht den Weg über Gotland, den das Wort aus dem Nordischen nach Nowgorod genommen hat. Während für die beiden erhaltenen Texte der Schraa I (Lübecker Hs. und Wolfenbütteler Fragment) die sprachlichen Kriterien die Ansetzung um 1270 bestätigen, erweist für die das lübische Recht rezipierende Schraa II, deren Original 1296 abgefaßt sein wird, die Sprachgestalt die eine der drei (in Lübeck, Kopenhagen und Riga) vorhandenen Ausfertigungen, die Lübecker, als frühestens um 1300 angefertigt, und hinsichtlich der Lokalisation ergibt sich sprachlich, daß die Rigische zwar (vor 1297) in Riga, die Kopenhagener jedoch in Lübeck und die Lübecker im baltischen Raum geschrieben sein muß.

Mit dieser Auswahl haben wir nur einen kleinen Teil des reichen und ausgedehnten Inhalts von MT. genannt, soweit er eben den lübischen Rechtskreis berührt, wobei, wie schon gesagt, von den philologischen Wortuntersuchungen, die den Hauptteil der Arbeit ausmachen, hier nur die rechtshistorisch bemerkenswerten Ergebnisse aufgenommen werden.

²⁾ HGBll. 1879 S. 33 ff.

³⁾ Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung der dt. Stadtrechte in Osteuropa (1942) S. 521 Anm. 28.

2. Eine rechtshistorisch unmittelbar wirkende Gestalt erhält die philologische Methode aber in der Ausgabe des sog. Kieler Kodex des lübischen Rechts, die K., nach der Edition des Stader Rechts, der Gesamtbetrachtung der nd. Texte folgen ließ. G. Korlén hat uns die bisher beste, in jeder Beziehung befriedigende Ausgabe des niederdeutschen lübischen Rechts besichert. Der Untertitel „Das mnd. Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen“ ist, wiewohl der Kieler Kodex der Ausgabe zugrundegelegt ist, überdies in mehrfacher Hinsicht berechtigt: durch die Berücksichtigung aller anderen Hdss. (des 13. Jahrh.) im kritischen Apparat zum Text neben Konkordanztafeln (S. 27 ff. u. 237 ff.), weiter durch die Erstreckung der sprachlichen Untersuchung wie auch derjenigen der Handschriften- und Textgeschichte auf alle Handschriften.

Hier hat K., wie notwendig, an Frensdorffs bislang maßgebliche Arbeit über „Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen“ (1872) angeknüpft, konnte aber, wie vorwegzunehmen, in dem verworrenen Problemkreis der Handschriftengenealogie zum lübischen Recht zu sehr bemerkenswerten neuen Erkenntnissen vordringen. Es muß bezweifelt werden, daß bei dem heutigen Stande unserer Kenntnis vom lübischen Recht noch weitere Einsichten in das zeitliche und gegenseitige Verhältnis der lübischen nd. Rechtshdss. möglich sind. K. hat dies Ziel der jahrzehntelangen Bemühungen Frensdorffs, an die Stelle der für ihre Zeit hervorragenden, seither aber längst als unzureichend erkannten Hachschen Ausgabe von 1839 eine neue Textausgabe zu setzen — ein Ziel, das selber zu erreichen dem verdienstlichen Meister hansischer Rechtsgeschichte nicht mehr vergönnt war — aufs schönste verwirklicht. Die Zitierung der älteren deutschen Kodizes des lübischen Rechts sollte künftig, statt nach „Hach II Art. . . .“, ratsamerweise nach „Korlén Art. . . .“ erfolgen. Woran es jetzt vor allem fehlt, ist neben einer kritischen Ausgabe der lateinischen Hdss. des lüb. Rechts eine Sammlung der verstreuten Lübecker Einzelrechtsweisungen und erranten Artikel des lübischen Rechts, wobei freilich mehr der rechtliche Gehalt als die sprachliche Gestalt die Indizien für ungewisse zeitliche Bestimmungen abgeben wird.

Bei der Untersuchung der Elbinger Hds. kommt K., wie vor ihm Frensdorff und auch Methner⁴⁾, zu dem Ergebnis, daß wir in ihr die älteste der erhaltenen nd. Rechtshandschriften besitzen. Frensdorff hatte sie zwischen 1260 und 1276, Methner um 1275, Carstenn⁵⁾ um 1260 angesetzt. Die philologische Untersuchung K.s ergibt einmal eine sprachliche Sonderstellung des Kodex E.; er ist westlich (westfälisch) und hochdeutsch beeinflusst, woraus K. — sicher mit Recht — darauf schließt, daß er eine Abschrift sei, durch einen (die Elbinger Gesandtschaft begleitenden) Elbinger Schreiber von einer Lübecker Vorlage genommen. Hinsichtlich der Datierung kommt K. zur Auffassung, daß die Hds. möglichst nahe an das Jahr 1282, etwa um 1275, heranzurücken sei.

⁴⁾ Die ält. dt. Hdss. d. lüb. R. f. Elbing, Elb. Jahrb. 14 (1937) S. 65 ff.

⁵⁾ HGBl. 1937 S. 73 ff.; ebenso schon Toeppen, Elb. Antiquitäten (1871) S. 173; Steffenhagen, Dt. Rqu. in Preußen (1875) S. 202.

Die älteste erhaltene Hds. ist allein deswegen noch nicht die Stammhds. der übrigen heute noch vorhandenen Hdss. Überhaupt führt von E. — wie schon ihre sprachliche Eigenart und (deshalb) ihre Eigenschaft, eine Abschrift zu sein, deutlich machen — keine Filiation zu auch nur einer der jüngeren Hdss.; sie hat eine Sonderstellung inne.

Der Umstand, daß E. eine in Lübeck genommene Abschrift ist, führt K., wie vor ihm Frensdorff, zu der — wohl zutreffenden — Ansicht, daß damals in Lübeck eine niederdeutsche „Urhandschrift“ (von K. L¹ genannt) vorhanden war. Zwar nicht auf diese unmittelbar, aber auf eine weitere verlorene Hds. (L²) gehen die weiteren Hdss. zurück.

Zu dieser Urhandschrift L¹ sei folgendes bemerkt: Von Frensdorff wird sie zwischen die Jahre 1263 und 1267 gesetzt, weshalb er auch E. nach 1267 datierte. Aus dem Jahre 1263 stammt bekanntlich die jüngste lateinische Rechtshds. (für Danzig). Ob der terminus a quo, 1263, zwingend ist, mag hier dahingestellt bleiben. Ich halte es durchaus nicht für ausgeschlossen, daß lateinische und nd. Fassungen der einzelnen Ordele eine Zeitlang nebeneinander in Gebrauch gestanden haben. Die nd. Urhds. wird auch nicht auf einmal — teilweise im Wege der Übersetzung aus dem Lateinischen —, sondern nach und nach entstanden sein, so daß sie im Jahre 1263 vielleicht schon zum Teil vorhanden war (was indes zu bezweifeln), die lateinische Fassung aber noch als die vollständigere und übliche Versendungsform gebraucht wurde.

Vor allem aber erscheint Frensdorffs Argumentation hinsichtlich des terminus ad quem, 1267, nicht zwingend. F. war zu dieser These über die Tatsache gelangt, daß die erste, nd. abgefaßte, Lübecker Einzel-Rechtsmitteilung an Rostock mit 1267 datiert, woraus er das Vorhandensein eines deutschen Kodex in Lübeck folgerte⁶⁾. Diese (philologisch unzulänglich, weil nach Hach II 5 „verbessert“) im LUB. II 125 und im MecklUB. II Nr. 1106 gedruckte Mitteilung betrifft die Rechtsfolgen der Selbstverheiratung einer Frau ohne ihrer Freunde (Verwandten) Rat. Der Rechtssatz bringt eine Neuerung gegenüber dem in den latein. Hdss. verzeichneten Recht (Hach I 17), indem außer dem Vermögensverlust zugunsten der nächsten Erben noch eine 10-Mark-Strafe gewillkürt wird („van erme [d. h. der Frau] gude scal hebben er [ehr, ere] stat tein mark sulvers“).

Daß die Anfrage des Rostocker Rats lateinisch abgefaßt gewesen sei, ist zu vermuten, aber nicht erwiesen. Daraus nun, daß die Eingangsworte der Lübecker Mitteilung lateinisch, der Rechtssatz selbst nd. abgefaßt sind, folgerte Frensdorff, daß der Rechtssatz einem in Lübeck vorhandenen nd. Kodex entnommen sein müsse. Diese Folgerung ist nicht überzeugend, das Gegenteil ist wahrscheinlich. Gewiß ist die Zweisprachigkeit der Mitteilung bemerkenswert. Sie läßt aber m. E. gerade darauf schließen, daß hier ein ad hoc gefundenes Weistum, genauer: eine Willkür (kore) des Lübecker Rats mitgeteilt worden ist. Noch Jahrzehnte später sind Lübecker Rechtsweisungen in lateinischer Sprache abgegangen, zu einer Zeit also, in

⁶⁾ Das lüb. Recht S. 54.

welcher nd. Kodizen unzweifelhaft vorhanden waren. Es sollte aber nicht bezweifelt werden, daß der Lübecker Rat seine Willküren stets zunächst in deutscher Sprache, nicht auf Latein, abgesprochen hat, ebenso wie die Urteile in Streitfällen stets deutsch verkündet worden sind. Erst die Redaktion für das Stadtrechtbuch wurde, als Übersetzung, ins Lateinische gewendet. Die Ratsherren sprachen deutsch, der Schreiber schrieb Latein. In diesem Falle schrieb er eben Latein in dem nicht abgesprochenen Teil der Mitteilung, ihrem Kanzleiteil, im übrigen aber wörtlich wie abgesagt. Für die Annahme einer Abschrift aus einem fertigen nd. Kodex spricht das gar nicht. Die Rechtsmitteilung hat den Schlußsatz: „Dat si unser stades recht“, woraus sich der Charakter der Neuerung als Willkürrecht eindeutig ergibt. Der Verlust des Vermögens (mit Ausnahme der persönlichen Kleidung, schapene kledere) zugunsten der nächsten Erben war nicht lübische Willkürsatzung gewesen, sondern „Recht“, das ohne und schon vor jeder Koretätigkeit des Rats galt, und zwar in Lübeck wie in Wisby, Riga, Hamburg, Köln, Dortmund, Soest, und z. B. schon in der Lex Angliorum et Werinorum des 9. Jahrhunderts. Neu und stadtrechtliche Willkürsatzung — wie der Wettebetrag von 10 Mark Silber mit wünschenswerter Deutlichkeit verrät — war aber die Strafe. Allerdings wissen wir nicht, wie die Rostocker überhaupt dazu gekommen sind die Anfrage zu stellen, da der Fall ja, wenn auch ohne die 10-Mark-Strafe, in den lat. Hdss. geregelt war und wir wohl ohne Bedenken annehmen dürfen, daß die Rostocker eine solche lat. Hds. besessen haben. Es war also kein überhaupt nicht geregelter Fall, wie sie etwa der Elbinger Anfrage zugrunde gelegen haben. Wir können nur vermuten, daß die Rostocker mit der vorhandenen Satzung nicht zufrieden waren, und haben damit auch das Motiv für die neue, abändernde Satzung vom Jahre 1267.

Der Schlußsatz „dat si unser stades recht“ fehlt, wie bei den in die Rechtshandschriften aufgenommenen Willküren grundsätzlich immer, den Artikeln E. 10, Bardewik (Hach II) 5, Kiel 10, und allen anderen, die denselben Rechtssatz aufgenommen haben. Normalerweise hätte ihn also auch der im Jahre 1267 angeblich schon vorhandene Kodex, der ihn enthalten haben soll (die Urhds. L¹, aus welcher E. ja abgeschrieben hat), weggelassen haben müssen. Dann hätte aber für den Kanzlisten, wenn er aus L¹ abschrieb, kein Anlaß bestanden, ihn der Mitteilung nach Rostock wieder hinzuzufügen. Schon das spricht also gegen das Vorhandensein eines Kodex als Vorlage.

Noch aufschlußreicher ist ein von Frensdorff ebenfalls nicht beachteter Textunterschied: In der Rostocker Mitteilung heißt es, „e r e (d. h. der Frau) stat“ solle 10 Mark von ihrem Gute haben, in E. 10, Kiel 10, Bard 5 usw. dagegen: schal hebbē d e stat . . .“. Das bedeutet, daß die Willkür in der Form der Rostocker Mitteilung bewußt von einem Fall spricht, der sich in einer andern Stadt als Lübeck ereignet. Das tut und tat man nur, wenn dort auch der Anlaß zu einer solchen Willkür gelegen hat. Wäre die Willkür aus innerlübeckischem Anlaß gesetzt worden, so hätte es entweder — wie in einer ganzen Reihe von Artikeln (ursprünglichen Willküren)

sonst — „unse stat“ oder zumindest und allgemein „de stat“ geheißen. In der letzteren, also offensichtlich redigierten Form haben es dann auch die Hdss. aufgenommen, und auch E. so abgeschrieben. „De stat“ ist Lübeck wie auch jede andere Stadt lübischen Rechts. Für den Elbinger Abschreiber bestand kein Anlaß, ein „ere“ seiner Vorlage durch ein „de“ zu ersetzen, und ein Gleiches hätten dann ja auch alle weiteren, von ihm unabhängigen (s. o.) Abschreiber von L¹ getan. Das ist unwahrscheinlich. In L¹ hat „de“ gestanden.

Natürlich bestand keine Notwendigkeit, in der auf die Rostocker Anfrage gesetzten Willkür „ere stat“ zu sagen; es handelt sich hier vielmehr um die psychologische Situation, die eine Rechtfindung auf auswärtige Anfrage, vielleicht unwillkürlich, verrät. Hiergegen kann nicht angeführt werden — die Unwillkürlichkeit der Fassung wird dadurch vielmehr noch unterstrichen —, daß der Schlußsatz „Dat si unser stades recht“ lautet; er bekundet nicht nur den Willensentschluß („si“) einer neuen, vom bisherigen (Hach I 17) abweichenden Satzung, sondern das „unse stades recht“ ist die Lübecker Willkürformel für „jus Lubecense“, das auch in Rostock galt und dessen neuesten Inhalt zur vorgelegten Frage die Rostocker wissen wollten. Die Formel erklärt auch, daß weder eine Einzelsatzung des neuen Inhalts noch gar ein den neuen Satz bereits kodifizierender ganzer nd. Kodex vorgelegen haben. Nach Inhalt und Form stellt sich die Mitteilung von 1267 als eine ad hoc gesetzte Willkür dar. Es besteht nicht nur kein zwingender Grund, das Vorhandensein eines nd. Kodex im Jahre 1267 deshalb anzunehmen; umgekehrt spricht vielmehr alles dafür, daß ein solcher Kodex zu der Zeit noch nicht existiert hat. In E. und Kiel erscheint der Rechtssatz unter Nr. 10, also nicht als Nachtrag, sondern bei Anlage des Kodex — wegen E. also auch von L¹ — anfänglich vorhanden. Das zwingt zu der Annahme, daß L¹ nicht vor, sondern auf jeden Fall nach 1267 zusammengestellt worden ist. Die Rostocker Mitteilung von 1267 gibt nicht einen terminus ad quem, sondern umgekehrt einen solchen a quo für die wichtige verlorene niederdeutsche Urhandschrift L¹.

Diese kritischen Bemerkungen zu Frensdorffs These hier eingeschaltet zu haben sei erlaubt, auch wenn sich K. mit dieser Frage selbst nicht befaßt hat. Die gesamte Anfangsdatierung der deutschen Hdss. bekommt dadurch eine neue Unsicherheit. Von dieser rein rechtshistorisch, nicht sprachlich zu begründenden Zeitvoraussetzung abgesehen, führt uns K. in der Filiation der Hdss. auf Wegen, die man ihm widerspruchslos folgen kann, soweit seine Untersuchung sich erstreckt⁷⁾. Anknüpfend an Frens-

⁷⁾ Außerhalb von K.s Untersuchung steht die Frage, wie weit einzelne der gemischt lübisch-hamburgischen Hdss., etwa das Segeberger „Lübeckische Rechtbock de 1254 continuiert 1370“ (fälschlich für 1270 wegen des übergangslos angehängten Hamburger Ordelbokes), vgl. hierzu Hach Einl. S. 118 ff., auf Vorlagen des 13. Jahrh. zurückgehen. Da diese Kodd. sämtlich viel jüngere Hdss. bieten, bestand für K. kein Anlaß, seine sprachgeschichtlich gerichteten Untersuchungen auf sie zu erstrecken. Ihre Abstammungsfrage ist nur rein rechtshistorisch zu erklären (wenn überhaupt).

dorffs Feststellungen, aber mit Ergänzungen und Zwischenstufen, verfolgt K. das Wachstum des Artikelbestandes in Stufen und Schichten, ausgehend von dem 161-Artikeltext, den L¹ als Vorlage von E. enthalten haben muß. Vor allem aber sind, wie gesagt, K.s sprachliche Untersuchungen das Wesentliche.

Die älteste datierte nd. Hds. ist die Revaler (R.) von 1282, mit 168 Artikeln (erste Stufe der Vermehrung); an der Richtigkeit des Datums zu zweifeln besteht kein Grund. Nächst E. die älteste der nichtdatierten Hdss. — und überhaupt offensichtlich die älteste erhaltene amtliche Lübecker nd. Ratshandschrift, daher auch von K. als Grundtext herausgegeben — ist die wegen ihrer Verwahrung seit dem 18. Jahrh. in Kiel (vorher in Lübeck) sogenannte Kieler (Ki.), mit 257 Artikeln; an ihr sind acht Schreiberhände festzustellen. Hand 1 (Art. 1—169) dürfte mit der des Revaler Kodex identisch sein. Gleichwohl besteht kein unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis zwischen beiden, so wenig wie zu E. Unter den mehreren Beweisfaktoren wiegt E. 98 besonders schwer; er ist in R. ausgelassen, in Ki. (und Kopenhagen [Kp.] und Kolberg [Kl.]) erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen. Daraus, und aus anderen, von K. beobachteten Merkmalen ergibt sich: Weder E. noch ihre Vorlage L¹ sind die Stammhdss. der übrigen Rezensionen. Die letzten fußen also auf einer Zwischenstufe L², der die Auslassungen und Umdeutungen zur Last fallen. Sie ist die Stammhandschrift aller erhaltenen älteren Hdss. außer E. Weder aber ist Ki. als mit L² identisch zu betrachten — das verbietet die Unmöglichkeit, Kp. direkt von Ki. abzuleiten —, noch ist R., trotz Gleichheit der Schreiberhand von Ki. und R., unmittelbar aus L² herzuleiten, so daß zwischen L² und R. noch eine Redaktion R* einzuschieben ist.

Ki. nun, die wichtigste Handschrift, ist schichtenweise gewachsen, wie dies bei einer amtlichen Ratshandschrift verständlich ist. Die erste Vermehrungsgruppe (Art. 162—169), die in R. nachgetragen erscheint, wird um 1282 anzusetzen sein. Wichtig ist, daß K. klarlegt, wie Ki. sich zum sog. Bardewikschon Kodex von 1294/95 verhält, dem Kodex also, den der Lübecker Kanzler Albrecht von Bardewik im Auftrage des Rats „to dher stades behuf“ niederschreiben ließ und den Hach (als Kod. II) seiner Ausgabe und der Vergleichung mit den andern Hdss. zugrunde gelegt hat. Frensdorff hatte angenommen (S. 76), der ganze Ba., in seinem gesamten Bestande (mit Ausnahme der letzten 6 Art.) habe im Jahre 1294 fertig vorgelegen und infolgedessen sei auch Ki. im selben Jahre fertig gewesen. Diese Auffassung wird nunmehr von K. berichtigt, wobei ein (von Carstenn, ZWestprGesch. 72 [1935] angezeigter) Elbinger Kodex Bardewikschon Redaktion, vom Jahre 1295 (ElbBard.) eine Rolle spielt. Nunmehr dürfte feststehen, daß dem Redaktor von Ba. im Jahre 1294 der Kodex Ki. mit einem Bestande von nur 214 Art. vorlag — sie werden von der Bardewikschon Neuredaktion und „systematischen“ Stoffordnung umfaßt —, und daß der Bestand dann bis zur Versendung von ElbBard. im Jahre 1295 um weitere acht Artikel angewachsen war. Von hier ab laufen die Artikel-

reihen in Ki. und Ba. parallel, indem beide Rechtshdss. als amtliche nebeneinander geführt wurden. Ein gleiches gilt für die Zeit bis 1294 für Ki. und Kp., den sog. Kopenhagener, ehemals Kieler Kodex. Dessen Datierung durch K. auf 1294/95 ist ein einleuchtender Schluß.

Ki. erweist sich aber noch in anderer Hinsicht als Ratshdss. und Grundform. Für Kp. ist anzunehmen, daß sie, wie Ki., eine Abschrift von L² darstellt. In den 1290er Jahren scheint Ki. das Feld beherrscht zu haben (vielleicht wurde Kp. der Stadt Kiel übersandt?). Der Kolberger Kodex von 1297 (Kl.) hängt eindeutig von Ki. ab und spiegelt somit den Artikelbestand von Ki. zu dieser Zeit (Ki. 237, wahrscheinlich 240, wo Hand 2 von Ki. endet; daß Kl. nur 192 Art. zählt, beruht darauf, daß Kl. aus den jüngeren Teilen von Ki. [169 bis 237/40] nur eine Auswahl trifft). Die letzten Artikel von Ki. (250—257) rühren schließlich von derselben Hand her, die den sog. Kodex Tidemannus vom Jahre 1348 geschrieben hat, der seinerseits eine Abschrift von Ba. darstellt; man ist daher befugt, die abschließenden Artikel von Ki. um dieselbe Zeit anzusetzen. Damit bietet diese Ratshandschrift ein Bild der lübischen Rechtsentwicklung über 7—8 Jahrzehnte (von etwa 1270—1350), Grund genug, sie einer Textausgabe der älteren nd. Hdss. des lübischen Rechts zugrunde zu legen. Gerade diese, bislang nicht so sehr im Vordergrund der Betrachtung stehende Hdss. als Fundament in der trugschlußreichen Genealogie der lübischen Rechtshdss. erkannt zu haben, ist ein dankenswertes Verdienst Korléns.

Die sprachliche Untersuchung, auf die wichtigeren Erscheinungen der Orthographie, der Laut- und der Formenlehre gerichtet, bringt über ihren philologischen Eigenzweck hinaus noch eine ansprechende Hypothese zutage: es hat sich ergeben, daß die lübische Rechtssprache der Frühzeit (etwa Artikelgruppe 1) einen starken ostfälischen, „antiwestfälischen“ und „antinordalbingischen“ Charakter trägt, so daß auf eine sprachliche (nicht eine rechtliche) Beeinflussung von der Sprache des Sachsenspiegels und der Braunschweiger Rechtssprache her zu schließen ist. Dies führt nun K. zu der Vermutung, der Lübecker Ratsnotar Henricus de Brunswic (von 1242—1259 in Lübeck nachweisbar), der auch sonst für das Lübecker Urkundenwesen große Bedeutung gehabt hat, habe die rechtssprachliche Tradition begründet — zu einer Zeit, in welcher der westfälische mundartliche Einschlag in der Lübecker Bevölkerung, deren größerer Teil ja wohl aus Westfalen gekommen ist (jedenfalls was die führenden Familien angeht), noch erheblich gewesen sein muß.

Zur Textausgabe selbst ist wenig anzumerken. Sie ist sprachlich genau und zuverlässig; die sprachlichen und sachlichen Varianten aller besprochenen Hdss. sind in einem übersichtlichen kritischen Apparat gegeben. Konkordanztafeln und Verzeichnung der Parallelstellen der übrigen Hdss. im Text, zu jedem Artikel, machen ein Arbeiten auf breiterer Grundlage möglich.

Außer dem Stadtrecht hat K. auch die berühmte und vielumstrittene Lübecker Ratswahlordnung und die Brotgewichtsordnung kritisch neu her-

ausgegeben, beide nach Ki., also nach dem offiziellen Kodex, beide in der Handschrift des ausgehenden 13. Jahrhunderts geschrieben.

In einem Anhang gibt K. uns noch dankenswerterweise den Abdruck einer jüngeren Hds., die im Druck zu benutzen bislang äußerst schwierig war; sie lag bisher nur, ohne Artikelzählung, in Christianis Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein vom Jahre 1776 vor. Es ist der sog. Oldenburger Kodex (O.), den Christiani (und Dreyer) ins 13. Jahrhundert gesetzt hatte, woran indes schon Hach zweifelte. Auf Grund der sprachlichen Kriterien kommt K. (MT. S. 148 f.; Stadtr. S. 24) zum Ergebnis, daß die Hds. um das Jahr 1400 anzusetzen ist. Im übrigen ist sie dem Revaler Kodex (R.) nahe verwandt, obgleich sie, angesichts der räumlichen Entfernung, nicht gut auf R. fußen kann — ein Grund mehr, eine Lübecker Redaktion R* zwischen L² und R. (und zwischen L² und O.) anzunehmen.

Ein sehr ausführliches Register zum Ganzen erleichtert die Benutzung der Ausgabe für weite Kreise. Zehn Faksimiles der Hdss. (von E. bis O.) bilden den Beschluß der lange entbehrten Ausgabe des nd. lübischen Rechts, die zu begrüßen wir alle Ursache haben.

3. Nicht eigentlich zum Bereich der lübischen Rechtsgeschichte gehört K.s Ausgabe des Stader Stadtrechts von 1279, die wir hier daher nur zu streifen haben. Immerhin berührt sich auch das Stader mit dem lübischen Recht, und zwar über das hamburgische, dessen sachliche Kommunikation mit dem lübischen Recht angesichts der engen Beziehungen der beiden Städte wiederholt betont worden ist⁸⁾. Das Stader Stadtrecht von 1297 ist aber einer offenbar als Rechtsmitteilung übersandten Abschrift des Hamburger Ordelbokes von 1270 entnommen. Da wir das Hamburger Stadtrecht von 1270 nicht im Original, sondern nur in jüngeren Abschriften, größtenteils dem 15. Jahrh. angehörig, besitzen, ist das Stader Stadtrecht nicht nur von sprachlichem Wert. Denn das Stader Stadtrecht ist im Original erhalten. Die bislang vorhandenen Drucke, bei Senkenberg (*Selecta juris* VI, 1742), Pufendorf (*Observ. jur. univ.* I, 1757) und Grothaus (*Statuta Stadensia*, 1766) sind reichlich unzulänglich. Nun besitzen wir in K.s kritischer Ausgabe, die zwar ebenfalls weitgehend sprachgeschichtlichen Problemen dient — weshalb auch die philologische Untersuchung einen breiten Raum einnimmt — ein allen Ansprüchen des Rechtshistorikers entsprechendes Werk. Für die von H. Reincke geplante Ausgabe des ältesten Hamburger Stadtrechts will K.s Arbeit, was zu vermerken, die Voraussetzungen für eine Rekonstruktion der Sprachform des Hamburger Ordelbokes liefern. Bis uns diese auf innigste zu wünschende Ausgabe zur Verfügung steht, wird man bei der Benutzung der alten Lappenbergschen Edition von 1845 zweckmäßig stets die Korlénische Ausgabe des Stader Stadtrechts zu Rate ziehen⁹⁾.

⁸⁾ Vgl. hierzu besonders A. v. Brandt, Hamburg und Lübeck, ZVerHamb. Gesch. Bd. 41 (1951) S. 20 ff.

⁹⁾ Zum ausführlichen Wörterverzeichnis seien einige Bemerkungen gestattet: „besetzen“ in IV2 heißt wohl „durch Satzung sichern“ (nicht: „sich verbürgen“); „tuchbörstich“ ist beweisfällig; der „warant“ bezeugt nicht den recht-

4. Nur mit einem Teil seines reichen Inhalts fällt in den Bereich des lübischen Rechts der erste, im Jahre 1951 erschienene Band eines — auch drucktechnisch hervorragenden — Werkes, das die dänische Sprach- und Literaturgesellschaft herauszugeben begonnen hat. Das Unternehmen soll die mittelalterlichen Stadtrechte Dänemarks — oder die Stadtrechte des mittelalterlichen Dänemark? — einschließlich der wichtigsten Privilegien in vier Bänden vereinigen — ohne jeden Zweifel auch für die deutsche rechtsgeschichtliche Forschung eine höchst erfreuliche Aussicht! Die vorhandenen älteren Ausgaben, soweit diese Rechte überhaupt bereits im Druck veröffentlicht sind, sind in Deutschland nur sehr schwer zu benutzen.

Die vorgesehenen Bände teilen ihren Stoff landschaftlich auf, so daß Bd. 1 Südjütland, Bd. 2 Nordjütland, Bd. 3 Seeland, Fünen, Lolland und Falster und Bd. 4 Bornholm sowie die (jetzt schwedischen) Landschaften Schonen, Halland und Blekinge umfassen sollen.

Der vorliegende Bd. 1 („Südjütland“) enthält die Stadtrechte von Nord- und Südschleswig, nämlich der Städte Schleswig, Husum, Flensburg, Tondern, Apenrade, Hadersleben, Sonderburg, Arröesköping. Dies ist im Zusammenhang mit dem von den Herausgebern gewählten Gesamttitel des Werks „Danmarks gamle købstadlovgivning“ hervorzuheben. Hier scheint die Gefahr eines Mißverständnisses hervorgerufen zu sein. Die Herausgeber haben — jedenfalls soweit der erste Band in Frage steht — mit Recht eine Bezeichnung wie etwa „Gamle danske stadsretter“ vermieden, da hieraus der sicher nicht beabsichtigte und unrichtige Eindruck hätte entstehen können, als sollten die edierten Stadtrechte des Herzogtums Schleswig sachlich-rechtshistorisch allesamt als dänisches Recht hingestellt werden. Es genügt, allein auf Tondern, die Stadt lübischen Rechts, zu verweisen. Durch die Wahl des jetzigen Titels haben die Herausgeber zwar anerkennenswerterweise jede rechtshistorisch-wissenschaftliche Antizipation vermieden, aber sie haben, vermutlich unabsichtlich, staatsrechtlich-politische Mißverständnisse ermöglicht. Der Begriff „Danmark“ wird doch wohl immer ohne weiteres im Sinne des heutigen Königreiches Dänemark zu verstehen sein, oder aber als politischer Anspruch gewertet werden können, was beides in einem so hervorragenden wissenschaftlichen Werk zu vertreten kaum im Sinne der Herausgeber gelegen haben dürfte. Zuzugeben ist freilich, daß es nicht leicht ist, den gesamten Gegenstand des Unternehmens präzise zu umreißen.

Diese Erklärung des Titels erscheint notwendig, auch im Hinblick auf den Inhalt des vorliegenden Bandes, der sonst nicht leicht dahinter erwartet würde. Für diese Zeitschrift kommt unmittelbar nur das (lateinische) lübische Recht für Tondern vom Jahre 1243 in Betracht, das wir jetzt in einer offensichtlich korrekten, guten Ausgabe vorgelegt erhalten (S. 215 ff.).

mäßigen Erwerb eines Gegenstandes, sondern ist im Anfangsverfahren die dritte Hand, die in den Prozeß als Beklagter eintreten muß (wie aus VII 7 ebenfalls hervorgeht).

Bis dahin war der Kodex nur im alten Druck bei v. Westphalen¹⁰⁾ zugänglich und deshalb kaum zu benutzen.

Vom lübischen Recht für Tondern existieren zwei Hdss. (beide in Kopenhagen), deren eine, vom schon genannten Lübecker Ratsschreiber Heinrich von Braunschweig geschrieben, sich vom Jahre 1243 datiert. Schon Michelsen und Hach glaubten sie als Original ansprechen zu sollen, was auch die Vermutung der Richtigkeit für sich hat. Diesen Kodex haben auch die jetzigen Herausgeber ihrer Publikation zugrunde gelegt. Leider bricht die Hds. mit Art. 91, infolge Verlusts der letzten Blätter, ab. Da die Herausgeber die vorgesetzte Zollrolle in die Artikelzählung mit einbezogen haben (1—15), entspricht Art. 91 dem Art. 77 des bei Hach als Kod. I gedruckten Textes. Der zweite, vollständige Kodex, anscheinend ein Privatexemplar, liefert die Vervollständigung bis Art. 104 (Hach I 94 entspricht Tond. 103. Tond. 104 = Hach I 126, hier aus Westphalens Abdruck des Tond. Kod. entlehnt). Auch das Nachwort, das Hach¹¹⁾ schon abgedruckt hatte, ist aus der zweiten Tondernschen Hds. hinzugefügt. Die Herausgeber haben nur den Text des Stadtrechts wiedergegeben, nicht den sonstigen Inhalt der Hds., nämlich einige offensichtlich vom Rat der Stadt herrührende Notizen über Verstöße des Vogts gegen die Gerichtsverfassung¹²⁾. Dafür haben sie neun Privilegien, aus den Jahren 1354—1522, beigefügt, von denen drei überhaupt noch nicht veröffentlicht waren. Für die Rechtsgeschichte Tonderns verzeichnen wir mit alledem einen erfreulichen Gewinn. Die niederdeutsche Übersetzung des latein. Stadtrechts, aus dem 16. Jahrh., ist in die Ausgabe nicht aufgenommen worden; sie ist durch Ludwig Andresen gut veröffentlicht worden und greifbar¹³⁾.

In gleicher souveräner Form haben die Herausgeber die Stadtrechte von Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben ediert — von Husum, Sonderburg und Arröesköping waren nur einzelne Privilegien wiederzugeben. Da der ganze Band ein reiner Textband ist, haben die Herausgeber darauf verzichtet, längere quellenkritische Ausführungen zu den einzelnen Stadtrechten zu machen. Das ist in diesem Fall auch nicht zu bedauern. Ähnliche Schwierigkeiten wie bei den lübischen Hdss. tauchen hier nicht auf. Die vor allem für das ältere Schleswiger Stadtrecht einst umstrittene Frage¹⁴⁾ nach seinem Alter kann nicht aus der Form der Hds., sondern nur

¹⁰⁾ Monum. inedita III (1743) Sp. 620 f.; Beschreibung der Hdss. bei Hach S. 30 ff.

¹¹⁾ Mit dem Vorwort beider Hdss., S. 168, Beil. C.

¹²⁾ Ähnliche Notizen aus Lübeck in LUB. 3 Nr. 43. In beiden Fällen handelte es sich für den Rat darum, festzuhalten, daß der Vogt Strafvergleiche geschlossen und Bußen eingezogen hatte, an denen ein Anteil dem Rate zugestanden hätte, oder über dessen Anlaß (Vorsatz) der Rat allein zu richten gehabt hätte. Beidemale werden die Aufzeichnungen im Kampf um die Gerichtsbarkeit verwendet worden sein.

¹³⁾ Acta Tunderensia, ZGSchleswHolst. 38 u. 39 (1908/09), 38 S. 371 ff.

¹⁴⁾ Vgl. hierzu die Literaturangaben bei Wohlhaupter, Rechtsquellen Schleswig-Holsteins I (1938) S. 17 ff.

aus dem rechtlichen Gehalt beantwortet werden, der auch für die sonstige Zuordnung des Schleswiger Stadtrechts entscheidet. Diese Probleme gehören aber nicht in eine Textausgabe, und gerade eine solche haben wir für alle genannten Stadtrechte seit langem entbehrt, am schmerzlichsten für Schleswig.

Für das älteste Schleswiger Stadtrecht, das auch in der Geschichte der frühen deutsch-skandinavischen Handelsbeziehungen eine bedeutsame Rolle spielt, hatte früher Hasse¹⁵⁾ das Jydske Lov König Waldemars II., von 1241, als Grundlage nachweisen zu können geglaubt, eine Auffassung, die ihn auch zur Datierung nach 1253 führte und die sogar (wie für Flensburg, Apenrade und Hadersleben) in das große Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von Schröder-v. Künssberg überging, der aber — mit Recht — nachdrücklich Frahm¹⁶⁾ entgegengetreten ist. Der späten Datierung widersprechen auch Secher¹⁷⁾ und Poul Joh. Jørgensen¹⁸⁾, von denen der letztere, wie später Frahm, annahm, daß die älteren Bestandteile (Art. 1—62?) des um oder nicht lange nach 1200 aufgezeichneten Stadtrechts einer früheren Zeit angehören könnten. Die Herausgeber beschränken sich auf eine kurze Angabe der bislang vertretenen Datierungsmeinungen und datieren ihrerseits: ca. 1200—1250, was jedenfalls für die Aufzeichnung des Stadtrechts (hier allein maßgeblich) offensichtlich Billigung verdient.

Dem Druck der lateinischen folgt die nd. Fassung von ungefähr 1400, und danach eine stattliche Reihe (38 Stück) von Einzelprivilegien und Urkunden, von 1252 bis ins 16. Jahrh. reichend, meist den Handel betreffend, eine sorgfältige und höchst begrüßenswerte Sammlung zur Rechtsgeschichte Schleswigs.

Das Flensburger Stadtrecht ist in allen vier Formen aufgenommen worden, der lat. von 1284, der dänischen von ca. 1300, der nd. von 1431 und der jüngeren latein. aus dem 14./15. Jahrhundert. Dazu kommen 31 Privilegien in allen drei Sprachen.

Die im Jahre 1335 von Waldemar III. bestätigte Apenrader Skraa mit ihren zum Teil recht merkwürdigen Bestimmungen, und ihre nd. Ausgabe aus dem 15. Jahrh., schließlich das Haderslebener Stadtrecht von 1292, von dem nur der dänische Text, nicht die vermutlich lateinische Fassung erhalten ist, nebst den jeweils zum Gegenstand gehörigen Privilegien vervollständigen das ansehnliche Werk. Seine Herausgeber haben eine zuverlässige, lang entbehrt Quellengrundlage geschaffen, auf der in gemeinsamer Bemühung die Stadrechtsgeschichte der Landschaft erhellt werden kann, die die Brücke zwischen dem niederdeutschen und dem dänischen Raum bildet und seit je gebildet hat.

¹⁵⁾ Das Schleswiger Stadtrecht, Kiel. 1880.

¹⁶⁾ Das Stadtrecht der Schleswiger, ZGSchleswHolst. 64 (1926).

¹⁷⁾ Hist. Tidskr. 5 II 156.

¹⁸⁾ Hist. Afhandl., Kpg. 1899; Udsigt over den danske Retshistorie I (Kpg. 1926) 186.

Kleine Beiträge

Lübeck als europäische Großstadt im Volksbewußtsein des 16. Jahrhunderts

Der sehr beredte Bußprediger, Pastor und Chronist Balthasar Rüssow schildert in seiner „Chronica der Provintz Lyfflandt“ 1584 die bösen Erbsünden seiner Landsleute, die Gott so hart gestraft hatte, mit eindringlichen Worten. Unter anderem geißelt er auch die Vorliebe der Livländer für „Buhlenlieder“ und sagt (p. 30 b): „na der malydt hefft men erst recht angefangen tho schlingen, tho singen unde tho dantzen mit allen fröwden. Und wol van den jungen gesellen de besten bolenleder hervor singen unde quinckeleren könde, de wordt am meysten leff unde werdt geholden. Unde desülvigen bolenleder weren uth aller weldt in Lyfflandt geflagen, dar se in groten ehren geholden worden unde yederman, beyde junk unde oldt, sick dersülvigen geweldich beflytigede.“

Diese Sangesfreude der Livländer des 16. Jahrhunderts hat ihren Niederschlag in zahlreichen Liedern, Versen und Sprüchen gefunden, die meist nicht Originalschöpfungen sind, sondern Importware, wie Rüssow sagt, „aus aller Welt nach Livland geflogen“, insbesondere in seine Heimatstadt Reval. Eine ganze Reihe von solchen Liedertexten ist schon veröffentlicht worden, namentlich zuletzt durch Lutz Mackensen 1936¹⁾.

Weniger beachtet hat man bis jetzt die zahlreichen Sprüche, Redewendungen, Sprichwörter und „Kurzgeschichten“, welche sich in den livländischen Quellen finden. Besonders reichhaltig war in der Beziehung das Revaler Stadtarchiv, aus dem einzelne solcher Sprüche in die hansische Gesamtgeschichte als charakteristische Zeitdokumente aufgenommen worden sind, z. B. die Verse über den sogenannten Niebur-Frieden mit Nowgorod 1392, vor allem aber die beliebten und sehr treffenden Kennzeichnungen hansischer Städte in der folgenden Kurzform:

Lübeck ein Kaufhaus
Köln ein Weinhaus
Braunschweig ein Zeughaus
Danzig ein Kornhaus
Hamburg ein Brauhaus
usw.²⁾

¹⁾ L. Mackensen, Baltische Texte der Frühzeit [sic, gemeint ist bis 1600], Abh. der Herder-Ges. und des Herder-Instituts zu Riga 1936, Bd. V, 8.

²⁾ G. v. Hansen, Aus baltischer Vergangenheit. Miscellaneen aus dem Revaler Stadtarchiv, Reval 1894. Leider ist das — sicher mittelniederdeutsche — Original verschollen, vielleicht mit dem Nachlasse von Ed. Pabst, und befand sich zu meiner Zeit nicht mehr im Stadtarchiv. Der ganze Spruch ist häufig zitiert, z. B. bei W. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt (Berlin 1915) S. 201, bei K. Pagel, Die deutsche Hanse (Oldenburg 1942), S. 228 usw.

Es scheint Revaler Tradition gewesen zu sein, solche Dinge besonders zu pflegen. Wir bekommen einen Einblick darin dadurch, daß mehrere Ratssekretäre während der Sitzungen des Rats solche bonmots, Wortspiele, Verschen oder Geschichten an den Rand der Protokolle kritzelten, wenn sie gerade eben von einem der Ratsherren zum besten gegeben worden waren. In dieser Hinsicht zeichnet sich besonders ein Sekretär aus, das ist mag. Laurentius Schmidt aus Wismar. Seit September 1540 im Amt, hat er über 30 Jahre lang die Ratsprotokolle und sonstigen wichtigeren Schriftsätze des Rats geführt, mit einer sehr wechselnden, teils schönen und klaren, oft aber auch fast unleserlichen und verzitterten Handschrift. Das mag die Ursache gewesen sein, daß mir mein Vorgänger am Revaler Stadtarchiv, Otto Greiffenhagen, als altarchivarische Tradition berichtete, man pflege ihn nur den „besoffenen Ratsschreiber“ zu nennen. Tatsächlich fand ich dann Jahre darauf im Ratsprotokoll von 1571 März 9 die Notiz, daß Laurentius Schmidt „vom Scharbuck geplaget“ diesen Tag „umb Seiers 3“ „seliglich entschlaffen“ sei. Sebastian Münster behauptet in seiner Cosmographie (Basel 1559): „Der Livländer grosse Arbeit besteht im übermässigen Fressen und Saufen . . . Wer in diesem Fall ein guter Kämpfer und Dämpfer ist, der . . . empfängt ehe das Jahr herumkommt seine Besoldung und Lohn, nämlich Wassersucht, Schörbauch, Ausschlag und dergleichen viel böser Münze . . .“

Es mag also schon sein, daß Laurentius Schmidt dem Trinkeufel verfallen war; aber wir haben heute Veranlassung, auch die neckischen Seiten dieses Lasters zu schätzen, den Sinn nämlich für Humor und Wortkunst. Und der war fraglos bei mag. Laurentius wohl entwickelt, wie zahlreiche seiner Glossen und Notizen beweisen. Einige Proben nur: „wol einen breden mundt heft, de moth ock einen breden rugge hebbem“ (1563 Dez. 15); „eins baren hertz, ein hasen genack to hebbende, proverbium“ (1541 Dez. 20); „wolte Got, ich sete mit dir up der Luneburger Heide“ (1569 Nov. 7); „Herr Henrich Fressell (Ratsherr) gesecht, es were ein sprichwort zu Norenbergk: der sagt, das wucher sunde sey, der hat gein gelt, das gleube mir“ (1570 März 24) usw.

Bei einer ähnlichen Gelegenheit mag man im Rat einmal über die berühmtesten Länder und Städte des Abendlandes gesprochen haben. In das Tagesprotokoll vom 11. Oktober 1567 (Signatur A. b. 10, S. 496) schreibt Laurentius Schmidt folgende Aufstellung hinein:

Romesche Reich	Brugge in Flandern
Swedenreich	Lubek in Armanien
Franckreich	Pariß in Franckreich
Osterrich	Wine in Osterrich,
	wor fint man der 4 stede gelich?

It. de 4 vornembsten buer draper [?]: Jent in Flandrien . . . [bricht ab].

Leider ist diese Notiz so fragmentarisch, daß sie nicht dazu ausreicht, um die Vorlage wiederherzustellen, denn es handelte sich offensichtlich um eine längere Gegenüberstellung von Reichen, Städten und Dörfern.

Daß ausgerechnet Gent ein Dorf genannt wird, muß sehr befremden, denn auch in Livland kannte man die Größe und Bedeutung dieser Stadt sehr wohl³⁾.

Für uns ist aber wichtig, daß damals noch Lübeck zu den ersten Städten Europas neben Paris und Wien gezählt wurde, während z. B. Nürnberg und Köln nicht erwähnt sind. Mag auch diese Reihe der vier vornehmsten Städte etwas älteren Ursprungs sein, da Brügge noch immer vorkommt, so zeigt doch die Nennung von Wien, daß wohl frühestens der Anfang des 16. Jahrhunderts als Entstehungszeit in Frage kommen kann (Wiener Fürstentag 1515, erste türk. Belagerung 1529). Volle Sicherheit läßt sich natürlich nicht erzielen, ebensowenig auch über die Herkunft des Spruchs — stammte er aus Oberdeutschland? Darauf könnte der ins Niederdeutsche abgewandelte Reim: „Osterrich — gelich“ deuten, statt „-reich — gleich“; auch „Armanien“ statt „Almanien“ ist sehr auffallend.

Möge dieser kleine, nach Livland verschlagene Splitter aus Lübecks goldener Zeit auch unbedeutend sein, so ist er dennoch auch ein stolzer Zeuge der großen Vergangenheit unserer hansischen Metropole.

Paul Johansen

³⁾ So sagt Thomas Horner in seiner *Livoniae Historia* (1562, neu gedr. *Script. rerum Liv. II*, S. 381) von Pleskau: „est autem Plescouia civitas tam ampla, ut eius ambitus multarum urbium spacia complectatur, nullamque in Germania parem habeat [!!!] praeter Gandavum . . .“, ein allerdings sehr merkwürdiger Vergleich.

Ein Kran im alten Lübecker Hafen

Im Bild eines hansischen Hafens scheint die Anwesenheit eines Krans unerlässlich. Wie malerisch steht in Lüneburg noch heute das kupferbeschlagene drehbare Rundhaus mit dem ebenso grün angewitterten, lang herausgestreckten „Kranichhals“ vor den roten Staffelgiebeln der Uferstraße! Eine alte Handschrift des Hamburger Seerechts hält den Kran wichtig genug, als farbiges Titelbild vorangestellt zu werden. Und Danzig stellt in seinem Krantor gar einen der wirkungsmächtigsten Baue des Stadtbildes ans Hafengestade.

Da ist zweifellos auffällig, daß aus unserer Stadt, dem Haupt der Hanse, Nachrichten über einen Kran bislang völlig fehlten. Im ganzen Lübecker Urkundenbuch tritt das Wort Kran nur selten auf und bezieht sich dann stets auf auswärtige Vorkommnisse, etwa in Brügge oder Hamburg. Aus der Art und Weise, wie sich der Lübecker Rat über die Hamburger Gepflogenheit beschwert, auch von der Ware, die den Kran nicht benutzt hat, Krangeld zu erheben, und der hamburgischen Antwort darauf kann man auf das tatsächliche Nichtvorhandensein eines Kranes in Lübeck um 1470 schließen.

Würde allerdings das Urkundenbuch auch noch das nächste Jahrzehnt umfaßt haben, so wäre das Bild ein anderes geworden. In den Senatsakten unseres Archivs liegt unter der Bezeichnung „Waagen 1“ ein Pergamentblatt von 1527, das als „Rulle van dem Krane“ betitelt ist, sowie ein älterer, beschädigter Papierbrief aus dem Jahre 1485, aus dem die Errichtung eines mit Rädern betriebenen Kranes um 1480 hervorgeht.

Es handelt sich bei diesem Bruchstück um das Gesuch des Erbauers und Besitzers, im Falle seines Ablebens seine Witwe mit dem Betriebe zu betrauen und ihr die Rückzahlung einer Bauschuld zu erleichtern. Außerdem enthält das Blatt — mit Lücken — einen Tarif, den der Rat später, wie aus der Pergamentrolle hervorgeht, im wesentlichen übernimmt.

Der Ansucher nennt sich im Schreiben Bartelt Wicbold; doch findet sich am Beginn, ohne Zusammenhang mit dem Gesuch, die Zeile: „Ik, Bartolomey Bockholt bin en Fundator des Kranes.“ — Wenn es sich um zwei verschiedene Personen handelt, dürfte der zweite als privater Geldgeber anzusehen sein, der Wicbolds Gesuch unterstützt.

Bartelt Wicbold führt aus, daß er den Kran „myd Vulbort myner lewen Herrn von Lübeck gebuhet hebbe; ik de erste sy gewesen, de dar Geld mede vordent heft.“ Über die staatliche Beihilfe zum Bau und eine erste Rückzahlung berichten folgende Zeilen: „Anno 85 up Sunte Peters Dag in de Vasten do sende ik den Kemereren (Kämmereiherrn) by myner Husfrouhen 21 Mark von den 40 Marken, de my de Kemereren darto leenden, do ik de Rade (die Räder) to deme Krane buwede over 5 Jaren (vor 5 Jahren, also um 1480).“ — Es folgt die Bitte um Belassung des Krans in seiner Familie: „Herr Andreas Gewerdes unde Herr Hinrik van Styten

laweden my, dat wanner ik von Dodes halwen afganghe, denne scolde myne Werdynne (Wirtin, Hausfrau) Wyndelke den Kran beholden de Tyd eres Levendes. Hirumme hebbe ik den Kran gebuhet, dem ersamen Rade unde der Stad to Eren unde Nutticheit und myner Werdynnen und mynen armen Kinderen darmede to voden (füttern, ernähren) unde to berghen in der besten Wyse. Jy ersamen, lewen Herren, hir will sik juwe ersame Wisheit gudwillich tokeren unde nemen dat Lon van Gode." — Dazu gehört noch die Bitte des anscheinend den baldigen Tod fühlenden Verfassers um Zahlungsaufschub: „Item, lewen Herren, so is myne Begheringe, dot woll umme Godes willen myd dem nastanden (noch ausstehenden) Gelde von 19 Marken; weset myner Werdynnen nicht to swar.“

Der Tarif wird eingeleitet mit den Worten: „Up dat vrome Lude nicht vorunrechtet noch beschattet werden von des Kranes wegen, so gewe ik mynen erwerdigen lewen Heren van Lubeke tokamende, wo' ik dat gehalten hebbe myt deme Krane, unde ik bidde umme Godes willen, dat man id nicht vorhoge noch verdure (erhöhe noch verteure), men dat id blive by sulker Wonheid na Uthwysinghe desser Schrift.“

Im Punkte Tarif wird Wicbolds Wunsch mit einer Ausnahme voll erfüllt; wer will, mag daraus das Gleiche für seine hausväterlichen Wünsche schließen.

Die Ausnahme betrifft den Wein. Bartelt nahm für ein „Stucke Wynes 2 Schilling unde dar by“, in der Rolle sind es nur „4 Witte“. — Neu bringt ferner die „Ordinatie des Kranes“: „Vor eyn Packe 2 Witte“. Außerdem ist bei beiden nur noch ein weiteres Ladegut aufgeführt, nämlich „ene Molensteyn“, dessen Verladung übereinstimmend 2 Schilling kosten soll. Je nach Gelegenheit, etwa bei größeren Mengen gleicher Güter, ist ein Preisnachlaß vorgesehen. Den größten Teil der Preistafeln nehmen die Masten verschiedener Länge ein. Daraus geht unzweideutig hervor, daß der Kran hauptsächlich zugunsten des Schiffbaus errichtet worden ist und also wohl seinen Platz auf der Lastadie gehabt hat. Man erinnert sich, daß der stufenweis mit jedem Stockwerk weiter vorspringende hölzerne Mittelbau des Danziger Krantors seine Form dem gleichen Zweck verdankt, Masten in die von Stapel gelassenen Schiffsrümpfe einzusetzen. Bei den größten Masten von 18 Faden nahm der Lübecker Kranmeister 7 bis 8 Schilling; solche von 14 kosteten nur mehr 1½ Schilling, die von 10 nur 6 Schilling Krangebühr.

Über das weitere Schicksal dieses Kranes fehlen eindeutige Nachrichten. Vielleicht bezieht sich auf ihn eine Bemerkung am Beginn eines Gesuches, einen Kran zu erbauen, das 1734 die gesamten zwölf Körperschaften der Bürgerschaft an den Rat richteten¹⁾. Es heißt dort, der alte, auf der Lastadie befindlich gewesene Kran sei gänzlich verfallen und unbrauchbar geworden. Danach könnte der Kran zweieinhalb Jahrhunderte in Gebrauch gewesen sein. Auffällig ist dann nur, daß die Verwaltung der Dröge kurz nach der Rückübersiedlung an den Fluß für nötig befindet, eine Wippe erbauen zu lassen, um Masten besser in die neuerbauten Schiffe bringen zu können²⁾. Der alte Kran hat demnach schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts seinen Hauptzweck nicht mehr voll erfüllen können.

¹⁾ Senatsakten des Archivs „Trave“ 21.

²⁾ Akten der Kaufmannschaft, Dröge-Memorial 1.

Das Gesuch von 1734 wünscht einen anderweitigen, wohl eingerichteten Kran diesseits der Trave, „unweit der Waage“, also bei der Alf- oder Mengstraße, um die Beschwernis „bei Stückfässern, Mühlsteinen und großen Baustücken, auch anderen schweren Waren“, die „aus und zu Schiffe“ gebracht werden sollen, zu beheben. Auch vom Einsetzen von Masten ist wieder, aber nicht mehr in erster Linie, die Rede. Der städtische Bauhof habe schon vor längerer Zeit einen solchen Bau vorgehabt. Es sei „ein schlechter Name, daß in dieser uralten Hanse- und Handelsstadt nicht einmal ein Crahn vorhanden“ sei. Es ist trotzdem nicht zu einem Bau gekommen.

1793 regt der Bauhof gelegentlich des Abbruchs „des Junkerthurmes auf dem Marstall“ aufs neue an, einen Kran zu errichten, diesmal beim Blauen Turm. Aber 1838 berichtet ein abermaliges Gesuch der Kollegien, man habe sich bislang mit den Winden alter Schiffe notdürftig beholfen. 1839 wird wenigstens eine ortsbewegliche Winde gewünscht³⁾.

Während dieser kranlosen Zeit taucht dennoch ein paarmal das Wort Kran auf, und zwar in Zusammenhang mit der Waage, der großen amtlichen Niederwaage, die in einem Wägebuch von 1727 als „Krahnwaage an der Trave“ bezeichnet wird⁴⁾. Hier handelt es sich sicher nur um eine kleine handbediente Vorrichtung, die schwere Güter auf die riesigen Wagschalen heben half.

Von dem als Wippe bezeichneten Kranersatz vermittelt uns das Stollische Aquarell der Dröge eine ungefähre Vorstellung. Dort steht auf dem Schiffsbauplatz zwischen Matsfähre, Gießhaus und Drögespeicher ein ziemlich hoch aufragendes Gestänge, das anscheinend niedergelegt, aufgerichtet und vorgeneigt werden und damit einen liegenden Mastbaum aufnehmen und in den Schiffsrumpf senken konnte. Eine andere Form der sogenannten Wippe zeigt eine Eickmannsche Zeichnung des Teerhofs⁵⁾ — beide Bilder sind um 1870 anzusetzen —, als dieser am Stadtgraben hinter der Bastion Teufelsort seinen Platz hatte. Diese Wippe besteht aus einem einfachen Hebel, der durch eine Eisenöse beweglich auf einem Ständer festgehalten wird und an seinem kurzen Arm die Lastkette trägt; das Gerät ist im Gegensatz zu der Drögewippe auch seitlich in begrenztem Maße drehbar.

Echte Kräne ziehen, nunmehr als Eisenkonstruktionen, erst mit dem Wirken Peter Rehders wieder in den Lübecker Hafen ein.

Joh. Klöcking (†)

³⁾ Senatsakten „Trave“ 21.

⁴⁾ Senatsakten „Waagen“ 2.

⁵⁾ St.-Annen-Museum.

Besprechungen und Hinweise

Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser:

Bolland, G. 170, Bolland, J. 168, Branding 172, v. Brandt 159, 161, 167, Brockhaus 158 f., Bruch 171, Burkhard 158, Clasen 162, Dreyer 170, Ebel 156, Engel 169, Enns 161, Entholt 171, Fliedner 171, Fossenius 161, Gaasch 158, Giesen 170, Gräbke 158, 162, Grohne 171, Grube 159, Haff 169, Harms 171, Held 158, Hellström 161, Hennings 159, Herms 171, Hertz 168, Ipsen 169, Jensen 168 f., Johansen 169, Kamphausen 158, Kausche 169, Kellinghusen 168, Keyser 169, Korlén 168, Laur 169, von Lehe 168, Lindtke 162, Ludat 157, Möller 169, Müller-Jürgens 171, Neugebauer 159, 161, Penners 157, Piepgras 158, Plath 172, Potenberg 162, Prüser 169 f., Range 161, Rauers 171, Reincke 155, 163, 169 f., Rörig 167, Scharff 158, Schellenberg 169, Schindler 169, Schramm 169, Schulze 170, Schwebel 171, Spitta 170, Steffens 169, Stephan 158, Süberkrüb 156, Tiemann 169, Völker 159, Wegener 159, Wetki 156, v. Witzendorff 171, Winter 157.

(Wenn mehrere aufeinander folgende Arbeiten von einem Rezensenten angezeigt sind, so ist jeweils nur die letzte Anzeige von diesem unterzeichnet.)

Hansische Geschichtsblätter 70. Jahrgang 1951. In seinem inhaltsreichen und anregenden Beitrag: Bevölkerungsprobleme der Hansestädte, geht H. Reincke zunächst auf die absoluten Bevölkerungszahlen der Städte ein und betont dann die weit wichtigere Frage der Gewichtigkeit und der Abstufung untereinander. Die Geburtenhäufigkeit war bis ins 19. Jahrhundert groß, doch wurde sie durch die noch größere Sterblichkeit in den Städten bei weitem übertroffen. Hinzu kamen noch verheerende Epidemien, denen die dicht bevölkerten Städte aus Mangel an hygienischen Einrichtungen weit stärker als das offene Land ausgesetzt waren. So waren die Städte stets auf starke Zuwanderung angewiesen; diese Neubürger bestimmten ihr Bevölkerungsbild. Die Zuwanderung erfolgte meist, wenigstens in den nachweisbaren Fällen der Oberschicht, stufenweise über die Kleinstädte; deshalb sagen als Familiennamen gebrauchte Herkunftsnamen zumindest seit etwa 1300 auch wenig über die Herkunft der Neubürger aus. Im allgemeinen enthalten die Quellen wenig über die berufsmäßige Gliederung der Bevölkerung; wenigstens einmal lassen sich in Hamburg im 14. Jahrhundert über ein Drittel der Bürger als selbständige Kaufleute erschließen. Die Gesamtvermögensverhältnisse in den Seestädten zeigen ein gesünderes Bild als die süddeutschen Städte, ihnen fehlt nicht der breite Mittelstand gegenüber dem dortigen krassen Mißverhältnis zwischen zahlreicher Armut und wenigen Spitzenvermögen. — Gegenüber abwertenden Urteilen aus der norwegischen Forschung stellt Maria Wetki in ihren Studien zum Hanse-Norwegen-Problem die Bedeutung der Hanse für die

norwegische Wirtschaft heraus. Der Hansekaufmann gewann für den norwegischen Stockfisch den Markt des damaligen Europas. — W. Ebel erläutert in seinem Beitrag „Hansisches Seerecht um 1700“ eine Sammlung von Urteilen des Revaler Frachtgerichts, das dem Lübecker Seegericht entsprach und mit dessen Prozeßordnung von 1655 arbeitete. Das Lübecker Seegericht selbst hat nur kurze Zeit bestanden; als es aber eingegangen war, hat es das ganze 18. Jahrhundert nicht an Versuchen gefehlt, es wieder einzusetzen. Zuletzt regten noch 1785 die bürgerlichen Kollegien beim Senat es wieder an. Scheiterten die früheren Versuche an der Frage, ob man Kaufleute als Richter zuziehen sollte, so wollte jetzt die Bürgerschaft die Kosten der Unterhaltung dieses Gerichts nicht übernehmen. — Nachrufe auf George A. Löning und Gottfried Wentz, Besprechungen und die Hansische Umschau beschließen diesen nicht sehr umfangreichen aber inhaltsvollen Band. O. Ahlers

Hansjörg Süberkrüb, Der deutsche Kaufmann als Gast in den dänischen Städten im 13. Jahrhundert (I. Teil einer Untersuchung: Der deutsche Kaufmann in Dänemark im 13. Jahrhundert). Masch.-schriftl. Dissertation, Kiel 1951. — Das Verhältnis der frühhansischen städtischen Wirtschaftsorganisation zu Dänemark ist bisher — im Gegensatz etwa zu den frühen englischen, norwegischen, schwedischen und russischen Verhältnissen — von der hansischen Literatur auffallend wenig behandelt worden. Man hat bisher immer wieder nur die politischen Zusammenhänge behandelt. Die wirtschaftlichen blieben, abgesehen von den Schonenschen Märkten, fast unbeachtet. Das war zwar aus der ungünstigen Quellenlage erklärlich, aber sachlich unrichtig, wie schon eine einfache logische Überlegung zeigen mußte. Die von W. Koppe, Kiel, angeregte Dissertation von Süberkrüb, die allerdings nur in Maschenschrift und nur als Teil einer weitergehenden Untersuchung vorliegt, schafft hier erfreulichen Wandel. S. hat mit besonnenem Scharfsinn und auf interessanten methodischen Wegen mehr feststellen können, als zu erwarten war. Das frühe dänische „Städtewesen“ steht nun ziemlich deutlich im Zusammenhang der großen, zunächst nordwest-europäischen, dann lübeckisch-wendischen Wirtschaftsexpansion. Privilegien der dänischen Könige und Stadtrechte der dänischen Städte dienen hier als eingehend interpretierte Hauptquellen; urkundliche Einzelnachrichten sind demgegenüber spärlich. Aber die Arbeit gibt eine willkommene Bestätigung und Vertiefung des Eindrucks, daß unmittelbare, auch wirtschaftliche Beziehungen schon im 12. Jahrhundert zwischen dem Niederrheingebiet und Dänemark bestehen; sie bestätigt ferner den von Rörig so häufig betonten Stilwandel des 13. Jahrhunderts, vom Wanderhändler zum seßhaften städtischen Kaufmann. Sie bestätigt endlich auch ein Bild, das sich anderswo ähnlich abzeichnet hat: daß die zentrale „Staats“-Führung, das Königtum, es war, das den Kaufmann heranzog und privilegierte, hier — wie ähnlich später in England — gelegentlich in einem gewissen Gegensatz zu den dänischen Städten selbst, deren Stadtrechte Spuren von Widerstand gegen die absolute Begünstigung des Gastes zeigen. Die aus Grundbüchern und anderen Quellen der wendischen Städte herausgeholt dänischen Herkunftsnamen deutscher Kaufleute — dabei handelt

es sich naturgemäß um deutsche „Rückwanderer“ — sind doch für diese frühe Zeit erstaunlich häufig; voran steht da Lübeck, daneben spielt Stralsund, ferner Rostock und Wismar in diesem Sinne eine bedeutende Rolle. Es versteht sich von selbst, daß durch diese neuen Erkenntnisse auch unser Bild von den Hintergründen der politischen Beziehungen zwischen den Städten und Dänemark in den Zeiten Waldemars I., Erik Glippings und Erik Menveds beeinflußt werden wird. Ein endgültiges Urteil wird sich erst abgeben lassen, wenn die gesamte Untersuchung von S. hoffentlich einmal vorliegen wird; man darf sie aber auch im gegenwärtigen Teilstand schon begrüßen. Ein Exemplar der Arbeit ist im Archiv der Hansestadt Lübeck vorhanden. v. B.

In den vom Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg herausgegebenen Lüneburger Blättern, Heft 2, 1951, veröffentlicht G. Winter zwei in Bucheinbänden jetzt aufgefundene Lüneburger Kammereirechnungen von 1336 und 1340. Der gehaltvolle Beitrag von Theodor Penners, „Der Umfang der altdeutschen Nachwanderung des 14. Jahrhunderts in die Städte des Ostseegebiets und ihre Bedeutung für das altdeutsche Ausgangsgebiet, dargestellt am Beispiel des Lüneburger Landes“, versucht durch umfangreiche Untersuchungen aus den Herkunftsnamen den Anteil des Landes Lüneburg an dem Bevölkerungsnachschub in die Ostseestädte zu fassen. Dieser Beitrag ist gleichzeitig als Ergänzung zu Krügers Arbeit im Band 27 unserer Zeitschrift über die Bevölkerungsverchiebung aus den altdeutschen Städten über Lübeck ins Ostseegebiet gedacht. Der Anteil des Landes Lüneburg wird klar herausgearbeitet und erscheint zahlenmäßig auch beweiskräftig; so schätzt Penners die Zahl der in Lübeck Ansässigen lüneburgischer Herkunft oder Abstammung um 1400 auf 800 bis 1000 Personen. Es erscheint jedoch fraglich, ob man wirklich bis 1400 noch die unmittelbare Herkunft aus einem namengebenden Orte bei Herkunftsnamen annehmen kann. In Lübeck zumindest scheint das Festwerden der Familiennamen im allgemeinen bereits gut 50 Jahre früher abgeschlossen zu sein, wie auch A. Reimpell annimmt. Bezeichnenderweise übersetzen auch die Lübecker Stadtschreiber in den lateinisch geführten Stadtbüchern seit ungefähr 1340 übersetzbare Beinamen nicht mehr, wie es in früherer Zeit üblich war. Man wird Penners zustimmen können, daß Krüger seine Ergebnisse ziemlich ausschließlich allein aus der urkundlich am besten nachweisbaren Oberschicht gewann, in der die Familiennamen zuerst fest waren. Andererseits scheint jedoch eine direkte Einwanderung von Angehörigen der Unterschicht in dem Lüneburger Land ferner gelegene Städte, wie die Preußens und des Baltikums, unwahrscheinlich. Hier wird der Zug in den meisten Fällen schrittweise über näher gelegene Orte wie besonders Lübeck oder die mecklenburgischen Städte erfolgt sein, wo die Herkunftsbezeichnung inzwischen bereits zum festen Familiennamen wurde.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 76, 1952. In seinem Aufsatz Ostsee und Mare Balticum erklärt H. Ludat zuerst die durch Adam von Bremen überlieferte Bezeichnung Baltisches Meer. Das Wort stammt nach L. aus den baltischen Sprachen, es weist auf die Bedeutung dieser Völker in der Zeit vor der Ostkolonisation hin. Der Name Ostsee wird zuerst bei

Wulfstan gebraucht und ist sinnvoll von Deutschen und Dänen geprägt worden. Eine Missionskapelle ottonischer Zeit in Bornhöved hat A. K a m p - h a u s e n durch Grabung festgestellt. Aus seiner Dissertation über die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn bringt K. H. G a a s c h die Einleitung über die Anfänge der christlichen Kirche in Nordelbingen und das erste Kapitel über die Kirchspieleinteilung in Dithmarschen. Die Arbeit soll im nächsten Band fortgesetzt werden. Der frühere Kieler Staatsarchivdirektor W. S t e p h a n veröffentlicht seinen 1930 erstatteten historischen Bericht über die Eigentums- und Hoheitsrechte Holsteins und Hamburgs an der Alster auf Grund der Kieler Archivalien. An der Oberalster außerhalb seines Landgebietes hat Hamburg nur einige privatrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen gehabt, Ansprüche auf Eigentumsrecht über die Oberalster oder die Landeshoheit sind von Holstein/Preußen stets widersprochen worden. Zwei weitere Aufsätze von H. B u r k h a r d und A. S c h a r f f befassen sich mit Uwe Jens Lornsen.

Die neuerscheinenden Mitteilungen der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Familienforschung und Wappenkunde e. V., Kiel, liegen seit 1949 in 3 Heften vor. Von allgemeinem Interesse ist die durch alle 3 Hefte laufende Einführung in die praktische Familienforschung von C. P i e p g r a s. O. Ahlers

Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Schleswig-Holstein. Herausgegeben von H. H e l d ; Neumünster, Wachholtz, 1951, XXVII, 823 S. — Eine Sammlung der heute gültigen Gesetze, Verordnungen usw. ist als Handausgabe auch für den Historiker — und auch für den an Lübecks Geschichte Interessierten! — von bedeutendem Wert. Denn diese Sammlung enthält das geltende Recht, mit dem sich der Historiker auf Schritt und Tritt auseinandersetzen hat, wenn er die verfassungsrechtliche Entwicklungsgeschichte auch unserer Stadt ins Auge faßt. Insbesondere gilt das für die gebietskörperschaftlichen Fragen und für die Gemeindeordnung. Die Art, wie Lübeck hier auf „kaltem Wege“, d. h. unter stillschweigender Anerkennung des durch den Nationalsozialismus geschaffenen „Rechts“-Zustandes, ein Glied des Landes Schleswig-Holstein geworden ist, kann an Hand der verschiedenen Besatzungs-Direktiven usw. bis hin zur Landessatzung vom Januar 1950 verfolgt werden. Bedauerlich ist, daß die denkmalpflegerischen Zuständigkeiten (für die Lübeck bekanntlich noch ein Sonderrecht in Anspruch nehmen kann) nicht berücksichtigt sind (mit Ausnahme der Denkmalpflege bei der Agrarreform).

Nach langer Unterbrechung erschien 1951 wieder in der altgewohnten Form und mit der altgewohnten Fülle kulturell wichtigen Inhalts „Der Wagen. Ein lübeckisches Jahrbuch“, herausgegeben in Verbindung mit der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit von Paul B r o c k - h a u s. Wir vermerken aus seinem Inhalt zunächst den kurz zusammenfassenden Aufsatz von H. A. G r ä b k e, Lübecker Wandmalereien des Mittelalters; hier werden neben den inzwischen weitbekannteren Wandmalereien der Marienkirche mit wenigen Worten auch die neu entdeckten Bemalungsreste in St. Katharinen und die erstaunliche Ausmalung der Grabkammer des Bischofs Gerold im Dom (von 1335) gewürdigt. In den großen kulturgeschichtlichen Zusammenhang der spätmittelalterlichen religiösen

Bewegungen stellt P. Brockhaus den „Totentanz in der Marienkirche“. Der Baugeschichte gelten die Aufsätze von W. Neugebauer, Das unterirdische Lübeck — eine erste Zusammenfassung der reichen, wenngleich nur durch Zufall erschlossenen Funde von den Ausgrabungen im Stadttinnen — und die reizvolle Plauderei von A. Völker, Die alten Dorfkirchen rund um Lübeck. Neugebauers Darstellung zeigt, wie ungemein notwendig und aussichtsreich es wäre, wenn endlich, bevor es zu spät ist, in der Altstadt Lübeck planmäßige Ausgrabungen angesetzt werden könnten. Was bisher zu Tage gefördert werden konnte, war, wie gesagt, vom Zufall abhängig, indem nur dort gearbeitet werden konnte, wo für Neubauten ausgeschachtet wurde. Nur planmäßige Grabungen aber würden mit ziemlicher Sicherheit Aufschlüsse über manche noch rätselhafte Fragen der ältesten stadtlübeckischen Besiedlungsgeschichte bringen können. Leider ist es aber nach wie vor recht zweifelhaft, ob hierfür Mittel zur Verfügung gestellt werden können. A. von Brandt schildert, von dem heutigen Verfassungszustand Lübecks ausgehend, „Tradition und Wandlung in der lübeckischen Verfassungsgeschichte“. — Personengeschichtlicher Art sind die Aufsätze von J. Hennings, „Gabriel Voigtländer, ein lübeckischer Feldtrompeter“, H. Wegener, Hinrich Scharbau und die Scharbaustiftung (ein kulturhistorisch wertvoller Beitrag zur Geschichte der Stadtbibliothek) und schließlich von O. Grube, Johann Hinrich Wichern und Lübeck. Dieser letztgenannte Aufsatz zeigt die engen und vielfachen Verbindungen, die zwischen Wichern und Lübeck bestanden, und erschließt darüber hinaus einen ganzen, tatkräftigen Kreis von Lübecker Freunden und Förderern der Inneren Mission in der späten Biedermeierzeit (die Curtius, Pauli, Lindenberg, Geibel usw.); die Gründung des Rettungshauses zum Fischerbuden gehört in diesen Zusammenhang. — Die Aufsätze von Brockhaus, von Brandt, Gräbke und Neugebauer sind auch als (z. T. erweiterte) Sonderdrucke erschienen.

v. B.

Johannes Hennings und Wilhelm Stahl, Musikgeschichte Lübecks. I. Band: J. Hennings, Weltliche Musik. Kassel und Basel 1951 (Bärenreiterverlag); 305 Seiten. — Im Mai 1942 wurde auf Anregung der Kieler Universität den beiden verdienstvollen, hochbetagten lübischen Musikhistorikern von der Provinzialverwaltung Schleswig-Holsteins der Auftrag zur Veröffentlichung einer Musikgeschichte der Hansestadt Lübeck erteilt. Nach einem Jahrzehnt liegt nun zunächst der von Johannes Hennings verfaßte erste Band mit der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der weltlichen Musik vor. Die Stahlsche Bearbeitung des zweiten Bandes mit der Würdigung des bedeutsamen Anteils Lübecks an der deutschen Kirchenmusik folgt in Kürze. Diese stoffliche Trennung liegt in der musikgeschichtlichen Sonderstellung Lübecks begründet. Denn seit Gründung der Stadt ist ihre Geschichte der Musik für 600 Jahre hindurch fast nur eine solche der kirchlichen Musik, während eine geordnete Pflege weltlicher Musik erst mit der äußerst regsamen Tätigkeit des St.-Marien-Organisten Johann Paul Kuntzen auch auf dem Gebiete des Konzertwesens beginnt. Bei solchem Mangel an archivalischem Material für die ältere Epoche der weltlichen Musik entschloß sich Hennings zur Heranziehung eines zwar schon veröffentlichten, aber in bezug auf die musikgeschichtliche Bedeutung noch nicht genügend ausgeschöpften Aktenmaterials, sowie zur Auswertung

bisher noch ungedruckter Lebenserinnerungen einzelner Lübecker aus verschiedenen Jahrhunderten. Mit hingebendem Fleiß und umfassender Sachkenntnis wurde Stein für Stein zum Bau des Ganzen gefügt. Hierbei verfolgte Hennings eine doppelte Zielsetzung: auch das kleinste Stück musikhistorischen Geschehens im lübischen Raum sollte zu seinem vollen Recht kommen, um einerseits der Wissenschaft alles zugängliche Material zu vermitteln, andererseits aber auch den Lübeckern eine möglichst umfassende Schilderung der Geschichte der weltlichen Musik in ihrer Vaterstadt zu geben. Einige kulturgeschichtlich bedeutsame Abschnitte wie die sich zu einem Volksfest gestaltende Einholung des ersten rheinischen Weins im Jahre, die Festlichkeiten im Ratsweinkeller vor dem Hovetmann oder die Schilderung der Zustände in Lübeck nach dem 30jährigen Kriege waren zur satteren Farbgebung in der Zeichnung des musikgeschichtlichen Gesamtbildes unentbehrlich.

Seiner Einleitung, die einen gedrängten Überblick über Lübecks Geschichte von den Anfängen bis zur Bombennacht von 1942 bringt, läßt Hennings 18 Kapitel seiner fesselnden Gesamtdarstellung der Entwicklung und Bedeutung der weltlichen Musik im lübischen Kulturraum folgen. Sie reicht von Walter von der Vogelweides denkwürdigem Aufenthalt in der Travestadt bis zum gegenwärtigen Stande einer äußerst lebendigen Musikpflege auf der Bühne, im Konzertsaal und im Wirkungskreis der Schleswig-Holsteinischen Musikakademie und Norddeutschen Orgelschule. Aus jedem Kapitel spricht die tiefe Heimatliebe des Verfassers, dessen Werk als literarische Lebensernte aus jahrzehntelanger Forschungsarbeit angesprochen werden muß. Es ist reizvoll zu verfolgen, wie in Hennings Schilderung der fahrenden Leute, der Spielgreven, der Spielleute, der Türmer und Feldtrompeter schließlich nach diesen Anfangskapiteln der entscheidende Wendepunkt der Gesamtdarstellung gewonnen wird: denn erst mit dem 15. Jahrhundert beginnt sich das Dunkel langsam zu lichten, das über der Bedeutung der Musik in der Frühgeschichte Lübecks noch liegt. Nach einer Würdigung der Lauten- und Instrumentenmacher Lübecks bis zur Gegenwart wird in vier ausführlichen Kapiteln die Entwicklung der weltlichen Musikpflege von 1700 bis jetzt geschildert. Das geschieht auf Grund eines weit-schichtigen Quellenmaterials und für die letzten vier Jahrzehnte aus der gründlichen Kenntnis eigenen Miterlebens und Mitwirkens des Verfassers im Bereich der lübischen Musikpflege. Hier finden hervorragende Musikerpersönlichkeiten wie Paul Johann Kuntzen, Gottfried Herrmann, Carl Stiehl, sowie die durch den „Verein der Musikfreunde“ nach Lübeck berufene Dirigentenreihe mit Namen wie Hermann Abendroth, Wilhelm Furtwängler, Georg Göhler, Franz von Hoeßlin, Edwin Fischer, Eugen Jochum eine liebevolle und gründliche Würdigung ihrer Leistungen im Dienste der lübischen Musikkultur. Hennings legt besonderen Wert auf die Bedeutung bürgerlichen Gemeinsinns für eine wirklich gesunde heimatliche Musikpflege, wie er sie in seiner Darstellung nicht allein den verantwortlichen Männern der Orchestermusik, sondern vor allem auch dem reich entfalteten lübischen Chorwesen, den musikalischen Erziehungsinstituten, sowie der Haus- und Kammermusik zuerkennt. Die stattliche Namensreihe Lübecker Komponisten weltlicher Werke sowie Lübecker Musikschriftsteller rundet das fesselnde Bild ab, das wir aus Hennings Band über Lübecks Anteil an einer fast tausendjährigen Entwicklung weltlichen Musikschaffens gewinnen. Birgt

sie auch nicht so leuchtende Namen wie ihre Schwester, die *musica sacra* (Franz Tunder und Dietrich Buxtehude), so darf Lübecks oft hartes Ringen um eine ersprießliche bodenständige Musikpflege auf weltlichem Gebiete doch auch das Verdienst beanspruchen, manchem hoffnungsvollen Talent den Weg zu späterem Ruhm geebnet zu haben. Hennings musikgeschichtlicher Band behält seinen bleibenden Wert als zuverlässige Materialquelle und innerhalb der Darstellung der neueren Zeit als sichtende Schau durch eine Überfülle von Namen und Ereignissen, die bei diesem Forscher zu einer klaren und lebendigen Gesamtdarstellung der Bedeutung Lübecks als Träger norddeutscher Musikkultur zusammengeführt werden.

P. Bülow

Aus den Forschungen der Geographischen Gesellschaft und des Naturhistorischen Museums in Lübeck II. Reihe Heft 43 seien erwähnt A. von Brandt, Die Hansestadt Lübeck, ein kurzer Abriß ihrer Geschichte, und A. B. Enns, Lübecks gegenwärtige kulturelle Lage.

O. Ahlers

Der Aufsatz von Werner Neugebauer, Neue Ausgrabungen auf dem Burgwall Alt-Lübeck (*Germania*, 29, 1951) gibt einen ersten, für den Fachmann bestimmten Überblick über die Nachkriegsausgrabungen der Jahre 1947 bis 1950; er berührt sich insofern mit den Ausführungen des gleichen Verfassers im vorliegenden Heft unserer Zeitschrift.

Die Lundenser Doktordissertation von Mai Fossenius, „Majgren, majträd, majstång. En etnologisk-kulturhistorisk studie“ gibt eine ebenso gründliche wie reizvolle Untersuchung des Mai-Brauchtums und seiner Ursprünge, von der römischen Antike bis zum modernen Brauch des Maigrüns und der Walpurgis-Feiern. In der historischen Übersicht wird der Lübecker „Maigraf“ und sein Umzug ausführlich erörtert, wie überhaupt das städtische Brauchtum im hanseatischen Gebiet.

In der Geologischen Rundschau, Band 39 (1951) behandelt P. Range (Lübeck) einen „Petrefaktensammler aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts“. Es handelt sich um den bekannten, etwas seltsamen Pastor an St. Marien und Polyhistor Heinrich Jacob Sivers; unter seinen zahlreichen, gelehrten Publikationen befindet sich auch eine Serie von Aufsätzen über bei Niendorf (Ostsee) gesammelte Versteinerungen (Lüb., 1732 bis 1734); einige seiner Abbildungen solcher „Curiosa Niendorpiensia“ sind in dem vorliegenden Aufsatz wiedergegeben.

Das großartige biographische Sammelwerk über die Stockholmer evangelische Geistlichkeit „Stockholm stads herdaminne“ von Gunnar Hellström (Stockholm 1951) enthält unter den Geistlichen der Deutschen Gemeinde auch die Biographien von drei Lübeckern, nämlich von Hermann Wilh. Hachenburg (geb. 1752, Sohn des Kaufmanns Aug. Friedr. H.), David Meisner (geb. 1594) und dem (in Stettin geborenen) späteren Lübecker Superintendenten Joh. Ad. Schinmeier (gest. 1796).

v. B.

A. von Brandt, Lübeck, Dänemark und Schleswig-Holstein 1848 bis 1850 (in: Beiträge zur Deutschen und Nordischen Geschichte, Festschrift für

Otto Scheel, Schleswig 1952). Das Verhältnis des offiziellen Lübeck zur schleswig-holsteinischen Erhebung war durch die alten Spannungen überschattet, die zu dem Nachbarland durch die Jahrhunderte bestanden. Dem Lübecker Senat war bewußt, daß die wirtschafts- und verkehrspolitischen Abschnürungsmaßnahmen während der 30er und 40er Jahre vor allem durch Dänemarks Rücksichtnahme auf holsteinische Konkurrenzinteressen bestimmt waren. Der feindseligste dänische Vertreter bei den Zoll- und Eisenbahnverhandlungen, der Etatrat Francke, wurde eine der maßgebenden Persönlichkeiten bei der späteren Provisorischen Regierung und der Statthalterschaft. In der breiten Öffentlichkeit in Lübeck waren diese Hintergründe unbekannt, die allgemeine Volksstimmung war für Schleswig-Holstein, doch der Lübecker Senat suchte während der ganzen Zeit ein gutes Verhältnis zu Dänemark zu wahren. Bestärkt wurde er in dieser Haltung durch eine zwar zahlenmäßig kleine, aber wirtschaftlich bedeutende Gruppe von Kaufleuten und Seeversicherern. Einzig Rücksichtnahme auf Preußen, das damals in die schleswig-holsteinischen Wirren eingriff, konnte den Lübecker Senat veranlassen, von seiner wohlwollenden Neutralitätspolitik gegenüber Dänemark einige Abstriche zu machen. Diese wenig „nationale“ Politik des Lübecker Senats hatte letzten Endes ihre tiefere Ursache darin, daß damals eine gemeinsame höhere Einheit fehlte, die zwischen den Interessen Lübecks und Holsteins ausgleichend wirken konnte.

Die maschinenschriftliche Arbeit von Else P o t e n b e r g, Die Schifffahrt auf dem Stecknitzkanal und das Amt der Stecknitzfahrer im 19. Jahrhundert (im Archiv der Hansestadt Lübeck vorhanden) 1950, behandelt eingehend das letzte Jahrhundert der Lübecker Stecknitzfahrt. O. Ahlers

Dem im vorigen Jahrgang unserer Zeitschrift (Band 32, S. 130) angezeigten zweiten „Lübecker Museumsführer“ ist nun der dritte gefolgt: Das Behnhaus zu Lübeck, von H. A. G r ä b k e und G. L i n d t k e (Lübeck 1952). Was zum Lobe des vorigen Bändchens gesagt wurde, gilt uneingeschränkt auch von diesem: es ist eine kleine Meisterleistung (auch in der graphischen und bildlichen Ausstattung), die unserer Museumsleitung und den Verfassern Ehre macht. Das Heft ist kein „Museumsführer“ im üblichen Sinne, sondern mehr eine Paraphrase, eine Erläuterung des Gesamtkunstwerkes Behnhaus; besonders dankenswert sind in dieser Hinsicht auch die einleitenden bau- und besitzgeschichtlichen Bemerkungen, die den kulturgeschichtlichen Hintergrund abrunden. Man möchte wünschen, daß nicht nur die Gäste von auswärts, sondern auch viele Lübecker dieses Bändchen erwerben; wer seinen Inhalt in sich aufgenommen hat, „besitzt“ das Behnhaus in vertiefter Weise als vorher. v. B.

Pastor i. R. Martin C l a s e n, Die einstige Reinfeldler Klosterkirche im Lichte der Spatenforschung, Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 2. Reihe Bd. XI, Heft 1, S. 14 ff. — Pastor Clasen, seit Jahrzehnten als liebevoller Interpret der Schönheiten und der Geschichte Reinfelds bekannt, legt hier in einer nur kleinen Schrift einen gediegenen Bericht über seine Grabungen im Reinfeldler Klostergelände vor, in der er den Wahrscheinlichkeitsnachweis für die Lage der Klosterkirche führt.

Dabei treten die baulichen Zusammenhänge mit dem Kloster Loccum deutlich hervor. Die Grabungen, die z. T. auf jetzt nicht mehr zugänglichem Gelände stattfanden, haben dank der äußerst sorgfältigen und genauen Methode eine Fülle baugeschichtlicher Einzelheiten ergeben, die für die Geschichte des Klosters Reinfeld eine überraschende Bereicherung bringen. Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser, den man zu diesen hervorragenden Ergebnissen einer räumlich begrenzten und in den äußeren Umständen nicht immer leichten Grabung beglückwünschen kann, auch Gelegenheit erhält, die kulturgeschichtlich beachtlichen Bodenfunde aus seinen Grabungen zu veröffentlichen, die bisher nur in einigen Schaukästen im Rathaus der Allgemeinheit zugänglich sind. W. Neugebauer

H. Reincke, Forschungen und Skizzen zur Geschichte Hamburgs. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Hansestadt Hamburg, Bd. III). Acht gesammelte Aufsätze mit zwei Beilagen und elf Abbildungen. Zum 70. Geburtstage des Verfassers herausgegeben vom Hamburgischen Staatsarchiv. Hoffmann und Campe Verlag, Hamburg 1951. — Was der Rezensent 1930 bei seiner ersten Teilnahme an einer Tagung des Hansischen Geschichts-Vereins in Stendal empfand, als er sich nach H. Reinckes Vortrag über „Kaiser Karl IV. und die Hanse“ überrascht fragen mußte: das ist auch Hansegeschichte?, das wiederholte sich für ihn beim Studium der „Forschungen und Skizzen zur Hamburgischen Geschichte“ als jüngster Arbeiten desselben Verfassers in gewandelter Bestätigung: das alles — in dieser Reife und Fülle — also ist Heinrich Reincke! Mit ihm inzwischen durch mancherlei wissenschaftliche Gespräche bekannt und mit seinem Schrifttum vertraut geworden, darf er sagen, daß es ganz der Reincke ist, wie er lebt und forscht. So diese Vorsicht in der Auswertung der Urkunden, die auch noch dort hindurchklingt, wo er völlig unmißverständlich entscheidet, diese Ausgewogenheit im Urteil selbst, die eine wohlthuende Ruhe ausströmt, schon weil jede heftige Polemik fehlt (dies auch zugleich beste Repräsentation hanseatischen Geistes), und schließlich das merkbar Merkwürdige an ihm, was ein Ergebnis von Temperament und innerer Zucht ist, nämlich das völlig Unpathetische seiner Darstellung, die dabei doch zu hoher Wirkung führt.

Die acht Aufsätze gliedern sich sachlich dreiteilig: Städtebaulichen Fragen gehen die beiden ersten Beiträge nach, wobei der Teil „Das städtebauliche Wesen und Werden Hamburgs bis zum Ausgang der Hansezeit“ ein Gesamtbild von Hamburgs Entstehung wiedergibt, verdienstlich auch wegen der Berücksichtigung der neueren Grabungsarbeiten, die dort nach dem letzten Kriege mit so großem Erfolge geleistet wurden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung für Norddeutschland darf darauf noch unten etwas näher eingegangen werden. Der sich anschließende Aufsatz „Hamburgs Rathäuser“ vertieft dieses zuvor gewonnene allgemeine Bild im besonderen an der Geschichte der frühen Verwaltung. Hamburgs Schicksal durch sämtliche Jahrhunderte kommt wohl in diesem Bande nirgends stärker zur Anschauung als in diesem Beitrag, erfüllt von den warmen Empfindungen eines hamburgisch fühlenden Herzens. Es folgen dann mit einer zweiten Gruppe drei Themen, die sich mehr der inneren Geschichte der Bürgerschaft zuwenden. Zunächst einmal ihres Rechtsbestandes: „Die ältesten Urkunden der Hansestadt Hamburg“, geprüft auf ihre urkundliche

Echtheit. Dafür gebührt dem Verfasser unser besonderer Dank; denn es ist damit endgültig die Ehrenrettung der so lange umstrittenen frühen Hamburger Überlieferung vollzogen, und wir Außenstehenden haben für Hamburgs kritische Fragen seiner frühen Privilegien wieder festen Boden unter den Füßen. In den beiden folgenden Aufsätzen wendet sich H. Reincke Problemen zu, denen sein Interesse seit langen Jahren gegolten hat, der Bevölkerungsstatistik („Hamburgs Bevölkerung“) und insonderheit den bürgerlichen Vermögensverhältnissen („Hamburgs Vermögen 1350 bis 1530, ein Versuch“). Es wird schwerlich, nachdem Lübeck mit seiner Überlieferung ausfällt, bei uns im Norden eine andere Stadt wie Hamburg geben, die zu gleich umfassenden Ergebnissen auf diesem Gebiete gelangen könnte; wer sich daher ähnlichen Fragen widmen möchte, kann an H. Reinckes zahlreichen und vorbildlichen Studien in keinem Falle vorbeigehen. Zum Schluß treten drei Hamburger ins Blickfeld, die das Geschick einer Stadt und für eine Stadt nochmals am einzelnen Werdegang aufhellen. „Simon von Utrecht († 1437), eine Lebensskizze“, und „Dr. Hermann Langenbeck aus Buxtehude (1452 bis 1517), Lehr- und Wanderjahre eines hamburgischen Bürgermeisters“ zeigen Hamburg zu der etwas wilden Zeit Störtebeckers einerseits und des Beginns bürgerlicher Gelehrsamkeit andererseits; beide historischen Erscheinungen aber nur durch kaum mehr als eine Generation getrennt. Mit „Hans Nirrnhelm (1865 bis 1945), ein Nachruf“ zeichnet der Verfasser einen Hamburger jüngster Zeit, der der Archivverwaltung seiner Vaterstadt und der Erforschung ihrer Geschichte diente. Er war sein unmittelbarer Amtsvorgänger, den er in seiner Leistung als Wissenschaftler würdigt, und dem er als seinem langjährigen Vorgesetzten mit Noblesse ohne Einschränkungen nur das menschlich Hohe und Verehrungswürdige nachzusagen weiß, womit er sich — 1947 selbst fast schon ein Siebenziger — ebenso ehrt wie jenen, dessen er ehrfurchtsvoll gedenkt.

Alles in allem stellen diese Beiträge ein reichgeschlossenes Bild neuerer hamburgischer Forschung dar, für das wir dem Hamburger Staatsarchiv für die Drucklegung und dem Senat der Stadt für die erhebliche Druckbeihilfe nur dankbar sein müssen. Mit den warmen Empfehlungen einer eingehenden Lektüre dieses Bandes könnte sich unsere Anzeige begnügen. Hamburgs Entstehung, neben H. Reincke besonders von R. Schindler und V. Kellermann unlängst völlig neu behandelt, ist indes von solch grundsätzlicher Bedeutung, daß mir einige Anregungen für zukünftige Aufgaben der allgemeinen Stadthistorie noch angezeigt erscheinen.

Führen wir uns kurz vor Augen, was wir nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung über Hamburgs frühe Zeit wissen! Der frühstädtische Bezirk ist mit dem Gebiet vom Rathaus bis zur Linie Pferdemarkt — Kattrepel bestimmt, im Osten zuvor durch den „Heidenwall“ abgegrenzt, der wahrscheinlich erst im 10. Jahrhundert angelegt worden ist. In ihm umschloß eine engere Umwallung einen älteren fränkischen Königshof, die „Hammaburg“, in die dann 831 unter Ludwig d. Frommen der Dom mit dem Erzbischofssitz gelegt wurde. Daneben gab es einen Wik (*v i c u s p r o x i m u s*) mit einem überlieferten Sklavenhandel. Er ist an der Kleinen Bäckerstraße zu suchen; Flechtwände wurden dort aufgedeckt. Durch den Dänenüberfall von 845 sieht sich zwar der Erzbischof gezwungen, seinen Sitz nach Bremen zurückzuziehen. Jedoch lag der Handel immer noch am Bäckerstraßenfleet, wo er sich fast 80 Jahre später für uns erneut fest-

stellen läßt; eine Verladerampe bestätigt ihn, Reste von verbranntem Getreide, das ebenfalls gefunden wurde, lassen auf Getreideumschlag schließen. Eine Zerstörung durch die Wenden von 983 unterbrach abermals die Entwicklung, leitete aber dann zu den Verhältnissen des 11. Jhs. über, die außerhalb unseres hier interessierenden Problems liegen. Wirtschaftsgeschichtlich bedeutet das gewonnene Bild für die ältere Zeit Hamburgs zunächst einmal grundsätzlich, daß der Landhandel in Holstein vom Elbverkehr abhing; denn ohne dies mußte der Kaufmannsplatz nicht notwendigerweise an der Alstermündung, sondern konnte ebensogut weiter binnenwärts liegen.

Nicht ohne Grund sieht H. Reincke den Neuaufstieg von 965 in dem Einfluß des Erzbistums; politisch-personell in der nahen Stellung Adaldags als Kanzler am Hofe Ottos des Großen, deutlich auch in der Überführung der Gebeine des Hl. Felician in den Hamburger Dom, wirtschaftlich ferner in den größeren Verbraucherbedürfnissen des wieder in Hamburg ansässigen Erzbistums. Indessen sollten hier allgemeine Zusammenhänge dieser Zeit in der norddeutschen Handelswirtschaft nicht übersehen werden. Man vergegenwärtige sich: Magdeburgs Gründung wurde am 9. Juli 965 vollzogen. Es folgte Bremen am 10. August, Lüneburgs Michaeliskloster ließ sich am 1. Oktober den fünften Teil des Marktzolles in Lüneburg sichern und den zehnten des Zolles zu Bardowiek, und Gittelde empfing ein Münzrecht Ende des Jahres am 12. Dezember. Dazu wurde dem Moritz-Stift in Magdeburg eine Fülle von Begabungen grundherrlicher Art zuerkannt, die dort auch nicht ganz ohne Vorteile für den Handel gesehen werden sollten. Das bedeutet zweifellos für die genannte Gruppe von Orten vom Jahre 965, besonders gemessen an der fortlaufenden Privilegierung der kaiserlichen Kanzlei, eine zusammenhängende Aktion für die Wirtschaft, die für den Grenzsäum im Osten in der Aussicht auf größere Sicherheit durch die Politik Ottos gewährleistet wurde. Unabhängig davon lag auch in der Wirtschaft in Sachsen ein starkes Drängen zu neuen Rechtsordnungen vor. Als daher Magdeburg im Juli 965 sein neues Recht erhalten hatte, da kamen die anderen damals führenden Plätze, die hoher Förderung gewiß waren, schnell auf den Plan und drängten alsbald auf ähnliche Gewährungen. Auch Hamburg, so oft vom Schicksal hart betroffen und immer wieder als Handelsplatz bewährt, fand dabei selbstverständlich die Unterstützung durch den Erzdiözesan. Daß praktisch aber Hamburgs Handel durch die ganze Zeit von 888 bis zur Mitte des 10. Jhs. völlig lahm gelegen haben soll, kann nur aus Umständen geschlossen werden, die zu sehr vom Politischen und Rechtlichen, weniger vom Wirtschaftlichen bewertet sind. Der „negotiandi usus“ kann dort den Nicolaifleet hinauf damals gar nicht durch die ganze Zeit geruht haben, zumal die feindlichen Angriffe gegen Hamburg im allgemeinen nur kurzfristige Bedrohungen darstellten, außerdem sich aber auch wie überall, so ebenso in Hamburg in erster Linie gegen wirtschaftliche Zentren richteten — diese also dort von uns zu unterstellen sind — und nicht nur gegen die Kirche. So gehören die überlieferten Überfälle von 880 (Wikingereinbruch) und mehrfach vor 888 (Heidengefahren) gerade jener Zeit an, in der das Erzbistum schon nicht mehr in Hamburg, sondern seit ungefähr 40 Jahren in Bremen lag. Es ging also im wesentlichen damals dort tatsächlich um den Hafen; und das spricht m.E. für seine Existenz und seine Bedeutung, unabhängig vom Erzbischofssitz.

Aber auch schon vor dieser Zeit bestand er nachweislich mit dem Verkehr nach Haithabu, Oldenburg, Rehtra, Jumne: vom Westen also aus der Richtung der Rheinmündung. Zweitrangig war dieser Platz in der Hauptsache wohl nur dadurch, daß ihm der Elbübergang fehlte, wie ihn z. B. Stade besaß, aber sonst brauchte er deswegen doch keine geringe Rolle gespielt zu haben, jedenfalls wenn man die Umstände in eins überschaut. Schon die *mercatus*-Gründung in Bremen von 888 — für Deutschland jedoch auffallend früh — ist ohne die Bedeutung des Seeweges über Wattenmeer und Ijssel-See, den Rimbert wirtschaftspolitisch für sein Erzbistum an der Weser sich zu sichern bemühte, gar nicht zu verstehen; sonst hätte für Hamburgs Erzdiözese ohne die ältere Tradition in Bremen ein Ausweichplatz an einem binnenländischen Ort südlich der Elbe genügt. Bremens Hafengunst muß also der von Stade zumindest gleichwertig gewesen sein; Adam von Bremen IV, 1 (vgl. H. Reincke S. 17, Anm. 27) beziehe ich auch auf Bremen. Diese für mich fast zwingende Folgerung wird zukünftig für Bremen zu beachten bleiben. Außerdem hatte Bremen — wie Hamburg am Bäckerstraßenfleet — seinen Hafen nicht am offenen Strom, sondern an der Balge¹⁾. Ähnlich dienten die Mündungen kleiner Flüsse den Häfen von Stade, Tondern²⁾, Ripen oder auch Oldenburg (Holst.). Braunschweigs Okerhafen bot vergleichsweise, wie man meinen könnte, also gar nicht einmal so primitive Landeverhältnisse für bedauernswerte Binnenschiffer, sondern er war damals genau so groß wie die Häfen in Seenähe und ihnen auch formähnlich³⁾. Damit kennen wir ausreichend die Art der Wikplätze in Norddeutschland in ihrer Lage zum Wasser allgemein und in ihrem Schutz vor dem Meerwasser im besonderen; zumindest zunächst für das 9. Jh.

Aber schon für Haithabu und Stade machten H. Jankuhn und H. Wohltmann ein höheres Alter wahrscheinlich⁴⁾. Die Linie Schleswig — Bardowiek — Brunswik (Braunschweig) — Osterwieck als Grenze der Wik-Ausdehnung wenigstens im Sprachlichen könnte mit der germanischen Nachwanderungszeit zusammenfallen, die sich nach Gregor von Tours III, 7 nördlich des Harzes erstmalig ab 531 wieder weiter nach Osten verlegte. Bardowiek, zwar erst um 800 überliefert, empfing seinen Namen, und zwar deutlich durch die Fremdhändler, entweder in Erinnerung an die Langobarden zwischen dem 5. bis 8. Jh. oder schon während ihrer Ansässigkeit an der Unterelbe, spätestens im 4. bis 5. Jh.; dazu ist das bekannte Widsith-Zitat zu ergänzen. Liefen die Handelsschiffe vom Niederrhein in älterer Zeit Stade und vielleicht sogar Bardowiek für das Südufer der Elbe an, so mit Sicherheit also auch irgendwo das südliche Holstein. Ich möchte daher meinen, daß der Hamburger Hafen so alt ist wie die ältere Elbfahrt von See her, wenn er natürlich auch nicht zu allen Zeiten gleichmäßig bedeutsam gewesen sein muß. Aber leider ist uns Hamburg zu den keramischen Funden der Römer- und Völkerwanderungszeit glücklichere Beweismittel

¹⁾ Fr. Prüser, Die Balge — Bremens mittelalterlicher Hafen. In Gedächtnisschrift für Fritz Röbig, 1952.

²⁾ O. Scheel, HGBll., 71. Jhg., 1952.

³⁾ Vgl. meinen Beitrag dazu im Niedersächs. Jhb. f. Landesgeschichte, Bd. 22 (1950) S. 33 ff.

⁴⁾ HGBll. 1950, 69. Jhg., S. 46 ff.

für einen Anschluß an eine ältere Zeit, um dadurch endlich einmal über das hartnäckige 9. Jh. hinauszukommen, bisher schuldig geblieben.

Damit wird ein Vergleich unserer deutschen Verhältnisse mit den älteren „Küstenhäfen“ in Nordfrankreich in merovingischer Zeit und für England etwa vor Egbert von Wessex (1. Hälfte 9. Jh.) dringend. Auf Grund der nordischen Überlieferung, besonders auch des Beowulf, über die jütische Seeschifffahrt darf auch in dieser Zeitschrift die Anregung an die dänischen Historiker und Archäologen erlaubt sein, sich der alten Häfen an der Westküste auf Holmsland und dem Klitt mit den gehäuften Wik-Orten, vornehmlich am Ringköbing Fjord und im Nisum Bredning, anzunehmen. Daß die anhaltende sächsische, angelsche und jütische Auswanderung nach England im 5./6. Jh. ohnehin sehr wohl aus einer größeren Breite erfolgt ist, als nur — dies gern nach deutscher Auffassung — aus den Häfen der Deutschen Bucht und vom Niederrhein, darf kaum bezweifelt werden. Auch wird die These sowieso eines Tages fallen müssen, die Handelswirtschaft in Frankreich und England mit ihrer überlegenen römischen Tradition schlösse die feste Organisation eines Eigenhandels im römisch unbesetzten Germanien größeren Ausmaßes bis zum 9. Jh. so gut wie aus; einer der Wege, aber nicht der aussichtsloseste, der dazu beschritten werden könnte, wäre der Versuch, eine höhere Altersbestimmung unserer bekannt gewordenen Häfen und Handelsplätze zu erreichen, als sie bisher gewonnen wurde.

F. Timme

Die Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. 41 ist als Festschrift zum siebenzigsten Geburtstag dem hochverdienten früheren Leiter des Hamburger Staatsarchivs Professor Dr. Heinrich Reincke zum 21. 4. 1951 gewidmet worden. In seinem weitfassenden Beitrag „Das Meer und das europäische Mittelalter“ zeigt der Altmeister der Hansischen Geschichtsforschung Fr. Rörig die trotz äußerlicher Ähnlichkeit bestehende grundsätzliche Verschiedenheit in der europäischen Erschließung des Orients und des Ostseegebietes. Im Anschluß an die Kreuzzüge stießen untereinander rivalisierende italienische Stadtstaaten nach dem Orient in ein kulturell höher entwickeltes Gebiet vor, durch maßlose Expansion schwächten diese Städte sich selbst gegenseitig. In die Ostseegebiete brachten die in der verpflichtenden Gemeinschaft der Hanse zusammengeschlossenen Städte höhere kulturelle Formen und regten durch die von ihnen getragenen Absatzmöglichkeiten die dortige Produktion an. Beide Systeme berührten sich über die Meere hinweg in Flandern. Das Zeitalter der Entdeckungen eröffnete neue Ozeane, das bisherige Handelssystem brach zusammen am Merkantilismus der europäischen Nationalstaaten, denen gegenüber die Hanse im territorial zerrissenen Deutschland nur noch Zubringerdienste leisten konnte. — A. v. Brandt, Hamburg und Lübeck, Beiträge zu einer vergleichenden Geschichtsbetrachtung, behandelt die strukturelle Wesensverwandtschaft der beiden Schwesterstädte. Auffällig ist dabei, daß während des Mittelalters die Bevölkerungskreise Hamburgs und Lübecks sich wenig überschneiden, ein Zeichen für die Eigenständigkeit Hamburgs, während von den Nachkommen der Lübecker des 19. Jahrhunderts heute jeder vierte in Hamburg wohnt. Das Verhältnis der Parallelität und der gleichen Leistungsfähigkeit verschob sich mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts zu Ungunsten

Lübecks. Gleichzeitig erweiterte sich der zwischen beiden Städten seit den Anfängen bestehende sachliche Kontakt zu einem familiären, die früher kaum bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Städten wurden immer größer. E. v o n L e h e befaßt sich in seinem Beitrag „Jordan von Boitzenburg und Johann Schinkel, zwei Hamburgische Ratsnotare des 13. Jahrhunderts“, mit den beiden ältesten bekannten Hamburger Stadtschreibern und erweitert unsere Kenntnisse über die Anfänge der städtischen Kanzlei. Mag. Jordan entstammte wohl der Familie des Gründungsunternehmers der Hamburger Neustadt, Wirad von Boitzenburg, und trat nach juristischem Studium in den Dienst der Stadt, ähnlich seinem gleichzeitigen Lübecker Amtskollegen Hinrich van Brunswic, der eine gleiche Bedeutung für Lübeck hat. Jordan diente seiner Stadt als Leiter der städtischen Kanzlei und fand auch häufig zu diplomatischen Sendungen nach außerhalb Verwendung; sein Alterswerk ist das Hamburger Ordeelbok von 1270, das erste Hamburger Stadtrecht. Sein Nachfolger Johann Schinkel war Geistlicher, er blieb als Hamburger Domherr im Dienst der Stadt. Seine Verdienste liegen vor allem im Aufbau des Schriftwesens in der Hamburger Ratskanzlei. — G. K o r l é n weist in seinem Beitrag „Zur Synonymik hansischer Handwerkerbezeichnungen“ von philologischer Seite auf Beziehungen Lübecks zu Flandern und dem Kölner Gebiet hin. — J. B o l l a n d gibt aus einem 1430 beginnenden Schafferbuch Aufschlüsse über die Gesellschaft der Flandernfahrer in Hamburg während des 15. Jahrhunderts. Die Flandernfahrergesellschaft verfolgte zu dieser Zeit im wesentlichen nur noch die Pflege des geselligen Zusammenlebens, ihr gehörten neben Kaufleuten und Reedern auch Inhaber städtischer Ämter an. Die Kaufleute in der Gesellschaft betrieben nicht ausschließlich den Flandernhandel, sie waren gleichzeitig Mitglieder der Schonenfahrergesellschaft, trieben Handel nach England und betätigten sich als Gewandschneider. Die Flandernfahrergesellschaft war die angesehenste und einflußreichste in Hamburg, drei Viertel der nach 1453 erwählten Ratsmitglieder gehörten ihr an, von 16 Bürgermeistern waren 15 Mitglieder der Gesellschaft. Ein Verzeichnis der Mitglieder und Tabellen über deren wirtschaftliche Stellung beschließen den Aufsatz. — W. J e n s e n behandelt in seinem Beitrag „Johann Oldendorp und das Hamburgische Domkapitel“ dessen Anteil als kaiserlicher Kommissar in einem Prozeß Hamburgs gegen das Domkapitel vor dem Reichskammergericht während seines Rostocker Syndikats. — H. K e l l i n g h u s e n („Der hamburgische Staatstitel“) schildert die Entwicklung und die Gründe, die 1819 zur endgültigen Annahme des Titels „Freie und Hansestadt“ führten. Der Hamburger Senat suchte nach Begründung des Deutschen Bundes seine unabhängige Stellung gegenüber den beiden anderen Hansestädten zu wahren; aus diesem Grunde auch zunächst der Widerstand gegen das gemeinsame Oberappellationsgericht und die hanseatische Brigade. Die Hamburger Senatskanzlei wurde 1818 instruiert, nur den Titel Freie Stadt zu führen, doch anderthalb Jahre später entschloß man sich, wohl besonders auf den Widerstand der Vertreter der Bürgerschaft hin, den späteren Titel zu gebrauchen. — H. W. H e r t z , „Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbürger der vier freien Städte Deutschlands von 1795 bis 1933“, geht auf die Entwicklung des Ehrenbürgerrechts ein und sucht dessen rechtlichen Inhalt zu fassen. Eine Liste der Ehrenbürger Lübecks am Ende des Aufsatzes. — In seinem reizvollen Beitrag „Zur Politik der Hansestädte im Jahre 1806“

kommt K. D. Möller zu einer Neuwertung der hanseatischen Konferenzen vom September 1806 gegenüber dem bisherigen oberflächlichen Urteil über die damalige politische Haltung der Städte. In der damaligen Situation konnten die hanseatischen Staatsmänner allein durch Bewahrung ihrer Neutralität unter europäischem Schutz ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten suchen. Durch die bald darauf folgende Doppelschlacht von Jena und Auerstädt wurde allerdings diese Haltung überholt. Außerdem seien notiert: K. Haff, Das Familiengut im niederdeutschen und nordischen Recht. D. Kausche, Lewenwerder, ein Beitrag zur Geschichte der Elbmarschen. P. Johansen, War der Ewige Jude in Hamburg? F. Pruser, Die Herkunft der mittelalterlichen Bevölkerung Bremens. E. Keyser, Die Einkünfte der niederen Geistlichkeit an den Hamburger Kirchen des 16. Jahrhunderts. E. Schellenberg, Eine Hamburger Stadtansicht aus dem Jahre 1648. P. E. Schramm, Die Hamburgerin im Zeitalter der Empfindsamkeit. H. Tiemann, Christoph Daniel Ebeling, Hamburger Amerikanist, Bibliothekar und Herausgeber Kloppstocks. H. P. Ipsen, Hamburg unter dem Grundgesetz. — Störend macht sich an dieser so reichhaltigen Festschrift der Brauch bemerkbar, daß jeder Verfasser seine Anmerkungen nach Belieben unter oder hinter den Text setzt.

Hammaburg. Vor- und frühgeschichtliche Forschungen aus dem niederelbischen Raum. Im Doppelheft 5 und 6 berichtet R. Schindler über die Ausgrabungen auf dem Gelände des ehemaligen Hamburger Doms und beim Neubau der Fischmarktapotheke 1949—1951. Anders als die Lübecker Stadtausgrabungen sind die Hamburger Bodenforschungen finanziell so gestellt, daß sie den Späten an den ihnen am ergebnisreichsten scheinenden Stellen ansetzen können. Auf dem Gelände des ehemaligen Doms konnte Schindler so Spuren der ältesten Holzkirche nachweisen, ebenso gelang es, an einzelnen Stellen Wallreste der alten Dombefestigung des 9. Jahrhunderts, der „Hammaburg“, aufzudecken, so daß ihre Bauart und ihr Verlauf jetzt geklärt erscheinen. Eine dabei aufgefundene mittelalterliche Glockenschmelze behandelt H. G. Steffens gesondert. Die Ausführungen von W. Jensen in Heft 2 der Hammaburg über die Gaugrenzen und die kirchliche Einteilung Nordalbingiens haben eine Entgegnung von Heinrich Reincke über die Gaue Nordalbingiens und ihre Grenzen hervorgerufen. R. begründet seine bereits 1938 im Heimatbuch Stormarn geäußerte Ansicht über die Grenzen dieses Gaues näher und lehnt die Ableitung des Gaunamens von dem Fluß Stör ab. Aus der späteren kirchlichen Einteilung schließt R. dabei auf einen vierten ursprünglichen nordelbingischen Gau „Palus“, der das Marschgebiet umfaßte. W. Jensen hält in einer Erwiderung seine Ansichten aufrecht. Im Heft 7 der Hammaburg behandelt W. Laur die Ortsnamen Stormarns. Den Gaunamen selbst leitet er von einer älteren erschlossenen Landschafts- oder Stammesbezeichnung Sturma/Sturmja ab, damit bringt er im Zusammenhang Wate zu Stürmen des jüngeren Gudrunliedes. Aus den eigentlichen Ortsnamen-Suffixen Stormarns leitet L. verschiedene Siedlungsschichten ab. Fr. Engel berichtet über mittelalterliche Töpferöfen von Dümmer und Granzin. Die weiteren Beiträge des Hefts befassen sich im wesentlichen mit vorgeschichtlichen Gräberfunden.

In den Hamburgischen Geschichts- und Heimatblättern 14. Jahrg. Nr. 1 April 1952 bringt K. D. Möller einen Aufsatz über

Nachleckelse und Covent, einen Beitrag zur Geschichte des Hamburgischen Braugewerbes im 17. Jahrhundert. Nachleckelse ist ein bei der Essigbrauerei entstehendes bierähnliches Nebenprodukt. In Hamburg wurden um 1610 vier Essigbraugerechtigkeiten von der Kämmererei verliehen; diese Essigbrauer gerieten wegen des Nachleckelse in Streitigkeiten mit den Brauern und der Stadt, die endlich zu einem Prozeß vor dem Reichskammergericht führten. J. G i e s e n bringt die „Mémoires de Hambourg“ (1637) eines französischen Diplomaten.

Heinrich Reincke u. Bernhard Schulze, Das Hamburgische Konvoyschiff „Wapen von Hamburg“ (Mitteilungen aus dem Museum für Hamburgische Geschichte N. F. Bd. I) Hamburg 1952, behandelt das 1950 vom Hamburger Museum in London durch freiwillige Spenden angekaufte Schiffsmodell, heute ein Prunkstück des Museums. Der historische Teil von Reincke geht auf die Hamburger Konvoyfahrt ein unter spezieller Berücksichtigung dieses Schiffes. Als Anlage dazu werden die eingehenden historischen Nachrichten über das Schiff beigelegt. Das 1722 in Dienst gestellte Schiff erlebte nur noch das Ende der Konvoyfahrt, das Wappen von Hamburg III wurde nur noch zu drei Fahrten verwandt und nach längerem Stillliegen 1737 an eine Hamburger Firma verkauft. Das weitere Geschick des Schiffes verliert sich im Dunkeln. Der Modellbauer B. Schulze bringt eine ausführliche Beschreibung des Modells mit Plänen und Rissen und beschreibt dessen Restaurierung. Zahlreiche Abbildungen und Risse beschließen diese auch schiffsbautechnisch wichtige Arbeit.

Die vom Verein für Hamburgische Geschichte herausgegebenen K ä m m e r e i r e c h n u n g e n der Stadt Hamburg finden in dem von Gustav Bolland bearbeiteten 10. Band, Wort- und Sachverzeichnis zum 2.—7. Band, Hamburg 1951, ihren glückhaften Abschluß. Zusammen mit dem bereits 1940/41 erschienenen 9. Bande, dem Orts- und Personenregister, erschließt nun vorliegender Band diese auch für Lübeck wichtige Quelle bis ins letzte. Bei den engen Beziehungen zur Schwesterstadt mit ihren oft parallelen Erscheinungen wird die lübische Forschung gut tun, dieses nun dank der Mühe des Bearbeiters ausgebreitete reichhaltige Material heranzuziehen und zu verwerten.

Alfred Dreyer, Der alte Ratsweinkeller zu Hamburg 1250—1842 (Bd. 3 der Veröffentlichungen der Wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsstelle e. V.) Hamburg 1951, erzählt kulturgeschichtlich interessante Einzelheiten aus der Vergangenheit dieses städtischen Weinkellers, ohne jedoch auf die verwandten Lübecker Verhältnisse einzugehen. Unrichtig ist die Angabe, daß die Lübecker Kellerbestände während der Franzosenzeit nicht verauktioniert wurden; die Versteigerung erfolgte am 25. Mai 1812.

In dem mehr als friedensmäßigen Umfang von 493 Seiten ist das von der Historischen Gesellschaft herausgegebene B r e m i s c h e J a h r b u c h Bd. 43, 1951 erschienen. In dem Aufsatz „Einige allgemeine Gedanken zum Verfassungsrecht, unter besonderer Berücksichtigung der Bremischen Verfassung“ nimmt Bürgermeister Th. Spitta als bremischer Staatsmann unserer Tage zu grundsätzlichen Verfassungsfragen Stellung und deckt die Grenzen einer abendländischen Verfassung überhaupt auf. Fr. P r ü s e r

setzt seine Arbeit über Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen fort; ein Personenverzeichnis erschließt begrüßenswerterweise das umfangreiche personengeschichtliche Material. Die älteste Stadtbefestigung Bremens kann E. Grohne durch Auswertung der bei dem Bunkerbau während des Krieges gemachten Bodenfunde aufdecken. K. H. Schwebel behandelt in seinem Beitrag Das Bremische Erbgericht Borgfeld, I. Teil, den grund- und gerichtsherrlich zersplitterten Besitzstand dieser bremischen Landgemeinde und zeigt deren Entwicklung. Die Schicksale einer erzbischöflichen Ministerialfamilie verfolgt Fr. R a u e r s in seinem Aufsatz über Das alte Geschlecht von Bremen skizzenhaft. Wir notieren weiter an Aufsätzen: B. Bruch, Zwei vergessene Handschriften des Bremer „Stade-Bokes“ in der Bremischen Stadtbibliothek; S. Fliedner, Zur Baugeschichte des Nordseitenschiffs des Bremer Doms; H. G. von Witzendorff, Beiträge zur Bremischen Handelsgeschichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und G. Müller-Jürgens, Bremer Silber in Oldenburgischen Kirchen.

In der von dem Senator für das Bauwesen herausgegebenen Reihe Die Neuordnung Bremens erschien als Heft 3 Gertrud Harms, Die geschichtliche Entwicklung des Bremer Marktplatzes, Bremen 1951. Die reich bebilderte Studie verfolgt durch die Jahrhunderte die Entwicklung vom erzbischöflichen Markt zum modernen Stadtzentrum. Sie soll den Städtebauern die historischen Grundlagen für die Umbauung des Bremer Marktplatzes geben und will dadurch Fehlentscheidungen wie die des jetzt zerstörten Börsenbaues verhindern. Bremen hat sich dazu entschlossen, seinen Marktplatz in seiner ursprünglichen Idee zu bewahren unter Herausnahme aus der modernen Verkehrsplanung.

Doris Herms, Die Anfänge der bremischen Industrie. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 20) Bremen 1952. Das Gesicht Bremens wurde bis Ende des 19. Jahrhunderts allein vom Handel und der Schifffahrt bestimmt, der Kaufmann war im allgemeinen Anreger und Urheber der industriellen Anlagen, die im wesentlichen der Veredelung der von ihm herbeigeführten Rohstoffe dienten. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entwickelte sich die Tabakindustrie zu überlokaler Bedeutung, die sich seit ungefähr 1820 als Zigarrenindustrie sprunghaft weiter vergrößerte. Um 1850 hatte sie dann ihre Blüte überschritten, die Schranken des Zollvereins und die hohen Arbeitslöhne in Bremen führten zu ihrer Verlagerung in das Zollgebiet. Bedeutend waren weiter die Reisschälindustrie und die Zuckerraffinerie. Den Weg zur heutigen Großindustrie machte jedoch erst Bremens Zollanschluß 1888 frei.

Hermann Entholt, Die Bremische Revolution von 1848 (Schriften der Wittheit zu Bremen) Bremen 1951. Verfasser legt hier seine bereits 1948 als Manuskript gedruckte Jahrhundertenerinnerung in erweiterter und überarbeiteter Form erneut vor und gibt ein abgerundetes Kulturbild dieser in Bremen so verhältnismäßig stürmisch verlaufenen Epoche. In Bremen bestand bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein ausgesprochenes Proletariat, das fast zwei Drittel der Gesamtbevölkerung umfaßte. In Verbindung mit dem politisch bis dahin nicht vertretenen Kleinbürgertum

konnte es in den Stürmen der Märztage gegenüber dem Senat seine politisch weitgehenden Forderungen durchsetzen. Geling es doch sogar, einen seiner Vertreter in den Senat zu schicken. Doch diese Radikalen verkannten die Wandlung der allgemeinen Weltlage. Bremen schien zum letzten Hort der allgemeinen Revolution zu werden. Schon drohte die Bundesexekution, als der Senat im März 1852 die Bürgerschaft auflöste und ein neues Wahlgesetz erließ. Wie abgeklärt erscheint demgegenüber die gleichzeitige ruhige Entwicklung in Lübeck!

Ursula Branding, Die Einführung der Gewerbefreiheit in Bremen und ihre Folgen (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 19) Bremen 1951. Die Wirtschaftspolitik Bremens war vom Großhandel mit seinen liberalen Interessen bestimmt, denen gegenüber das Handwerk durch Festhalten an der alten Zunftherrlichkeit mühsam seine Existenz zu wahren suchte. Die unter maßgeblichem Einfluß der Handwerker erlassene Gewerbeordnung von 1851 bedeutete im wesentlichen eine Verlängerung dieses Zustandes. Doch der Kampf um die Gewerbefreiheit ging weiter und führte 1861 zur Aufhebung aller Privilegien. Die befürchtete Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Handwerker trat nicht ein, hemmend für eine Steigerung erwiesen sich jedoch weiter die Zollvereinschranken. Als die Gewerbepolitik des Reichs in den 80er Jahren umschlug und die Zwangsinnungen begünstigte, blieb der Bremer Senat weiterhin diesen Zwangsbestrebungen abgeneigt. O. Ahlers

Helmut Plath, Die Ausgrabung in der Ägidienkirche zu Hannover, ein Beitrag zur Bau-, Kultur- und Frühgeschichte der Stadt Hannover, Hannoversche Geschichtsblätter N. F. Bd. 6, Heft 1, Hannover 1952. — Die „Hannoverschen Geschichtsblätter“, die 1941 ihr Erscheinen eingestellt hatten, eröffneten ihre Neue Folge mit einem ersten Bericht über die Ausgrabungen in der Altstadt Hannovers. Helmut Plath, Leiter des Museums für niedersächsische Volkstumskunde, der die Grabungen in der Stadt in Gang gebracht und geleitet hat, legt hier einen in jeder Hinsicht hervorragend gut durchgearbeiteten Grabungsbericht über die Ausgrabung in der Ägidienkirche vor. Die gotische Ägidienkirche datiert von 1347, die romanische, deren Auffindung die Grabung vornehmlich galt, wird in die zweite Hälfte des 12. Jahrhundert angesetzt. Die Aufdeckung beträchtlicher Bauteile ermöglichte die Rekonstruktion dieser Basilika. Die Datierung der Bauteile gelang durch eine äußerst genaue und kritische Sichtung der Funde aus den Füll- und Schuttschichten. Sie ergaben darüber hinaus in Wechselwirkung mit den historisch überlieferten Daten gute Anhaltspunkte für die zeitliche Ansetzung gewisser Keramikformen, die auch für weitere Gebiete Geltung haben werden. W. Neugebauer

Jahresbericht 1951/52

Die Vereinstätigkeit im Geschäftsjahr 1951/52 hielt sich in dem nunmehr wieder gewohnten „friedensmäßigen“ Rahmen.

Die Bedeutung des Vortragswesens konnte dadurch gesteigert werden, daß bei verschiedenen Gelegenheiten eine fruchtbare Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen erzielt wurde. Der Kreis derer, die an der Arbeit des Vereins Anteil nehmen, erweiterte sich dadurch nicht unerheblich; bei mehreren Vortragsveranstaltungen reichte die Zahl der vorgesehenen Zuhörerplätze nicht aus. Folgende Vorträge wurden im Berichtsjahr veranstaltet:

- 9. 10. 1951 Archivdirektor Dr. v. Brandt, Lübeck: „Der Staat Lübeck. Seine Verfassung und seine geschichtliche Rechtfertigung“. Zum hundertjährigen Gedenken der Lübecker Verfassung von 1851. (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
- 20. 11. 1951 Cand. phil. Paul Heinsius, Hamburg: „Hansische Koggen im 13. Jahrhundert. Ihr Aussehen, ihre Bauweise und ihre seemännische Handhabung“. (Gemeinsam mit dem Nautischen Verein.)
- 15. 1. 1952 Professor Dr. Percy Ernst Schramm, Göttingen: „Deutschland und England 1815—1914“. (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
- 20. 2. 1952 Professor Dr. Wilhelm Ebel, Göttingen: „Die lübische Rechtsfindung. Verfassung und Verfahren in den lübischen Gerichten vom 13. bis zum 19. Jahrhundert“. (Gemeinsam mit dem Anwaltsverein und dem Verein für Heimatschutz.)
- 10. 3. 1952 Reichsarchivar Dr. Ingvar Andersson, Stockholm: „Das Werden des heutigen Schweden im Spiegel der Dichtung“. (Gemeinsam mit der Deutschen Auslandsgesellschaft.)

Außerdem waren die Mitglieder des Vereins zur Teilnahme an einem Vortrag des Vorsitzenden in der Lübecker Volkshochschule am 23. 1. 1952 geladen: „Lübecks Interesse an einer Neuformung der deutschen Verfassungsverhältnisse“.

An sonstigen Veranstaltungen wurden geboten: am 22. 9. 1951 der traditionelle Jahresausflug (gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz), der diesmal in Autobussen nach Ratzeburg führte. Auf der Hin- und Rückfahrt wurde unter Führung von Schulrat Stier die Kirche von Groß-Grönau besichtigt. In Ratzeburg besichtigten die zahlreichen Teilnehmer unter der sachkundigen und liebenswürdigen Führung von Herrn Dr. Langenheim die Stadt, die Stadtkirche und den ehrwürdigen Dom. Eine Kaffeetafel auf der Bäk beschloß den schönen Tag. — Am 14. 10. 1951 führte Herr Dr. Neugebauer unserem Verein, wiederum gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz, die neuen, so überaus ergebnisreichen

Ausgrabungen in Alt-Lübeck vor; an dieser Besichtigung nahmen rund 180 Personen teil. — Von vielen, namentlich den jüngeren Mitgliedern freudig begrüßt wurde schließlich eine Neuerung unseres Vereinslebens: der von der Muttergesellschaft, gemeinsam mit allen Tochtergesellschaften veranstaltete Große Gesellschaftsabend zugunsten der bildenden Künstler Lübecks, der am 2. 2. 1952 in sämtlichen Räumen des Gesellschaftshauses in der Königstraße stattfand und mit seinem wohlgelungenen Verlauf einen erfreulichen menschlichen Kontakt schuf.

Der Mitgliederbestand blieb fast unverändert: er betrug am Ende des Geschäftsjahres 146, darunter 23 Anstalten und Körperschaften. Durch den Tod verlor der Verein zwei Mitglieder: sein verehrtes Vorstandsmitglied, den unermüdlichen Erforscher der lübeckischen Ortsgeschichte, Herrn Mittelschullehrer i. R. Johannes Klöcking, und Herrn Lehrer i. R. Martin Johansen. Ein Nachruf für Johannes Klöcking ist bereits im letzten Jahrgang unserer Zeitschrift erschienen. Studienrat Dr. Zimmer und Justizinspektor Hans Derlin traten als neue Mitglieder ein. Der Vorstand erwähnte im April 1951 Herrn Staatsarchivdirektor i. R. Heinrich Reincke, den verdienten Erforscher der hansestädtischen Geschichte, anlässlich seines 70. Geburtstages zum Ehrenmitglied des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

Der Vorstand des Vereins wurde dadurch ergänzt, daß die Mitgliederversammlung am 19. 7. 1951 an Stelle des gestorbenen Herrn Klöcking Herrn Verleger Georg Schmidt-Römhild in den Vorstand wählte. Die gleiche Versammlung wählte Herrn Waldemar Meyer zum Kassensprüfer des Vereins.

Das Kernstück unserer wissenschaftlichen Vereinsarbeit, die Zeitschrift, konnte im August 1951 durch die Herausgabe von Band 32 im Umfang der letzten Jahressbände fortgesetzt werden; der Vorstand hat beschlossen, von diesem Heft an die bisher übliche Zählung nach Halbbänden aufzugeben und jedes Jahreshaft als abgeschlossenen Band zu bezeichnen. Die Zeitschrift enthält außer den gewohnten Buchbesprechungen und Vereinskmitteilungen Aufsätze von Friedrich Bruns † (Der Lübecker Rat. Zusammensetzung, Ergänzung und Geschäftsführung von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert), A. von Brandt (Königstraße = Via regia?), Max Hasse (Neue Beiträge zur Geschichte der lübeckischen Kunst im Mittelalter) und Heinrich von Bazan † (Die Ahnen der Brüder Curtius in Lübecks Geschichte), ferner zwei kleinere Mitteilungen von Friedrich Bruns † (Der Dreikönigsaltar in der Marienkirche) und Olof Ahlers (Der Meister des Nowgorodfahrergestühls).

Die Finanzlage des Vereins wird dadurch gekennzeichnet, daß das Erscheinen der Zeitschrift wiederum nur durch eine sehr dankenswerte finanzielle Unterstützung seitens der Possehl-Stiftung zu Lübeck ermöglicht wurde. Die Mitgliederbeiträge — die durch Beschluß der Jahresversammlung einheitlich auf 6,— DM festgesetzt wurden — reichten zur Deckung der Kosten der Zeitschrift nicht entfernt aus; ein Vermögen besitzt der Verein nicht mehr. Unter diesen Umständen mußte von allen weiteren wissenschaftlichen Unternehmen auch in diesem Jahr abgesehen werden; lediglich die Ausgrabungen in Alt-Lübeck konnten durch Hergabe kleinerer Beihilfen (Reisekostenzuschüsse u. dgl.) in bescheidenem Maße unterstützt werden.